Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1887)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Erste Sitzung.

Montag den 30. Mai 1887, Nachmittags 2 Uhr.

Thun, den 18. Mai 1887.

Herr Grossrath,

Der Grosse Rath hat die Fortsetzung der am 11. Mai abgebrochenen Frühlingssitzung auf Montag den 30. Mai nächsthin angeordnet. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Grossen Rathes Ritschard.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder; abwesend sind 88, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Burren, Choquard, Friedli, Fueter, Füri, Geiser, v. Grünigen, Gygax (Bleienbach), Herzog, Jenni, Knechtenhofer, Mägli, Michel, Nägeli (Guttannen), Dr. Reber, Rebmann, Rem, Schmalz, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Voisin, Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Belrichard, Berger (Reichenbach), Berger (Thierachern), Bertholet, Beutler, Blatter, Blösch, Boinay, Bürgi (Bern), Daucourt, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Folletête, Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Grenouillet, Guenat, Hari, Hegi, Hennemann, Hornstein, Hostettler, Houriet, Hubacher, Kaiser (Delsberg), Klossner, Kohler, Koller, Linder, Lüthi (Gümligen), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Aarberg), Mathey, Maurer, Minder, Müller (Tramelan), Müller (Fürsprecher), Müller (Apotheker), Prêtre, Rätz,

Reichen, Renfer, Rieder, Robert-Tissot, Romy, Roth, Roth-Bösiger, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Schmid (Laupen), Stettler (Eggiwyl), Stoller, Tüscher, Viatte, Walther, Weber (Biel), Wolf, Zingg (Erlach).

Der Präsident bemerkt, dass er die heute beginnende Session als eine Fortsetzung der am 9. Mai begonnenen betrachte und dass aus diesem Grunde kein neues Traktandenverzeichniss aufgestellt worden sei.

Tagesordnung:

Der Grosse Rath unterwirft zunächst das für die letzte Session aufgestellte

Traktandenverzeichniss

einer nochmaligen Durchsicht.

Es werden verschoben, weil noch nicht genügend vorbereitet:

- Das Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung der Gesetzesvorschriften über die direkten Steuern;
- Das Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe;
- Das Gesetz betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Staatsverwaltung;
- 4) Die Dekretsentwürfe betreffend:
 - a) Vereinigung der Gemeinde Hauben mit Oberdiessbach;
 - Vereinigung der Gemeinde Wyl mit Alchenstorf;
 - Veränderungen im Bestande der Gemeinden Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal;
- Das Gesuch der Civilstandsbeamten um Besoldungserhöhung.

Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Leider waren zwei davon verhindert, der letzte Woche abgehaltenen Kommissionssitzung beizuwohnen. Nichts destoweniger wurde der Entwurf durchberathen und sind die Abänderungsanträge der Regierung zugestellt worden. Ich kenne deren Schicksal jedoch nicht.

Bei der Berathung der Vorlage erhielt die Kommission den Eindruck, es wäre mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Gesetzes, das eine Beschränkung der Gewerbefreiheit in sich schliesst und auch das Hausrecht, das Eigenthumsrecht u. s. w. berührt, das überhaupt in's Leben tief eingreift, wünschenswerth, dass die Kommission noch durch zwei Mitglieder verstärkt würde. Es ist nämlich kein Mitglied aus dem Jura in der Kommission; auch ein Vertreter des Kaufmannsstandes fehlt, der aus eigener Erfahrung in verschiedenen Punkten massgebende Auskunft geben könnte. Dazu kommt, dass man bei Prüfung der Vorlage den Eindruck gewinnt - es ist das indessen nur meine persönliche Ansicht — es wäre zweckmässig, wenn diese Materie eidgenössisch geordnet werden könnte und für diesen Fall würde es insofern etwas nützen, das Gesetz hier durchzuberathen, als dies für das eidgenössische Gesetz eine Vorarbeit wäre. Der Inhalt des Gesetzes ist ferner so weitgehend, dass es nicht angezeigt erscheint, dasselbe in aller Eile zu behandeln. Der Kommission lag zudem bei ihren Berathungen nur der Entwurf vor. Allerdings erhielt sie kurze Zeit vor der Kommissionssitzung noch einige andere Akten; es war mir jedoch nicht mehr möglich, mich in die Materie hineinzuarbeiten. Auch scheint mir, es liegen andere Verhandlungsgegenstände genug vor. Ich stelle deshalb den Antrag, diesen Gesetzesentwurf in dieser Session nicht zu behandeln, sofern nicht andere Mitglieder der Kommission auf der Behandlung beharren oder die Regierung Gewicht darauf legt, dass der Entwurf in Berathung gezogen wird.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Die Regierung hat die Anträge der Kommission durchberathen und ist die Vorlage somit zur Behandlung bereit. Ueber die Frage, ob es angezeigt sei, die Berathung zu verschieben, kann ich mich nicht aussprechen, da Herr Regierungsrath v. Steiger nicht anwesend ist und ich nicht weiss, was er für eine Ansicht hat.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Da der Herr Regierungspräsident sich über die Verschiebungsfrage nicht geäussert hat und Herr Regierungsrath v. Steiger nicht anwesend ist, so möchte ich beantragen, die Frage zu verschieben, bis die andern Mitglieder der Kommission und Herr v. Steiger anwesend sind, also bis morgen oder übermorgen.

Der Grosse Rath pflichtet diesem Antrage bei.

Vertheilung der Direktionen des Regierungsraths.

Präsident. Dieses Geschäft ist in der letzten Session verschoben worden, da die Regierung mittheilte, sie werde für diese Session einen Dekretsentwurf vorlegen, der die Angelegenheit ein für allemal in Ordnung bringe. Mit der Vorberathung dieses Dekrets ist die in dieser Angelegenheit seinerzeit niedergesetzte Kommission betraut worden.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Der Regierungsrath hat den Dekretsentwurf durchberathen und wird derselbe noch in der heutigen Sitzung gedruckt ausgetheilt werden. Es kann dieses Geschäft also behandelt werden.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission war bis jetzt noch nicht in der Lage, das Dekret durchzuberathen, da ihr kein Entwurf vorlag.

Die Frage, ob dieses Traktandum behandelt werden kann, bleibt vorläufig dahingestellt.

Petitionen aus dem Jura betreffend Abänderung der Kirchgemeinden.

Schär, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieses Geschäft wird von der Regierung zurückgezogen. Sie wünscht die Angelegenheit zu verschieben, um sie in Verbindung zu bringen mit der Bisthumsfrage, welche gegenwärtig in Untersuchung ist und aus einem Provisorium in ein Definitivum übergehen soll.

Interpellation der Herren Jolissaint und Consorten betreffend Revision des Hypothekarrechts.

M. Jolissaint. Je suis entièrement à la disposition du Grand Conseil. M. le président peut mettre notre interpellation à l'ordre du jour, dès que cela lui conviendra. Je ferai même observer qu'elle ne portera plus que sur la revision de système hypothécaire du Jura, le gouvernement nous ayant donné satisfaction — si du moins la nouvelle publiée par les journaux est exacte — en ce qui concerne la second partie de notre interpellation, c'est-à-dire la revision des lois d'impôt.

Subvention der Langenthal-Huttwylbahn.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Dieses Geschäft ist vorbereitet und die Mehrheit der Kommission wünscht, dass dasselbe heute behandelt werde.

Ballif. Ich habe einige Bedenken, dieses Geschäft heute zu behandeln. Es handelt sich um einen Gegenstand von grosser finanzieller Tragweite und ich halte dafür, es wäre im Widerspruch mit dem bisherigen Usus, wenn man einen solchen Gegenstand schon am ersten Sitzungstag behandeln würde, ohne dass er ausdrücklich auf die Traktandenliste gesetzt

ist. Wäre letzteres der Fall, so hätte ich am Ende gegen die Behandlung nicht viel einzuwenden, obwohl ich persönlich nicht einverstanden wäre, da ich nicht während der ganzen Sitzung anwesend sein kann.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung Minderheit.

Motion der Herren Bühlman und Consorten betreffend den revidirten Unterrichtsplan für Mittelschulen.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, die Frage, ob diese Motion behandelt werden soll oder nicht, vorläufig zu verschieben und zwar deshalb, weil in verschiedenen Blättern behauptet worden ist, viele der Mitunterzeichner der Motion haben nicht gewusst, was sie unterschreiben. Dies veranlasst mich, die Unterzeichner der Motion zu einer Besprechung zu versammeln, damit man sieht, ob diese Behauptung richtig ist oder nicht (Heiterkeit).

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Präsident. Ich habe Ihnen nun noch folgendes Geschäft vorzulegen. Es ist in der letzten Session der Regierung der Auftrag ertheilt worden, die Frage zu untersuchen, ob Herr Grossrath Boivin nach seiner Uebersiedelung nach Basel noch Mitglied des Grossen Raths sein könne oder nicht. Die Regierung richtet nun diesbezüglich folgenden Vortrag an den Grossen Rath:

Bern, den 28. Mai 1887.

Hochgeachtete Herren!

Unterm 11. Mai abhin hat der Grosse Rath beschlossen, die Frage, ob Herr Eduard Boivin, Bankier in Basel, dermalen noch berechtigt sei, seine Stelle als Mitglied des Grossen Raths des Kantons Bern beizubehalten, dem Regierungsrath zum Bericht und Antrag zu überweisen.

Durch amtliches Schreiben vom 3. Dezember 1886 setzte der Regierungsstatthalter von Delsberg die Regierung in Kenntniss, dass Herr Grossrath Eduard Boivin seinen Wohnsitz nach Basel verlegt und seine bezüglichen Papiere am 21. Oktober 1886 auf dem Gemeindesekretariat Delsberg zurückgezogen habe. Gleichzeitig liess Herr Boivin in seinem militärischen Dienstbüchlein seinen bisherigen Wohnsitz Delsberg streichen und als solchen Basel eintragen.

Die in diesem Fall zur Anwendung kommenden Bestimmungen der kantonalen Verfassung lauten folgendermassen:

§ 10. «Wählbar in den Grossen Rath ist jeder «stimmfähige Staatsbürger, der das 25. Altersjahr «zurückgelegt hat.»

§ 3. «Das Stimmrecht kömmt allen Staatsbürgern «zu, die (Ziff. 3) im Staatsgebiet wohnhaft sind.»

Diese Bestimmungen sind so klar und präzis, dass über ihre Anwendung kein Zweifel möglich ist. Wählbar ist bloss der stimmfähige Bürger, um stimmfähig zu sein, muss einer im Kanton wohnen, folglich ist derjenige, der nicht im Kanton wohnt, nicht stimmfähig und somit auch nicht wahlfähig. Daraus folgt ferner, dass wenn ein Gewählter den Wohnsitz im Kanton aufgibt, er damit ipso jure die Eigenschaft verliert, die Stelle als Grossrath ferner zu bekleiden, gerade so gut, als wenn ein anderer Ausschliessungsgrund eintritt, als Tod, Konkurs, Geisteskrankheit u. s. w. Es handelt sich in solchen Fällen bloss darum, die betreffende Thatsache amtlich zu konstatiren, was im vorliegenden Fall durch die amtlichen Dokumente des Regierungsstatthalteramts Delsberg stattgefunden hat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Unterzeichnete, es sei zu Handen des Grossen Raths folgender Antrag zu stellen:

Derselbe wolle beschliessen:

Es sei durch den Wegzug des Herrn E. Boivin in einen andern Kanton die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Raths für den Wahlkreis Bassecourt ledig geworden und der Regierungsrath demgemäss beauftragt, zu geeigneter Zeit die Ersatzwahl anzuordnen.

Mit Hochachtung,

Der Regierungspräsident:

Der Gobat.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 28. Mai 1887.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Boivin richtet folgendes Schreiben an die Versammlung:

Bâle, le 28 mai 1887.

Au Président du Grand Conseil à Berne.

Monsieur le Président,

Je vous prie de bien vouloir excuser mon absence aux séances de la session du Grand Conseil qui commencera le 30 mai.

Le Grand Conseil ayant à s'occuper d'une demande d'exclusion formulée par M. Erard, préfet de Pelémont, je croirais peu digne de prendre part à vos délibérations dans ces circonstances.

Vous me permettrez seulement de vous rappeler et de rappeler à mes collégues que mes concitoyens de deux cercles (Franches-Montagnes et Bassecourt) m'ont fait l'honneur de m'envoyer au Grand Conseil lors du renouvellement intégral de 1886.

A cette époque j'étais domicilié à Delémont et éligible au Grand Conseil; aussi ma double élection n'a-t-elle été contestée par personne.

Je ne crois pas que mon changement de domicile m'ait fait perdre le bénéfice de cette élection.

Si le Grand Conseil en jugeait autrement, il se mettrait en contradiction avec la pratique constante des législatures précédentes, car on m'a indiqué les noms de députés de toutes les contrées du canton

qui ont continué à siéger quoiqu'ils eussent quitté le territoire de notre république.

Mes électeurs considéreraient la mesure demandée par le préfet de Delémont, comme l'une de ces mesures exceptionnelles que l'on n'applique qu'à certains hommes et qu'à certains partis.

Agréez, Monsieur le Président, mes respectueuses civilités.

Boivin.

Der Präsident eröffnet über den Antrag der Regierung die Diskussion.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Boivin wurde vor einem Jahr bei den Integralerneuerungswahlen in den Grossen Rath gewählt. Damals wohnte er in Delsberg. Im Oktober abhin hat er jedoch seinen Wohnsitz definitiv nach Basel verlegt, wo er an der Spitze einer Kreditanstalt steht. Der Regierung war diese Wohnungsänderung bekannt, sie that jedoch nichts, um Herrn Boivin aus dem Grossen Rathe auszu-schliessen. Nun hat aber der Regierungsstatthalter von Delsberg den Wegzug des Herrn Boivin nach Basel offiziell angezeigt, und infolge dieses Umstandes glaubte die Regierung, dem Grossen Rathe von der Sache Mittheilung machen zu müssen. Daraufhin hat der Grosse Rath die Regierung beauftragt, die Angelegenheit zu untersuchen und Bericht und Antrag vorzulegen. Selbstredend kann die Regierung keinen andern Antrag bringen, als einen solchen, der sich auf die Verfassung stützt. Nun ist die Verfassung in dieser Beziehung ganz klar. Sie sagt in Art. 10: «Wählbar in den Grossen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.» Um wählbar zu sein, muss man also stimmfähiger Staatsbürger sein. Das Stimmrecht kommt aber nach Art. 3 der Verfassung zu: «Allen Staatsbürgern, welche 3. im Staatsgebiete wohnhaft sind. » Ich betrachte also die Frage als durch die Verfassung ganz sicher entschieden, dass nur derjenige in den Grossen Rath wählbar ist, der im Kanton Bern wohnt. Es ist dies auch selbstverständlich; denn was würde man sagen, wenn irgend ein Mitglied des Grossen Raths in Frankreich oder Deutschland wohnen könnte?!

Herr Boivin behauptet in seiner Zuschrift, es sei schon früher vorgekommen, dass Grossraths-Mitglieder ihren Wohnsitz änderten und doch ihren Sitz im Grossen Rathe beibehielten. Das ist richtig. Wenn er aber sagt, er sei im gleichen Fall, wie diese Mitglieder, so ist das ein Irrthum. Ferner ist es eine ungerechtfertigte Anschuldigung, wenn Herr Boivin behauptet, man wolle ihn aus Parteipolitik aus dem Grossen Rathe ausschliessen. Zufällig gehörten diejenigen, welche nach ihrem Wegzug aus dem Kanton Mitglieder des Grossen Raths blieben, der gleichen Partei an, wie Herr Boivin, nämlich der Opposition. Herr Boivin kann also nicht mit Recht behaupten, man wolle in dieser Frage Parteipolitik treiben. Fälle, welche Herr Boivin im Auge hat, sind aber zudem von seinem Fall verschieden. Der eine betrifft Herrn Schatzmann. Derselbe war Vorsteher der Milchversuchsstation in Thun und wurde, wenn ich nicht irre, vom dortigen Wahlkreis in den Grossen Rath gewählt. Um den Nutzen der Milchversuchsstation zu vergrössern, siedelte dieselbe, während Herr Schatzmann noch Mitglied des Grossen Raths war, nach Lausanne über. Herr Schatzmann konnte daher als vorübergehend im Dienste des Bundes abwesend betrachtet werden. Uebrigens ist der Regierung nie offiziell die Mittheilung gemacht worden, dass Herr Schatzmann seinen Wohnsitz geändert habe. zweiter Fall betrifft Herrn v. Grafenried, der von 1874 bis 1878 im Grossen Rathe sass. Derselbe ging nämlich nach Paris, aber so viel ich weiss hat er seinen Wohnsitz in Bern nicht aufgegeben und verblieb, wenn ich nicht irre, seine Familie in Bern, indem Herr v. Grafenried nur vorübergehend eine Stellung in Frankreich bekleidete. Uebrigens wurde auch in diesem Falle der Regierung von der Veränderung nie offiziell Mittheilung gemacht. Ein dritter Fall betrifft Herrn Burger von Angenstein. Er wohnte an der Grenze, sein Haus brannte ab und während des Wiederaufbaues wohnte er in Aesch, nahe der Grenze. Auch in diesem Fall wurde nie eine offizielle Anzeige gemacht. Diese Fälle sind von demjenigen des Herrn Boivin also absolut verschieden, und da der Regierungsrath beauftragt wurde, die Sache zu untersuchen, so musste er einen Antrag stellen, der sich auf gesetzliche Bestimmungen stützt. Von sich aus würde er wahrscheinlich keinen Antrag gestellt haben.

Dürrenmatt. Die Art und Weise, wie dieses Geschäft zur Behandlung kommt, fällt mir einiger-massen auf. Die Frage der Fortdauer des Mandats des Herrn Boivin ist in der letzten Session vom Herrn Regierungspräsidenten ganz am Ende der letzten Sitzung bei völlig gelichteten Bänken zur Sprache gebracht worden und es war selbstverständlich, dass die Angelegenheit an die Regierung gewiesen wurde zur Begutachtung, die nun auf diesen Beschluss hin einen Antrag stellt. Was mir aber besonders auffällt, ist das, dass man, während wir noch an der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses sind, bei diesem Geschäft auf einmal in eine materielle Diskussion eintritt, während man bei den übrigen Gegenständen bloss die Tagesordnung besprochen hat. Ich finde, es wäre angezeigt, wenn man diesen Gegenstand, wie die übrigen, zu gegebener Zeit auf die Tagesordnung setzen würde. Da man nun aber mit einer materiellen Diskussion angefangen hat stelle keinen Antrag zur Tagesordnung zurückzukommen - so erlaube ich mir auch einige Bemerkungen.

Der Art. 10 der Verfassung bespricht die Wählbarkeit in den Grossen Rath. Vor dieser Frage stehen wir aber heute nicht. Herr Boivin ist gewählt und ich glaube, man müsse einen Unterschied machen, ob es sich darum handelt, zu entscheiden über die Dauer des Gewähltseins oder über die Wählbarkeit. Wenn jetzt eine Wahl zu treffen wäre oder wenn eine Wahl letzthin, seit Herr Boivin nach Basel übergesiedelt ist, auf seine Person gefallen wäre, so ist kein Zweifel, dass dieselbe ungültig wäre. Etwas anderes aber ist es, wenn einer bereits gewählt ist und erst nachher den Kanton verlässt. Es ist ja möglich, dass er nach kurzer Zeit sein Domizil wieder im Kanton Bern einnimmt. Es scheint mir daher

etwas kleinlich, unter solchen Umständen die Dauer des Gewähltseins anfechten zu wollen. Uebrigens stellt das Grossrathsreglement ganz genau die Bedingungen fest, unter welchen ein Ausschluss aus dem Grossen Rath stattfinden kann. Unter Titel XI heisst es nämlich in § 107: «Ein Mitglied des Grossen Raths kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es ohne genügende Entschuldigungsgründe von der Sitzung, zu welcher bei Eiden geboten worden ist, ausbleibt, sowie wenn es ohne solche während eines Jahres an den Sitzungen des Grossen Raths oder von Kommissionen, deren Mitglied es ist, nicht theilgenommen hat. Ueber einen solchen Ausschluss entscheidet der Grosse Rath.» Ausser diesen Bestimmungen sind einige andere über diese und jene Verumständungen, welche einen Ausschluss bedingen können, aufgestellt. vom Domizilwechsel aber ist nichts gesagt. Ich finde deshalb, ein Ausschluss des Herrn Boivin wäre unter diesen Umständen förmlich an den Haaren herbeigezogen und stelle daher den Antrag, auf den Antrag der Regierung nicht einzutreten.

Herr Gobat hat bemerkt, in den früher vorgekommenen Fällen sei der Domizilwechsel der Regierung nicht offiziell mitgetheilt worden. Nun ist der Herr Regierungsstatthalter von Delsberg, Herr Erard, allerdings eine Amtsperson. Hingegen habe ich so eine Art Echo gehört von den persönlichen Verhältnissen zwischen den Herren Erard und Boivin und habe daraus den Eindruck gewonnen, der Herr Regierungsstatthalter möchte den Grossen Rath benützen, um dem weggezogenen Herrn Boivin noch einen Streich zu spielen, ich möchte sagen, um ihn zum Schluss noch etwas zu ärgern. Ich finde nun, für das sei der Grosse Rath denn doch nicht da.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muss einen Irrthum des Herr Dürrenmatt berichtigen. Er sagte nämlich, der Regierungspräsident habe diese Angelegenheit in der letzten Session dem Grossen Rathe vorgelegt in dem Sinne, dass der Regierung der Auftrag ertheilt werde, einen Antrag einzubringen. Das ist nicht richtig. Ich habe einfach das Schreiben des Herrn Erard in die « Grossrathsdrucke » gelegt und hat hierauf der Grosse Rath von sich aus beschlossen, die Sache der Regierung zu überweisen.

Ferner bemerkte Herr Dürrenmatt, es handle sich im vorliegenden Falle um den Ausschluss des Herrn Boivin und der sei nach dem Grossrathsreglement nicht zulässig. Allein es handelt sich nicht um einen Ausschluss, sondern bloss um ein Erkenntniss, dass Herr Boivin gegenwärtig nicht mehr im Grossen Rath sitzen kann. Wenn jemand in den Grossen Rath gewählt worden ist, so ist damit noch nicht gesagt, dass er nun 4 Jahre lang, es möge geschehen was will, die Eigenschaft eines Mitgliedes des Grossen Raths bekleiden könne. Gesetzt den Fall, es falle ein Grossrath, der am 1. Mai 1886 gewählt worden, einige Zeit nachher in Geltstag, so hätte er nach der Ansicht des Herrn Dürrenmatt das Recht, trotzdem bis zum Ablauf der Periode im Grossen Rathe zu sitzen. Oder wenn ein Mitglied des Grossen Raths z. B. zum Regierungsstatthalter gewählt wird, soll er dann noch länger im Grossen Rathe bleiben, weil er seinerzeit wählbar war? Natürlich nicht! Der Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1887.

Grosse Rath hat also im vorliegenden Falle einfach zu konstatiren, dass Herr Boivin gegenwärtig nicht mehr die nöthigen Eigenschaften besitzt, um im Grossen Rathe zu sitzen. Von einem Ausschluss spricht niemand, und das beantragt die Regierung auch nicht, sondern sie trägt einfach darauf an, es sei die Grossrathsstelle des Herrn Boivin als erledigt zu erklären.

Präsident. Ich erlaube mir auf das Votum des Herrn Dürrenmatt folgende Bemerkung. Er macht Aussetzungen an der Art und Weise, wie dieses Geschäft behandelt werde. Ich glaube, mit Unrecht. Das Traktandenverzeichniss war durchgesprochen und als letztes Geschäft führte ich das nun in Diskussion liegende an. Ich fand nun, die Sache sei sehr klar und habe daher, um zur eigentlichen Behandlung der vorliegenden Geschäfte überzugehen, beschlossen, dieses Geschäft sofort dem Rathe zu unterbreiten, ohne dass ich dabei irgend einen Nebengedanken gehabt hätte. Wenn nun ein Mitglied gefunden hat, es sei jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, diese Angelegenheit zu behandeln, so ist es ihm freigestanden, einen Verschiebungsantrag zu stellen, wie es Herr Ballif bezüglich des Langenthal-Huttwylbahn-Geschäftes that. Da ein solcher Antrag aber nicht gestellt wurde, so liess ich der Diskussion ihren weitern Verlauf und halte ich dafür, ich verdiene deswegen durchaus keinen Tadel.

Reichel. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen und zwar aus dem Grund, weil ich glaube, man könne darüber sehr im Zweifel sein, welche Entscheidung im vorliegenden Falle zu treffen ist. Eine bestimmte Vorschrift darüber, ob Herr Boivin eine Stelle als Grossrathsmitglied noch weiter bekleiden könne oder nicht, existirt nicht, und ich finde, man soll auch den Schein vermeiden, als ob in gewissem Sinn Parteipolitik getrieben werde. Die Periode des Grossen Raths ist ja schon bis beinahe zur Hälfte abgelaufen, und ich meine, es komme darauf nicht so sehr viel an, ob Herr Boivin noch bis zum Ende der Periode seinen Sitz einnehme oder nicht. Ich halte deshalb dafür, es wäre richtig, wenn auf den Antrag des Regierungsraths nicht eingetreten würde.

Dürrenmatt. Vorerst muss ich unserm Herrn Präsidenten inderthat insofern gerecht werden, dass ich nicht wusste, dass das vorliegende Geschäft das letzte des Traktandenverzeichnisses war. Ich wollte auch nicht sagen, es sei unrichtig präsidirt worden, es fiel mir nur auf, dass dieses Geschäft in der letzten Session das letzte und in dieser das erste war, indessen hat sich die Sache jetzt aufgeklärt.

Herrn Dr. Gobat möchte ich antworten, dass die von ihm angeführten Fälle nicht ganz passen. Wenn ein Grossrath in Konkurs kommt, so hat er gewiss so viel Ehrgefühl, dass er von sich aus seine Demission einreicht; man braucht ihm nicht mit dem Zaunpfahl zu winken. Wenn einer stirbt, so ist es noch natürlicher, dass er an den Sitzungen des Grossen Raths nicht mehr theilnimmt (Heiterkeit) Bei den Staatsbeamten, welche durch ihre Wahl zu gewissen Staatsstellen unfähig werden, die Stelle eines Mit-

gliedes des Grossen Raths zu bekleiden, verhält es sich so, dass diese Mitglieder, wenn sie im Grossen Rathe verbleiben würden, in den Fall kämen, ihre eigene Verwaltung zu kontroliren. Dies ist bei Herrn Boivin nicht der Fall. Man kann deshalb die von Herrn Gobat angeführten Fälle mit dem vorliegenden wohl vergleichen, sie decken sich aber keineswegs.

Bühlmann. Ich betrachte diese Angelegenheit als etwas zweifelhaft und beantrage, dieselbe an eine Kommission zu weisen. Ich bin zwar vorläufig auch der Ansicht der Regierung und zwar weil ich glaube, es sei der Begriff der bürgerlichen Ehrenfähigkeit im Sinne der Verfassung und des Civilgesetzes ein solcher, dass Personen, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit im Sinne unseres Gesetzes und daher nicht fähig sind, eine amtliche Stelle zu bekleiden. Immerhin ist die Frage etwas zweifelhaft und ich möchte mit Rücksicht auf allfällige Konsequenzen wünschen, dass sie näher untersucht werde und beantrage deshalb, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen.

Der *Präsident* eröffnet die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Brunner. Ich stelle den Gegenantrag, die Angelegenheit heute zu behandeln.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann . . . 69 Stimmen. Für den Antrag Brunner . . . 88 »

Die materielle Diskussion dauert fort.

Marti (Bern). Wenn diese Angelegenheit nicht amtlich vor den Grossen Rath gekommen wäre, so hätte wohl niemand daran gedacht, den Sitz des Herrn Boivin als erledigt zu erklären. Nachdem nun aber die Sache amtlich aufgegriffen worden ist, muss man sie behandeln, und ich denke, man könne dies nicht anders thun als im Sinne von Gesetz und Verfassung.

Nun begreife ich nicht, wie die Herren Reichel und Bühlmann finden können, die Frage sei zweifelhaft. Mir scheint sie es nicht; denn die Verfassung ist so klar, dass die Regierung sicher nicht einstimmig zu ihrem Antrag gekommen wäre, wenn sie sich nicht vollständig auf dem Boden der Verfassung befinden würde. Das Requisit der Wählbarkeit in den Grossen Rath geht verloren, wenn einer das Kantonsgebiet verlässt, in Geltstag fällt oder in Kriminaluntersuchung kommt und kriminell bestraft wird. Nun sehe ich nicht ein, warum man zwischen diesen Fällen einen Unterschied machen will. Wenn z. B. Herr Boivin in Konkurs fallen würde, so würde kein Mensch behaupten, sein Grossrathssitz sei nicht erledigt. Warum soll jetzt, wo Herr Boivin das Kantonsgebiet verlassen hat, der Fall zweifelhaft sein?

Ich habe aber noch einen andern Grund, der mich bestimmt, zum Antrag der Regierung zu stimmen. Es kann mir gleichgültig sein, ob Herr Boivin hier im Grossen Rathe sitzt oder nicht; allein wir haben die Interessen der Wahlbezirke zu wahren. Wenn nun Herr Boivin in Basel wohnt, so ist er nicht mehr schuldig, den Sitzungen des Grossen Raths beizuwohnen; er hat sich um seinen Wahlkreis nicht mehr zu bekümmern, sondern kann jederzeit sagen, er sei nicht mehr Mitglied des Grossen Raths. Wenn daher Herr Boivin nicht die Delikatesse hat, von sich aus die Demission zu geben, so muss man es ihm eben sagen; denn wir können nicht während drei Jahren einen Wahlkreis ohne Vertretung lassen. Ferner halte ich dafür, das richtige Organ zur Vertretung der Interessen der Wahlkreise sei der Regierungsstatthalter, und wenn dieser findet, ein Wahlkreis werde nicht mehr richtig repräsentirt, so hat er dies den Behörden anzuzeigen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, damit eine Ersatzwahl angeordnet wird.

Also weil wir nicht berechtigt sind, einen Wahlkreis während 3 Jahren seiner Vertretung im Grossen Rathe zu berauben und weil die Sachlage im vorliegenden Falle durchaus nicht zweifelhaft ist, stimme ich zum Antrag der Regierung, es sei der Sitz des Herrn Boivin als erledigt zu erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . 146 Stimmen. Für den Antrag Dürrenmatt . . 18 »

Abänderungsgesetz

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1887, Nr. 7 u. 8).

Der *Präsident* theilt mit, dass in Abwesenheit des Kommissionspräsidenten, Herrn Rem, namens der Kommission Herr v. Werdt rapportiren werde.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsraths. Das Gesetz über die Hypothekarkasse vom Jahr 1875 hat in § 17 für die Verzinsung und Abbezahlung der Darleihen aus der Hypothekarkasse das System der Amortisation mittelst Jahreszahlungen, wie man es damals irrthümlicherweise nannte, aufgestellt, in der Weise, dass jährlich wenigstens 6 % des ursprünglichen Kapitals zu bezahlen seien, wovon der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes nach dem auf den Zeitpunkt der Zahlung bestehenden Zinsfusse der Anstalt abgerechnet und das übrige an die Tilgung des Kapitals verwendet werden solle. Dem Schuldner stehe jedoch frei, darüber hinaus jederzeit grössere oder kleinere Abzahlungen zu machen.

Man ging dannzumal von der Ansicht aus, dass der Zinsfuss sich lange Zeit auf 5 % halten werde und dass die Schuldner der Hypothekarkasse auf lange Zeit hinaus in der Lage sein werden, jährlich 1 % zu

amortisiren, so dass eine feste Annuität von 6 % den Verhältnissen angemessen sei. Allein kurze Zeit nachher begann die allgemeine Zinsreduktion, die sich bis heute fortgesetzt hat. Es hat dies den Grossen Rath bereits im Jahre 1884 veranlasst, mit Rücksicht auf die Wünsche, welche von Seite der Schuldner angebracht wurden, als auch im Interesse der Hypothekarkasse selbst, die fixe Annuität von 6 $^{\rm o}/_{\rm o}$ auf 5 % zu reduziren, und es ist zu diesem Zwecke im Jahr 1884 die bekannte Gesetzesnovelle zum Hypothekarkassagesetz erlassen worden. Der Grosse Rath verblieb in derselben also beim bisherigen System, die Annuität fest und unabänderlich im Gesetze selbst zu fixiren. Seither nun haben sich die Verhältnisse noch mehr geändert, indem der Zinsfuss noch mehr zurückging, so dass die Kasse in die Nothwendigkeit versetzt wurde, verschiedene Konversionen vorzunehmen zum Zwecke der Reduktion der Einlagen auf Kassascheine und Sparkassahefte. Dies hat daun auch die Möglichkeit herbeigeführt, dass der Zins der Schuldkapitalien, welche die Kasse ausgeliehen hat, herabgesetzt werden kann. Gegenwärtig beträgt der Zinsfuss 4 %, der, wenn er auch noch nicht zum allgemeinen Zinsfuss geworden ist, so doch Aussicht hat, es zu werden. Eine Reduktion der Annuität jedoch liess man nicht eintreten, trotzdem eine solche von den Schuldnern vielfach verlangt wird und bei den gegenwärtigen gedrückten Verhältnissen, unter welchen die Landwirthschaft leidet, sehr zweckmässig wäre, und trotzdem eine solche auch im Interesse der Hypothekarkasse läge, indem dieselbe, infolge vermehrter Nachfrage nach Geld, ihren trotz aller Zinsreduktionen immer mehr zunehmenden Geldüberfluss los werden könnte. Es ist deshalb von den Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse die Anregung gemacht worden, eine nochmalige Reduktion vorzunehmen im Sinne der nochmaligen Reduktion der Annuitäten. Um aber bei den dermaligen veränderlichen Verhältnissen, welche sich vielleicht im Sinne der Reduktion des Zinsfusses noch weiter verändern, nicht jedesmal ein Gesetz erlassen zu müssen, um auf dem schwerfälligen Wege einer Volksabstimmung eine Abänderung einzuführen, stellt man sich auf den Boden, es solle den Behörden der Hypothekarkasse die Kompetenz ertheilt werden, nicht nur den Zinsfuss, sondern auch die Annuitäten von sich aus festzusetzen. Der Regierungsrath erachtete die bezügliche Anregung für völlig begründet und den Zeitverhältnissen angemessen und legt Ihnen nun den vorliegenden Gesetzesentwurf vor.

Der Regierungsrath hat geglaubt, es sei zweckmässig, die Novelle so zu gestalten, dass diejenige vom Jahr 1884 aufgehoben werden könne und also immerhin zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom Jahr 1875 nur eine Novelle bestehe. Wenn das Gesetz ungefähr in dem Sinne, wie es vorliegt, vom Grossen Rathe und vom Volke angenommen wird, so wird die Folge die sein, dass nach seinem Inkrafttreten der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse die Annuität auf 4 ½ % herabsetzen wird und zwar in dem Sinn, dass, solange der Zinsfuss nicht weiter reduzirt werden kann, 4 % an Zins und ½ % an Amortisation zu bezahlen sind. Es würde dadurch einerseits eine wesentliche Erleichterung der Schuld-

ner der Hypothekarkasse herbeigeführt und anderseits hoffentlich ein grösserer Zuspruch bei der Hypothekarkasse provozirt, so dass sie ihr Geld besser verwenden könnte. Es ist nämlich Thatsache, dass der Umstand, dass bei der Hypothekarkasse trotz dem allgemeinen Zinsfuss von 4 % immer noch 5 % bezahlt werden müssen, das Publikum abhält, bei der Hypothekarkasse Geld zu suchen; denn die wenigsten sind gegenwärtig in der Lage, grosse Amortisationen zu machen und ziehen es deshalb vor, bei Kapitalisten oder Privatinstituten Geld zu erheben, wo sie dasselbe bloss verzinsen müssen, ja sie ziehen es vor, bei einem Privatinstitut 4 ½ % Zins zu bezahlen, statt bei der Hypothekarkasse 4 % Zins und 1 % Amortisation.

Eine fernere Neuerung, welche vorgeschlagen wird, ist die, dass wenn ein Schuldner einen bedeutenden Theil, wenigstens einen Drittel, des Kapitals abbezahlt hat, eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden kann. Es ist dies vielfach gewünscht

worden.

Eine weitere Neuerung endlich ist die, dass das Maximum der Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht wird.

Alles nähere werde ich bei der artikelweisen Berathung anführen. Ich beantrage, auf die vorliegende Gesetzesnovelle, welche sowohl die Interessen des geldbedürftigen Publikums, als diejenigen der Hypothekarkasse in's Auge fasst, einzutreten.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt einhellig, auf die Vorlage, die den Zweck hat, den Wirkungskreis der Anstalt zu vergrössern und dem Geldbedürftigen solches zu billigen Gedingen zu verschaffen, einzutreten.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Es ist Ihnen ein von mir gestellter Zusatzantrag zum vorliegenden Gesetzesentwurf mitgetheilt worden. Als der Entwurf in der Regierung zur Behandlung kam, stellte ich keinen Antrag. Es fiel mir dann aber nachher ein, dass man bei dieser Gelegenheit einige Hauptübelstände der jurassischen Gesetzgebung beseitigen könnte. Die Regierung hat sich nun über meinen Antrag noch nicht schlüssig gemacht, indem der Herr Justizdirektor fand, man müsse die Sache genauer erwägen, bevor die Regierung entscheiden und eventuell den Antrag zu dem ihrigen machen könne. Der Regierungsrath stellt deshalb den Antrag, den von mir gestellten Zusatzantrag heute nicht zu berathen, sondern an die Kommission zu weisen zu Handen der zweiten Berathung. Zugleich wünscht dann der Regierungsrath, es möchte die Kommission durch zwei Mitglieder aus dem Jura verstärkt werden, weil es sich hier speziell um eine jurassische Frage handelt.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Ich muss bemerken, dass der Präsident der Kommission, Herr Rem, etwas ähnliches beantragt hat, wie Herr Gobat. Die Kommission erklärte sich mit den betreffenden Anträgen einverstanden, sofern der Herr Finanzdirektor, dem dieselben zur Untersuchung zugewiesen wurden, glaube, dieselben seien annehmbar. Wenn nun Herr Gobat die Sache noch etwas weiter ausgearbeitet hat, so ist die Kommission ganz einverstanden, dass ihr dieselbe nochmals zur Untersuchung zugewiesen wird.

Seiler. Mit der Herabsetzung der Amortisation auf 1/2 0/0 war ich in der Kommission vollständig einverstanden. Auch dem Antrag auf Erhöhung des Darlehnmaximums auf 100,000 Franken habe ich mich nach den Erläuterungen des Herrn Finanzdirektors Scheurer angeschlossen, trotzdem ich dagegen einige Bedenken hatte, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Es können z. B. infolge neu erstellter Eisenbahnen in diesem oder jenem Amtsbezirk grössere Etablissemente entstehen, von welchen man anfänglich glaubt, sie seien ganz solid. Allein vielleicht nach kurzer Zeit schon erweisen sich dieselben als gefährdet und dann könnten Gemeinden mit geringer Steuerkraft finanziell sehr geschädigt werden, wenn sie, wegen ihrer Garantie für das bei der Hypothekarkasse aufgenommene Darlehn, solche Etablissemente übernehmen müssten. Ferner sage ich, es könnte diese Erhöhung des Maximums der Darlehn bewirken, dass der jetzt vorhandene Geldüberfluss verschwinden würde. Auf Flut folgt Ebbe, und es könnte dies vielleicht zur Folge haben, dass die kleinern Darlehnsgesuche weniger berücksichtigt werden könnten, wodurch namentlich die kleinern Landwirthe geschädigt würden. Allein nach den Erläuterungen, welche der Herr Finanzdirektor in der Kommission diesbezüglich gab, habe ich mich, wie schon bemerkt, dem Antrag auf Erhöhung des Darlehnmaximums auf Fr. 100,000 ohne Einwendung angeschlossen.

Das Eintreten ist nicht bestritten und mithin beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 1 handelt von der Erhöhung des Maximums für Dahrlehn. In § 3 des Gesetzes von 1875 heisst es im 4. Alinea: « Das Maximum der Darlehn wird auf Fr. 50,000 festgesetzt.» Es wird nun vorgeschlagen, dieses Maximum auf Fr. 100,000 zu erhöhen. Es ist ganz begreiflich, dass im Jahr 1875 das Maximum auf bloss 50,000 Franken festgesetzt wurde. Wir lebten damals in Bezug auf die Geldverhältnisse und den Zinsfuss in ganz andern Verhältnissen, als jetzt. Das Geld war rar und der Zinsfuss hoch und namentlich die Hypothekarkasse litt immer an Geldmangel; ja der Geldmangel war geradezu chronisch geworden, sodass, während heute den Darlehnsgesuchen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, prompt entsprochen werden kann und doch immer noch Millionen vorräthig sind, die Gesuche oft monatelang warten mussten oder überhaupt nicht befriedigt werden konnten. Man fand deshalb damals, wenn ein allzuhohes Maximum der Darlehn aufgestellt werde, so könnte dies zur Folge haben, dass das flüssige Geld für die grössern Darleihen benutzt würde; denn die Verwaltung könnte der Einfachheit wegen versucht sein, in erster Linie die grossen Anleihensgesuche zu berücksichtigen, so dass die kleinen Leute mit ihren kleinen Bedürfnissen, die aber nichts desto-weniger dringend sind, lange Zeit auf Befriedigung harren müssten.

Nun haben sich aber die Verhältnisse total geändert. Was damals im Vortheil der Kasse und des Publikums lag, ist heute nachtheilig. Die Hypothekarkasse, welche nun statt an chronischem Geldmangel an eben solchem Geldüberfluss leidet, ist häufig genöthigt, die besten Geldanlagen, falls sie Fr. 50,000 übersteigen, von der Hand zu weisen und das Geld an einem Haufen resp. zu einem geringen Zins in der Staatskasse liegen zu lassen. Auch die betreffenden Gesuchsteller beklagen sich, dass ihnen die Hypothekarkasse verschlossen sei, während sie doch gleichberechtigte Staatsbürger seien. Die Verhältnisse sind nun gegenwärtig so, dass in nächster Zeit kein Geldmangel eintreten wird; ich glaube sogar, es werde dieser Zustand überhaupt nicht mehr kommen, auch wenn das Geld knapper werden sollte. Bei richtiger Verwaltung der Hypothekarkasse und wenn ihr der Staat die nöthige Aufmerksamkeit schenkt und sie in ihrer bevorzugten Stellung erhält und befestigt, was durch verschiedene Mittel geschehen kann, kann dieselbe zu einem Institut umgeschaffen werden, das dem Kapitalist die meisten Vortheile und Garantien bieten kann und von den Einlegern am meisten aufgesucht werden wird. Die Regierung und die Behörden der Hypothekarkasse glauben deshalb, es könne die vorgeschlagene Erhöhung des Darlehnmaximums auf Fr. 100,000 unbedenklich ausgesprochen werden.

Man kann nun fragen, weshalb man gerade Fr. 100,000 als Maximum eines Darlehns nenne und von der Aufstelluug eines Maximums nicht überhaupt ganz absehe. Es geschah dies deshalb, weil man fand, es sei bei unsern landwirthschaftlichen Verhältnissen für diese ist die Hypothekarkasse ja vorzugsweise geschaffen worden - wo selten ein Gut die Schatzung von Fr. 150-200,000 übersteigt, nicht nöthig, mit den Darlehn höher als auf Fr. 100,000 zu gehen. Würde man höher gehen, so könnten dadurch den Gemeinden Verlegenheiten bereitet werden, wie Herr Seiler bereits bemerkt hat; denn es würden sich dann nicht nur landwirthschaftliche Objekte, sondern auch eigentliche Etablissemente mit zweifelhaftem zukünftigem Werthe, für welche die Gemeinden in einem schwachen Momente die Garantie übernehmen, bei der Hypothekarkasse um Darlehn bewerben, so dass die Gemeinden vielleicht oft grossen Schaden erleiden müssten. Es ist bekanntlich immer ein Unterschied zu machen zwischen einem einfachen landwirthschaftlichen Betrieb und einer grossen Fabrik, einem Hôtel oder einem ähnlichen Etablissement, das weit mehr von den allgemeinen Zeitverhältnissen oder sogar von den Launen des Publikums, das heute einen Aussichtspunkt schön, einen Gasthof gut findet, während nächstes Jahr die betreffende Gegend nicht mehr in der Mode ist, abhängig ist. Es wäre riskirt, die Thüre allzuweit zu öffnen und die Gemeinden in Versuchung zu bringen, grosse Risiken zu übernehmen. Aus diesem Grunde wurde das Maximum eines Darlehns auf Fr. 100,000 festgesetzt. Dabei hat aber die Regierung gefunden, es könne dieses Maximum nicht für alle Gesuche Regel machen, sondern man müsse für Gemeinden, für solche Organismen, welche einen Bestandtheil des Staates bilden, und denen mit Fr. 100,000 sehr oft nicht gedient wäre, eine Ausnahme machen. gibt Gemeinden, welche für Schulhausbauten,

Eisenbahnen, Strassen etc. bedeutende Summen aufwendeten, die sie theilweise ziemlich hoch verzinsen müssen. Diesen Gemeinden würde nun eine grosse Wohlthat erwiesen, wenn sie sich, auch wenn das Darlehn Fr. 100,000 übersteigt, an die Hypothekarkasse wenden könnten. Es ist dabei nicht der gleiche Fall vorhanden, wie wenn es sich um Privatverhältnisse handelt, indem man annimmt und hoffentlich annehmen darf, dass eine Gemeinde nicht in Konkurs falle, dass dies überhaupt nicht zugegeben sondern der Gemeinde Hülfe gebracht werde. Kann eine Gemeinde überdies durch Liegenschaften Sicherheit leisten, so ist für die Hypothekarkasse um so weniger Gefahr vorhanden.

Es wäre noch zu untersuchen, und es wird dies bis zur zweiten Berathung geschehen, ob nicht auch Korporationen und Anstalten, die zwar nicht den gleichen Charakter haben, wie die Gemeinden, aber auf denselben beruhen und Gemeindezwecke erfüllen, wie z. B. die Verpflegungsanstalten, welche auf die Gemeinden eines bestimmten Landestheiles basirt sind, ein Beneficium eingeräumt werden sollte. Es liegt z. B. gegenwärtig ein Gesuch einer Verpflegungsanstalt vor, die ihre Schulden konvertiren möchte und dazu ein Anleihen von 135,000 Franken nöthig hat, das die Hypothekarkasse sehr gerne machen würde, wenn sie nicht gesetzlich daran verhindert wäre. Es wird gut sein, wenn diese Frage noch näher untersucht wird, um dann allenfalls bei der zweiten Berathung ihre Berücksichtigung zu finden. Vorläufig beantrage ich, den § 1 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Salvisberg. Ich möchte diesen Anlass benutzen, um den Herrn Finanzdirektor anzufragen, ob das Prinzip der Annuitäten noch immer obligatorisch sein soll. Ich vermuthe ja und bin deshalb so frei, den Antrag zu stellen, es sei die Annuität fakultativ zu erklären, das heisst, es solle dem Schuldner im Einverständniss mit der Verwaltung der Hypothekarkasse die Freiheit gelassen werden, Annuitäten zu leisten oder nicht.

Wie wir soeben hörten, hat die Hypothekarkasse bedeutenden Geldüberfluss und als Grund desselben hat der Herr Finanzdirektor die obligatorisch vorgeschriebene Annuität von 1 % bezeichnet. Ich kann aus eigener langjähriger Erfahrung bestätigen, dass kein geldbedürftiger Bürger zur Hypothekarkasse geht, wenn er anderswo Geld erhalten kann; denn diese Annuitäten sind für die kleinen Leute, namentlich jetzt, wo die Landwirthschaft nicht florirt, geradezu eine Plage. Wenn die Hypothekarkasse wirklich dem Landwirth dienen soll - und hauptsächlich für die Landwirthe ist dieses Institut geschaffen worden so ist es nöthig, dass diese obligatorische Abschlagszahlung gestrichen und fakultativ erklärt wird. Der Herr Verwalter der Hypothekarkasse hat mir erklärt, er habe in der Verwaltung schon oft diesen Antrag gestellt, derselbe sei jedoch von der Regierung immer zurückgewiesen worden: Der Grund, weshalb die Regierung diese Freiheit, Abschlagszahlungen zu leisten, nicht zugeben wollte, liegt wahrscheinlich darin, dass durch die stetigen Annuitäten die Sicherheit von Jahr zu Jahr grösser wird. Da aber die Einwohnergemeinden für die Anleihen haften und dafür hinwiederum ein Sicherheitsventil in den Schatzungszeugnissen haben, so ist dies kein stichhaltiger Grund, um die Leute zu zwingen, Abschlagszahlungen zu leisten, da sie sehr oft nicht in der Lage sind, diese Zahlungen zu machen ohne das Geld anderweitig zu entlehnen. Ich glaube deshalb, man erweise den kleinen Leuten eine Wohlthat, wenn man die Annuitätenzahlungen fakultativ erklärt, d. h. es der Verwaltung freistellt, ob sie darauf verzichten will oder nicht.

Präsident. Ich möchte Herrn Salvisberg bemerken, dass seine Anregung den § 2 beschlägt; indessen wollte ich ihn nicht unterbrechen.

§ 1 wird angenommen,

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Durch diesen § 2 wird das Gesetz vom 11. Mai 1884 aufgehoben erklärt und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Hypothekarkassagesetzes, durch andere Vorschriften ersetzt. Diese gehen zunächst dahin, dass die Verzinsung und Abzahlung sich nach dem Annuitätensystem vollzieht. Bis jetzt hiess es «nach dem Amortisationssystem», allein es ist diese Bezeichnung nicht richtig; denn die Jahreszahlungen bestehen aus Zins und Amortisation und dafür ist allgemein der Begriff Annuität gebräuchlich.

Im weitern wird bestimmt, dass die Annuität nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zinsund Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt werde. Ich habe diese Neuerung bereits im Eingangsrapport hervorgehoben. Es wird mit derselben bezweckt, dass man nicht jedesmal, wenn die Zinsund Geldverhältnisse sich ändern, den Apparat einer Gesetzesrevision in Bewegung setzen muss. Es ist der Verwaltungsrath zur Festsetzung der Annuität gewiss eben so gut geeignet, als er bis jetzt zur Bestimmung des Zinsfusses kompetent war. Dass dabei kein Missbrauch getrieben wird, dafür liegt nach meinem Dafürhalten in der langjährigen Erfahrung und in der Art und Weise der Verwaltung der Hypothekarkasse Garantie genug. Uebrigens bietet auch das dem Grossen Rathe zustehende Oberaufsichtsrecht die nöthige Garantie, dass keine Missbräuche vorkommen.

Die Annuitäten sind in der Weise festgesetzt, « dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens ½ 0/0 des Kapitals beträgt (statt wie bisher 1 0/0) und dass solche bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion des Zins vermindert. » Der letztere Satz ist eine nähere Erklärung des Begriffes Annuität, der an und für sich schon klar ist, hier aber noch für jedermann verständlich näher erläutert wird.

Endlich wird noch beigefügt: «Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.» Diese Bestimmung ist ganz neu. Bis jetzt musste immer 1 % des ursprünglichen Kapitals amortisirt werden, gleichviel ob sich der Schuldner im ersten oder im dreissigsten Jahre der Schuldpflicht, wo das Kapital bereits bis auf einen kleinen Rest amortisirt war, befand.

Das letzte Alinea des § 2 bestimmt: «Für verspätete Zahlungen ist der jeweilen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten.» Bis jetzt war dieser Zins im Gesetz festgestellt mit 5 % lesen Verzugszins im Gesetze zu fixiren, währenddem die Festsetzung des eigentlichen Kapitalzinses dem Verwaltungsrath überlassen wird. Der Verwaltungsrath wird dann dafür sorgen, dass auch dieser Verspätungszins den jeweiligen Zins- und Geldverhältnissen angepasst wird.

Dies ist im allgemeinen der Sinn der Vorschriften des § 2. Nun hat Herr Salvisberg vorhin einen Antrag gestellt — ich nehme an, der Antrag gelte nun ohne weiteres für den § 2 — den die Regierung nicht zugeben könnte. Er beantragt nämlich, die Amortisation (Herr Salvisberg hat den Ausdruck Annuität gebraucht; er meint aber die Amortisation) fakultativ zu erklären, es also dem guten Willen des Schuldners zu überlassen, ob er amortisiren will oder nicht. Dies geht nach Ansicht der Regierung nicht an und wäre sogar verfassungswidrig, indem nach der Verfassung die Hypothekarkasse eine Hypothekarund Schuldentilgungskasse sein soll. Der Grundsatz der Verfassung ist der, dem Bürger, speziell dem Landwirth, möglichst billiges Geld an die Hand zu geben, das jedoch während einer gewissen Reihe von Jahren abbezahlt werden soll. Ich halte also dafür, dass es schon verfassungsgemäss nicht anginge, die Amortisation fakultativ zu erklären. Allein eine solche Bestimmung wäre auch nicht gut. Wenn der Schuldner die Fakultät hat, Schulden zu bezahlen oder nicht, so wird er von derselben in der Weise Gebrauch machen, dass er nichts bezahlt. Nun ist es aber doch angezeigt, dass die Leute auch an die Tilgung der Schulden denken, soweit dies im Bereich der Möglichkeit ist. Wenn die Alten Schulden machen und nichts bezahlen und die Jungen von ihrem angebornen Rechte, Schulden zu machen, auch Gebrauch machen, so resultiren daraus Schulden auf Schulden und daraus der Krach im Kleinen und Grossen. Wir haben denselben in einzelnen Amtsbezirken und auch in andern Ländern erlebt; er muss überall kommen, wo man nur an's Schuldenmachen und nicht auch an's Bezahlen denkt.

Das vorliegende Gesetz will die Amortisation übrigens möglichst niedrig halten, so dass der Schuldner dieselbe auch wirklich zu leisten im stande ist. Dieselbe ganz dem Ermessen des Schuldners anheimzustellen, dazu könnte ich persönlich um so weniger stimmen, als ich selbst die Erfahrung machte, von welcher Wohlthat das Amortisationssystem ist. Ich hatte Veranlassung, in einem gewissen Amtsbezirke eine eigentliche Krachperiode mitzumachen, infolge des Kraches einer Ersparnisskasse und gewisser tonangebender Leute, die im betreffen-

den Amtsbezirke in finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung eine grosse, nur zu grosse Rolle spielten. Leider hatte die betreffende Kasse die Amortisation erst in den letzten Stadien eingeführt. Wäre es 30 Jahre früher geschehen, so wäre es zu keinem Krach gekommen. Viele Personen konnten sich auch bloss dadurch vom Ruin retten, dass sie seit mehr als 30 Jahren Schuldner der Hypothekarkasse waren, indem sie im Jahre 1848 auf das Amortisationssystem hin Staatsland kauften, dasselbe so im Laufe der Jahre abbezahlten und nun mit Hülfe dieser freigemachten Liegenschaften eingegangene Bürgschaften oder sonstige Verbindlichkeiten decken konnten. Das System der Amortisation ist also nicht bloss eine Marotte, ersonnen im Interesse des Gläubigers, sondern es bildet die Amortisation, wenn sie nicht übertrieben wird, für den Schuldner eine grosse Wohlthat und eine Garantie für die allmählige Schuldentilgung.

Natürlich nimmt die Gesammtschuldenmasse trotz der Amortisation nicht ab und ist heute so gross, wie im Jahr 1848, wo die Hypothekarkasse gegründet wurde. Allein man muss nicht vergessen, woher das kommt. Die Vermögen bleiben nicht beieinander. Es gibt Theilungen und die Uebernehmer der Liegenschaften müssen den Miterben ihre Antheile ausrichten, zu welchem Zwecke sie wieder Geld entlehnen müssen. Auch sonst kommt der Schuldner aus diesem oder jenem Grunde oft in den Fall, von Zeit zu Zeit, das, was er abbezahlt hat, wieder aufzunehmen, um Verbindlichkeiten zu decken, was ihm aber nicht möglich wäre, wenn er nicht an den alten Schulden einen Theil abbezahlt hätte.

Wenn Herr Salvisberg zu wissen glaubt, dass die Behörden der Hypothekarkasse die Freigebung der Amortisationen schon lange verlangt haben und dass nur die Regierung sich nicht habe einverstanden erklären wollen, so ist er irrig berichtet. Die Frage ist allerdings schon mehrmals diskutirt worden, namentlich in der Direktion; aber jedesmal haben die Erwägungen, die ich Ihnen soeben auseinandersetzte, dazu geführt, es dürfe und könne eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werden. Dass die Schuldner der Hypothekarkasse möglichst erleichtert werden, dafür sorgen die neuen Vorschriften. Die Amortisation wird um die volle Hälfte reduzirt und auf 1/2 0/0 herabgesetzt, gewiss kein hoher Ansatz. Ferner wird vorgesehen, dass wenn wenigstens ein Drittel des Kapitals abbezahlt ist, eine Reduktion der Annuität bewilligt werden kann; es ist dies viel und oft verlangt worden. Die Grosszahl der Schuldner wird sich gewiss mit diesen Erleichterungen zufrieden geben. Von Kundgebungen um gänzliche Freigebung der Amortisation habe ich bis jetzt noch nichts vernommen, und ich glaube nicht, dass diesselbe im Wunsch und Willen der Grosszahl der Schuldner liegen würde. Ich beantrage Ihnen daher, den § 2 anzunehmen, wie er ist, und auf den Antrag des Herrn Salvisberg nicht einzutreten.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Es ist richtig, dass die Amortisation von 1%, wie sie die Kasse bisher verlangt hat, für die Schuldner sehr drückend war, und in dieser Beziehung hat Herr Salvisberg ganz recht. Es betrifft dies namentlich diejenigen Landestheile — Korporationen und Private —

welche im Falle waren, Entsumpfungen auszuführen. Die Kommission glaubt aber doch, es sei nicht am Platz, von der Amortisation ganz abzugehen oder dieselbe fakultativ zu erklären. Nach der Fassung des Entwurfs ist es dem Verwaltungsrath anheimgestellt, die Annuitäten zu bestimmen. Auch kann, wenn ein, Drittel des Kapitals abbezahlt ist, eine Reduktion der Annuität eintreten. Die Kommission ist deshalb mit dem Art. 2 einhellig einverstanden.

Ballif. Ich muss aufrichtig bekennen, dass ich mich mit der vorgeschlagenen Neuerung nicht recht befreunden kann, jedoch nicht aus dem gleichen Grund, den Herr Salvisberg anführte, sondern gerade aus dem entgegengesetzten. Ich halte dafür, diese Herabsetzung der Annuität, die bis dahin 5% betrug, inclusive 1% Amortisation, sei nicht im Interesse unserer Landwirthschaft. Der Hauptnutzen der Hypothekarkasse liegt darin, dass sich die Landwirthe zu einem billigen Zinsfuss Geld verschaffen können. Dies ist gegenwärtig der Fall; denn gegen einen Zinsfuss von 4 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ wird nicht viel eingewendet werden können. Dass man dabei auch noch die Amortisation des Kapitals auf ein Minimum reduzirt, liegt meiner Ansicht nach nicht im Interesse der Landwirthe. Auch der Herr Finanzdirektor hat zugegeben, dass es nicht im Interesse der Schuldner der Hypothekarkasse wäre, die Amortisation fakultativ zu erklären. Ist man aber im Prinzip einverstanden, dass die Amortisation nicht ganz abgeschafft werden soll, so ist es auch unrichtig, wenn man sie allzusehr reduzirt. Eine Amortisation von 1 % ist nach meinem Dafürhalten nicht zu gross; denn es dauert dabei immerhin eine lange Reihe von Jahren, bis die Schuld getilgt ist. Reduzirt man die Amortisation auf 1/2 %, so geht es mehr als doppelt so lang bis das Kapital abbezahlt ist. Ich glaube nicht, dass es in der Stellung der Hypothekarkasse als Staatsinstitut liegt, der Bevölkerung die Sache so zu erleichtern, dass sich die Schuldentilgung allzusehr in die Länge zieht. Bei einer Amortisation von 1 % geht es immerhin 60 Jahre, bis die Schuld getilgt ist.

Vor drei Jahren, als das Hypothekarkassagesetz zum ersten mal abgeändert wurde, ist diese Abänderung in der Staatswirthschaftskommission auch besprochen worden. Diesmal hatte dieselbe dazu keine Gelegenheit, da ihr das Gesetz nicht überwiesen wurde. Ich erinnere mich nun noch ganz gut, dass ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, das gerade die Landwirthschaft vertritt, sehr energisch für Beibehaltung einer Amortisation sich aussprach. Es ist begründet, dass man den Zinsfuss von 4 ½ % auf 4 ¼ oder 4 % reduzirt. Für eine Reduktion der Amortisation dagegen habe ich die Landwirthe in meiner Gegend nie sich aussprechen gehört, und ich glaube nicht, dass eine solche gewünscht wird.

Ich will indessen keinen Gegenantrag stellen, da ein solcher keine Aussicht auf Erfolg hätte, sondern will mich darauf beschränken, mein Bedauern auszusprechen, dass die Regierung und die Verwaltung der Hypothekarkasse glauben, in der vorgeschlagenen Weise der landwirthschaftlichen Bevölkerung entgegenkommen zu können. Noch weniger kann ich dem Antrag des Herrn Salvisberg, die Amortisation fakultativ zu er-

klären, zustimmen; denn eine solche Bestimmung wäre geradezu vom Uebel.

Salvisberg. Ich bin im Falle, auf die beiden Voten des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission einige Worte zu erwidern. Ich muss bekennen, dass mich weder die Argumente des Herrn Finanzdirektors, noch diejenigen des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission überzeugen konnten, dass es im Interesse der Landwirthschaft ist, das Obligatorium bezüglich der Amortisation beizubehalten.

Was die Verfassungsmässigkeit anbetrifft, mit welcher der Herr Finanzdirektor mich widerlegen will, so halte ich dafür, ich werde nicht der einzige sein, der sagt, es sei dieser Einwand nicht stichhaltig. Die Hypothekarkasse soll allerdings eine Schuldentilgungskasse sein, und sie ist das auch; denn mit dem Geld, das man bei derselben entlehnt, bezahlt man Schulden.

Nun sagt man, und es ist ja wahr, die Hypothekarkasse solle ein Institut sein, das vorzugsweise dem Landmann seine Dieste leiste. Ich frage nun: Was ist für diejenigen, welche sich an die Hypothekarkasse wenden wollen, vorzugsweise wünschbar? Offenbar das, zu einem niedrigen Zinsfusse Geld zu erhalten. Sie wissen, dass gegenwärtig Geldüberfluss herrscht, so dass man oft gefragt wird, ob man keinen guten Titel wisse. Man erhält gegenwärtig auch unter 4 $^{\rm o}/_{\rm o}$ genug solides Geld. Wenn sich nun die Hypothekarkasse brüsten will, wie sie unsern verschuldeten Landwirthen helfe, so soll sie nicht 1/2 0/0 mehr verlangen, wie es nach dem vorliegenden Entwurf der Fall ist. Es kommt für den Schuldner sehr in Betracht, ob er 4 ½ % oder bloss 4 % zu bezahlen hat, gleichgültig, ob ½ % vom Kapital abgerechnet werde oder nicht. Die Lage der Landwirthe, namentlich der kleinern, ist nicht rosig, was zwar den grossen Herren nicht so genau bekannt sein wird, wie mir, der ich jahraus jahrein unter Landwirthen lebe. Wenn sie 4 % herausbringen können, so können die Leute zufrieden sein; wenn aber die Hypothekarkasse $4^{1/2}$ % verlangt, so können sie einen solchen Zins nicht bezahlen und dann fängt die Betreibung an; Sie können sich auf der Hypothekarkasse selbst erkundigen, wie viele tausend Betreibungen dort durchgeführt werden. Ist nun das eine Wohlthat für die Leute, wenn man ihnen Geld gibt zu einem höhern Zinsfusse, als sie es in jedem Sachwalterbureau erhalten können? Offenbar nicht!

Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, die Hypothekarkasse leide an Geldüberfluss, so muss ich bemerken, dass die Kasse daran selbst schuld ist, warum bietet sie ihr Geld nicht zu den gleichen Bedingungen an, wie die Sachwalter. Nach meiner Ueberzeugung wird die Hypothekarkasse so lange nicht floriren, bis die Landwirthe bei derselben à 4 % Geld erhalten können. Ich muss deshalb im Interesse des verschuldeten Bauernstandes wünschen, dass mein Antrag, es der Verwaltung freizustellen, auch ohne Amortisation Geld auszuleihen, angenommen werde. Es ist dabei ja nicht gesagt, dass die Hypthekarkasse unter allen Umständen ihr Geld ohne Amortisation geben muss. Wenn der Schuldner abzahlen will, so

ist es recht; die Verwaltung soll aber nicht gehemmt sein, auch ohne Amortisation Geld auszuleihen.

Bühlmann. Ich bin mit den Gründen, die Herr Salvisberg angebracht hat, durchaus einverstanden, glaube aber nicht, dass sie so schwerwiegend seien, dass sie dazu führen könnten, das Prinzip der Amortisation vollständig zu verlassen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, wie wohlthätig das Annuitätensystem ist, und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass wenn die Amortisationsquote nicht zu hoch ist, das Prinzip der Amortisation ein sehr richtiges ist. Wenn nun in den gegenwärtigen schweren Zeiten die Amortisationsquote auf 1/2 0/0 reduzirt wird, so ist dies nach meinem Dafürhalten ein Entgegenkommen, das durchaus gerecht-fertigt ist. Dieses System jedoch gänzlich zu ver-lassen halte ich mit Herrn Scheurer für gesetzlich und verfassungsmässig nicht zulässig. Auch von dem Gesichtspunkte aus, dass die Gemeinden für die Schatzungen haften müssen, so dass schon oft der Fall vorkam, dass sie Pfandobjekte an sich ziehen und mit grossen Opfern Liegenschaften bewirthschaften resp. mit grossem Verlust wieder absetzen mussten, halte ich ein gänzliches Preisgeben des Annuitätensystems nicht für angezeigt. Die Gemeinden würden sagen: wenn das im Gesetz liegende Prinzip der Amortisation verlassen wird, so werden wir ganz enorm geschädigt, indem das Risiko für uns stets dasselbe bleibt, während im andern Fall die Gefahr immer abnimmt. Speziell mit Rücksicht auf diese Gemeindegarantie kann ich es daher nicht als zulässig betrachten, das Prinzip der Amortisation anzugreifen. und möchte ich Ihnen deshalb belieben, den Antrag der Regierung und der Kommission zu dem Ihrigen zu machen.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Ich glaube, einige der von Herrn Ballif geäusserten Bedenken lassen sich vielleicht auf die Redaktion des § 2 zurückführen. Ich bin der Ansicht, dass bei solchen Gesetzesparagraphen, wo es sich um Zahlen handelt, eine Redaktion sehr genau sein soll, so dass keine Zweifel entstehen können. Nun will es mir scheinen, der zweite Absatz des § 2 enthalte einen gewissen Widerspruch. Es heisst in demselben nämlich:

« Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ des Kapitals beträgt und dass solche bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. »

Man will also den Schuldnern in der Weise eine Erleichterung bieten, dass man die Amortisationsquote reduzirt. Es soll aber mit dem Kleinerwerden des Zinses die Amortisationsquote steigen, so dass wenn jemand z. B. 10,000 Franken aufbricht, und im ersten Jahr 400 Franken Zins und 50 Franken Amortisation bezahlt, die Amortisation nach und nach steigt und z. B. wenn das Kapital auf Fr. 9000 reduzirt ist, schon 1 % beträgt u. s. w. Dann aber kommt ein Nachsatz:

« Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden. »

Hier scheint mir nun offenbar ein Widerspruch vorhanden zu sein. Der Zunahme der Amortisation, so wie sie vorgesehen ist, wird Halt geboten, sobald der Schuldner einen Drittel der Schuld abbezahlt hat. Dies steht im Gegensatz zur ersten Bestimmung, wo es heisst, die Amortisationsquote solle zunehmen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld. Nun habe ich nichts dagegen, dass wenn das Kapital zu einem Drittel abbezahlt ist, die Annuität reduzirt werden kann, nur sollte man dann nicht im vorhergenden Satz das Gegentheil sagen. Es ist möglich, dass ich die Sache nicht ganz richtig auffasse und in diesem Falle gewärtige ich gerne nähere Auskunft. Nun ist aber nichts bedenklicher, als wenn in einem Gesetz solche Unklarheiten vorkommen. Ich beantrage deshalb eventuell, den Nachsatz: «Sobald wenigstens ein Drittel u. s. w. » zu streichen oder aber Rückweisung an die vorberathenden Behörden, behufs besserer Redaktion, zu beschliessen.

Flückiger. Ich möchte mit zwei Worten ebenfalls den Antrag des Herrn Salvisberg bekämpfen und zwar lebhaft. Ich finde, es wäre die Bestimmung, welche Herr Salvisberg beantragt, eine sehr gefährliche, falls sie angenommen werden sollte, schon deshalb, weil in § 3 des Hypothekarkassagesetzes bestimmt wird, dass Anleihen bis in Höhe von 2/3 ja sogar 3/4 des Betrages der Grundsteuerschatzung gemacht werden. Es ist der Antrag des Herrn Salvisberg in meinen Augen aber noch um so gefährlicher, als anerkanntermassen der Werth des Grundbesitzes im Fallen, an einzelnen Orten sogar in rapidem Fallen begriffen ist. Ich möchte Sie deshalb vor der Annahme des Antrages des Herrn Salvisberg warnen und schliesse mich für meine Person dem Antrag der vorberathenden Behörden an, mir vorbehaltend, bei der zweiten Berathung auf den § 2 des Hypothekarkassagesetzes in anderer Beziehung zurückzukommen.

Herr Salvisberg hat gesagt, die Behörden der Hypothekarkasse brüsten sich einerseits mit den Geschäften, welche sie machen und anderseits tragen sie den Verhältnissen der Schuldner zu wenig Rechnung. Was das erstere anbetrifft, so glaube ich nicht, dass die Behörden der Hypothekarkasse sich damit gerühmt haben. Ich glaube aber auch nicht, dass der Verwaltungsrath der Kasse nicht je und je für den Schuldner die Möglichkeit, zu zinsen, in's Auge gefasst habe. Bekanntlich betrug früher die Annuität 6 %. Dann ging man auf 5 % hinab und heute wird nur noch bestimmt, dass die Amortisation wenigstens

¹/₂ ⁰/₀ betragen solle. Ich bemerke dabei, namentlich gegenüber Herrn Ballif, dass mit der Amortisation auch höher gegangen werden kann; namentlich in den ersten Jahren oder wenn die Sicherheit nicht ganz gut ist, wird die Direktion der Kasse die Amortisation höher fixiren, so dass diese geringe Amortisation von 1/2 0/0 erst Platz greifen wird, wenn die Gemeinden nichts mehr zu riskiren haben. Die Verwaltung der Hypothekarkasse hat eben auch die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen und dass das sehr nöthig ist, beweist die Thatsache, dass schon viele Gemeinden Liegenschaften übernehmen mussten. Es hat auch schon früher in der Direktion und im Verwaltungsrath der Hypothekarkasse der von Herrn Salvisberg angeregte Gedanke Ausdruck gefunden. Man gestand zu, dass die Hypothekarkasse thatsächlich nicht eine Schuldentilgungskasse sei und dass der Zweck, den man derselben im Jahr 1846 gesteckt, den Kanton nach und nach von den Hypothekarschulden zu befreien, nicht erreicht worden ist, indem die Hypothekarschulden seit 1846 nicht nur nicht ab, sondern bedeutend zugenommen haben. Weil man sich also sagen musste, dass der der Hypothekarkasse in der Verfassung und im Gesetz gestellte Zweck thatsächlich nicht erreicht werde, so kam man auch auf den von Herrn Salvisberg angeregten Gedanken. Allein man fand doch, man dürfe nicht so weit gehen, sondern dürfe höchstens dem Schuldner das Recht einräumen, nicht mehr zu amortisiren, wenn das Kapital auf die Hälfte reduzirt sei. Es sprechen aber verschiedene Gründe dafür, zur Zeit nicht weiter zu gehen, als absolut nöthig ist; denn es gilt auch hier der Grundsatz, dass das Bessere oft der Feind des Guten ist. Die Behörden kamen deshalb zu dem Schluss, es bei der vorgeschlagenen Aenderung bewenden zu lassen.

Herr Ballif nimmt daran Anstoss, dass die Amortisationsquote reduzirt werden soll, da es nach seiner Ansicht dem Schuldner nicht schwer fallen sollte, 1% zu amortisiren, früher sei die Quote ja eine noch grössere gewesen. Allein die Behörden haben die Erfahrung gemacht, dass es in den letzten Jahren der Krisis den Leuten sehr schwer wurde, nur den Zins aufzubringen, geschweige denn noch zu amortisiren. Viele Schuldner der Hypothekarkasse sind kaum im stande die Zinse aufzubringen und bleibt ihnen nichts anderes übrig, als das fehlende Geld auf Wechsel etc. zu entlehnen. Diese Wechselverbindlichkeiten sind aber ein Krebsübel und ist es deshalb volkswirthschaftlich sehr gerechtfertigt, dass denselben durch Reduktion der Amortisation auf ½ % einigermassen entgegengearbeitet wird.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich halte dafür, es sollten die vorgeschlagenen Abänderungen mit grossem Mehr angenommen werden, und es ist zu erwarten, dass das Volk dann ebenfalls mit grossem Mehr dazu stimmen wird.

Nussbaum (Worb). Die redaktionellen Bedenken des Herrn v. Wattenwyl kann ich einigermassen begreifen; ich glaube aber, dieselben lassen sich sehr einfach heben. Ich halte nämlich dafür, die Worte «bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld» seien überflüssig. Wenn man sagt:

«Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens ½ 0/0 des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert », so ist damit alles gesagt, was nöthig ist und hat dann der nachfolgende, von Herrn v. Wattenwyl beanstandete Satz seine volle Berechtigung. Ich stelle deshalb den Antrag, es seien die Worte « bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld » zu streichen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Bemerkungen bezüglich der Redaktion betrifft, so muss ich von vornherein darauf aufmerksam machen, dass diese Redaktion viel schwieriger ist, als man sich auf den ersten Blick vorstellt. Herr Nussbaum hat davon als Mitglied der Direktion der Hypothekarkasse auch einen Begriff, und seitdem die Sache von den Behörden der Hypothekarkasse und der Regierung behandelt wurde, ist mehr als einer «reingefallen», der meinte, man brauche die Sache nicht so weitläufig zu redigiren, dann aber bei näherer Untersuchung doch fand, man müsse auf diese weitläufige Redaktion zurückkommen. Immerhin gebe ich gerne eine Verbesserung der Redaktion zu und auf den ersten Blick scheint es mir, die von Herrn Nussbaum vorgeschlagene Streichung sei zulässig. Die Sache kann ja dann bis zur zweiten Berathung immer noch genauer geprüft werden.

Der von Herrn v. Wattenwyl herausgefundene Widerspruch existirt übrigens nicht. Allerdings hätte man den Nachsatz im zweiten Alinea vielleicht etwas positiver halten können. Der erste Satz bildet die Regel und der Nachsatz die Ausnahme von derselben, dass wenn ½ der Schuld amortisirt sei, die Annuität reduzirt werden könne. Uebrigens halte ich dafür, es werden die Bedenken des Herrn v. Wattenwyl durch die von Herrn Nussbaum beantragte Streichung vollständig gehoben.

Wenn ich nochmals das Wort ergriffen habe, so geschah es nicht, um Herrn Salvisberg eines andern zu überzeugen - ich denke, es werde das nicht möglich sein — sondern bloss, um ihm entgegenzutreten. Was zunächst die Sachwalter betrifft, bei welchen zu 4 % genug Geld zu haben sei, so ist zu bemerken, dass mit denselben nicht exemplifizirt werden kann. Die Sachwalter haben nichts anderes zu thun, als Kapitalien zu möglichst günstigem Zins zu plaziren, und dass sie dieselben zu 4 % ausleihen, ist nicht zum mindesten das Verdienst der Hypothekarkasse, welche die andern Institute, die Sachwalter u. s. w. nöthigte, mit ihren Reduktionen des Zinsfusses gleichen Schritt zu halten. Ob aber der Schuldner seine Schulden bezahlt, dem fragen die Sachwalter nichts nach. Sie wünschen im Gegentheil keine Abzahlungen, namentlich keine Stückzahlungen, sondern begehren nichts, als den stipulirten Zins. Die Hypothekarkasse dagegen hat nicht den Zweck, Geld zu möglichst günstigen Bedingungen anzulegen, sondern sie hat einen volkswirthschaftlichen und nationalökonomischen Zweck: sie soll dafür sorgen, dass die Landwirthe auf möglichst billige und leichte Weise Geld erhalten und sich auf leichte Weise ihrer

Schulden nach und nach wieder entledigen können. Dies alles brauchen die Sachwalter nicht im Auge zu haben und ist daher eine Vergleichung mit denselben hier nicht am Platze.

Die bernische Hypothekarkasse ist vielleicht in der ganzen Schweiz, ja ich glaube in der ganzen Welt, einzig in ihrer Art. Kein anderes Institut ist ähnlich organisirt und bietet für unsere Landwirthschaft, und die Bevölkerung überhaupt, so viele Wohlthaten. Vor einem Jahr war ich in Deutschland, um daselbst die neue Erfindung der ländlichen Darlehnskassen zu studiren, von der man fand, sie könnte sich vielleicht auch zur Einführung bei uns eignen. Allein diese ländlichen Darlehnskassen beziehen sich mehr auf den Mobiliarkredit, sind also bei uns nicht so nothwendig, da bei uns die Noth noch nicht so hoch gestiegen ist. Ich habe die Sache in dem bestverwalteten Land -Württemberg - untersucht und die daselbst bestehenden Hypothekareinrichtungen angesehen. Ich habe den an der Spitze stehenden Persönlichkeiten dann auch mündlich und schriftlich — durch Zusendung des bezüglichen Materials - Kenntniss von der Einrichtung unserer Hypothekarkasse gegeben und waren sie davon ganz enthusiasmirt. Man würde sich glücklich schätzen, wurde mir geschrieben, wenn man auch ein solches Institut besitzen würde. Fremde, und deshalb in der Sache Unparteiische, sagen uns also, was wir in unserer Hypothekarkasse für ein Institut haben und dass wir zu demselben Sorge tragen sollen.

Nun sind aber die grössten Feinde eines Instituts die Extreme nach rechts und links. Ein solches Extrem wäre es, wenn man der Hypothekarkasse die Gemeindegarantie wegnehmen wollte; denn dies ist ihre wahre Stärke. Ein eben so extremer Standpunkt aber ist es, wenn man die Amortisation beseitigen will. Ist der Grundsatz der Haftpflicht für die Gemeinden lästig, so bildet auf der andern die Amortisation ein Gegengewicht. Die Gemeinden fügen sich, da sie wissen, dass alle Jahre etwas amortisirt und die Schuld so nach und nach getilgt wird. Erklären Sie aber die Amortisation fakultativ, so fällt die Gemeindegarantie weit mehr in's Gewicht, und es würde eine solche Bestimmung gewiss viele Gemeinden und Bürger stutzig machen. Es ist nicht zu vergessen, dass nicht der ganze Kanton bei der Hypothekarkasse verschuldet ist, sondern nur eine Anzahl Bürger, die den andern gegenüber in der Minderheit sind. Es sind auch nicht alle Landesgegenden in gleicher Weise bei der Hypothekarkasse interessirt. Während im ganzen Kanton auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 140 Schulden bei der Hypothekarkasse fallen, gibt es Landesgegenden, die fast 1/3 des ganzen Kantons ausmachen, wo dieses Betreffniss per Kopf nur 8, 9 oder 10 Fr. ausmacht und nur wenig Schuldner der Hypothekarkasse wohnen. Es gibt also eine grosse Anzahl Bürger, welche nicht Schuldner der Hypothekarkasse sind. Viele derselben haben sogar ein Interesse daran, dass der Zinsfuss nicht zu sehr herabgemindert wird. Diese Leute sind natürlich keine Freunde der Hypothekarkasse und wenn man den Haupt-pfeiler des Instituts, die Gemeindegarantie, durch Aufhebung der Amortisation für die Gemeinden noch schwerwiegender machen würde, wären sie gegen das Gesetz. Ich wenigstens erkläre, dass wenn mir bei der Volksabstimmung ein Gesetz

vorgelegt würde, das die Amortisation nicht obligatorisch vorschreibt, ich dasselbe verwerfen würde. So haben es noch viele Bürger, und braucht man sich deshalb nicht zu wundern, dass die Gesetzesnovelle vom Jahr 1884 so viele Gegner fand. Wenn man so vorgehen wollte, wie Herr Salvisberg es beantragt, so würde sich die Zahl der Gegner verdoppeln oder verdreifachen. So gut es also Herr Salvisberg mit den Schuldnern der Hypothekarkasse meint, so glaube ich doch, man solle, wenn einem ein guter Fortgang der Hypothekarkasse am Herzen liegt, auf seinen Antrag nicht eintreten.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors hin, dass die Redaktion bis zur zweiten Berathung nochmals geprüft werden solle, ziehe ich meinen Antrag auf Streichung des letzten Satzes des Alinea 2 zurück.

Ich will noch daraufaufmerksam machen, dass es, statt den letzten Satz zu streichen, vielleicht besser wäre, im Vordersatz das Wort «gänzlicher» wegzulassen.

Abstimmung.

1. Der Antrag Nussbaum (Streichung der Worte « bis zu gänzlicher Tilgung der Schuld ») ist nicht bestritten und mithin zum Beschluss erhoben.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Salvisberg) Mehrheit.

§ 3.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Anfrage des *Präsidenten*, ob jemand auf den einen oder andern Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

In der nun folgenden

Generalabstimmung

über das ganze Gesetz wird dasselbe mit grosser Mehrheit angenommen.

Bezüglich der Anträge des Herrn Regierungspräsidenten Dr. Gobat wird beschlossen, dieselben zur Prüfung bis zur zweiten Berathung den vorberathenden Behörden zu überweisen. Im weitern wird das Büreau beauftragt, die Kommission durch zwei Mitglieder aus dem Jura zu verstärken.

Schluss der Sitzung um 51/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 31. Mai 1887, Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder; abwesend sind 60, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bailat, Burren, Choquard, Demme, Friedli, Fueter, Füri, Geiser, v. Grünigen, Gygax (Bleienbach), Jenni, Knechtenhofer, Nägeli (Guttannen), Dr. Reber, Rebmann, Rem, Schlatter, Schmalz, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Voisin, Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger (Reichenbach), Berger (Thierachern), Bertholet, Blatter, Blösch, Boinay, Bürgi (Bern), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Grenouillet, Guenat, Hari, Hennemann, Herzog, Houriet, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kernen, Klossner,

Koller, Lienhard, Locher, Marti (Aarberg), Prêtre, Rätz, Renfer, Rieder, Sahli, Stoller, Tièche (Reconvillier), Viatte, Wälchli, Wermuth, Zyro.

Diese Interpellation geht zunächst an die Regierung zur Kenntnissnahme und wird später auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* macht Mittheilung von folgenden eingelangten

Motionen.

I.

Die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger sind im Sinn einer möglichst freien Bewegung zu revidiren. Diejenigen Burgergemeinden, welche keine burgerliche Armenpflege besitzen, sind verpflichtet, die Kosten der Armenunterstützung für ihre Angehörigen aus dem Ertrag des allgemeinen Nutzungsgutes an die betreffende Gemeinde zurückzuerstatten, soweit die Kosten nicht aus dem burgerlichen Armengut gedeckt werden können. Diese Verpflichtung soll sich jedoch nur auf solche Nutzungsgüter beziehen, welche einen allgemeinen burgerlichen Charakter haben.

Kurt Demme.

II.

Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen über Revision des Strafgesetzbuches im Sinn besserer Sicherheit des Eigenthums in Wald und Feld.

J. Burkhardt.

Diese beiden Anzüge werden auf den Kanzleitisch aufgelegt und später behandelt werden.

Ferner ist eingelangt folgende

Interpellation:

Welche Schritte hat die Regierung gethan oder gedenkt sie zu thun, um die Eingabe von über 8000 stimmberechtigten Bürgern, datirt vom 31. Oktober 1885, betreffend Geltendmachung der verfassungsmässigen Verantwortlichkeit gegenüber den Beamten und Behörden der bernischen Kantonalbank in Sachen der seit 1877 erlittenen Verluste der genannten Anstalt zu erledigen.

Dürrenmatt. Knuchel. Péteut.

Tagesordnung:

Staatsbetheiligung an einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1887, Nr. 2.)

Eintretensfrage.

M. Stockmar, directeur des chemins de fer, rapporteur du gouvernement. J'ai peu de choses à ajouter au rapport qui vous a été distribué au nom du gouvernement. C'est la troisième fois que le Grand Conseil est appelé à voter une subvention pour le chemin de fer de Huttwyl. On peut espérer que ce sera la dernière. Il y a 12 ans, le devis comportait une dépense de près de 3 millions. Vous savez par suite de quelles circonstances ce projet ne fut pas exécuté. Plus tard, en même temps que le régional de Tramelan, on voulut faire un chemin de fer à voie étroite sur Huttwyl. Ce projet dut aussi être abandonné, et le Grand Conseil n'eut pas à se prononcer à son sujet. Enfin, l'année dernière, vous avez voté une subvention du quart des frais d'établissement pour un projet de chemin de fer à voie normale, mais à installations secondaires, devisé à 1,350,000 fr. Le décret populaire de 1875 ne vous permettait pas d'augmenter le chiffre de la subvention. Des difficultés de plus d'une sorte ont empêché le Comité d'initiative de profiter de votre décision, et la promesse de subvention est devenue caduqué.

Le comité a d'ailleurs constaté lui-même que le devis sur lequel se basait cette subvention devait être profondément modifié, et il a demandé au gouvernement de désigner des experts pour le reviser et l'arrêter définitivement. Une commission d'expertise, composée de Messieurs Lommel, directeur de Jura-Berne, Flury, directeur de l'Emmenthalbahn, et Ganguillet, ingénieur en chef, a procédé à une revision minutieuse et trouvé que le devis pouvait être fixé définitivement à 1,200,000 fr. Il est certain que ce chiffre doit être considéré comme un maximum, car les experts ont admis un imprévu de 76,000 fr., après avoir majoré chaque chapitre d'une somme suffisante pour représenter l'imprévu. On pourrait donc supposer, sans risquer d'erreur considérable, que le devis ne dépassera pas 1,150,000 fr., mais nous préférons admettre sans changement le devis des experts, afin d'avoir en tout cas une réserve qui puisse parer à toutes les éventualités.

C'est à ce nouveau projet, devisé à 1,200,000 fr., que nous vous proposons d'allouer une subvention du tiers des frais d'établissement, soit de 400,000 fr. Cette proportion est la même que celle que vous avez

admise déjà pour le Régional de Tramelan, et nous croyons qu'elle répond exactement à ce que la contrée intéressée est en droit d'attendre de l'Etat. Il est vrai que la subvention de Tramelan était subordonnée à la condition de ne pas émettre d'obligations. Cette condition serait ici inapplicable, car la somme à réunir est beaucoup plus considérable et la charge pèse principalement sur une seule commune, celle de Huttwyl. Le projet présentera d'ailleurs toutes les sûretés désirables si, comme on l'espère, les communes garantissent l'intérêt des obligations.

Je n'ai pas à revenir aujourd'hui sur le calcul de la rentabilité de cette entreprise. Ce calcul a été fait en 1886 pour un projet moins favorable, puisqu'il comportait une dépense de 1,350,000 fr. Le projet actuel se présente donc sous ce rapport dans de meilleures conditions que celui de l'année dernière.

Quant à la réalité des ressources déjà réunies par le comité d'initiative, le moment n'est pas venu de l'examiner. Si la subvention est votée, le Grand Conseil aura à se prononcer plus tard sur la justification financière de l'entreprise.

Nous vous proposons donc de voter une participation de 400,000 fr. en actions au chemin de fer de Huttwyl, participation qui restera au-dessous de celles que d'autres cantons accordent aux chemins de fer régionaux, car le canton de Neuchâtel, par exemple, leur alloue une subvention de 50 %. Nous avons d'ailleurs la conviction que votre décision assurera la réussite de cette entreprise qui lutte depuis si longtemps contre tant de difficultés.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Spezialkommission. Diese Angelegenheit ist an zwei Kommissionen gewiesen worden: an eine Spezialkommission, für welche ich hier Bericht erstatten soll, und an die Staatswirthschaftskommission, deren Mitglied ich ebenfalls bin. Da nun der Präsident der Staatswirthschaftskommission, Herr Ballif, einen Minderheitsantrag bringt und als Mitglied der Eisenbahnkommission ebenfalls den gleichen Minderheitsantrag, so bin ich beauftragt worden, für die Mehrheit beider Kommissionen zu rapportiren. Es besteht in beiden Kommissionen eine Mehrheit von sämmtlichen Mitgliedern mit Ausnahme des Herrn Ballif, der die Minderheit bildet und deren Anträge hier vertreten wird.

Es wurde bereits bemerkt, dass das vorliegende Geschäft schon am 6. September 1886 hier behandelt wurde und zwar in dem Sinne, dass Sie bei einer Devissumme von Fr. 1,350,000 eine Subvention von einem Viertel oder Fr. 337,500 beschlossen haben, gestützt auf den Volksbeschluss vom Februar 1875. Sie werden sich noch erinnern, dass damals die Mehrheit der Eisenbahnkommission Ihnen beantragte, nicht einen Viertel, sondern einen Drittel der Devissumme als Staatsbeitrag zu erkennen, indem die Kommission fand, der Wortlaut des Volksbeschlusses sei etwas unsicher und im unsichern Fall solle man immer das mildere wählen. Allein Sie haben beschlossen, nur einen Viertel zu bewilligen und hätte sich die finanzielle Situation des Unternehmens so gemacht, dass Fr. 900,000 in Aktien und Fr. 450,000 in Obligationen zu beschaffen gewesen wären.

Sie werden sich auch erinnern, dass ich Ihnen seinerzeit als Rapporteur der Kommission die Mängel,

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1887.

welche dem Unternehmen anhaften, frei und frank darlegte. Ich sagte unter anderm, dass ein grosser Theil der Kommission es lieber gesehen hätte, wenn das System einer Regional- oder Schmalspurbahn angewendet worden wäre. Allein man hatte die Thatsache vor sich, dass die ganze betheiligte Gegend eine Normalbahn wünscht, womit nicht gesagt sein soll, dass diese Normalbahn dann eine grosse Eisenbahn, eine Transitlinie zu sein braucht, sondern es bleibt die Bahn eine Regionalbahn mit einem kleinern einfachern Betrieb, ähnlich wie bei einer Schmalspurbahn. Es ist auch hervorgehoben worden, weshalb die betheiligte Gegend keine Schmalspurbahn will. Ebenso wurde darauf aufmerksam gemacht, dass beinahe alle Aktienzeichnungen schon gemacht seien und dass es für das Zustandekommen des Unternehmens sehr fatal wäre, wenn man das Bausystem ändern würde, so dass alle Aktien wieder frisch gezeichnet werden müssten. Ferner ist nicht zu bestreiten, dass, bei fast gleichen Anlagekosten, eine Normalbahn für die betreffende Gegend von sehr grossem Vortheil ist. Es ist Ihnen allen bekannt, dass in den letzten Jahren das Obst ein Hauptausfuhrartikel der landwirthschafttreibenden Gegenden geworden ist. Nun kann nicht bestritten werden, dass eine Gegend mit Eisenbahnverbindung ihr Obst viel leichter und theurer verkaufen kann, als eine andere, welche sich dieser Wohlthat nicht erfreut. Allein eben so sicher ist es, dass bei einer Schmalspurbahn dieser Vortheil bezüglich der Obstausfuhr nicht vorhanden ist, da die Obstladungen nicht 2 3 mal ausgeladen werden dürfen, wenn das Obst nicht zu Grunde gehen soll. Die Wagen müssen vielmehr direkt nach der Ostschweiz oder nach Deutschland gehen. Ferner ist zu beachten, dass die Händler lieber dahin gehen, wo sie mit wenig Mühe Eisenbahnwagenladungen bilden können. Im weitern ist bekannt, dass aus dem Unteremmenthal bedeutend Holz ausgeführt wird und zwar hauptsächlich Schnittwaare. Diese lässt sich aber kaum mit der Eisenbahn transportiren, wenn schon in Langenthal umgeladen werden muss. Es ist dies schon deshalb nicht wohl thunlich, weil die Wagenladungen auf ein gewisses Gewicht präzisirt sein müssen, und wenn dies der Versender nicht selbst thun kann, so ist ihm die Wohlthat ganzer Wagenladungen nicht zugänglich, da er die Wagenladungen nicht nach Vorschrift bilden kann. Ferner ist auch der Steintransport nicht unbedeutend. Ich will indessen auf diese Verhältnisse nicht nochmals näher eintreten. Sie haben bereits letztes Jahr beschlossen, auf das Projekt einzutreten und gefunden, wenn schon verschiedene Mängel an demselben haften, so sei doch der Kanton demselben gegenüber unterstützungspflichtig.

Nun hat sich das Initiativcomite, das seit Jahren in dieser Sache arbeitet, die Mängel, welche dem Projekt hier im Grossen Rath vorgehalten wurden, doch etwas zu Herzen genommen. Die betreffenden Persönlichkeiten fragten sich: sollen wir auf dem betretenen Boden weiter gehen, oder ist es vielleicht angezeigt, uns an Leute zu wenden, welche etwas mehr Erfahrung haben und wissen, wie die Interessen des Staates vertreten werden müssen? Sie haben sich zum Letztern entschlossen.

Im Oktober des letzten Jahres war die Situation

des Geschäftes folgende: Der Staat hatte eine Aktienbetheiligung zugesagt von Fr. 337,500, Gemeinden und Private eine solche von Fr. 354,000. war eine Summe von Fr. 150,000 garantirt, die keinen eigentlichen Namen hatte und von welcher sich herausstellte, dass sie auf etwas verdecktem Wege von den Unternehmern gezeichnet werden sollte. Auf den Beschluss des Grossen Rathes hin, in dem es heisst, dass sich die Unternehmer nicht mit Aktien betheiligen dürfen, ist dem Comite der Daumen in die Hand gefallen und die Leute fanden, mit einem solchen Finanzausweis dürfen sie nicht vor den Grossen Rath kommen, sie dürfen nicht eine Eisenbahn bauen, die von vornherein nicht auf reellen Grundlagen basirt sei. Das Initiativcomite wünschte deshalb im Oktober abhin eine Besprechung mit Mitgliedern des Regierungsraths und der grossräthlichen Eisenbahnkommission. Diese Besprechung fand in Burgdorf statt, und man hat dem Comite dabei gesagt, auf welche Weise man glaube, dass das Unternehmen auf einen richtigen Boden gestellt werden könne.

In erster Linie wurde dem Comite bemerkt, es müsse unbedingt der Devis von Fr. 1,350,000, auf dem der erste Subventionsbeschluss des Grossen Raths beruht, von unbetheiligten Technikern genau verifizirt werden, und es wurde gewünscht, dass der Regierungsrath oder die Eisenbahndirektion eine Expertise anordne, behufs Untersuchung des Projektes und Vorlage eines Gutachtens über Plananlage und Devis. Diesem Wunsche wurde entsprochen und eine solche Expertenkommission ernannt, auf deren Bericht ich später zu sprechen kommen werde.

Ferner wurde dem Comite gesagt: die Fr. 150,000 Aktienzeichnung der Unternehmer müssen aus dem Finanzausweis verschwinden; denn es liegt auf der Hand, dass die Unternehmer, wenn sie Fr. 150,000 in Aktien zeichnen, wo man voraussieht, dass dieselben keinen normalen Zins abwerfen werden, um Fr. 150,000 theurer bauen werden. Das Comite hat sich dieser Forderung unterzogen, dabei aber bemerkt, dass die Zeit dränge, da man auf die Staatssubvention von Fr. 337,500 nicht verzichten könne, am 28. Februar 1887 aber der Termin der Gültigkeitsdauer des Grossrathsbeschlusses ausgelaufen sei. Das Comite richtete desshalb im November abhin an die Regierung eine Eingabe, sie möchte das Subventionsgesuch nicht mehr auf den Volksbeschluss von 1875 basiren, sondern dem Grossen Rathe eine neue Vorlage vorlegen, die definitiv allerdings erst nach dem 28. Februar zu behandeln sei. Dabei wurde aber vorausgesetzt, dass die Angelegenheit noch bevor der Termin vorbei sei in irgend einer Form vorläufig vor den Grossen Rath gebracht werde, um zu sehen, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden sei und nach Ablauf des Termins auf das Gesuch eintreten werde. Dieser Weg konnte allerdings nicht eingeschlagen werden. Gleichwohl aber glaubte das Comite, die Sache werde im Januar oder spätestens im Februar im Grossen Rathe zur Behandlung kommen. Nun wissen Sie aber, dass der Beginn der Grossrathssession bis in den Mai verschoben wurde, und es ist infolge dessen der Fall eingetreten, dass dem Comite die Einhaltung des Termins förmlich unter den Füssen weggezogen wurde.

Ich habe vorhin bemerkt, dass eine Expertise durch unbetheiligte Techniker angeordnet wurde. Mit derselben wurden betraut die Herren Jurabahndirektor Lommel, Emmenthalbahndirektor Flury und Oberingenieur Ganguillet. Diese Herren haben zwar auf Ort und Stelle nicht lange Studien gemacht. Dagegen aber haben sie die Planvorlagen genau untersucht; auch eine Begehung hat stattgefunden. Die Plananlage wurde von den Experten im grossen und ganzen als richtig anerkannt. Einzelne Aussetzungen wurden allerdings gemacht, jedoch sind dieselben nicht von Bedeutung. Was dagegen den Devis anbelangt, so wurde ein ganz neuer aufgestellt. Derselbe stützt sich auf die Annahme, dass der Bau von der Verwaltung selbst ausgeführt wird. Der frühere Devis stellte sich auf Fr. 1,350,000. Sobald man aber sagte, die Fr. 150,000 Aktienzeichnung der Unternehmer seien nicht zulässig, gingen die Unternehmer mit dem Devis um Fr. 150,000 zurück auf Fr. 1,200,000. Es ist dies die gleiche Summe, auf welche auch der Devis der Experten kommt, nur ist dessen Eintheilung eine ganz andere.

Vorerst ist im Devis der Unternehmer kein genügender Posten für die allgemeine Verwaltung, namentlich die Bauaufsicht, vorgesehen. Die Unternehmer sagen eben: wir liefern die Bahn fix und fertig sammt dem Betriebsmaterial und brauchen keine Aufsichtsbehörden. Es ist nun aber bekannt, dass es nicht gut ist, wenn ein solches Unternehmen ohne gehörige Aufsicht seitens der Betheiligten, welche zahlen müssen, ausgeführt wird, indem man eben je nach dem Standpunkt verschiedene Augen hat, um zu sagen, ob etwas genüge oder nicht. Im Devis der Experten dagegen, nach dem Schema ausgearbeitet, wie es das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vorschreibt, ist für allgemeine Verwaltung eine Summe von Fr. 95,000 ausgesetzt. In dieser Summe sind Fr. 30,000 inbegriffen für Planvorarbeiten, Organisation und Verzinsung des Baukapitals, soweit dies nöthig ist. Ich glaube jedoch nicht, dass diese Summe gebraucht wird, indem die Aktieneinzahlungen ohne sofortige Verzinsung erfolgen. Im Devis der Unternehmer sind an Verwaltungskosten bloss Fr.

75,000 angesetzt, also Fr. 20,000 weniger.

Für Expropriationen figurirt im Devis der Experten eine Summe von Fr. 250,000. Die Unternehmer wollten die Expropriation ebenfalls à forfait übernehmen, gingen jedoch in ihrem Devis um Fr. 50,000 höher. Nun ist es absolut unrichtig, dass man bei Eisenbahnbauten dem Unternehmer die Expropriation überträgt. Es hat dies zur Folge, dass die betheiligten Landeigenthümer so viel als möglich verlangen. Führt dagegen die Unternehmung die Expropriation selbst aus, so ist anzunehmen, dass nicht übermässige Forderungen gestellt werden, ohne dass sich solche Forderungen in der Oeffentlichkeit gehörig rächen. Sehr wahrscheinlich werden sich, wenn die Unternehmung die Expropriation selbst ausführt, die Kosten nicht so hoch belaufen, als die Experten annehmen und zwar um so weniger, als der Vorschlag der Experten dahingeht, das Profil des Bahnkörpers etwas enger zu halten, als ursprünglich angenommen war, was allerdings für den Bauausführenden etwas unbequemer ist. Die Experten schlagen

nämlich vor, den Bahnkörper gleich zu machen, wie denjenigen der Emmenthalbahn. Es ist klar, dass sich infolge dessen Ersparnisse an Expropriationskosten ergeben werden.

In Bezug auf den Unterbau erzeigt sich zwischen dem Devis der Unternehmer und demjenigen der Experten eine Differenz von circa Fr. 60,000, bezüglich des Oberbaues — Schienen u. s. w. — stimmen dagegen die beiden Voranschläge überein. Es ist fatal, dass letztes Jahr nach dem Subventionsbeschluss des Grossen Raths die Bahn nicht sofort realisirt werden konnte; denn infolge der sehr niedrigen Eisenpreise hätten die Unternehmer damals ein Gewinn von Fr. 40 bis 50,000 erzielen können. Man darf jedoch hoffen, dass die infolge der Kriegsgefahr sehr gestiegenen Eisenpreise wieder zurückgehen werden, so dass voraussichtlich auch in dieser Rubrik einige Ersparnisse gemacht werden können.

Die Ansätze für den Hochbau sind in beiden Devisen ziemlich gleich. In Bezug auf das Rollmaterial dagegen haben die Experten gefunden, die Unternehmer seien etwas sparsam gewesen. Nachdem dieselben den Devis reduzirten, strichen sie einzelne Wagen und machten auch die Lokomotiven kleiner. Die Experten erklären nun, die von den Unternehmern bezüglich der Lokomotiven gemachte Vorlage sei nicht annehmbar; die in Aussicht genommenen Lokomotiven seien zu leicht und bei dem voraussichtlich sich ergebenden Verkehr nicht im stande, die Steigungen zu überwinden. Die Experten haben deshalb in ihrem Devis eine um Fr. 20,000 höhere Summe aufgenommen. Endlich ist im Devis der Experten noch für Unvorhergesehenes zur Abrundung eine Summe von Fr. 76,000 aufgenommen. Man hält nun allgemein dafür, diese Fr. 76,000 werden nicht gebraucht werden. Und da wahrscheinlich auch noch auf andern Rubriken Ersparnisse gemacht werden können, so stehen wir effektiv vor einem Kostenpunkt von Fr. 1,100,000, während er sich noch vor einem Jahr um Fr. 250,000 höher bezifferte.

Infolge dieser höhern Devisirung ist letztes Jahr, namentlich von Herrn Jurabahndirektor Marti, hier darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich mit Fr. 900,000 eine Schmalspurbahn bauen liesse, was also eine Kostendifferenz von Fr. 450,000 ausgemacht hätte. Nach dem heutigen Devis nun beträgt die Differenz nur noch Fr. 2 à 300,000, und die Experten erklären des Bestimmtesten, allerdings nicht im schriftlichen Rapport, dass die mit einer Schmalspurbahn zu erzielenden Ersparnisse nicht von Wichtigkeit sein können. Sie haben seinerzeit beschlossen, dass in dieser verkehrreichen Gegend eine Schmalspurbahn unter Benützung des Strassentrace's nicht zulässig sei. Es wurde nämlich ein Dekret über die Benutzung der Strassen zur Anlage von Schmalspurbahnen vorgelegt. Dasselbe blieb aber liegen, da man fand, es könne für die Langenthal- Huttwylbahn von einer Benutzung der Strasse unbedingt nicht die Rede sein. Wollte man nun dennoch eine Schmalspurbahn anlegen, so müsste doch ganz das gleiche Tracé gewählt werden, wie für eine Normalbahn. Der ganze Unterschied wäre der, dass bei einer Schmalspurbahn das Schienenmaterial etwas leichter und der Bahnkörper 33 cm. schmäler würde, infolge dessen die Expropriationen sich etwas weniger hoch belaufen würden, so dass bei Erstellung einer Schmalspurbahn im Maximum eine Ersparniss von circa Fr. 200,000 erzielt werden könnte. Man findet nun allgemein, dass es bei einem so geringen Kostenunterschiede nicht zweckmässig wäre, eine Schmalspurbahn zu bauen.

Ich glaube, der Grosse Rath habe die Ueberzeugung, dass das Projekt, wie es jetzt vorliegt, unterstützungswerth und unterstützungsbedürftig ist, und er werde, nachdem er der betreffenden Landesgegend schon zu wiederholten malen seine Unterstützung zugesichert hat, den Antrag der Minderheit der Kommission nicht acceptiren, dahingehend, man solle die Leute wieder mit bessern Aussichten abspeisen; man sei geneigt, später an eine Schmalspurbahn einen Beitrag von ½ oder ¼ der Kosten zu leisten, jedoch unter der Bedingung, dass keine Obligationen ausgegeben werden; man fasse diesen Beschluss nur im wohlverstandenen Interesse der Gegend, damit sie nicht ihr Geld verschleudere, ähnlich wie es den bei der Nationalbahn betheiligten Gemeinden ergangen sei.

Der Antrag des Regierungsraths, unterstützt von den beiden Kommissionen, geht dahin, der Staat solle sich am Bau der Langenthal-Huttwylbahn mit 400,000 Fr. oder also einem Drittel der Baukosten betheiligen; fernere Fr. 400,000 habe die betheiligte Gegend aufzubringen, so dass also ein Aktienkapital von Fr. 800,000 zur Bedingung gemacht werde. Der Rest des Baukapitals, im Maximum von Fr. 400,000, soll durch Ausgabe von Obligationen beschafft werden dürfen. Man glaubt, dass bei etwelchen Ersparnissen im Bau das Obligationenkapital auf Fr. 300,000 wird reduzirt werden können, was allerdings im Interesse der Landesgegend wäre.

Man behauptet hie und da, ein Bedürfniss nach dieser Bahn sei nicht vorhanden, was daraus hervorgehe, dass die Betheiligten kein Interesse dafür zeigen und die Gemeinden sich durchschnittlich dagegen ausgesprochen haben. Dies ist nicht richtig und ist heute die Situation jedenfalls eine ganz andere, als vor einem Jahr. Es haben alle Gemeinden, von Huttwyl bis zu Langenthal — ich sage bis zu Langenthal - Subventionen bewilligt. Langenthal allerdings macht eine Ausnahme und ich lasse diese Ehre Langenthal, in dieser Frage die Stellung eingenommen zu haben, die es eingenommen hat. Ich will die Situation in Langenthal nicht zeichnen, da mir dies nicht zusteht; die bewusste Ehre aber lasse ich den Langenthalern gerne. Subventionen haben im ganzen 12 Gemeinden bewilligt. Huttwyl zeichnete circa Fr. 212,000, Eriswyl Fr. 30,000, die Berggemeinde Wyssachengraben Fr. 8000, Madiswyl Fr. 10,000, Dietwyl Fr. 20,000, Ursenbach Fr. 6,000, Rohrbach Fr. 8,000, etc., kurz alle Gemeinden haben sich durch Aktienübernahme betheiligt.

Nun sagt man aber, es sei wenigstens kein Bedürfniss nach einer breitspurigen Bahn vorhanden. Ich selbst glaube auch, dass vielleicht eine schmalspurige Bahn genügen könnte. Da aber die Kostendifferenz nicht mehr als circa Fr. 200,000 beträgt, so stimme ich auch voll und ganz für eine breitspurige Bahn. Man behauptet vielfach, nur Huttwyl habe ein Bedürfniss nach einer Bahn. Dass bei Hutt-

wyl das Bedürfniss am grössten ist, ist natürlich; denn es liegt am weitesten von der Bahn weg. Langenthal ist satisfait, Lotzwyl und Madiswyl sind nur 1 oder 1½ Stunden von Langenthal entfernt und ist dort das Bedürfniss natürlich nicht so gross, wie in Huttwyl, Eriswyl, Rohrbach u. s. w.

Man sagt ferner auch, der Verkehr sei nicht so wichtig. Ich erlaube mir, Ihnen einige Zahlen vorzuführen, wonach Sie schätzen können, ob die Bahn ein Bedürfniss und von volkswirthschaftlichem Nutzen ist oder nicht. Ich habe die Centralbahn angefragt, ob nicht der Stationsvorstand in Langenthal autorisirt werden könnte, mir Angaben über den Verkehr der Thalschaft zu machen. Ein solcher Bericht ist mir zugestellt worden. Auf Grund desselben und nach den Mittheilungen der Post — es verkehren täglich 4 Postkurse in jeder Richtung und wenn es nicht rentiren würde, würde die Eidgenossenschaft nicht 4 Kurse einrichten — habe ich folgende Rechnung aufgestellt. Ich habe die Differenz genommen zwischen der Eisenbahnfracht und der billigsten Fuhrfracht und ebenso zwischen den Eisenbahn- und Posttaxen und habe unter Zugrundlegung der mir mitgetheilten Frequenzziffern folgende Ersparnisse ausgerechnet, die sich nach Erstellung einer Eisenbahn für das Publikum ergeben werden. Für die Endstation Huttwyl mit Eriswyl und Dürrenroth ergibt sich eine Ersparniss an Postgeldern von Fr. 5,200 » 24,000 und an Frachtgeldern von

Zusammen Fr. 29,200
Diese Summe repräsentirt, kapitalisirt, ein Kapital
von Fr. 730,000, also schon weit mehr als die Hälfte
dessen, was die Bahn kostet. Ich glaube, das seien
staatswirthschaftliche Gründe, weshalb man Bahnen
bauen soll; da sieht man ein, weshalb die von den
Eisenbahnen abgeschnittenen Thalschaften ihren Verkehr verlieren. Die industrie- und handeltreibenden
Leute ziehen eben weg, da sie nicht konkurrenzfähig
sind und die weit günstigere Lage derjenigen sehen,
welche sich der Wohlthat einer Eisenbahn erfreuen.
Ich habe meine Rechnung noch weiter fortgesetzt. Für
Rohrbach beträgt die Ersparniss zwar nur Fr. 1,360
für Passagiere und » 7,200

für Güter, zusammen also Fr. 8,560 welche Summe wieder ein Kapital von Fr. 214,000 repräsentirt. Für Dietwyl und Lindenholz beträgt die Ersparniss zusammen Fr. 14,800, was einem Kapitalwerth von Fr. 370,000 gleichkommt. Einzig die Ersparnisse auf der halben Linie - von Huttwyl bis Kleindietwyl — repräsentiren schon ein Kapital von über Fr. 1,300,000, also circa so viel, als der ursprüngliche Devis der Bahn betrug. Ich glaube, diese Zahlen sprechen deutlich genug, ob man die Erstellung einer Bahn unterstützen soll oder nicht. Wenn man sieht, dass die Leute verarmen, dass die Grundund Einkommensteuer abnimmt, so muss man untersuchen, woher das kommt; ich halte dafür, ich habe im vorliegenden Falle den Grund dafür gefunden und den Einwurf der Kommissionsminderheit, die Bahn sei nicht in dem Masse Bedürfniss, wie man glauben machen wolle, genügend widerlegt.

Man exemplifizirt ferner mit der Tramlingenbahn und sagt, man solle im vorliegenden Falle gleich verfahren, d. h. eine Bahn erstellen, die nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer koste; daran solle dann der Staat einen Beitrag von 1/3 der Baukosten bewilligen, unter der Bedingung jedoch, dass keine Obligationen ausgegeben werden. Allein die Huttwylbahn kann nicht mit der Tramlingenbahn verglichen werden. Bei der letztern ist nur eine einzige Gemeinde betheiligt und die Bahn konnte allerdings um Fr. 50,000 per Kilometer erstellt werden, da keine Expropriationen zu bestreiten waren. Wenn Sie vom Devis für die Huttwylbahn die Fr. 250,000 für Expropriationen abziehen, so kommen Sie auf circa Fr. 900,000 oder auch Fr. 50,000 per Kilometer; es existirt also in Wirklichkeit kein Unterschied. Uebrigens glaube ich nicht, dass man so exemplifiziren darf: wenn an einem Ort eine Bahn für Fr. 50,000 per Kilometer gebaut werden konnte, so soll dies es an einem andern Orte auch möglich sein, sonst gibt der Staat keinen Beitrag.

Ich will vorderhand nicht länger sein und empfehle Ihnen die Vorlage der Regierung mit einer kleinen redaktionellen Aenderung, die ich später näher begründen werde, zur Annahme. Ich möchte dem Grossen Rathe nur noch in Erinnerung rufen, dass er es hier mit einem Landestheil zu thun hat, der schon oft benachtheiligt und dem schon beim Bau der Bern-Luzernbahn grosses Unrecht zugefügt worden ist. Ich erinnere Sie an die Grossrathsverhandlungen vom November 1871, wo man den Vertretern dieser Gegend einen Termin von einem oder zwei Monaten nicht bewilligen wollte, um ihre Studien fertig zu bringen und nachzuweisen, dass die Bern-Luzernbahnlinie wahrscheinlich leistungsfähiger und jedenfalls für den Kanton vortheilhafter sei, wenn sie durch das untere Emmenthal geführt werde. Man hat dadurch diesen Landestheil verletzt, und es hat sich dieses verletzte Gefühl noch bis in die letzte Zeit geltend gemacht. Wenn wir nun diesmal die Wünsche des Unteremmenthals wieder nicht berücksichtigen wollten, so hätte die Bevölkerung alle Ursache, sich über Benachtheiligung zu beklagen. Früher wurde den Leuten gesagt: wenn ihr einmal mit einem eigenen Projekt kommt, wird man euch gehörig berücksichtigen. Ich halte dafür, schon mit Rücksicht hierauf sei der Grosse Rath des Kantons Bern dem Unteremmenthal Entgegenkommen schuldig, und ich denke, Sie werden keinen Anstand nehmen, die beantragte Subvention zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Minderheit der Spezialund der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Spezial- und der Staatswirthschaftskommission gesprochen, gestatten Sie mir, Ihnen nun auch die Ansicht auseinanderzusetzen, die ich als Minderheit in den beiden Kommissionen vertreten habe.

Ich will damit beginnen, dass ich Ihnen die Anträge, die ich in den Kommissionen gestellt habe, abgesehen von einigen kleinern Aenderungen, die ich seither vorgenommen habe, mittheile. Ich beantrage: « Der Grosse Rath wolle beschliessen: 1) Es sei auf das vorliegende Subventionsgesuch für eine Langenthal-Huttwylbahn nicht einzutreten; 2) es sei die Geneigtheit auszusprechen, sich an einem billigern und den Bedürfnissen angepassten Projekte, dessen

Kosten Fr. 50-60,000 per Kilometer nicht übersteigen sollen, durch Uebernahme von Aktien im Betrage von einem Drittel der Devissumme namens des Staates zu betheiligen, unter der Bedingung jedoch, dass das ganze Baukapital auf Aktien begründet und von jeder Ausgabe von Obligationen Umgang genommen werde.» Eventuell, dass heisst, wenn der Grosse Rath auf die Vorlage der Regierung eintreten sollte, beantrage ich, in Art. 1 die Betheiligung des Staates auf Fr. $300,000 = \frac{1}{4}$ der Bausumme festzusetzen und in Art. 2 das Aktienkapital statt auf Fr. 800,000 auf Fr. 1,200,000 zu normiren und demgemäss das zweite Alinea, das die Ausgabe von Obligationen bis zum Betrage von Fr. 400,000 gestatten will, zu streichen.

Vor allem aus möchte ich zur Richtigstellung bemerken, dass der von mir in den Kommissionen eingenommene Standpunkt denn doch nicht so ganz ohne Unterstützung war, wie Herr Schmid es dargestellt hat. In der Eisenbahnkommission ist meine Ansicht, soweit sie die Wünschbarkeit eines billigeren Bausystems betrifft, von Seite des Herrn Tschanen sehr warm befürwortet worden, sogar in noch stärkerer Weise, als ich selbst es that. Er verwunderte sich, dass das Initiativcomite nicht auf ein solch billigeres System eintrat, hat dann aber gleichwohl für Eintreten auf Grundlage der Anträge der Regierung gestimmt. Bei der artikelweisen Berathung hat Herr Tschanen in Bezug auf die Höhe der Staatssubvention dann einen abweichenden Antrag gestellt, ist aber mit 2 Stimmen in der Minderheit geblieben. Auch in der Staatswirthschaftskommission wurde der Standpunkt der Minderheit von Herrn Hauser unterstützt und zwar sowohl in Bezug auf die Wünschbarkeit eines billigern Bausystems, als hauptsächlich auch in Bezug auf das Verbot der Obligationenausgabe. Allerdings ist Herr Hauser später, als darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Kostendifferenz zwischen einer Normal- und einer Schmalspurbahn nicht so gross sei, wie bis jetzt immer gesagt worden, sondern nur 2 à 300,000 Fr. betrage, etwas schwankend geworden. Ich gestehe offen, dass es mir ähnlich ging, indem ich mir sagen musste, wenn sich die Differenz zwischen einer Schmal- und einer Normalspurbahn als so unbedeutend herausstellen sollte, so liesse sich allerdings etwas zu Gunsten einer Normalbahn sagen. Was dagegen die Ausgabe von Obligationen anbetrifft, so hat Herr Hauser meinen Standpunkt vollständig getheilt und er wird Ihnen seine Meinung wohl auch noch selbst auseinandersetzen.

Vor allem aus erlauben Sie mir nun einige Worte über den prinzipiellen Stand der Sache! Ich beginne damit, zu erklären, dass keine Rede davon sein kann, dass dem Initiativcomite dadurch, dass im Januar abhin keine Grossrathssitzung stattfand, irgendwie ein Nachtheil zugefügt wurde; denn aus den Eingaben geht zur Evidenz hervor, dass gar keine Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, bis Ende Februar den nöthigen Finanzausweis zu leisten.

Was den Volksbeschluss von 1875 anbetrifft, so wissen Sie, dass es sich damals im ganzen um eine Subvention von circa 13 Millionen handelte; 4 Linien wurden mit bestimmten Summen von im ganzen circa 6 Millionen subventionirt; für die übrigen ehenfalls genannten Linien wurde die Subvention auf 1/4 der Bau-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1887.

summe oder im Maximum auf 50,000 Fr. per Kilometer festgesetzt. Frägt man, was der Volksbeschluss von 1875 für Folgen hatte, so muss ich anerkennen, dass die Folgen, die ich damals befürchtete, nicht eingetreten sind. Der Grund dafür ist einzig und allein der, dass der Berner etwas langsamer ist, als seine Miteidgenossen und deshalb in der Schwindel periode der 70er Jahre bis 1875 gewartet hat, um jenen Volksbeschluss zu veranlassen. In vielen andern Kantonen hatte der schlimme Geist, der damals im Flor war, alle möglichen und unmöglichen Bahnen zu bauen, schon vorher Platz gegriffen und es ist Ihnen bekannt, dass infolge dessen eine Menge arger Kalamitäten entstanden sind, durch welche Kantone und Gemeinden in bedeutende Mitleidenschaft gezogen wurden. Bei uns kam es nicht dazu, da der Subventionsbeschluss in einem Zeitpunkte gefasst wurde, wo die Schwindelperiode ihrem Ende zuging, sodass infolge dessen die meisten Projekte, deren Zustandekommen nicht im Interesse der Staatsfinanzen, der Gemeinden und der Privaten gewesen wäre, nicht zur Ausführung gelangten. Es war dies ein Glück für uns. Aber wenn auch die befürchteten Folgen nicht eintraten, so kann man doch deswegen denjenigen Männern und der Fraktion im Grossen Rathe und im Volk, welche sich mit dem Subventionsbeschluss nicht befreunden konnte, nicht sagen, ihre damalige Ansicht sei eine unrichtige gewesen.

Nun ist die im Volksbeschluss vorgesehene Frist im Februar dieses Jahres abgelaufen. Ich kann mich nun nicht auf den Standpunkt stellen, dass man, nachdem der Termin unbenutzt verstrichen ist, vollständig freie Hand habe, um so weniger, als niemand daran denken wird, dass der Volksbeschluss vom Jahr 1875, wenn er heute dem Volke nochmals vorgelegt würde, dessen Genehmigung erhielte. Ich halte deshalb dafür, es wäre gegenüber dem Volke nicht loyal gehandelt, wenn der Grosse Rath heute sagen wollte, da das Volk bereits im Jahr 1875 eine Subvention von der und der Höhe beschlossen habe, so könne ohne weiteres das gleiche auch heute be-schlossen werden oder sogar noch mehr, wie es der Entwurf der Regierung thatsächlich vorschlägt.

Ich finde deshalb, es sei das Bedürfniss nach einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl nach den heute bestehenden Anschauungen zu beurtheilen. Diese sind nun aber verschieden von denjenigen der 70er Jahre. Ich sage darum: wir sollen heute un-parteiisch beurtheilen, ob und in welchem Masse ein Bedürfniss nach einer Eisenbahn nach Huttwyl vorhanden ist. Dass gar kein Bedürfniss besteht, wird wohl niemand behaupten wollen; ich wäre jedenfalls der letzte, der dies thun würde. Leider kenne ich die Gegend von Langenthal nach Huttwyl nicht sehr genau; ich wollte letzte Woche noch extra hingehen, allein das schlechte Wetter und die Kommissionssitzungen haben mich davon abgehalten. Ich kann deshalb nicht beurtheilen, wie weit die Schilderungen von dem in der Gegend herrschenden Verkehr richtig sind; indessen hörte ich von einer Persönlichkeit aus jener Gegend, die Sache sei nicht so grossartig, wie sie geschildert werde, der Postkurs Langenthal-Huttwyl rentire schlecht und einzelne Fuhrleute seien zu Grunde gegangen. Ich kann diese Behauptungen auf ihre Richtigkeit nicht beurtheilen und will annehmen,

sie sei unrichtig oder zum mindesten übertrieben und will annehmen, es sei wirklich der Verkehr vorhanden, wie er von Herrn Schmid geschildert worden ist

Ich frage mich nun aber: Hat die betheiligte Gegend ihren Glauben an das Unternehmen durch entsprechende finanzielle Betheiligung an den Tag gelegt? Dies ist die erste Frage, die man sich zur Beurtheilung des Bedürfnisses stellen muss, und ich antworte darauf: Nein, einzig Huttwyl hat es gethan. Huttwyl hat sich allerdings grossartig angestrengt und man könnte sich sogar fragen, ob seine Anstrengungen nicht etwas zu übertrieben seien, ob es sich nicht Täuschungen hingibt und den Nutzen der Eisenbahn zu hoch anschlägt. Die ganze Gegend hat bis heute im ganzen Fr. 334,000 in Aktien gezeichnet, also nicht viel mehr als 1/4 des Baukapitals. Davon entfallen aber 2/3 einzig auf Huttwyl, das doch keine grosse Ortschaft ist, indem es nur wenige tausend Einwohner zählt. Rechnen wir die Ortschaften in der Nähe von Huttwyl — Eriswyl, Dürrenroth, Wyssachengraben — hinzu, so ergibt sich, dass auf diese oben in der Thalschaft gelegenen Ortschaften nicht weniger als 3/4 der gezeichneten Aktiensumme entfallen. Die Ortschaften von Huttwyl abwärts haben im ganzen nur Fr. 78,700 gezeichnet oder nur 6 1/2 0/0 der ganzen Bausumme. Dies ist doch gewiss eine höchst unbedeutende Betheiligung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es immer heist, die Gegend sei sehr wohlhabend und der Verkehr ein sehr bedeutender. Die Betheiligung der ganzen Gegend überhaupt macht 28 1/2 0/0 der Bausumme aus und ich halte dafür, dass eine so schwache Betheiligung kein grosses Bedürfniss nach einer Bahn dokumentire. Ich wiederhole: Diese schwache Betheiligung ist nicht übereinstimmend mit dem grossen Wohlstand, wie er in jener Gegend besteht, und mit dem so lebhaft geschilderten Verkehr. Wenn wirklich ein Bedürfniss nach einer Bahn vorhanden ist, so hätte es die betheiligte Gegend machen sollen, wie die Tramelan-Tavannes-Bahuge-sellschaft, das heisst den nicht vom Staat übernommenen Theil des Baukapitals durch Aktienzeichnung selbst übernehmen sollen. Die Tramlingen-Dachsfeldenbahn ist schon oft hier im Grossen Rathe zur Nachahmung empfohlen worden, nicht nur von meiner Seite, sondern auch von andern Berichterstattern. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es wäre, dass das Comite für die Langenthal-Huttwylbahn dieses Beispiel nachahmen würde. Es ist einleuchtend, dass einzig dann, wenn die Gegend die Sache selbst in den Händen hat und nicht von vornherein ein Anleihen abgeschlossen wird, das Unternehmen sicher gestellt ist; denn es liegt auf der Hand, dass wenn man von vornherein Schulden machen muss, man die Sache dann nicht mehr in der Hand hat, wenn die erwartete Rendite nicht eintritt, so dass unter Umständen die Inhaber der Obligationen die Bahn wegnehmen und damit machen können, was sie für gut finden.

Man ist versucht, anzunehmen, dass die geringe Betheiligung der Gegend davon herrührt, dass sie kein Zutrauen zu dem Unternehmen hat. Ich glaube nun, es könnte eine grössere Betheiligung dadurch erzielt werden, dass man ein billigeres Bausystem wählt, bei dem man bestimmt auf eine Rendite rechnen kann. Dies ist der zweite Punkt, auf den ich zu sprechen kommen muss, nämlich es möchte auf das System einer Schmalspurbahn zurückgekommen werden, da bei einer solchen eher eine Rendite erwartet werden kann.

Man sagt uns immer: Ja, die Schmalspurbahnen haben grosse Nachtheile; sie sind wohl schön und gut, aber sie leisten nicht, was die andern. Allein die Erfahrung beweist, dass überall da, wo man sich zu einer solchen billigen Bahn entschliessen konnte, sich sehr gute Resultate ergaben. In andern Ländern hat man schon längst den Standpunkt überwunden, dass für den Lokalverkehr eine theure, normalspurige Eisenbahn gebaut werden müsse. In Belgien, Frankreich und Oberitalien ist schon eine grosse Zahl solcher Lokalbahnen gebaut worden und ergeben alle ordentliche Resultate. In der Schweiz hat man sich bis jetzt für solche Bahnen allerdings noch weniger begeistern können, obschon auch solche bestehen und schöne Resultate aufweisen, wie z.B. die Waldenburg-Liestalbahn und die Tramlingen-Dachsfeldenbahn. Ausser diesen bestehen vielleicht noch zwei oder drei andere, die ich nicht genauer kenne. Auch können Sie aus der Traktandenliste für die demnächst beginnende Session der eidgenössischen Räthe entnehmen, dass mehrere Konzessionsgesuche für solche schmalspurige Eisenbahnen vorliegen. Im ganzen aber ist das System der Schmalspurbahnen bei uns noch nicht viel zur Anwendung gelangt, weil die Leute aus einem gewissen Grössenwahn meinen, sie müssen absolut eine normalspurige Bahn haben und sich deshalb nicht zu einem billigeren System entschliessen können.

Die Kostendifferenz zwischen einer normal- und einer schmalspurigen Bahn ist bis heute mit ganz andern Zahlen dargelegt worden, als es nun heute geschieht. Bisher wurde übereinstimmend immer gesagt, die Kostendifferenz zwischen einer normal- und einer schmalspurigen Bahn betrage wenigstens 40 bis 50 % und auch die Betriebskosten seien um 30 bis 40 % verschieden. Heute soll die Differenz nur noch 200,000 Fr. betragen, welches Resultat allerdings nur dadurch erhalten wird, dass man die von den Experten aufgestellte und auch im vorliegenden Beschlussesentwurf der Regierung aufgenommene Devissumme von 1,200,000 Fr. auf 1,100,000 reduzirt, indem man sagt, es werden sich auf dem Devis Ersparnisse erzielen lassen. Allein auf diesen Standpunkt können wir uns nicht stellen. Vorläufig haben wir es mit einem Devis von Fr. 1,200,000 zu thun. Es können unvorhergesehene Ausgaben kommen und dürfen wir deshalb nicht schon jetzt bloss auf eine Kostensumme von Fr. 1,100,000 abstellen, so dass also die Differenz zwischen den zwei Systemen immerhin noch Fr. 300,000 beträgt. Ob diese Differenz thatsächlich richtig ist, vermag ich nicht zu beurtheilen, nur steht sie im Widerspruch mit den bisherigen Mittheilungen der Techniker Nun will ich mich gerne belehren lassen. Wenn es sich wirklich herausstellen sollte, dass eine normalspurige Bahn nur 200 bis 250,000 Fr. mehr kostet, als eine Schmalspurbahn, so könnte ich mich am Ende auch dazu entschliessen, für eine Normalspurbahn einzutreten. Vorläufig habe ich nun aber die Ueberzeugung, dass die Kostendifferenz eine so kleine ist, noch nicht und

möchte es deshalb noch auf eine nähere Prüfung ankommen lassen. Stellt sich dann wirklich die Thatsache heraus, dass die Kostendifferenz bloss circa 200,000 Fr. beträgt, so kann ich mich auch dazu entschliessen, zur Erstellung einer normalspurigen Bahn Hand zu bieten.

Es ist in der Eisenbahnkommission gesagt worden, der von mir eingenommene Standpunkt habe zwar seine Berechtigung, allein es sei ein konservativer, ein antifortschrittlicher Standpunkt, und die konservative Fraktion des Grossen Raths habe in Eisenbahnsachen von jeher einen oppositionellen Standpunkt eingenommen. Was zunächst die letztere Bemerkung anbetrifft, so möchte ich doch die Sache richtig stellen. Ich gebe zu, dass diejenige Fraktion des Grossen Raths, der ich angehöre, in gewissen Eisenbahnfragen einen oppositionellen Standpunkt einnahm; allein es war dies durchaus nicht in allen Fällen so. Ich möchte Sie nur an die Staatsbetheiligung an der Jurabahn erinnern. Ich war damals noch nicht Mitglied des Grossen Raths, aber so viel mir bekannt ist hat die ganze konservative Fraktion für die Staatsbetheiligung gestimmt, nicht nur aus politischen Gründen, um einen nähern Anschluss des Jura an den alten Kanton herbeizuführen, sondern auch deshalb, weil man eine Rendite erwartete, was die Erfahrung auch als richtig herausgestellt hat, dank der sehr guten Verwaltung der Jurabahn und der günstigen Verhältnisse, die infolge des deutschfranzösischen Krieges eintraten. Aber auch bei andern Gelegenheiten haben sich die Mitglieder der conservativen Fraktion nicht als Gespensterseher gezeigt. Als es sich um die Subventionirung der Dachsfeldenbahn handelte, war Einstimmigkeit vorhanden und noch vor wenigen Monaten, als das Subventionsgesuch für eine Brünigbahn vorlag, habe ich mich persönlich mit voller Ueberzeugung dafür ausgesprochen und auch die meisten Mitglieder der Rechten stunden für eine Brünigbahn ein, weil man die Ueberzeugung gewinnen musste, dass eine solche Bahn im Interesse des ganzen Landestheiles und die Subvention nicht à fonds perdus gemacht sei, sondern auf eine Rendite gerechnet werden könne.

Was den antifortschrittlichen Standpunkt anbetrifft, den ich persönlich einnehmen soll, so will ich mich darauf beschränken, Ihnen mitzutheilen, wie sich andere Mitglieder des Grossen Raths bis dahin in dieser Frage, und auch früher in betreff der Dachsfeldenbahn, ausgesprochen haben, und zwar Herren, die nicht im Rufe der Antifreisinnigkeit stehen, sondern gut fortgeschritten sind. Am 31. Januar 1883, als es sich um die Dachsfeldenbahn handelte, haben sich die Herren Eisenbahndirektor Stockmar, Schmid und Karrer ungefähr in folgender Weise ausgesprochen. Sie sprachen von den Vortheilen der Schmalspurbahnen gegenüber dem bisherigen theuren System der Normalbahnen, dessen Anwendung für eine Lokalbahn als Grössenwahn bezeichnet wurde - Herr Schmid brauchte diesen Ausdruck. Am 10. Februar 1886 ist bekanntlich die Frage der Staatsbetheiligung an der Langenthal-Huttwylbahn bereits einmal vom Grossen Rathe behandelt worden. Es ist seither noch nicht viel mehr als ein Jahr verstrichen und werden die Herren das damals Gesagte noch gut im Gedächtniss haben. Herr Eisenbahndirektor Stockmar sprach sein

Bedauern aus, dass das Comite von der Erstellung einer Schmalspurbahn abgegangen sei; denn eine solche hätte eine Ersparniss von 40 bis 50 % auf den Baukosten und von 30 bis 40 % auf dem Betrieb ergeben. Ferner bemerkte er, eine Vergleichung mit der Dachsfeldenbahn, die ebenfalls mit 1/3 der Baukosten subventionirt worden sei, sei nicht zulässig; denn das Comite für die Langenthal-Huttwylbahn hüte sich wohl, eine Subvention zu den nämlichen Bedingungen zu verlangen, wie bei der Dachsfelden-bahn, nämlich dass keine Obligationen ausgegeben werden dürfen; es sollte jedoch das Vorgehen der Dachsfeldenbahngesellschaft, keine Obligationen auszugeben, auch anderwärts Nachahmung finden. Ich habe das Nämliche in der Kommission auch gesagt und ausdrücklich beigefügt, es seien dies die Aeuserungen des Herrn Stockmar. Derselbe äusserte sich ferner dahin, für die Langenthal-Huttwylbahn sei absolut eine schmalspurige Bahn angezeigt; eine Normalspurbahn habe überall, wo eine Schmalspurbahn am Platz gewesen wäre, nur Täuschungen verursacht. Bei Annahme des Kommissionsantrages (die Kommission wollte eine Subvention von ½ des Baukapitals bewilligen, während Regierung und Staatswirthschaftskommission bloss die Bewilligung eines Viertels der Baukosten beantragten) sagte Herr Stockmar ferner, würde man dazu Hand bieten, ein Unternehmen zu ermöglichen, das den Interessenten nur Enttäuschungen bereiten würde, während bei Annahme des regierungsräthlichen Antrages das Comite vielleicht veranlasst werde, ein dem Bedürfnisse besser entsprechendes Projekt auszuarbeiten.

Herr Schmid äusserte sich wie folgt. Die Rentabilitätsberechnung sei zu hoch; die kilometrischen Einnahmen seien gleich hoch angenommen worden, wie diejenigen der Emmenthalbahn, die Ausgaben dagegen habe man bedeutend niedriger angesetzt, was unrichtig sei. Auch habe die Emmenthalbahn ein unbedeutendes Obligationenkapital nur doch betrage die Rendite für die Prioritätsaktien bloss 2 1/2 0/0. Ferner bemerkte er: « Eine solche Sekundärbahn sollte vom betreffenden Landestheil gebaut werden; er sollte das Risiko gemeinschaftlich tragen, dann bleibt die Bahn Eigenthum der Aktionäre und kann nicht von den Obligationären weggenommen werden. Nur auf dieser Grundlage kann man nach meiner Ueberzeugung und derjenigen der Kommission eine Sekundärbahn solid konstruiren.» In Bezug auf die Ausgabe von Obligationen äusserte sich Herr Schmid ferner wie folgt: « Wenn man keine Schulden hat, so hat einem niemand etwas zu befehlen und kommt man nicht in den Fall, einem Akkommodement rufen oder vergeltstagen zu müssen. Wenn man aber eine halbe Million mit 5 % verzinsen muss und man dazu in Zeiten der Noth, wo das Geschäft schlecht geht, das nöthige Geld nicht hat, so kommen die Obligationäre und erklären: nun ist die Bahn unser Eigenthum, und dann ist man verloren.» Nachdem Herr Schmid sodann die Nachtheile einer Schmalspurbahn in Bezug auf den Transport von Holz, Steinen, Obst etc. angeführt hat, fährt er fort, die Kommission glaube indessen doch, es wäre im Interesse des Landestheiles gewesen, wenn eine Schmalspurbahn gebaut worden wäre.

Herr Scheurer bedauert, dass nicht die ganze

Gegend sich für eine Eisenbahn bemüht, sondern sehr wohlhabende und von einer intelligenten Bevölkerung bewohnte Ortschaften, wie Madiswyl, Lotzwyl, Langenthal, nichts von einer Eisenbahn wollen; er begreift nicht, dass nach Huttwyl absolut eine normalspurige Bahn gebaut werden müsse und bemerkt: « Man konnte mich bis jetzt nicht überzeugen, und namentlich auch der Herr Berichterstatter der Kommission nicht, dass es nothwendig ist, nach Huttwyl hinauf eine breitspurige «Gotthardbahn » zu bauen und dass man es nicht auch machen könnte wie andern Orts, wie in Ländern, die industriell noch mehr entwickelt sind, wie z. B. in Belgien, wo man Hunderte von Kilometern Schmalspurbahnen erstellt hat. Ich glaube, es sollte auch hier eine solche Schmalspurbahn genügen, um den Verkehr zu bewältigen und der betreffenden Landesgegend die Vortheile einer Eisenbahn zu bringen.» Das einzige, was man gegen eine Schmalspurbahn einwenden könne, sagt Herr Scheurer ferner, sei der Umstand, dass die Güterwagen auf der Station Langenthal umgeladen werden müssen, indessen glaube er, es sei dies nicht von grosser Bedeutung, da ein grosser Theil der Güter ohnehin umgeladen werden müsse; dagegen aber sei der Betrieb einer Schmalspurbahn bis zu 40 % billiger, was von Wichtigkeit sei; denn wenn derselbe nicht rentire, so gehe eine Eisenbahn zu Grunde, man sollte deshalb ein solches System wählen, bei dem sich der Betrieb wohlfeil stelle. An die für eine breitspurige Bahn herausgerechnete Rendite glaubt Herr Scheurer nicht, wohl aber glaubt er an eine solche bei einer Schmalspurbahn und bemerkt dann: «Auf der einen Seite hätte man also voraussichtlich eine sichere Rendite und auf der andern den möglichen oder sogar wahrscheinlichen Ruin.»

Sogar Herr Bühlmann, der für den Antrag der Kommission eingestanden ist, gab zu, dass es richtiger gewesen wäre, eine Sekundärbahn zu bauen. Auch Herr Hauser sprach sich in bestimmter Weise dahin aus, es sei zu bedauern, dass das Comite sich nicht nach der Decke strecken wolle und nicht einsehe, dass mit einer Schmalspurbahn den Interessen der Gegend besser gedient sei.

Ich habe bereits bemerkt, dass alle diese Herren nicht im Rufe antifortschrittlicher Gesinnung stehen. Heute sprechen sie sich allerdings anders aus. Ob dies nun wirklich Fortschritt ist, wenn man von seiner Ansicht so schnell abgeht, will ich nicht untersuchen, immerhin ist der schnelle Aufschwung auffallend, der sich in der Meinung dieser Herren bemerkbar macht. Ich meiner seits könnte mich nicht dazu entschliessen, einen Standpunkt, den ich bisher als richtig angesehen habe, von heute auf morgen preiszugeben und mich auf einen entgegen gesetzten Standpunkt zu stellen.

Dies sind die Hauptgründe, welche mich veranlassen, meinen Antrag zu stellen, Belehrung darüber vorbehalten, dass die Kostendifferenz zwischen einer normal- und einer schmalspurigen Bahn wirklich nicht grösser ist, als gesagt worden ist. Einstweilen halte ich dafür, dass wenn nicht ein billigeres System gewählt und von der Ausgabe von Obligationen Umgang genommen wird, das Unternehmen nach meiner Ueberzeugung kaum lebensfähig und jedenfalls unrentabel ist. Wenn ein Unternehmen es mit so grosser Mühe noch nicht weiter gebracht hat, als es hier der Fall ist, so halte ich dafür, es sei nicht Aufgabe des Staates, die Sache durch hohe Subventionen zu erleichtern, sondern es liege vielmehr in seiner Pflicht, die Gegend auf die Folgen aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, das Unternehmen auf richtigere Grundlagen zu basiren.

Nun verdienen aber auch noch die finanziellen Bedenken hier in Berücksichtigung gezogen zu werden. Es ist Ihnen bekannt, dass es jeweilen mit bedeutenden Schwierigkeiten verbundsn ist, unser Büdget in's Gleichgewicht zu bringen. Der Herr Finanzdirektor weist jedesmal darauf hin, welche Mühe er habe, um das Büdget einigermassen in's Gleichgewicht zu bringen, was ihm aber dennoch nicht immer gelinge. Ich will nun nicht bestreiten, dass sich die finanzielle Situation des Staates infolge der Annahme des Alkoholgesetzes etwas günstiger gestaltet hat, indem wir nicht riskiren müssen, dass mit dem Jahre 1890 sich die Einnahmen um den Ertrag des Ohmgeldes vermindern. Sonst aber hat sich unsere finanzielle Situation nicht verändert; wir stehen einstweilen noch auf dem gleichen Boden, wie bisher, und es wäre gewagt, wenn man schon jetzt auf Mehreinnahmen über den Betrag des Ohmgeldes hinaus sich verlassen und das Büdget darnach einrichten wollte. Die aufgestellten Berechnungen beruhen noch auf sehr unsichern Grundlagen und es ist selbstverständlich, dass wenn der Hauptzweck des Alkoholgesetzes erreicht werden soll, nämlich Verminderung des Branntweinkonsums, man nicht auf Vermehrung der Einnahmen hinzielen kann, sondern die Tendenz vielmehr darauf gerichtet sein muss, dass die Einnahmen sich vermindern. Wir werden also auch in Zukunft die nämlichen Anstrengungen machen müssen, wie bisher, um das Büdget in's Gleichgewicht zu bringen, und da frage ich nun: Ist es angezeigt, Fr. 400,000 auf Nimmerwiedersehen für ein einzelnes Unternehmen auszuwerfen, für ein Lokalbähnchen von kaum 3 Stunden Länge? Wenn man weiss, mit was für Schwierigkeiten man bei Aufstellung des Büdgets zu kämpfen hat, wie man ganz gerechtfertigte Begehren abweisen muss, um das Gleichgewicht herzustellen, so ist es einleuchtend, dass es etwas unklug und ungerechtfertigt ist, eine solche Summe für ein Bähnchen auszugeben, von dem man zum vornherein weiss, dass es keine Rendite abwerfen wird. Es ist Ihnen bekannt, wie viel neue Ausgaben uns bevorstehen für sehr gerechtfertigte Institutionen, deren Verwirk-lichung aus Mangel an den nöthigen Mitteln immer wieder verschoben werden musste. Ich mache aufmerksam auf die Erweiterung der Irrenpflege, auf die man nun schon seit langen Jahren wartet und wo das Bedürfniss alle Tage grösser wird. Allein infolge unserer prekären finanziellen Situation konnte bis jetzt noch nichts geschehen. Ferner sollte die Insel mit einer grössern Summe subventionirt werden. Sodann stehen andere Unternehmungen - Grimselstrasse etc. — in Aussicht, und endlich werden gerade in letzter Zeit aus allen Theilen des Kantons Wünsche und Begehren gestellt, dass sich der Staat im Armenwesen in höherem Masse betheilige, als bisher. Ich halte nun dafür, es wäre gerechtfertigt, wenn der

Staat seine Mittel etwas mehr für solche Ausgaben, die jedenfalls ein grösseres Bedürfniss sind, als eine Lokalbahn nach Huttwyl, sparen würde. Ich will damit nicht sagen, dass dieses Eisenbahnprojekt nicht unterstützt werden soll; ich betone wiederholt, dass ich mich nicht auf den negativen Boden stelle, sondern zur Unterstützung des Unternehmens bereit bin, sobald es auf reelleren Grundlagen fusst, so dass man die Ueberzeugung haben kann, es sei lebensfähig, und werde eine gewisse Rendite abwerfen. Es wurde in der Kommission zwar bemerkt, man habe schon viele Eisenbahnen unterstützt, die keine Rendite ergaben. Es ist mir dies nicht genauer bekannt, allein wenn dem auch so wäre, so wäre es in Zeiten geschehen, wo sich der Kanton in bessern finanziellen Verhältnissen befand, als gegenwärtig. Heute wäre es meiner Ansicht nach nicht richtig, wenn Sie eine so grosse Subvention, wie sie von der Regierung beantragt wird, für eine Bahn beschliessen würden, bei welcher — es wird dies nicht bestritten und auch Herr Schmid hat sich auf keinen andern Boden gestellt keine Rendite zu Tage treten wird.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, meinen eingangs mitgetheilten Antrag Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Es ist meine Ueberzeugung, dass Sie mit der Annahme meines Antrages einen solideren Boden betreten, als mit der Annahme des Antrages der Regierung. Man wird die Herren von Huttwyl allerdings etwas erzürnen, und es ist mir dies leid, nachdem sie so grosse Anstrengungen für das Zustandekommen der Bahn gemacht haben. Allein ich glaube, sie werden sich später selbst sagen müssen, es sei besser gewesen, man habe das Projekt noch um einige Monate hinausgeschoben. Es kann sich nur um eine Verschiebung handeln, damit man sich überzeugen kann, ob eine Schmalspurbahn viel billiger kommt, als eine Normalspurbahn oder nicht. Sollte sich dann die Kostendifferenz nur als verhältnissmässig gering herausstellen, so kann ich mich dann mit der Erstellung einer Normalspurbahn auch einverstanden erklären, vorausgesetzt, dass von der Ausgabe von Obligationen absolut Umgang genommen

Hauser. Wie Sie aus dem Votum des verehrten Herrn Vorredners entnommen haben, bin ich insoweit seiner Meinung, dass ich etwas enttäuscht war, als diese Angelegenheit wieder vor die Staatswirthschaftskommission gelangte. Ich glaubte, es werde ein etwas moderirtes Programm vorgelegt werden und es hat vor circa einem Jahr an bezüglichen Räthen ja auch nicht gefehlt. Allein das Projekt ist das alte geblieben, gestützt auf den Grundsatz, der schon oft gut gewesen ist und uns Bernern zur Ehre gereicht: « Nit nahlah g'winnt! » Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission glaube ich jedoch den Standpunkt einnehmen zu sollen, entgegen demjenigen meiner Freunde, mit denen ich sonst gewöhnlich einig gehe, dass ich sage: Ich fürchte mich vor den Konsequenzen, die es nach sich ziehen wird, wenn wir heute, trotzdem kein moderirtes Programm vorliegt, bei dem man eher auf eine Rendite rechnen könnte, eine Subvention von 1/3 der Baukosten bewilligen und zudem

noch gestatten, dass bis zu einem Drittel Obligationen ausgegeben werden dürfen. Am letztern Umstand stosse ich mich am meisten. Es ist gewiss niemand lieber bereit, als ich, den Huttwylern in Anbetracht ihrer grossen Opfer und der Zurücksetzung, die sie seinerzeit erlitten haben, zu einer Bahn zu verhelfen. Allein wir müssen uns doch dabei immer fragen: Was für Folgen wird eine Staatsbetheiligung nach sich ziehen? Wenn auch die im Volksbeschluss vom Jahr 1875 vorgesehene Frist verstrichen ist, so halte ich doch dafür, die moralische Pflicht zur Unterstützung der Eisenbahnunternehmungen habe damit nicht aufgehört, sondern man wird, wenn aus Gegenden, die sich vernachlässigt fühlen, bezügliche Gesuche ein-langen, dieselben berücksichtigen müssen. Wenn wir nun heute eine Subvention von ½ der Baukosten beschliessen und die Beschaffung eines weitern Drittels durch Obligationen gestatten, so können andere Gegenden mit dem gleichen Rechte das nämliche verlangen. Als es sich um die Tramelan-Tavannesbahn handelte, konnte man allerdings mit Freuden eine Subvention von 1/8 bewilligen, weil dort das ganze Baukapital durch Aktien beschafft wurde. Aehnlich möchte ich es im vorliegenden Falle halten. Den Antrag des Herrn Ballif auf Nichteintreten möchte ich allerdings nicht unterstützen, sondern ich möchte auf den vorgelegten Beschlussesentwurf eintreten. Dagegen aber fällt es mir schwer, zu glauben, dass es nicht möglich sein sollte, das ganze Baukapital durch Aktien zu beschaffen. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei auf den Beschlussesentwurf einzutreten, dagegen aber zu beschliessen, dass sich der Staat mit einem Drittel des Aktienkapitals oder im Maximum mit Fr. 400,000 betheilige, von der Ausgabe von Obligationen jedoch abgesehen werden solle. Der Staat soll das gleiche Recht haben, wie der an der Bahn zunächst Betheiligte, der sich sofort auf die Obligationen stürzen würde, abgesehen davon, dass er ohnedies den grössten Nutzen aus der Bahn ziehen wird. Wenn Sie den Antrag des Regierungsraths annehmen, so werden wir uns gewiss noch oft mit solchen Gesuchen zu beschäftigen haben; wir sollen daher die Konsequenzen für die Zukunft nicht ausser acht lassen. Ich glaube, es könnte sich auch Herr Ballif sehr wahrscheinlich mit meinem Antrage befreunden und seinen Verschiebungsantrag fallen lassen.

Marti (Bern). Als Mitglied der Spezialkommission bin ich es mir und meinen Kollegen schuldig, auch meinen Standpunkt, welcher derjenige der Kommissionsmehrheit ist, hier auseinanderzusetzen. Herr Ballif hat heute in seinem Pessimismus das Unmögliche geleistet. Zur Grundlage seines Votums machte er den Versuch, alle diejenigen, welche heute für das Projekt einer Normalspurbahn Langenthal-Huttwyl sind, namentlich die Herren Schmid, Stockmar und mich, indirekt in Widerspruch zu bringen mit dem, was sie früher sagten. Nun ist es aber schon oft vorgekommen, dass man seinen Standpunkt ändert und von früheren Meinungen abkommt. Ich glaube, es sei dies bei niemand häufiger vorgekommen, als gerade bei Herrn Ballif, und er hat auch den Beweis dafür geleistet; denn er hat sich heute am meisten

mit sich selbst in Widerspruch gesetzt. Ich weiss zur Stunde noch nicht, was er eigentlich von dem Projekt hält. Zuerst sagte er, es sei das Bedürfniss nach einer Eisenbahn vorhanden, dann darauf, nein, es sei doch kein solches Bedürfniss da, und schliesslich gab er ein relatives Bedürfniss zu; aber in welchem Masse ein Bedürfniss vorhanden sei, konnte ich seiner Rede nicht entnehmen. Aehnlich verhielt er sich in Bezug auf das Bausystem und die Finanzirung des Unternehmens. Zuerst sagte er, er habe einen Abscheu vor einer grossen normalspurigen Bahn, gab dann aber doch zu, dass eine solche Bahn besser sein könnte, so dass er auch für eine solche sei, falls die Mehrkosten nur circa 200,000 Fr. betragen. Ferner bemerkte Herr Ballif, er kenne die Verhältnisse nicht, er habe zwar sich auf Ort und Stelle begeben wollen, sei aber daran verhindert worden und könne deshalb nicht gestützt auf eigene Anschauungen sprechen, er werde die Sache sich dann noch ansehen und einstweilen seien die Huttwyler abzuweisen. Allein was nützt es den Huttwylern, wenn Herr Ballif sich die Sache ansieht, nachdem sie abgewiesen sind? (Heiterkeit); es ist also auch das kein richtiger Standpunkt.

Was das Bausystem anbetrifft, so halte ich dafür, man sollte sich in dieser Frage, die rein technischer Natur ist, etwas mässigen und nicht zu viel reden über Dinge, die man eigentlich doch zu wenig versteht. Die Normalspurbahn steht der Schmalspurbahn nicht in der Weise entgegen, dass erstere unter allen Umständen eine grosse schwere Bahn sein muss, letztere dagegen aber nur so eine Art Omnibus, wie es bei der Dachsfeldenbahn der Fall ist. Es kann dies am besten veranschaulicht werden, wenn ich an das ursprüngliche Projekt einer Langenthal-Huttwylbahn erinnere. Dasselbe war devisirt auf 2,800,000 bis 3 Millionen Franken, indem damals angenommen wurde, eine normalspurige Bahn koste durchschnittlich Fr. 200,000 per Kilometer. Heute nun ist dieselbe Bahn nach einem von durchaus gewissenhaften Technikern herrührenden Devis auf bloss 1,200,000 Fr. veranschlagt. In dieser Summe sind zudem noch 76,000 Fr. für Unvorhergesehenes enthalten; auch wurde gezeigt, dass auf verschiedenen Posten — Oberbau, Expropriation u. s. w. — Ersparnisse gemacht werden können. Ich will nun bloss das Unvorhergesehene streichen, was sehr wohl geschehen kann, da der Devis so aufgestellt ist, dass grössere unvorhergesehene Ausgaben keine vorkommen können; dann bleibt eine Kostensumme übrig von rund Fr. 1,130,000 oder per Kilometer circa Fr. 80,000, während man anno 1875 die Kosten, wie bereits bemerkt, auf Fr. 200,000 per Kilometer veranschlagte. Ein Theil dieses grossen Unterschiedes ist allerdings auf Rechnung der Fortschritte der Technik und das Billigerwerden des Rohmaterials zu setzen; das Hauptmoment jedoch liegt darin, dass eine normalspurige Bahn auch als Regionalbahn gebaut werden kann, indem man sie in Bezug auf Kurven und bedeutendere Erdbewegungen so anlegt, dass sie weniger kostet, als wenn man sie als schwere Transitbahn baut. Nun beantragt Herr Ballif, der Staat solle die Geneigtheit aussprechen, eine Bahn von Langenthal nach Huttwyl zu unterstützen, sofern dieselbe schmalspurig angelegt und

nicht mehr als Fr. 60,000 per Kilometer koste. Die Differenz macht also per Kilometer bloss Fr. 20,000 aus, oder für die ganze Bahn von 14 Kilometer Länge Fr. 280,000. Herr Ballif sagte nun selbst, wenn die Mehrkosten Fr. 250,000 nicht übersteigen, so sei er auch für eine normalspurige Bahn. Sollen wir nun wegen dieser Differenz von 30,000 Fr. den Huttwylern nicht gestatten, eine normalspurige Bahn zu bauen? Ich glaube es nicht, um so weniger, als ich Herrn Ballif versichern kann, dass die normalspurige Bahn nicht völlig Fr. 80,000 per Kilometer kosten wird, da verschiedene Posten reduzirt werden können.

Ich frage mich nun: welches sind die Gründe, weshalb bei einem so minimen Kostenunterschied eine normalspurige Bahn vorzuziehen ist? Gründe liegen einerseits in der Ueberzeugung der Huttwyler, dass ihnen mit einer normalspurigen Bahn viel besser gedient sein wird. Es wird niemand in Abrede stellen, dass wenn eine Bahn mit grossem Verkehr von schweren Gütern — Holz, Steine u. -- und namentlich grossem Obstverkehr an eine normalspurige andere Bahn anschliesst, es eine grosse Kostenersparniss und Erleichterung zur Folge hat, wenn auf beiden Bahnen die nämlichen Wagen benützt werden können. Schon von diesem Gesichtspunkte aus wird man im Zweifelsfall für eine Bahn, die auf einigen grössern Verkehr Anspruch machen kann, der normalspurigen Bahn den Vorzug geben. Im vorliegenden Falle nun ist dieser grössere Verkehr vorhanden und sollen wir demselben bei Würdigung der Angelegenheit Rechnung tragen. Bei der Dachsfeldenbahn sind die Verhältnisse andere. Diese Bahn hat hauptsächlich nur Personenverkehr und es wäre mit Kanonen auf Spatzen geschossen gewesen, wenn man dort eine breitspurige Bahn gebaut hätte.

Es ist aber noch ein anderer Gedanke, weshalb die Huttwyler so eigensinnig auf einer breitspurigen Bahn beharren. Ihr Ideal geht nämlich dahin, dass die Linie Langenthal-Huttwyl eine Fortsetzung nach Wohlhausen finde und das Zwischenstück einer grossen Transitlinie werde. Es ist dies im Jahr 1874, bei Aufstellung des ursprünglichen Projekts, uns allen vorgeschwebt und der Berichterstatter der Regierung gab dieser Ansicht in seinem Bericht mit folgenden Worten Ausdruck: «Für die Linie Langenthal-Huttwyl, deren Länge 14 und bis zur Kantonsgrenze 16 Kilometer beträgt, ist ein Gesuch von einem Comite eingelangt, das sich erst in letzter Zeit gebildet hat. Diese Bahn ist ein Stück derjenigen Linie, welche der Jura-Gotthardbahn konzedirt worden ist. Diese letztere soll von Münster oder Delsberg ausgehen und über Balsthal, Oensingen, Langenthal, Huttwyl, Wohlhausen nach Luzern und von da dem linken Seeufer nach führen, um in Altdorf in die Gotthardbahn einzumünden.» Es handelte sich also damals um eine grosse Transitlinie, mit welcher der Verkehr von Frankreich nach Italien von Basel abgeleitet und direkt durch den Jura über Münster, Delsberg, Solothurn, Langenthal, Huttwyl und Wohlhausen nach Luzern geführt werden sollte, wodurch man von der Centralbahn völlig unabhängig geworden wäre. Diese Idee ist noch nicht begraben, obschon man in Bezug auf solche Utopien, wo jedes Bähnchen glaubt, zum Bindeglied einer Weltbahn bestimmt zu

sein, seither grosse Erfahrungen gemacht hat. Man beschäftigt sich im Kanton Solothurn gegenwärtig sehr damit, den Weissenstein zu durchbrechen und in Münster an die Jurabahn anzuschliessen, und es ist nicht unmöglich, dass das ursprüngliche Projekt früher oder später, sei es von französischer oder von anderer Seite her, wieder aufgenommen wird. Angesichts einer solchen Eventualität finden nun die Huttwyler, es wäre ungerechtfertigt, wenn man sie wegen einer kleinen Kostendifferenz verhindern wollte, eine normalspurige Bahn zu bauen, die unter Umständen eine so bedeutende Rolle spielen könnte. Wenn ich nun schon nicht glaube, dass wir die Verwirklichung dieses Projektes erleben werden, so halte ich doch dafür, man könne dasselbe würdigen, ohne darüber zu lachen; denn es ist nicht ein lächerliches Projekt, sondern im Gegentheil ein sehr ernsthaftes.

Von allen diesen Gesichtspunkten aus erscheint mir der Antrag des Herrn Ballif nicht genügend begründet. Herr Ballif hat den technischen und eisenbahnpolitischen Faktoren viel zu wenig Würdigung geschenkt, während wir bis jetzt immer den Grundsatz festgehalten haben, in solchen Fragen sehr vorsichtig zu sein und uns die Zukunft nach allen Richtungen hin frei zu halten.

Herr Ballif verlangt, dass schmalspurig gebaut werde und die Kosten Fr. 60,000 per Kilometer nicht übersteigen, die ganze Bahn also höchstens Fr. 840,000 koste. An diese Summe möchte er eine Staatssubvention von Fr. 300,000 bewilligen; den Rest im Betrage von Fr. 540,000 soll die betheiligte Gegend aufbringen, ohne dass Obligationen ausgegeben werden Wenn man diesen Antrag unparteiisch ansieht, so muss man sagen: man will einfach die Erstellung der Eisenbahn überhaupt verhindern. Der Schluss der Rede des Herrn Ballif ging denn auch dahin: behalten wir die Fr. 400,000 Staatssubvertion im Sack und lassen wir die Huttwyler zappeln; die Welt geht darüber nicht unter, es wird sich dann zeigen, ob sie die Sache zu stande bringen oder nicht. Es ist dies eine eigenthümliche Argumentation. Ein rechtliches Engagement zur Subventionirung der Bahn besteht zwar nicht, wohl aber ein moralisches, da man seit vielen Jahren die Mithülfe des Staates in Aussicht gestellt hat. Im Jahre 1875 haben wir eine Subvention von Fr. 750,000, oder Fr. 50,000 per Kilometer, versprochen. Wenn wir nun heute kommen und sagen, statt Fr. 50,000 per Kilometer geben wir bloss Fr. 20,000, so ist dies so ziemlich eine jüdische Behandlung der Angelegenheit. Ich halte deshalb da-für, unsere Verpflichtungen gehen etwas weiter, als Herr Ballif es auffasst. Wenn seit dem Jahre 1875, wo eine Betheiligung von Fr. 750,000 in Aussicht gestellt wurde, in der Sache nichts mehr gegangen wäre, so könnte ich es begreifen, wenn man heute sagen würde: Schwamm drüber; die Sache ist verjährt! Allein, dem ist nicht so, sondern es ist die Angelegenheit in den letzten Jahren häufig auf der Traktandenliste des Grossen Rathes gestanden. Noch vor kurzem erklärte sich die Regierung einverstanden, dass dem Comite eine Subvention von Fr. 337,000 verabfolgt werde, eine Summe, welche vom Grossen Rathe, mit Rücksicht auf den Volksbeschluss vom Jahre 1875, ohne Anstand bewilligt worden wäre.

Heute wollen wir nun auf Fr. 400,000 gehen, indem wir finden, der Unterschied von Fr. 60,000 falle nicht in Betracht. Nun kommt aber Herr Ballif und will bloss Fr. 300,000 bewilligen. Das erscheint mir nun wirklich als «G'märt» und Trölerei, der ich mich nicht anschliessen könnte, sondern die ich für verwerflich halte.

Neben der moralischen Verpflichtung fallen aber noch andere Momente in's Gewicht. Wenn es erwiesen wäre, die Huttwylbahn keinem Bedürfniss entspricht, so dass könnte man allerdings so auf Schleichwegen, wie es versucht wird, die Sache verunmöglichen und mit der Staatsbetheiligung sich nicht beeilen. Allein Herr Schmid hat Ihnen an Hand von Zahlen die mit der Erstellung der Bahn verknüpften volkswirthschaftlichen Interessen mathematisch nachgewiesen. Es sind auch solche Berechnungen bei den Akten, und wir dürfen gestützt auf dieselben eine Subvention, wie sie vorgeschlagen ist, bewilligen, ohne dass unser Geld verloren ist.

Wenn Sie heute nach Antrag des Herrn Ballif das Projekt zurückweisen, so wird die Sache wahrscheinlich so herauskommen, dass die betheiligte Gegend, wenn ihr schliesslich nichts anderes übrig bleibt, als eine schmalspurige Bahn zu bauen, erklärt, sie übernehme Fr. 400,000. Dann wird der Staat ebenfalls Fr. 400,000 übernehmen müssen, und gibt es also ein Halbpartgeschäft zwischen Staat und Gemeinden; denn ich glaube nicht, dass ein Mitglied des Grossen Raths sagen dürfte, wir wollen nur 2 oder 300,000 Fr. geben und die Gemeinden sollen 5 oder 600,000 Fr. aufbringen, ich wenigstens könnte einen solchen Standpunkt nicht vertreten.

Då ich die Langenthal-Huttwylbahn volkswirthschaftlich für gerechtfertigt und finanziell für bauwürdig halte und die Schwierigkeit für die Huttwyler, das Unternehmen zu stande zu bringen, nur in der elenden Konkurrenz der Langenthaler zu suchen ist, die ihren Markt nicht schädigen wollen, so bestimmt mich dies, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Was ich dagegen für durchaus verwerflich halte, das ist die Trölerei, dass man die Angelegenheit heute nicht erledigen, sondern die Huttwyler von Pontius zu Pilatus schicken will, worauf der Antrag des Herrn Ballif thatsächlich hinausläuft. Herr Ballif will das Comite nicht gerade abweisen, wohl aber die Sache auf die lange Bank hinausschieben. Es soll ein neues Projekt aufgestellt werden, sodass neue Studien gemacht werden müssten und die bis jetzt gezeichneten Subventionen dahinfallen würden, was zur Folge hätte, dass von dem Projekt während langen Jahren nicht mehr die Rede sein könnte. Ich bringe es nun nicht über's Herz, mich gegenüber dieser Thalschaft eines solchen Vorgehens schuldig zu machen. Die Gegend Langenthal-Huttwyl hat so viel Recht auf eine Eisenbahn, als andere Gegenden, und nachdem diese zufrieden gestellt worden sind, soll Langenthal-Huttwyl auch eine Eisenbahn erhalten! (Bravo.)

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je ne voudrais pas prolonger ce débat à propos d'un incident personnel, mais M. Ballif m'ayant reproché d'avoir changé d'opinion au sujet de la voie étroite, je lui dois quelques explications. Je n'ai pas la prétention

d'être meilleur juge des intérêts d'une contrée que la population elle-même. Je me suis tout simplement incliné devant les arguments qu'on a fait valoir en faveur de la voie large pour cette entreprise spéciale. Ce n'est pas seulement l'écartement des rails qui caractérise le chemin de fer régional, mais bien plus encore l'ensemble des installations et surtout l'exploitation. C'est la suppression des gares, des barrières, etc.; la réduction à un minimum de toutes les installations, l'économie dans le matériel et surtout dans l'administration, l'exploitation simplifiée, etc. Le choix dépend d'ailleurs des circonstances. A Tramelan, les expropriations étaient une quantité négligeable, les terrains n'ayant pas beaucoup de valeur ou étant cédés gratuitement. A Huttwyl, les expropriations représentent une somme considérable, qui serait à peu près la même pour la voie étroite que pour la voie large. La nature des transports exerce aussi une certaine influence. Il y a des marchandises dont le transbordement ne présente pas de difficultés et coûte fort peu. Il n'en est pas de même pour les marchandises qui se chargent en vrac, comme les fruits, la houille, etc. C'est précisément le cas pour Huttwyl. A Tramelan, la différence des frais d'établissement aurait été relativement énorme, et l'intérêt du surplus serait bien supérieur aux frais de transbordement. On ne peut pas en dire autant pour Huttwyl. Du reste, je ne suis pas sûr que le maximum admis par M. Ballif pour les frais d'éta-blissement d'une voie étroite soit suffisant. A Tramelan, on avait devisé le kilomètre à 46,000 fr.; il a coûté 56,000 fr. et, comme je l'ai dit, les expropriations n'entrent pas en ligne de compte.

Parmi les observations présentées par M. Ballif, il en est une surtout que je tiens à relever. M. Ballif regrette que l'Etat dépense 400,000 fr. pour un « Bähnli » de trois lieues de longueur. J'avoue que je ne comprends pas l'objection. Si ce chemin de fer est utile à la contrée qu'il desservira, si les avantages qu'il procurera sont tels que M. Schmid les a calculés, la participation de l'Etat n'est certainement pas trop considérable. Le Grand Conseil a voté dans ces dernières années des sommes bien plus fortes pour des entreprises d'utilité publique qui n'avaient pas la même importance, et qui ne rapportent directement pas un centime, comme le pont du Schwarzwasser, la route de Merligen, celle d'Adelboden, pour laquelle on a dépensé 500,000 fr., etc. Est-ce que quelqu'un a pré-tendu que c'était de l'argent perdu? — Est-ce que les avantages directs et indirects des routes et des chemins de fer ne compensent pas et au-delà les sacrifices que l'Etat s'impose pour les établir?

Quant à la situation financière du canton, il ne faudrait pourtant pas la faire plus noire qu'elle n'est. Le fait est que nos budgets ne sont si lourds que parce qu'ils comportent des amortissements excessifs, qui disparaîtront en grande parie à partir de 1890. Les dépenses pour la correction des eaux du Jura, pour le remboursement des anciennes concessions, etc., représentent 700,000 fr. par an qui deviendront disponibles dans trois ou quatre ans. Et puis, il faut être conséquent. Nous avons déclaré il y a trois semaines, et M. Ballif lui-même l'a dit hautement, que si la loi sur l'alcool était acceptée, les finances

du canton seraient à l'aise. Maintenant que la loi est acceptée, il serait singulier de renier ces déclarations. Ce serait bien une autre contradiction que celle qu'on nous reproche à propos de la voie étroite. La verité est que nos finances sont dans une bonne situation et qu'elles ne seront en tout cas pas ébranlées par le vote d'une subvention de 400,000 fr., qui sera d'ailleurs prélevée sur les recettes courantes, comme celle du Brunig et comme celle de Tramelan.

Pour terminer, je voudrais encore rappeler aux députés jurassiens qui sont dans cette salle qu'il y a quatre ans, alors que les finances du canton étaient loin d'être dans un état aussi prospère qu'aujour-d'hui, le Grand Conseil n'a pas hésité à voter une subvention de 150,000 fr. en faveur du chemin de fer de Tramelan. Le moment est venu de donner satisfaction aux vœux d'une autre partie du pays et je suis convaincu que les Jurassiens auront à cœur d'y contribuer.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Spezialund der Staatwirthschaftskommission. Herr Ballif hat den Versuch gemacht, mich hier in ein Licht zu stellen, als wäre mein heutiges Votum in vollständigem Widerspruch mit dem letztes Jahr abgegebenen. Ich glaube dies richtig stellen zu sollen, um nicht den Eindruck meines Votums zu vernichten. Herr Ballif weiss ganz gut, dass ich nicht in Widerspruch mit mir bin. Er hat abgelesen, ich habe gesagt, es sei nicht gut, bei solchen Anlagen ein Obligationenkapital vorzusehen. Allein damals handelte es sich um ein Obligationenkapital von Fr. 500,000 à 5 % während dasselbe heute nur noch circa Fr. 300,000 à 4 % ausmacht, also bedeutend weniger. Die Verhältnisse sind überhaupt heute ganz andere. Herr Ballif hat die Akten auch studirt und er wird sich erinnern, dass in denselben der Passus vorkommt: « Auf der Beschaffung und Verzinsung des Obligationenkapitals steht endlich eine bedeutende Ersparniss in Aussicht, wenn es uns gelingen sollte, eine mässige und der Zeit nach beschränkte Gemeindegarantie des Anleihens zu bewirken, welche Mühe wir uns geben werden. » Ich habe Ihnen bereits bemerkt, dass, nachdem letztes Jahr hier in diesem Saale dem Unternehmen alle Mängel vorgehalten wurden, das Initiativcomite eine Besprechung mit Mitgliedern der Regierung und der Eisenbahnkommission wünschte. In dieser Besprechung wurde nun hauptsächlich das Obligationenkapital als die schwache Seite des Unternehmens hingestellt. Dass die Ausgabe von Obligationen nicht zu vermeiden ist, rührt davon her, dass sich Langenthal, das sich bei dem Unternehmen eigentlich noch stärker betheiligen sollte, als Huttwyl, von demselben fern hält. Anders war es z. B. bei der Emmenthalbahn. Für die obere Linie zeichnete Burgdorf Fr. 500,000 und Langnau betheiligte sich mit Fr. 200,000, so dass den zwischenliegeuden Ortschaften nur wenig zugemuthet werden musste. Da sich nun Langenthal an dem Unternehmen nicht betheiligt, so ist das Comite genöthigt, Obligationen auszugeben, und man hat demselben nun den Rath ertheilt, ein kleineres Obligationenkapital von den Gemeinden garantiren zu lassen. Letztes Jahr handelte es sich, wie schon

bemerkt, um ein Obligationenkapital von Fr. 500,000 à $5\,^{\rm o}/_{\rm o}$, während wir hente nur noch vor einem solchen von Fr. 300,000 à $4\,^{\rm o}/_{\rm o}$ (die Vorlage spricht allerdings von 400,000 Fr., nach meiner Ansicht wird dasselbe aber Fr. 300,000 nicht übersteigen) stehen. Das ist ein sehr grosser Unterschied, und bin ich deshalb nach meiner Auffassung nicht in Widerspruch mit meinem frühern Votum. Das Verlesen des Herrn Ballif konnte mich deshalb nicht erschrecken oder mir rothe Backen machen (Heiterkeit).

Ballif. Ich finde mich veranlasst, eine Erklärung abzugeben. Herr Hauser hat in seinem Votum den Wunsch ausgesprochen, ich möchte, wenn möglich, ihm entgegenkommen und seinem Antrage beistimmen, das heisst von der Opposition gegen das Eintreten Umgang nehmen. Ich habe schon im Eingangsvotum bemerkt, dass ich der Belehrung zugänglich sei und dass, wenn ich mich überzeugen könne, dass zwischen den Kosten einer Schmal- und denjenigen einer Normalspurbahn nur eine verhältnissmässig geringe Differenz bestehe, ich mich auch mit einer normalspurigen Bahn einverstanden erklären könne. Ich war deshalb nicht mit mir in Widerspruch, wie mir Herr Marti vorgeworfen hat, wenn ich sagte, ich sei für eine Schmalspurbahn, da man bis heute immer behauptet habe, eine solche koste 40 bis 50 % weniger, als eine Normalspurbahn; wenn sich letzteres jedoch als unrichtig herausstelle und die Differenz nur circa Fr. 200,000 betrage, so könne ich mich auch dazu verstehen, für eine normalspurige Bahn zu stimmen. Aus diesem Grund, und da ich allerdings gewisse Gründe, welche zu Gunsten einer normalspurigen Bahn angeführt worden sind, im vorliegenden Falle nicht so ganz als ungerechtfertigt anerkennen muss, will ich dem Wunsche des Herrn Hauser nachkommen und meinen gegen das Eintreten gerichteten Antrag zurückziehen, allerdings in dem Sinne, dass ich hernach für den gestellten eventuellen Antrag eintreten werde und zwar dann in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Hauser, dass keine Obligationen ausgegeben werden sollen.

Dass der heute von mir eingenommene Standpunkt ein jüdischer sein soll, wie Herr Marti sagte, dagegen muss ich mich entschieden verwahren. Dass ein Standpunkt, der bis vor kurzem allseitig eingenommen wurde, nun ein jüdischer sein soll, das kann ich nicht zugeben. Auch Trölerei liegt mir durchaus fern, und ich hoffe, man werde mir Glauben schenken, wenn ich sage, dass ich absolut nicht die Absicht habe, das Zustandekommen der Bahn zu verhindern, sondern das Unternehmen nur auf eine andere Basis gestellt sehen möchte. Auch dagegen muss ich protestiren, dass ich, wie Herr Schmid behauptet hat, bei Zitirung einzelner Stellen aus seinem frühern Votum gewusst habe, dass er nicht mit sich in Widerspruch sei. Ich kann vielleicht etwas unrichtiges gesagt haben und wenn das ist, will ich es gerne zugeben. Dass es aber meine Absicht gewesen sei, irgend etwas zu sagen, von dem ich wusste, dass es nicht richtig war, dagegen möchte ich mich entschieden verwahren.

Gegenüber dem Herrn Eisenbahndirektor möchte ich noch bemerken, dass ich bezüglich der finanziellen

Situation des Kantons mich dahin ausgesprochen habe, dieselbe sei infolge der Annahme des Alkoholgesetzes allerdings eine viel gesichertere, als früher, aber immerhin nicht eine so brillante, dass sie grosse Ausgaben zu machen gestatte und man nicht mehr zu sparen brauche. Die Finanzlage ist allerdings eine gesichertere, sonst aber hat sie sich nicht sehr verändert, vorausgesetzt, dass die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol nicht grösser werden, als man voraussieht.

Dürrenmatt. Es ist im Verlaufe der Diskussion von zwei Seiten eine Bemerkung gegen die Gemeinde Langenthal gefallen, die ich nicht mit Stillschweigen hinnehmen möchte, obschon ich nicht die Ehre habe, Vertreter des Wahlkreises Langenthal zu sein. Wie man nach den unglücklichen Erfahrungen, die man in Bezug auf die Betheiligung an Eisenbahnunternehmungen in den letzten Jahren in vielen Gemeinden gemacht hat, dazu kommen kann, der Gemeinde Langenthal deshalb, weil sie eine Subvention an die Huttwylbahn ablehnte, in der obersten Landesvertretung quasi einen Makel anzuhängen, ist mir nicht recht begreiflich. Die Langenthaler haben für die wiederholte Verweigerung einer Subvention ihre guten Gründe gehabt. Der Gemeinde Langenthal ist, wie andern Gemeinden auch, das Hemd schliesslich näher, als der Rock, und wenn sie nicht gerne eine Rolle spielen will, wie Lenzburg, Winterthur und Zofingen, so ist dies jedenfalls nichts unehrenhaftes.

Ich habe mich nie materiell sehr in die vorliegende Eisenbahnfrage hineingelebt, wie es aber in Langenthal bei der Abstimmung über das Subventionsgesuch ging, weiss ich auch. Die Langenthaler Handelsherren waren lebhaft dafür, die gewöhnliche Bürgerschaft jedoch, der Gevatter Schneider, Schuster, Schlosser etc., verhielt sich viel gleichgültiger. Und wenn man im Thal der Langeten bei den verschiedensten Bevölkerungsschichten nachfrägt, so findet man auch dort noch viel verborgenen Widerstand gegen das Unternehmen. Nichtsdestoweniger und obschon ich die Ueberzeugung habe, das Geschenk könnte unter Umständen vielleicht gerade für die Huttwyler sehr gefährlich sein, muss ich doch, da die Gemeinden durch verbindliche Gemeindebeschlüsse - ich weiss zwar, wie es bei solchen Gemeindeversammlungen etwa zu und hergeht — erklären, sie wünschen eine Bahn, sagen: Ja, es gehört der Gegend so gut eine Eisenbahn, als andern Landestheilen, die man mit Eisenbahnen überzogen hat. Ich werde deshalb in dieser Frage mich der Abstimmung enthalten. (Grosse Heiterkeit.) Ich will nicht meine Zustimmung dazu geben, dass mit den Staatsfinanzen in Bezug auf Eisenbahnunternehmungen in gleicher Weise zugefuhrwerkt wird, wie es seit Jahren der Fall gewesen ist. Nachdem man aber an allen möglichen Orten Eisenbahnen gebaut und mit unserm entlehnten Bernergeld im Kanton Luzern gross gethan hat und nun auch noch im Unterwaldnerland damit gross thut, nachdem man unsere Eisenbahnpolitik so prahlerisch auf auswärtigen Territorien verfolgt hat, möchte ich gegenüber dem Unteremmenthal, das man in so brüsker Weise abgefahren hat, nicht ungerecht sein. Wenn dasselbe eine Eisenbahn haben will, so wollen wir meinetwegen das ABC, das wir nun schon so lange buchstabirt haben, noch etwas weiter buchstabiren.

Scheidegger. Herr Ballif hat gefunden, Huttwyl habe sich an dem Unternehmen nur allzustark betheiligt, während andere Gemeinden zu wenig gethan haben. Ich muss dies etwas berichtigen. Die von Huttwyl gezeichnete Summe rührt nicht einzig von der Ortschaft Huttwyl her, sondern es befinden sich Zeichnungen darunter aus Bern, Zofingen, Luzern u. s. w.

Da ich gerade das Wort habe, so kann ich nicht umhin, zu bedauern, dass Herr Ballif keine Gelegenheit hatte, die Thalschaft zu bereisen. Ich bin überzeugt, dass sein Votum im andern Fall günstiger ausgefallen wäre.

Es ist im Verlaufe der Diskussion bemerkt worden, die in der vorliegenden Frage speziell interessirte Gegend habe sich schon lange über stiefmütterliche Behandlung beklagt. Ich will nicht untersuchen, inwieweit dies richtig ist; wohl aber glaube ich, die Berechtigung, sich über eine solche Behandlung zu beklagen, wäre da, wenn heute der Antrag der Regierung nicht angenommen werden sollte. Andern Landesgegenden ist man bis jetzt immer entgegengekommen und ich glaube deshalb, es genüge, wenn ich in der vorliegenden Frage an das Billigkeitsgefühl der Anwesenden appellire.

Scheurer, Finanzdirektor. Da auch die finanzielle Lage des Kantons und Verschiedenes, das damit zusammenhängt, in die Debatte hineingezogen wird, so ist es wohl nöthig, dass der Finanzdirektor sich auch diesmal wieder über die Angelegenheit äussert, wie es ebenfalls geschehen ist bei der Behandlung des gleichen Gegenstandes vor ungefähr einem Jahre. Ich habe mich damals mit aller Entschiedenheit dagegen ausgesprochen, dass nach Antrag der Kommission eine grössere Subvention bewilligt werde, als der Volksbeschluss vorsah. Man hat nun seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass sich die Regierung heute auf einen andern Standpunkt stellt. Allein die Situation ist heute nicht mehr die gleiche, ja sie hat sich bereits letztes Jahr im Laufe der Debatte über den vorliegenden Gegenstand verändert. Obschon damals der Finanzdirektor die Ansicht vertrat, der Volksbeschluss von 1875 könne nur so ausgelegt werden, dass höchstens eine Subvention von 337,500 Fr. bewilligt werden dürfe, und obschon sich auch Herr Jurabahndirektor Marti in diesem Sinne aussprach, hat doch ein Drittel der anwesenden Herren Grossräthe in anderm Sinne votirt, indem bei 136 Stimmenden 46 Stimmen auf den Antrag der Kommission entfielen. Dieses Resultat musste jedermann so auslegen, dass der Grosse Rath grosse Sympathie für das Unternehmen habe und schon damals die höhere Subvention bewilligt hätte, wenn er nicht durch den Volksbeschluss gebunden gewesen wäre. Diese Haltung des Grossen Raths war natürlich auch von Einfluss auf die Regierung und zwar um so mehr, als sich etwas ähnliches auch bei der Subventionirung der Brünigbahn ereignete, indem der Grosse Rath eine grössere Subvention bewilligte, als der Regierungsrath beantragt hatte. Uebrigens sind auch die that-

sächlichen Verhältnisse nicht die gleichen geblieben, sondern haben sich verändert. Vorerst haben einzelne Ortschaften, welche sich letztes Jahr zu dem Projekte noch feindselig verhielten und dagegen protestirten, wie Madiswyl und Lotzwyl, ihre Haltung geändert und sogar Subventionen ausgesprochen und damit anerkannt, dass die Bahn in ihrem Interesse liege. Ferner hat sich, wenigstens bei mir, eine Wandlung in Bezug auf die Frage vollzogen, ob man der Gegend eine Schmalspurbahn aufoktroiren solle oder nicht. Ich hatte früher auch das Gefühl, dass eine Schmalspurbahn genügen sollte. Nachdem nun aber die Gegend von einer solchen nichts will, indem das Comite sagt, und es ist das sehr glaubwürdig, wenn das Bausystem geändert werde, so falle der grössere Theil der gezeichneten Subventionen dahin, und werde das ganze Projekt überhaupt verunmöglicht; nachdem man ferner annehmen kann, dass die normalspurige Bahn, so wie sie projektirt ist, nicht unverhältnissmässig mehr kosten wird, als eine Schmalspurbahn, habe ich keinen Grund mehr, mich gegen eine normalspurige Bahn auszusprechen. Auch in der Beziehung hat sich die Situation sehr verbessert, dass man nun mit grosser Zuverlässigkeit weiss, dass die Bahn nicht Fr. 1,350,000 kosten wird, sondern bloss Fr. 1,200,000 oder vielleicht sogar nur Fr. 1,100,000.

Alles dies hat die Regierung veranlasst, Ihnen heute die Bewilligung einer höhern Subvention zu beantragen, immerhin noch nicht eine solche von Fr. 450,000, wie sie vor einem Jahr ein grosser Theil des Grossen Raths auszusprechen geneigt gewesen wäre.

Was die kantonale Finanzsituation anbetrifft, so ist Ihnen dieselbe bekannt. Es ist für die Finanzverwaltung nicht angenehm, immer neue solche Ausgaben übernehmen zu müssen. Allein was meine Person anbetrifft, so habe ich mir von Anfang an, wo ich die Finanzen des Kantons unter meine Obhut nahm, gesagt, es könne nicht davon die Rede sein, das Hauptgewicht der Verbesserung der Staatsfinanzen darauf zu verlegen, dass keine Subventionen an derartige Unternehmungen, wie die vorliegende, bewilligt werden. Ich habe mir gesagt, dass ein solches Vorgehen vom Bernervolk nicht acceptirt würde und deshalb auch nicht auf das Programm der Finanzverwaltung geschrieben werden könne. Speziell einer Unternehmung gegenüber, die nicht von gestern auf heute entstanden ist, sondern bald eine 20 jährige Geschichte hinter sich hat, wäre ein solches Verhalten unmöglich. Wenn man keine Subventionen mehr bewilligen will, namentlich an Eisenbahnunternehmungen, so soll man damit wenigstens nicht einem Projekt gegenüber den Anfang machen, das eine moralische Berechtigung auf Unterstützungen hat, wie ich sogleich nachweisen werde.

Was zunächst den Einfluss einer Subvention auf unsere finanzielle Situation anbetrifft, so ist es allerdings wahr, dass unser Büdget mit Beiträgen an öffentliche Unternehmungen stark belastet ist, und ich will Ihnen in dieser Beziehung einige Zahlen in Erinnerung rufen. Für die nächsten Jahre ist unser Büdget mit folgenden Summen für öffentliche Unternehmungen und die Tilgung von Staatsschulden belastet: jährlicher Beitrag an die Brünigbahn Fr. 50,000

Beitrag an den Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion Fr. 230,000, Beitrag an die Haslithalentsumpfung Fr. 30,000, Beitrag an die Gürbekorrektion zur Amortisation von Vorschüssen Fr. 45,000, Beitrag an die Emmenkorrektion Fr. 40,000, Rückzahlung von Staatsschulden circa Fr. 550,000, zusammen ein Betrag von nahezu einer Million, eine Summe, die, namentlich was die Schuldentilgung anbetrifft, vielleicht wenige Staaten der Welt in diesem Verhältniss aufweisen. Es wäre für die Finanzverwaltung allerdings angenehm, wenn diese Summen nicht auf dem Büdget figuriren würden und man seit Jahren keine solche Beiträge mehr bewilligt hätte. Sie hätte es z. B. gerne gesehen, wenn letztes Jahr, als es sich um die Emmenkorrektion handelte, aus der Mitte des Grossen Raths oder von Seite der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt worden wäre, die Sache zu verschieben. Allein ein solcher Antrag wurde von keiner Seite gestellt, denn man hatte eben das Gefühl, es gehe nicht an, ein von so wohlthätigen Wirkungen begleitetes Unternehmen, das vom Bund subventionirt wird, nicht zu unterstützen.

Ich glaube nun aber, dass es möglich ist, die heute beantragte Subvention, die aus der laufenden Verwaltung bestritten werden soll, auch noch zu übernehmen, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht darunter bedeutend leidet. Vor allem aus muss ich anerkennen, was bereits auch von anderer Seite bemerkt worden ist, dass sich infolge der Annahme des Alkoholgesetzes unsere finanzielle Situation wenigstens insoweit gebessert hat, dass der ersatzlose Wegfall des Ohmgeldes nicht mehr zu befürchten ist. Dazu kommt aber noch, dass die Beiträge an öffentliche Unternehmungen und der Posten für Schuldentilgung, von denen ich vorhin sprach, nicht bis in alle Ewigkeit das Büdget belasten. Die Subvention der Brünigbahn wird innerhalb 8 Jahren abbezahlt; für die Haslithalentsumpfung dauert die Subventionirung 10 Jahre; der Beitrag an die Gürbekorrektion wird in einigen Jahren wegfallen, ebenso mit dem Jahre 1889 der jährliche Beitrag von Fr. 230,000 an die Juragewässerkorrektion; endlich wird mit dem Jahre 1890 eine bedeutende Summe Schuldentilgung dahin fallen, nämlich die Amortisation des Wirthschaftskonzessionenanleihens, das gegenwärtig das Büdget noch nahezu mit Fr. 200,000 belastet. Es ist also Aussicht vorhanden, auch die Subvention der Langenthal-Huttwylbahn in den nächsten Jahren bestreiten zu können, ohne deswegen das finanzielle Gleichgewicht zu gefährden. Immerhin würde sich die Regierung wohler befinden, wenn ihr diese Last nicht auch noch aufgebürdet würde.

Allein nun trete ich etwas aus den Schranken der Finanzdirektion hinaus und stelle mich auf einen mehr allgemeinen Standpunkt, wozu ich persönlich die vollste Veranlassung habe. Wenn auch nicht gesetzlich, so ist es doch moralisch unmöglich, diese Eisenbahnunternehmung so zu behandeln, dass sie nicht zu stande kommen kann, und sie nicht so zu subventioniren, dass sie auf vernünftiger Grundlage in's Leben zu treten vermag. Man hat der betheiligten Gegend seit bald 20 Jahren in allen Tonarten Versprechungen gemacht. Ich erinnere an das Jahr 1871 und an die Mitte der 70er Jahre, wo

ich noch in den hintern Bänken sass — in einer etwas bequemern Stellung, als derjenigen des Finanzdirektors — und der Regierung gerade in Bezug auf das heute vorliegenden Projekt Opposition machte.

Im Jahr 1871 wurde nämlich dem Grossen Rath ein Projekt vorgelegt, das ermöglichen sollte, die dazumalige Sackbahn Bern-Langnau nach Luzern weiter zu führen und zwar durch das Entlibuch. Gegenüber diesem Projekt nahm Huttwyl die Stellung ein, wenn man viele Millionen verbauen wolle, so solle man dies wenigstens im Kanton Bern thun und nicht in einem fremden Kanton. Es wurde deshalb das Projekt aufgestellt, zwischen Bern und Langnau von der schon bestehenden Linie abzuzweigen und die neue Linie über Sumiswald durch's Unteremmenthal und über Huttwyl nach Luzern zu führen. Dieses Projekt wurde auf Kosten des Unteremmenthals studirt, doch konnten die Studien bis zu jenem verhängnissvollen Novembertag, wo die Sache hier im Grossen Rath behandelt wurde, nicht vollständig zum Abschluss gebracht werden, sodass sich der Grosse Rath von der Zweckmässigkeit des Projektes nicht überzeugen konnte. Es wurde deshalb seitens des Unteremmenthals durch meine Person gewünscht, es möchte mit der Beschlussfassung einige Wochen, das heisst vom November bis zur nächsten Grossrathssession, die im Januar des folgenden Jahres stattfinden sollte, zugewartet werden. Allein es sollte nicht sein; man hatte es viel zu eilig, den ersten Schritt zur Nationalbahn zu thun. Mit einer Mehrheit von einigen Stimmen wurde beschlossen, es solle kein Aufschub gewährt und keine nähere Untersuchung stattfinden, sondern es solle sofort gebaut werden und zwar durch das Entlibuch. Es ist von Herrn Ballif vorhin bemerkt worden, dass die konservative Partei nicht unbedingt gegen jedes Eisenbahnprojekt sei. Es ist dies richtig. Ich bedaure nur, dass die konservative Partei damals nicht Opposition machte, wodurch dem Kanton Bern viele Millionen erspart worden wären. Damals, als das so billige Begehren des Unteremmenthals so schroff von der Hand gewiesen wurde, hat die gesammte, damals konservative, stadtbernische Vertretung im Grossen Rath für sofortigen Bau gestimmt. Begreiflicherweise waren die Unteremmenthaler infolge ihrer Abweisung in keiner rosigen Stimmung. Als dann Mitte der 70er Jahre der Krach eintrat, waren sie in der Lage, mit einem gewissen Galgenhumor, möchte ich sagen, mit einer Art Genugthuung, die ihnen zwar selbst auch an den Geldbeutel ging, sich zu weiden an der Verlegenheit, in der sich die Regierung, die Eisenbahnautoritäten und die Algebra (Heiterkeit) befanden; aber geholfen war ihnen damit nicht.

Ím Jahre 1871 hat man den Unteremmenthalern, speziell den Huttwylern, gesagt, man könne jetzt ihren Willen nicht erfüllen; man gab ihnen aber das Versprechen, es solle ihnen beim ersten besten Anlass ihr Recht werden. Es ist dieses Versprechen auch von den konservativen Mitgliedern des Grossen Raths gemacht worden, nicht bloss von der radikalen Mehrheit, und ich habe verschiedene bezügliche Zuschriften erhalten, die ich vielleicht noch jetzt unter meinen Papieren finden würde. Es wurde mit der Einlösung dieses Versprechens im Jahre 1875 begonnen, indem man die Langenthal-Huttwylbahn mit einer bedeu-

tenden Subvention in den Beschluss betreffend die Betheiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen aufnahm, obschon die Bahn noch gar nicht studirt und von Plänen nichts vorhanden war, als einige flüchtige Striche auf einem Stück Papier und man nur ad hoc ein Comite bestellt hatte. Im Jahr 1886 wurden jene Versprechungen wiederum honorirt, indem die gesetzlich zulässige Subvention bewilligt wurde. Heute stehen wir nun vor dem entscheidenden Moment, wo das Unternehmen in's Leben treten soll. Nach meinem Dafürhalten ist es moralisch unmöglich, etwas anderes zu beschliessen, als was Ihnen die Regierung und die Mehrheit der Kommission beantragt.

anderes zu beschliessen, als was Ihnen die Regierung und die Mehrheit der Kommission beantragt.

Der letzte Theil meines Votums ist, gestützt auf meine persönliche Vergangenheit in dieser Angelegenheit allerdings mehr meine persönliche Ansicht; es soll dem Grossen Rathe natürlich unbenommen sein, so zu entscheiden, wie er es im Interesse des Kantons und der betreffenden Landesgegend für gut erachtet.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf ist von keiner Seite bestritten und mithin beschlossen.

Auf den Antrag des Präsidiums wird beschlossen, den Beschlussesentwurf in globo zu behandeln.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. L'article premier statue que les actions de l'Etat ne seront pas versées à titre de subvention, mais à titre de participation comme toutes les autres actions. Les communes et les particuliers auront à fournir une participation au moins égale à celle de l'Etat. Nous acceptons à l'art. 2 la modification proposée par M. Marti, savoir que « le capital-obligations n'excédera pas 400,000 fr. »

Aux termes de l'art. 3, les actions de l'Etat seront prélevées sur les recettes courantes. On a fait de même pour Tramelan et pour le Brunig. Ces actions n'en augmenteront pas moins le capital de l'Etat, car il est probable qu'elles auront au moins le même rendement que celles de Tramelan, qui rapportent déjà le 2 %. Elles seront d'ailleurs réparties sur un certain nombre de budgets suivant les ressources disponibles, et il sera ouvert à cet effet un compte d'avances comme on l'a fait pour beaucoup d'autres entreprises.

L'art. 4 renferme la réserve que la participation de l'Etat ne sera acquise à l'entreprise que lorsque celle-ci aura fait approuver sa justification financière par le Grand Conseil. Les travaux ne pourront donc pas être commencés avant que vouz ayez constaté que les ressources nécessaires ont été réunies.

L'art. 5 exige que la justification financière soit présentée avant la fin de l'année courante. Ce délai est peut-être un peu court, et le gouvernement ne s'opposera pas à ce qu'il soit prolongé de quelques mois, si on le demande.

Én résumé, le projet d'arrêté que nous vous soumettons reproduit les conditions essentielles de celui que vous avez voté il y a quatre ans pour le chemin de fer de Tramelan. Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Spezialund der Staatswirthschaftskommission. Vorerst eine
kurze Erwiderung gegenüber Herrn Dürrenmatt. Er
hat in seinem Votum bemerkt, man habe den Langenthalern Unehrenhaftigkeit vorgeworfen. Wenn diese
Bemerkung mich betreffen soll, so muss ich sie als
unrichtig bezeichnen. Ich bin in meiner bezüglichen
Aeusserung weniger weit gegangen, als ich sie gedacht
habe (Heiterkeit) und habe bloss gesagt, ich begreife
die Langenthaler nicht. Ich halte dafür, darin liege
kein Vorwurf der Unehrenhaftigkeit, selbst dann nicht,
wenn ich mich so feiner Aeusserungen bedient hätte,
wie sie Herr Dürrenmatt hie und da braucht; wahr
wären sie gleichwohl gewesen (Heiterkeit).

Was nun den Beschlussesentwurf betrifft, so bestimmt der Art. 1, dass sich der Staat durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000 betheilige. Der Art. 2 sagt, dass das Aktienkapital wenigstens Fr. 800,000 betragen müsse und dass Obligationen bis zu einem Gesammtbetrag von 400,000 Fr. ausgegeben werden dürfen. Die Kommission beantragt, zu sagen «für einen Gesammtbetrag von höchstens Fr. 400,000 », um damit zu zeigen, dass man glaubt, es könne das Obligationenkapital niedriger gehalten werden. Gegen den Antrag jedoch, kein Obligationenkapital zu bewilligen, muss ich im Namen der beiden Kommissionen von vornherein Opposition machen. Es ist Ihnen bereits zur Genüge dargestellt worden, dass eine solche Bestimmung nicht thunlich ist, da Langenthal jede Betheiligung verweigert. Wäre letzteres nicht der Fall, so glaube ich auch, man könnte jene Bestimmung aufnehmen. Ich habe Ihnen übrigens bereits bemerkt, dass dem Comite der Rath ertheilt wurde, dafür zu sorgen, dass das Obligationenkapital möglichst klein und dass dafür für eine gewisse Anzahl Jahre Gemeindegarantie erlangt werde. Das Comite glaubt, dass diese Gemeindegarantie, infolge deren das Obligationenkapital den Charakter von Aktienkapital erhielte, für eine gewisse Zahl von Jahren ausgesprochen werden kann, indem in Huttwyl bekanntlich verschiedene Korporationen bestehen, die wahrscheinlich die Garantie übernehmen werden. Ich wenigstens hoffe und er-

Zu Art. 3 habe ich nichts zu bemerken. Nach Art. 4 sind die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis dem Grossen Rathe zur Genehmigung zu unterbreiten. Dass diese Genehmigung nöthig ist, ist selbstverständlich. Nach Art. 5 muss der Finanzausweis bis Ende dieses Jahres dem Grossen Rathe vorgelegt werden, ansonst der Beschluss seine Gültigkeit verliert. Die Kommission beantragt hier, statt «vor Ende des Jahres 1887» zu sagen: «bis 1. Mai 1888». Seit der Antrag der Regierung aufgestellt wurde, ist schon einige Zeit verflossen und es ist bekannt, dass die Konstituirung einer Eisenbahngesellschaft nicht bloss so aus dem Aermel geschüttelt werden kann und dass namentlich die Sommermonate für die Bildung einer solchen Gesellschaft nicht die geeigneten sind. Im Einverständniss mit der Eisenbahndirektion wird Ihnen deshalb beantragt, die Frist zur Einreichung des Finanzausweises auf den 1. Mai 1888 festzusetzen.

Zu Art. 6 habe ich nichts zu bemerken. Die Mehr-

heit der Spezial- und der Staatswirthschaftskommission ist also, mit Ausnahme der beantragten zwei kleinen Abänderungen, in allen Theilen mit dem Beschlussesentwurf der Regierung einverstanden.

Ballif, Berichterstatter der Minderheit der Spezialund der Staatswirthschaftskommission. Wenn ich mich
entschlossen habe, den gestellten Antrag auf Nichteintreten zurückzuziehen, so that ich dies deswegen,
um auch den Schein zu meiden, als wolle ich das
Unternehmen verunmöglichen, als sei es, wie Herr
Marti sagte, eine einfache Trölerei. Ich bin nun im
Fall, die eventuellen Anträge, die ich im Falle des
Eintretens gestellt habe, zu wiederholen und ich hoffe,
Sie werden mir, da ich auf denselben beharre, nicht
neuerdings die Absicht zuschreiben, ich wolle das
Unternehmen verunmöglichen. Diese Absicht ist durchaus nicht vorhanden; ich möchte nur das Unternehmen
auf einen etwas andern Boden bringen.

Ich stelle erstens den Antrag, es möchte die Staatssubvention, statt auf ½, auf ¼ des Baukapitals, also auf Fr. 300,000, festgesetzt werden, in Uebereinstimmung mit dem Volksbeschluss vom Jahr 1875 und dem im Februar letzten Jahres gefassten Beschluss. Ich sehe keinen Grund ein, weshalb die Subvention nun, nachdem die im Volksbeschluss vorgesehene Frist verstrichen ist und der Grosse Rath freie Hand hat, die Subvention zu bestimmen, auf einen Drittel des Baukapitals erhöht werden soll. Ich halte dafür, wenn das Unternehmen überhaupt realisirbar ist, so sollte eine Reduktion der Staatssubvention auf ¼ der Baukosten das Zustandekommen nicht verhindern können, und für den Staat ist es nicht ganz gleichgültig, ob er 100,000 Fr. mehr oder minder geben muss.

Ferner möchte ich beantragen, im Einverständniss mit Herrn Hauser, dass von der Ausgabe von Obligationen Umgang genommen und das Aktienkapital auf Fr. 1,200,000 festgesetzt werden möchte. Man kann in guten Treuen der Ansicht sein, dass ein Unternehmen, das zu ²/₃ auf Aktien und zu ¹/₃ auf Obligationen gegründet ist, auf soliden Grundlagen ruhe. Ich bin anderer Ansicht und halte ein solches Unternehmen für unsolid. Wenn man übrigens beabsichtigt, die Zinsen der Obligationen durch die Gemeinden garantiren zu lassen, so dass diese einen allfälligen Zinsausfall aus ihrem Sack zu bestreiten haben, so bin ich um so mehr der Ansicht, die Gemeinden können statt der Obligationengarantie die betreffende Summe in Aktien übernehmen. Ich halte deshalb dafür, die Bedingung, dass keine Obligationen ausgegeben werden dürfen, sei nicht so, dass das Unternehmen dadurch verunmöglicht wird. Es braucht nur seitens der Betheiligten guten Willen und die Einsicht, dass das Unternehmen dadurch für alle Zeiten sicher gestellt wird.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme.

Marti (Bern). Ich möchte beantragen, in Art. 1 statt «Lokalbahn» zu sagen «Eisenbahn». Ich begreife nicht, weshalb man diese Bahn für alle Zukunft zu einer Lokalbahn machen will. Ich habe bereits bemerkt, dass die Grundidee dieser Bahn auf der Hoff-

nung beruhte, sie werde später eine grosse Transitbahn werden und einerseits in die Bern-Luzernbahn einmünden, anderseits über Langenthal hinaus eine Fortsetzung erhalten. Stempeln wir die Bahn deshalb nicht absolut zu einem Lokalbähnchen. Es könnten übrigens mit der Bezeichnung «Lokalbahn» noch andere Konsequenzen zusammenhängen. Wenn die Bahn weiter geführt werden sollte, so könnten die Huttwyler sagen: die Subvention von Fr. 400,000 ist uns nur für die Lokalbahn verabfolgt worden, der Staat hat uns also an die Fortsetzung eine weitere Subvention zu geben. Es ist wahrscheinlich, dass man das thun wird; aber ich möchte es doch nicht schon hier so direkt sagen und beantrage daher, das Wort «Lokalbahn» durch «Eisenbahn» zu ersetzen.

Ferner möchte ich das zweite Alinea des Art. 2 anders fassen. Dasselbe lautet: «Dieselbe wird ermächtigt, Obligationen für einen Gesammtbetrag von Fr. 400,000 auszugeben.» Ich möchte die Sache in negativer Form ausdrücken, also nicht sagen, es sei der Gesellschaft gestattet, Fr. 400,000 Schulden zu machen, sondern ihr verbieten, mehr Schulden zu machen, als Fr. 400,000. Der Herr Staatsschreiber wird die Sache schon redigiren, entweder: «Die Gesellschaft darf nicht für mehr als Fr. 400,000 Obligationen ausgeben» oder: «Das Obligationenkapital darf nicht mehr als höchstens Fr. 400,000 betragen.»

Auf das Raisonnement des Herrn Ballif will ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben. Herr Ballif bemerkte, wenn wir eine Subvention von einem Viertel des Baukapitals bewilligen, so bleiben wir auf dem frühern Boden des Volksbeschlusses von 1875. Dies ist ein rein formeller Grund, der für uns absolut keinen Werth hat. Wir müssen uns vielmehr fragen: was hangen für Konsequenzen daran, wenn wir statt Fr. 400,000 bloss Fr. 300,000 bewilligen. Herr Ballif sagte übrigens nicht, dass die Brünigbahn ursprünglich mit 2 1/2 Millionen subventionirt war und der Staat sich bloss mit Fr. 400,000 betheiligen musste. also über 2 Millionen im Sack behielt. Im vorliegenden Falle ist das Verhältniss ein umgekehrtes; immerhin macht auch eine Subveution von Fr. 400,000 noch lange nicht so viel aus, als der Staat ursprünglich geben wollte, nämlich 1/4 von 3 Millionen = Fr. 750,000.

Sodann hat es mich gestossen, dass Herr Ballif nicht gesagt hat, wie das Comite es machen soll, um ein Aktienkapital von Fr. 900,000 aufzubringen. In seinem ersten Votum hat er sich sehr missbilligend darüber ausgesprochen, dass der grösste Theil der gezeichneten Aktien auf Huttwyl entfalle und die andern Gemeinden nur wenig zeichneten. Der gleiche Herr Ballif will nun die Gemeinde Huttwyl zwingen, noch eine weitere Subvention von mehreren hunderttausend Franken zu beschliessen; es kann ihm also absolut nicht ernst sein, dass das Unternehmen überhaupt zu stande kommt. Wenn die Leute kaum Fr. 400,000 zusammenbringen, so ist es für sie einfach eine Sache der Unmöglichkeit, Fr. 900,000 auf zubringen. Wenn Herr Ballif einerseits auf seinen strengen Grundsätzen einhertritt, so soll er dann auf der andern Seite auch sagen, wie die Leute es machen sollen. Wenn er einen Ausweg weiss, so wird er die Huttwyler sehr verbinden, wenn er denselben angibt.

Bühlmann. Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung in Bezug auf die Vertheilung der Aktien und Obligationen. Herr Ballif wünscht die Angelegenheit auf Grundlage des Volksbeschlusses vom Jahre 1875 zu behandeln und möchte deshalb bloss 1/4 des Baukapitals bewilligen. Ich will mich nun bezüglich der Vertheilung der Obligationen und Aktien auch auf diesen Standpunkt stellen, und da ergibt sich aus den Grossrathsverhandlungen, dass im Jahr 1875 diesbezüglich ein ganz anderes Verhältniss angenommen wurde. So sagte der Berichterstatter des Regierungsraths: « Es wird angenommen, dass wenigstens die Hälfte des für Erstellung einer Eisenbahn erforderlichen Kapitals durch Aktien und der Rest durch Obligationen beschafft werden solle. Man glaubt nun, es genüge, wenn der Staat die Hälfte des Aktienkapitals übernehme, und es solle die andere Hälfte von den betheiligten Gemeinden und Privaten aufgebracht werden.» Man sagte also, für die Hälfte des Kapitals dürfen Schulden gemacht werden und die andere Hälfte solle zu gleichen Theilen von Staat und Gemeinden beschafft werden. Im vorliegenden Falle soll höchstens 1/3 des Baukapitals durch Obligationen beschafft werden, wobei noch alle Aussicht vorhanden ist, dass infolge von Ersparnissen dieser Drittel nicht vollständig aufgenommen zu werden braucht und sich also das Verhältniss noch günstiger gestaltet. Es wäre deshalb gerade mit Rücksicht auf den Volksbeschluss vom Jahre 1875 eine förmliche Ungerechtigkeit, wenn der Grosse Rath die Argumentation des Herrn Ballif zu der seinigen machen würde.

Ich möchte in dieser Beziehung ferner noch auf folgendes aufmerksam machen. Man unterschied im Volksbeschluss zwei verschiedene Kategorien von Linien. In die eine wurden die genau devisirten Linien mit einer fixen Subvention eingereiht, in der andern dagegen wurden diejenigen Projekte aufgezählt, für welche noch keine genaue Kostenberechnungen vorlagen, und die Subvention für dieselben wurde auf 1/4 der Baukosten oder höchstens Fr. 50,000 per Kilometer festgesetzt. Aus den Grossrathsverhandlungen ergibt sich, dass der Staat die Bahnen beider Kategorien in gleicher Weise unterstützen wollte. Es hat sich nun aber gezeigt, dass die mit einer fixen Subvention bedachten Linien in enormem Vortheil waren. Für die Emmenthalbahn z. B. bestimmte der Volksbeschluss die Staatssubvention auf Fr. 800,000. Die günstigen Konstellationen beim Bau - billige Materialpreise u. s. w. - hatten nun zur Folge, dass die fixe Staatssubvention nicht bloss 1/4, sondern einen vollen Drittel der Baukosten ausmachte. Das gleiche wäre auch der Fall gewesen mit der Linie Thun-Konolfingen, für die ebenfalls eine Aktienbetheiligung von Fr. 800,000 vorgesehen wurde, wobei die Gesellschaft noch das Recht gehabt hätte, für die Hälfte des Baukapitals Schulden zu machen.

Ich halte deshalb dafür, es liege in der ganzen Tendenz des Volksbeschlusses von 1875, dass man im vorliegenden Falle gestattet, ½ des Baukapitals in Obligationen aufzubringen. Nachdem Langenthal eine so eigenthümliche Haltung einnimmt, ist es den betheiligten Gemeinden nicht möglich, noch einige hunderttausend Franken mehr aufzubringen. Huttwyl hat bereits schon mehr als genug gezeichnet und den andern Gemeinden ist es ebenfalls nicht möglich, mehr zu thun, weil sie sonst schon sehr stark belastet sind — Rohrbach

z. B. bezahlt 6 % Gemeindetellen. Die ganze Kalamität, in der sich die Unternehmung befindet, rührt einzig von derganz merkwürdigen Haltung der Gemeinde Langenthal her. Hätte diese sich auch entsprechend betheiligt, so wäre das Ausgeben von Obligationen nicht nöthig. Es ist letzteres übrigens nur in einem solchen Masse vorgesehen, dass es durchaus gerechtfertigt ist, wenn man dasselbe bewilligt.

Hess. Die vorliegende Angelegenheit ist heute bereits des langen und breiten behandelt worden, so dass nicht mehr viel beizufügen ist. Eines ist indessen noch nicht gesagt worden, das sehr schwer in die Wagschale fällt. Ich müsste es sehr bedauern, wenn der Antrag des Herrn Ballif angenommen würde; denn dies würde zur Folge haben, dass das Unternehmen für ein Menschenalter oder länger begraben wäre. Es hat sehr grosse Mühe gekostet, um die gegenwärtig gezeichneten Subventionen zu erhalten. Wenn man nun auf einmal sagen würde, es solle bloss eine schmalspurige Bahn erstellt werden, so würden die Leute aufbegehren und ihre Zeichnungen zurückziehen, da dieselben in der Annahme gemacht wurden, die Bahn werde normalspurig gebaut.

Herr Ballif hat Bedenken geäussert bezüglich der Rentabilität. Ich bin nun im Falle, zu beweisen, dass die Staatssubvention im Betrage von Fr. 400,000 vom Augenblick der Erstellung der Bahn an indirekt 2 % Zins abwirft. Herr Schmid hat Ihnen bereits den in der Thalschaft zwischen Langenthal und Huttwyl bestehenden grossen Verkehr geschildert. Nun befindet sich aber die Strasse in einem solchen Zustand, dass dieselbe nicht mehr genügt. Die Regierung hat deshalb die Baudirektion vor einigen Jahren beauftragt, Projekte für eine Korrektion auszuarbeiten. Dies ist geschehen und der Grund dafür, dass die Korrektion bis jetzt noch nicht ausgeführt wurde, ist einzig der, dass das Eisenbahnunternehmen im Werden war. Kommt die Eisenbahn nicht zu stande, so muss die Korrektion ausgeführt werden, die, wenn ich nicht irre, auf Fr. 140,000 veranschlagt ist. Hieran wird der Staat circa 100,000 Fr. geben müssen, die in seiner Tasche verbleiben, wenn die Bahn gebaut wird. Ferner kostete bis dahin der Unterhalt der Strasse jährlich circa 7000 Fr. Nach Erstellung der Bahn reduziren sich die Unterhaltungskosten auf 2500-3000 Fr., so dass der Staat alljährlich circa 4000 Fr. weniger Strassenunterhaltungskosten zu bestreiten hat. Rechnen Sie dazu den Zins der Fr. 100,000 Korrektionskosten mit ebenfalls Fr. 4000, so haben Sie eine jährliche Ersparniss von Fr. 8000 = 2 % der beantragten Subvention von Fr. 400,000. Dies scheint mir ein sehr wichtiger und sehr zu Gunsten einer Eisenbahn in die Wagschaale fallender Umstand zu sein, und habe ich deshalb geglaubt, anf denselben noch aufmerksam machen zu sollen.

Hauser. Ich habe mir, als es sich um das Eintreten handelte, erlaubt, zu sagen, dass ich mich vor den Konsequenzen eines solchen Beschlusses, wie er seitens der Regierung beantragt wird, fürchte, und ich muss gestehen, dass ich es noch jetzt so habe. Es beschleicht mich ein kleines Befremden, dass man sogar noch sagen will, es könne uns gleich-

gültig sein, ob das Kapital, das der Staat an das Unternehmen beisteuert, verzinst werde oder nicht. Kann es uns gleichgültig sein, ob zuerst ein Obligationenkapital von Fr. 400,000 verzinst werden muss, so dass der Staat mit seinen Aktien erst nachher an die Reihe kommt? Ich glaube nicht! In meiner Stellung als Mitglied der Staatswirthschaftskommission - als einfaches Mitglied des Grossen Raths könnte ich mich dem Antrag der Regierung vielleicht eher anschliessen — kann ich nicht genug auf die Konsequenzen eines Beschlusses, wie er von der Regierung beantragt wird, aufmerksam machen. Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen, so werden bald andere solche Gesuche kommen, denen dann in gleicher Weise entsprochen werden muss. Es ist bemerkt worden, es stehe in Aussicht, dass die Gemeinden das Obligationenkapital garantiren werden. Ich habe deshalb die Ueberzeugung, dass sie das Baukapital auch in Aktien beschaffen können und soll sich dann der Staat mit 1/3 des gesammten Aktienkapitals betheiligen, in welchem Falle dann die Aktien des Staates auch einen gewissen Kurswerth erhalten. Ich möchte durchaus nicht dem Zustandekommen der Bahn entgegenarbeiten; ich halte aber dafür, wenn es möglich ist, die Zinse des Obligationenkapitals zu garantiren, so sollte es eben so gut möglich sein, die betreffende Summe in Aktien zu beschaffen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag zur Annahme em-pfehlen, das Aktienkapital auf Fr. 1,200,000 zu fixiren und die Betheiligung des Staates auf einen Drittel desselben festzusetzen.

Ballif, Berichterstatter der Minderheit der Spezial-und der Staatswirthschaftskommission. Nur einige Worte! Herr Marti hat bemerkt, ich habe gesagt, Huttwyl sei bereits stark belastet und wolle dieser Ortschaft nun dennoch zumuthen, dass sie noch mehr leiste. Dies ist durchaus nicht der Fall. Ich halte dafür, Huttwyl habe seine Pflicht mehr als gethan und es wäre unklug, sich noch mehr anzustrengen. Dagegen aber haben andere Gemeinden nocht nicht viel gethan; von Langenthal will ich absehen, obschon ich nicht annehme, dass es gar keinen Beitrag leisten wird. Bei der Emmenthalbahn haben die betheiligten Gemeinden bedeutend grössere Subventionen gezeichnet, indem einzelne Gemeinden Fr. 60 bis 100,000 bewilligten, während beim vorliegenden Unternehmen nur wenige Gemeinden über Fr. 10,000 zeichneten. Ich glaube deshalb, es sollte diesen Gemeinden nicht unmöglich sein, noch etwas mehr zu leisten.

Man hat mir wiederholt Widerspruch mit mir selbst vorgeworfen. Ich möchte auf einen Widerspruch auf anderer Seite hinweisen. Man hat früher immer gesagt, die Gegend zwischen Langenthal und Huttwyl sei sehr wohlhabend. Heute nun spricht man immer von armen Gemeinden; auch der Herr Finanzdirektor hat diesen Ausdruck gebraucht. Das ist auch ein Widerspruch; entweder sind die Gemeinden wohlhabend oder arm. Ich nehme an, das erstere sei der Fall und halte deshalb um so mehr dafür, die Gemeinden sollten noch etwas mehr thun können.

Verausgabt man Obligationen, so ist dies übrigens nicht eine Schuld, die nicht getilgt zu werden braucht.

Die Obligationen müssen zurückbezahlt werden und fällt dies seinerzeit den Gemeinden vielleicht schwerer, als jetzt die betreffende Summe in Aktien zu übernehmen. Ich bin überzeugt, dass es bei einigem guten Willen möglich ist, die Ausgabe von Obligationen zu vermeiden.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Mehrheit der Spezial- und der Staatswirthschaftskommission. Die Anträge des Herrn Marti sind nur redaktioneller Natur und ändern an der Sache selbst nichts. Ich glaube deshalb als Berichterstatter der Kommission dieselben zugeben zu sollen.

Nun noch einige Worte gegenüber Herrn Ballif! Er bemerkte, dass die am Bau der Emmenthalbahn betheiligten Gemeinden viel grössere Beiträge geleistet haben. Es ist das ganz richtig und ich bedaure, dass die bei der Langenthal-Huttwylbahn interessirten Gemeinden nicht auch so hohe Beiträge zeichneten. Allein Herr Ballif vergisst zu sagen, dass sich bei der Emmenthalbahn auch der Staat in viel höherem Masse betheiligte, indem er für die 20 Kilometer lange Linie Burgdorf-Langnau Fr. 800,000 subventionirte, ohne die Bedingung daran zu knüpfen, dass keine Schulden gemacht werden dürfen. Es waren im Gegentheile solche vorgesehen und nur infolge des Umstandes, dass Ersparnisse gemacht werden konnten, gelang es, Schulden zu vermeiden. Nachdem man angefangen hat, zwischen den Gemeinden Vergleichungen anzustellen, halte ich dafür, es sollen die Verhältnisse nach allen Seiten mit einander verglichen werden und habe mir deshalb erlaubt, diese paar Worte zur Ergänzung noch beizufügen.

Abstimmung.

- 1. Die Anträge Marti sind zugegeben und mithin angenommen.
- 2. Für eine Subvention von Fr. 400,000 (gegenüber dem Antrag Ballif, bloss Fr. 300,000 zu bewilligen) . Grosse Mehrheit.
- 3. Für den Art. 2 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Ballif, das Aktienkapital auf Fr. 1,200,000 festzusetzen und das 2. Alinea zu streichen).

4. Der Antrag, in Art. 5 statt « vor Ende des Jahres 1887 » zu sagen « bis 1. Mai 1888 »ist zugegeben und somit angenommen.

Mehrheit.

Im übrigen ist der Beschlussesentwurf nicht bestritten.

Auf die Anfrage des $Pr\ddot{a}sidiums$, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt hierauf die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs Mehrheit.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation.

Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung enthält folgende Bestimmung: «Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 32 bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.» Der Bundesrath hat nun mit Beschluss vom 27. Mai das Alkoholgesetz in Kraft und vollziehbar erklärt. Gleichwohl wird das Ohmgeld noch fortbezogen.

A. v. Wattenwyl.

Präsident. Ich nehme an, Herr v. Wattenwyl verlange Auskunft darüber, wie es sich mit dem Ohmgeldfortbezug in Wirklichkeit verhält.

Die Interpellation wird dem Regierungsrathe überwiesen.

Präsident. Mit dem heutigen Tage gehen meine Amtsfunktionen als Ihr Präsidium zu Ende. Ich habe Sie beim Beginn derselben um Ihre Nachsicht und Unterstützung gebeten, die mir im Laufe des Jahres denn auch in vollem Masse und allseitig zu theil geworden ist. Ich spreche Ihnen hiemit meinen besten Dank aus und erkläre damit die heutige Sitzung als geschlossen.

Schluss der Sitzung um 11/2 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 1. Juni 1887.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Büren.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder; abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Bertholet, Blösch, Bourquin, Bühlmann, Burren, Choquard, Demme, Friedli, Fueter, Füri, Geiser, v. Grünigen, Gygax (Bleienbach), Jenni, Jolissaint, Knechtenhofer, Meyer, Nägeli (Guttannen), Dr. Reber, Rebmann, Rem, Schlatter, Schmalz, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Tschanen, Voisin, Weber (Biel), Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger (Reichenbach), Berger (Thierachern), Blatter, Bürgi (Bern), Dubach, Eggimann, Fahrny, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Glaus, Grenouillet, Guenat, Gygax (Bütigkofen), Hari, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hofstetter, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klossner, Koller, Marti (Lyss), Minder, Morgenthaler, Müller (Fürsprecher), Naine, Rätz, Renfer, Rieder, Ritschard, Scheidegger, Stoller, Tüscher (Limpach), Wälchli, Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Sie haben mir in der letzten Session die Ehre und das Zutrauen erwiesen, mich für das nächste Amtsjahr zu Ihrem Präsidenten zu erwählen. Es hat mich diese Wahl nicht wenig überrascht. Indem ich dem an mich ergangenen Rufe folge, spreche ich Ihnen meinen besten Dank aus und werde mich bestreben, die Obliegenheiten meines Amtes gewissenhaft und treu zu erfüllen. Ich bin mir aber wohl bewusst, wie viel mir abgeht, um allen Anforderungen genügen zu können, und bitte ich deshalb um Ihre Nachsicht und freundliche Unterstützung.

In meiner Wahl liegt auch eine Rücksichtnahme auf die Minderheit des Grossen Raths. Es ist dies eine Aufmunterung an alle, nach Kräften an den uns obliegenden Aufgaben mitzuarbeiten. Die Vorlagen, welche uns vorliegen oder nahezu vorbereitet sind, bieten uns dazu Anlass genug. Die Zustände um uns her sind ernst und die Zeitverhältnisse überhaupt derart, dass sie ernstliche Beachtung verdienen. Es fordert dies uns alle auf, zusammenzuhalten, damit unsere Arbeit — Gott gebe es — begleitet sei von fruchtbarem Wirken zum Wohle unseres lieben Vaterlandes

Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Auf den Wunsch der Regierung wird die Behandlung der Motion des Herrn Elsässer, betreffend Gemeindestimmrecht, auf nächsten Freitag verschoben.

Präsident. Herr Regierungsrath v. Steiger, der der heutigen Sitzung nicht beiwohnen kann, hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte das Lebensmittelpolizeigesetz wo möglich noch in dieser Session behandelt werden, da sonst zu befürchten sei, dass es dies Jahr nicht mehr zur Volksabstimmuzg gelange. Eine Verstärkung der Kommission könne immerhin für die zweite Berathung stattfinden. Sofern aus der Mitte des Grossen Rathes nicht etwas anderes verlangt wird, werde ich dem Wunsche des Herrn Regierungsrath v. Steiger Rechnung tragen.

Zyro. Nachdem verlangt wird, dass dieses Gesetz noch in der gegenwärtigen Session behandelt werde, fühle ich mich verpflichtet, nochmals den Standpunkt der Kommission auseinanderzusetzen.

Der Entwurf Lebensmittelpolizeigesetz verdankt seine Entstehung einer im Jahre 1881 gestellten Motion. Vor ungefähr 14 Tagen ging der Entwurf der bestellten Kommission zu und dem Präsidium vor wenigen Tagen auch das zudienende Material. Die Kommission hat sich letzten Freitag versammelt und den Entwurf durchberathen. Dabei hat sie aber gesehen, dass es keine so leichte Sache ist, ein solches Gesetz zu machen. In Deutschland ist im Jahre 1879, als es sich um die Aufstellung eines solchen Gesetzes handelte, eine aus 21 sachkundigen Mitgliedern bestehende Kommission niedergesetzt worden, die in mehreren Sitzungen den Entwurf durchberathen hat, und bis zur Beschlussfassung im Reichstag verstrich beinahe ein volles Jahr.

Auch inhaltlich zeigten sich bei Prüfung des Gesetzes verschiedene Kontroversen. Sowohl prinzipiell, als auch in Bezug auf einzelne Bestimmungen, können sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht werden und es ist deshalb, wie ich bereits früher bemerkt habe, der Gedanke aufgetaucht, es wäre zweckmässig, wenn die Sache eidgenössisch geordnet werden könnte. Es sind in der Bundesversammlung auch schon diesbe-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil.

zügliche Anträge erheblich erklärt worden und die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines solchen Gesetzes steht fest. Es ist auch bereits ein Anfang gemacht worden in Bezug auf Gold- und Silberwaaren, und die Gründe, welche für dieses Gesetz angeführt worden sind, treffen in noch viel höherem Masse zu für ein Lebensmittelpolizeigesetz. Es ist deshalb der Kommission nicht zu verargen, dass sie durch zwei weitere Mitglieder verstärkt zu werden verlangt und wünscht, es möchte das Gesetz nicht so eilig berathen, sondern der Kommission Gelegenheit geboten werden, aus eigener Wahrnehmung Bericht zu erstatten. Sollten Sie aber beschliessen, das Gesetz noch in dieser Session zu behandeln, so ist die Kommission zur Berichterstattung bereit.

Müller (Apotheker). Ich bin auch Mitglied der Kommission und möchte den Wunsch des Herrn Regierungsrath v. Steiger sehr unterstützen, weil die Sache nachgerade wirklich dringend ist. In andern Kantonen, in denen ähnliche Verhältnisse bestehen, wie bei uns — Zürich, St. Gallen etc. — ist man schon lange weiter, als im Kanton Bern. Ein Lebensmittelpolizeigesetz ist namentlich mit Rücksicht auf unsere städtischen Verhältnisse sehr von Nutzen, und wartet man schon lange mit Verlangen auf ein solches. Ich gebe gerne zu, dass die Materie etwas komplizirt und schwierig ist und vielleicht nicht alle Mitglieder der Kommission Gelegenheit hatten, die Sache genügend zu studiren. Da aber noch eine zweite Berathung über das Gesetz ergehen wird, so glaube ich, es könne nichts schaden, wenn man schon jetzt die Ansichten der Mitglieder des Grossen Raths über das Gesetz vernimmt. Bis zur zweiten Berathung wird dann die Kommission wieder zusammentreten und die nöthigen Abänderungen treffen. Ich stimme deshalb sehr dem Wunsche bei, es möchte dieser Gesetzesentwurf wenn möglich noch in dieser Session behandelt werden.

Abstimmung.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths pro 1887, Nr. 4, 5 und 6.)

Eintretensfrage.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei dem eingetretenen schönen Wetter, wo offenbar alles aus den Räumlichkeiten des Rath-

hauses hinausdrängt, will ich mich im Eingangsrapport ganz kurz fassen, in der Hoffnung, die Eintretensfrage werde nicht auf grosse Schwierigkeiten stossen

Die Geschichte der Wuchergesetzgebung im Kanton Bern fällt zusammen mit ihrer geschichtlichen Entwicklung überhaupt. Bis in's 15. Jahrhundert hinein hat bei uns das kanonische Zinsverbot gegolten wonach den Christen absolut verboten war, von geliehenen Geldern irgend einen Zins zu erheben. Einzig die Juden genossen das Privilegium des Zinsbezuges. Sie haben sich infolge desselben bereichert, und es lassen sich aus diesen Verhältnissen die Judenverfolgungen, welche von Zeit zu Zeit auftauchten, erklären. Die Konzilien von Konstanz und Basel haben sich dann, nachdem sich mehr und mehr zeigte, dass das Zinsverbot obsolet geworden, mit demselben beschäftigt, und es ist dasselbe dann auch aufgehoben worden.

Nachdem die christliche Kirche ihren Angehörigen das Beziehen von Zins gestattete, trat die Wucherfrage für die betreffenden Länder in ein anderes Stadium, in das nämlich, dass man von der Mitte des 15. Jahrhunderts an bis in die letzte Gegenwart dem Wucher von gesetzeswegen in der Weise glaubte entgegentreten zu sollen, dass man ein zulässiges Zinsmaximum bestimmte und das Erheben von weitergehenden Zinsen als Wucher bestrafte.

Bei uns datirt das erste Wuchermandat aus dem Jahre 1589. Dasselbe erlaubte, von 20 Pfund Kapitalgut 1 Pfund Zins zu erheben, und es ist dieser Zinsfuss von 5 % bis mit Ablauf des Jahres 1866 bei uns in Kraft geblieben, wenigstens in bürgerlichen Darlehnsgeschäften. Die Wucherstrafbestimmungen waren folgende. Die Gerichtssatzung hat verordnet, dass der Ueberzins, der Wucherzins, so weit er entrichtet worden sei, sowie ein Drittel des Hauptgutes von staatswegen zu konfisziren sei und dass im übrigen der Wucherer mit dem dreifachen Betrage des Wucherzinses bestraft werden solle. Die spätere Gesetzgebung im alten Theil des Kantons Bern hat das Zinsmaximum von 5 % bei bürgerlichen Darleihensgeschäften aufrecht erhalten, dagegen bei handelsmännischen Geschäften dasselbe auf 6 % erhöht. Der Ueberzins wurde als nichtiges Versprechen behandelt und musste derselbe zurückerstattet oder vom Hauptgut abgerechnet werden. In Bezug auf die Wucherstrafbestimmungen berief man sich auf eine Verordnung vom Jahr 1803, welche allgemein erklärte, dass in allen Fällen, wo keine bestimmte Strafe angedroht sei, der Richter nach Ermessen strafen solle. Im Jura hat sich bis zum Jahre 1866 eine Verordnung der französischen Republik in Kraft erhalten, die ungefähr auf den nämlichen Prinzipien beruhte. Sie stellte ebenfalls ein Zinsmaximum von 5 %, resp. 6 % bei handelsmännischen Geschäften. auf, und erklärte den Wucher nur dann für strafbar, wenn er habituell ausgeübt wurde, bedrohte ihn aber in diesem Falle mit korrektionellen Strafen. Ein verschärftes französisches Wuchergesetz vom Jahr 1850 konnte im Jura nicht mehr Anwendung finden.

So war der Zustand bis 1866, in welchem Jahre im Kanton Bern ein neues Strafgesetzbuch eingeführt wurde. Bei uns nicht weniger als überall anderswo

hatte sich gezeigt, dass das für den Richter allerdings sehr bequeme System der Zinstaxe, wie man es nannte, wonach von staatswegen ein Zinsmaximum aufgestellt und jede Mehrforderung an Zins als Wucher erklärt wird, nicht länger haltbar sei. Mannigfach wurden überall Widerhandlungen gegen diese Zinsmaxima begangen und zwar in erster Linie vom Staate selbst bei der Aufnahme von Staatsanleihen, auf welchen Punkt ich dann in der artikelweisen Berathung bei Behandlung des § 34 einlässlicher zu sprechen kommen werde. Man beging jedoch im Jahre 1866 bei uns den gleichen Fehler wie anderwärts auch, das heisst, man hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Da man den wucherischen strafbaren Thatbestand nicht mehr die auf Uebertretung eines zulässigen Zinsmaximums basiren konnte, so hob man die Zinsmaxima auf, vertraute sich aber dabei viel zu sehr den Lehren der Volkswirthschaft an und vergass das praktische Leben. Der Theoretiker und Nationalökonom hat theoretisch mit Recht gepredigt, dass zwischen den Faktoren der Gütererzeugung, als welche erklärt werden Grund und Boden, Arbeit und Kapital, absolut freie Konkurrenz walten müsse; denn nur so können sich die Preisverhältnisse normal und rationell bestimmen. Dieselben reguliren sich nämlich nach Angebot und Nachfrage und diese Faktoren werden dafür sorgen, dass in den Kapitalzinsverhältnissen keine Ungeheuerlichkeiten und Uebermässigkeiten Platz greifen können. Dieser Satz ist theoretisch richtig, aber praktisch nicht überall anwendbar und speziell im vorliegenden Falle nicht; denn hier sind es nicht gleichmässig starke Faktoren — Angebot und Nachfrage die einander gegenübertreten. Der kreditbedürftige Mann, der mit einem Kapitalisten über ein Anleihen verhandelt, ist demselben nicht ebenbürtig. Der Kapitalist stellt monopolistisch seine Forderungen und der geldbedürftige Mann muss die Bedingungen acceptiren, wenn er nicht wirthschaftlich zu Grunde gehen will. Der theoretische Satz trifft also hier nicht zu und ging man deshalb zu weit, als man nicht bloss die absolet gewordene Zinstaxe beseitigte, sondern dem Bewucherten auch jeden Strafschutz wegnahm.

Längere Zeit hat die Aufhebung des Zinsmaximums und der Strafbarkeit des Wuchers keine Uebelstände nach sich gezogen, weil ungefähr mit der Einführung des Strafgesetzbuches auch eine Aera des wirthschaftlichen Aufschwunges begann, die bis in die Mitte der 70er Jahre andauerte. Nun ist es historisch überall nachweisbar, und wird von allen, welche die Materie behandelten, konstatirt, dass in Zeiten wirthschaftlichen Aufschwungs, wo Landwirthschaft, Handel und Industrie floriren, sich der Wucher weniger geltend machen kann. Der Wucher wird natürlich niemals aus der Welt geschafft; denn so lange es Menschen gibt, die aus dem Ruin ihrer Nebenmenschen einen mühelosen Erwerb ziehen, werden wir auch den Wucher haben; in guten Zeiten macht er sich jedoch weniger fühlbar. Vom Moment an, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse sich wieder mehr auf die abnehmende Seite kehrten, das heisst von der Mitte der 70er Jahre weg, hörte man nach und nach aus der Mitte des Volkes Kundgebungen, dass man

sich allseitig über Bewucherung beklage. Diese Kundgebungen machten sich zwar nicht sofort laut; denn die bewucherten Personen bleiben so lange als möglich still, in stumpfer Resignation gewissermassen, bis nach und nach doch einzelne Beispiele bekannt werden und den Wucherer mehr und mehr der Oeffentlichkeit preisgeben und so die Entrüstung und der Unwillen breitere Schichten erfasst. Von solchen Kundgebungen, die beweisen, dass Wucherstrafbestimmungen ein absolutes Bedürfniss sind, will ich folgende erwähnen: Im Jahr 1882 haben Sie im April eine bezügliche Motion des Herrn Moschard erheblich erklärt. Ferner liegt eine Schrift von meinem Kollegen im Regierungsrath, Herrn Willi, vor, welche die Wucherfrage im Kanton Bern, speziell die oberländischen Verhältnisse behandelt. Bei Anlass einer vor einigen Jahren vom betreffenden Departement des Bundesrathes angeordneten Untersuchung über die Ursachen der Auswanderung war in den Antworten der Gemeinderäthe oft die Bemerkung enthalten, dass auch der Wucher daran schuld sei. Namentlich aus oberländischen Gegenden, von wo die Auswanderung in letzter Zeit am stärksten war, wurde sehr viel über Wucher geklagt.

Diese Erscheinungen, in Zusammenhang gebracht mit der Willenserklärung des Grossen Raths anlässlich der Behandlung der Motion des Herrn Moschard, führten dazu, dass Ihnen der Regierungsrath die in Behandlung liegende Vorlage unterbreitet, zu deren Erklärung ich nur noch weniges allgemeines bei-

fügen will.

Bei Ausarbeitung der Vorlage hat man sich bemüht, alle diejenigen Verhältnisse zusammenzufassen und gesetzgeberisch zu ordnen, unter welchen eine Bewucherung erfahrungsgemäss, sowohl in städtischen als in ländlichen Verhältnissen, denkbar ist. Es wird Ihnen nun aufgefallen sein, dass der Gesetzesentwurf einerseits handelt von der Ordnung des Gewerbebetriebs der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler und anderseits von Bestimmungen betreffend den Wucher. Gestatten Sie mir darüber einige kurze Erläuterungen.

Der Entwurf behandelt in erster Linie den Gewerbebetrieb von 3 verschiedenen Gewerbsarten, zunächst denjenigen der Gelddarleiher im allgemeinen, seien es Banken oder Privatbanquier oder Gelddarleiher minderer Ordnung, gegen welch' letztere speziell das Gesetz in seinen präventiven Bestimmungen gerichtet ist. Sodann handelt der Entwurf von den Pfandleihgeschäften, die speziell in den Städten vorkommen. Namentlich in Bern ist es ein schon längst gefühltes Bedürfniss, dass die Pfandleihanstalten unter gesetzliche Ordnung gebracht werden, wie eine bezügliche Motion des Herrn Reisinger und Eingaben des Gemeinderaths von Bern beweisen. Der Ueberzins spielt in diesen Pfandleihgeschäften eine grosse Rolle. Ein Zins von 60 % wird als der niedrigste betrachtet. Das sind die ehrlichen Geschäfte, welche soviel verlangen; die andern verlangen Zinse, die das Kapital jedenfalls weit übersteigen, 100, 200 und noch mehr Prozent. In diesen Anstalten wird von den untern Schichten der Bevölkerung Kredit gesucht. Die Darleihen beginnen von Fr. 2 an und steigen je nachdem ein

Gegenstand zur Sicherheit hinterlegt wird. Für ein Darleihen von Fr. 2 wird auch in den ehrlichen Geschäften ein Zins von 10 Rappen verlangt, was per Jahr Fr. 1. 20 ausmacht oder 60 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$, wie ich bereits bemerkt habe. Es ist desbalb ein absolutes Bedürfniss, die Pfandleihgeschäfte unter gesetzliche Ordnung zu bringen und ihnen einen gewissen zulässigen Maximalprozentsatz an Zins vorzuschreiben. Nun zeigte sich aber überall, wo man dies that, dass diejenigen Leute, welche sich nicht unter eine solche Pfandleihordnung stellen wollen, Gelegenheit finden, in irgend einer andern Form ihre Geschäfte zu eröffnen, und zwar geschieht dies vorzugsweise unter der Firma sogenannter Trödler. Diese handeln mit alten Gegenständen, Linges u. s. w. und kaufen den Leuten, welche sich an sie wenden, die Gegenstände ab, gestatten aber, innerhalb einer gewissen Zeit den Gegenstand wieder zurückzukaufen. Es ist deshalb nöthig, auch die Trödlergeschäfte in das Gesetz einzubeziehen, weil sonst der Schutz desselben illusorisch würde. Es muss namentlich vorgeschrieben werden, dass Trödlergeschäfte nur

von gut beleumdeten Personen geführt werden dürfen. Der zweite Theil des Gesetzes behandelt die Wucherstrafbestimmungen für die Fälle, wo trotz der vorsorglichen Bestimmungen gegenüber den Gelddarleihern, Pfandleihern und Trödlern gleichwohl der Wucher vorkommt. Wie weit in dieser Beziehung dem Wucher abgeholfen werden kann, muss natürlich der Zukunft überlassen bleiben, da sich hierüber vorläufig keine sichern Reflexionen anstellen lassen. Der Wucherer gehört zu den scharfsinnigsten Personen; Personen, welche andere Leute ausbeuten, sind eben immer solche, welche ihr Geschick in fataler Weise verwenden, und wird der Wucherer deshalb auf alle möglichen Wege sinnen, um dem Gesetze eine Nase zu drehen. Etwas aber werden wir doch gewinnen. Wir können denjenigen Leuten, welche den Wucherern bisher als Ausbeutungsfeld dienten, namentlich in der Weise Schutz gewähren, dass strenge Strafandrohungen schon an und für sich abschreckend wirken. Sodann wird, wenn im einzelnen Fall der Wucherer wirklich entdeckt wird und es gelingt, ihn vor den Richter zu bringen, dem Rechtsgefühl in der Weise Satisfaktion zu theil, dass das Gesetz in seiner vollen Schärfe zur Anwendung kommen wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat allerdings auch seine Schattenseiten. Wir werden bei der Detailberathung auf dieselben zu sprechen kommen und ich will dieselben durchaus nicht verhehlen. Vorläufig aber möchte ich Ihnen im Namen des Regierungsraths empfehlen, auf den Entwurf einzutreten.

Präsident. Der Präsident der Kommission, Herr Reichel, ist momentan noch nicht anwesend. Vielleicht ist Herr Aegerter so gut, namens der Kommisssion zu rapportiren?

Aegerter. Die Kommission hatte letzten Montag vor acht Tagen Sitzung. Leider war ich durch Krankheit verhindert, an der Sitzung theil zu nehmen und bin deshalb nicht im Fall, namens der Kommission Bericht zu erstatten. Vielleicht dass Herr Moschard dazu bereit ist. Moschard. Ich bin nicht zum Berichterstatter der Kommission bezeichnet worden und kann deshalb nur sagen, dass die Kommission sich einstimmig für Eintreten ausgesprochen hat. Abgesehen von einigen Detailpunkten geht die Kommission mit der Regierung vollständig einig.

Das Eintreten wird ohne Einwendung beschlossen.

§ 1.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie sehen aus dem § 1, dass der Geschäftsverkehr der gewerbsmässigen Gelddarleiher gewissermassen an die Oeffentlichkeit gebracht werden soll. Diese Oeffentlichkeit soll dahin wirken, dass Winkelbanquiers nicht mehr im Trüben fischen können.

Ueber die dargeliehenen Hauptbeträge und sämmtliche gemachte Abzüge muss erstens wahrheitsgetreu Buch geführt werden, damit man jederzeit auf die Bucheinträge reflektiren und daraus nachweisen kann, ob sich der Betreffende des Wuchers schuldig gemacht hat oder nicht.

Zweitens soll der Gelddarleiher dem Schuldner ein Bordereau ausstellen, das mit dem Bucheintrag konform sein soll, damit derjenige, der Geld entlehnt hat, ein Schriftstück besitzt, auf dem klar geschrieben steht, was für Abzüge er sich gefallen lassen musste.

Der dritte Absatz bestimmt, dass im Geschäftslokal die Darleihensbedingungen anzuschlagen seien, damit jedermann über die Bedingungen des Geschäftsabschlusses, über die Höhe des Zinses und der Prozente, auf das Jahr berechnet, edifizirt ist.

Die reellen Geschäfte werden von diesen Bestimmungen nicht berührt, denn sie führen sehon jetzt eine geschäftsmässige Buchführung, wo selbstverständlich die Abzüge jedes Geschäfts eingetragen werden müssen, geben dem Entlehner ein Bordereau mit und schlagen in ihren Geschäftslokalen die Bedingungen öffentlich an. Die Bestimmungen dieses Artikels sind also für die reellen Geschäfte bloss die Sanktion einer bereits bestehenden Praxis. Die Winkelbanquiers dagegen werden an's Tageslicht gezogen.

Nun habe ich noch zwei Punkte etwas näher in's Auge zu fassen. Der eine betrifft den Ausdruck «gewerbsmässig», der andere die zwischen dem Entwurf der Regierung und dem Antrag der Kommissionsmehrheit bestehende Differenz.

Was versteht man unter «gewerbsmässig» sich mit Gelddarleihen befassen? Ist damit jeder Kapitalist gemeint, der seine Gelder ausleiht? Nein, der Kapitalist lehnt seine Gelder nicht «gewerbsmässig» aus. Der Begriff der «Gewerbsmässigkeit» wird auch in andern Gesetzgebungen gebraucht, und auf den vorliegenden Fall angewendet will er sagen: Jeder leiht gewerbsmässig Gelder aus, der von vornherein, nach der ganzen Anlage seines Geschäftes, es

auf eine Mehrheit von solchen Geschäftsabschlüssen abgesehen hat, um sich daraus einen Erwerb zu verschaffen. Wer dagegen gelegentlich, wie es seine Oekonomie mit sich bringt, seine Gelder da und dort anlegt, der handelt nicht gewerbsmässig; der Kapitalist kann also in der Regel nicht unter die gewerbsmässig Geldausleihenden gezählt werden. Es gibt allerdings auch Kapitalisten, welche darunter fallen, nämlich diejenigen, welche nicht gewöhnliche Geldplacements machen und gelegentlich, wenn Kapitalien zurückbezahlt werden, dieselben wieder ausleihen, sondern welche mit dem Geldanlegen einen eigentlichen Erwerb bezwecken und deshalb nur auf kurze Termine ausleihen oder sich des Wechsels bedienen. Ausser diesen Privatpersonen, welche mit eigenem oder fremdem Geld kurzterminirte Geldgeschäfte machen, fallen unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit die Bankinstitute - Ersparnisskassen, Hypothekarkasse, Kantonalbank etc. - überhaupt alle, welche ein Geldgeschäft mit Firma, Comptoir, Angestellten u. s. w. aufthun. Ich wiederhole jedoch, dass man mit dem Begriff « Gewerbsmässigkeit » in erster Linie die Winkelbanquiers erfassen will. Die Kapitalisten brauchen also nicht zu befürchten, dass auch sie unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallen; ich könnte mir wenigstens kein Gericht denken, das den Begriff der Gewerbsmässigkeit so definiren würde, dass auch der gewöhnliche Bürger die in § 1 aufgestellten Vorschriften zu beobachten hätte.

In Bezug auf die zwischen der Regierung und der Kommission bestehende Differenz ist folgendes zu bemerken. Wenn die Vorschrift, dass dem Empfänger des Darleihens ein Bordereau auszustellen sei, Bedeutung haben soll (ich möchte Sie namentlich auf § 2 aufmerksam machen, wonach die Darleihensvermittler — es sind dies die Vermittler auf dem Lande herum und sind häufig Notare dazu berufen - auf dem Bordereau des Darleihers ihre Abzüge nachzutragen haben), so ist es absolut nöthig, dass dieselbe nicht durch Verabredung zwischen Darleiher und Empfänger illusorisch gemacht werden kann, in der Weise, dass der Wucherer zu dem Geldbedürftigen, der zu ihm kommt, z. B. sagt: « Du willst Fr. 100? Gut, da hast Du sie, aber verschreibe mir dafür Fr. 150. Ein Bordereau dagegen wirst du nicht verlangen, nicht wahr? Ich stelle solche Bordereaux nicht gern aus. » Der geldbedürftige Mann wird natürlich in seiner Nothlage sagen, er begehre kein Bordereau, indem er bei sich denken wird, es würde ihm doch nicht viel nützen. Eine solche Verabredung nun soll nicht vor der auf die Unterlassung der Ausstellung eines Bordereaus angedrohten Strafe schützen. Dies ist der Sinn des 3. Alineas der Ziffer 2.

Nun hat die Kommissionsmehrheit folgende Befürchtung gehegt. Sie sagte, wenn der Empfänger des Geldes das Bordereau nicht zu sich stecke, sondern es liegen lasse und später behaupte, er habe keines erhalten, so müsste der Strafrichter auch den ehrlichen Banquier mit der gesetzlichen Strafe belegen, man lege mit dieser Vorschrift also gewissermassen dem ehrlichen Banquier eine Falle. Dies ist durchaus nicht der Fall. Ich habe bereits bemerkt, dass nur derjenige eine Widerhandlung gegen die Vorschrift begeht, der es unterlässt, ein

Bordereau auszustellen. Sobald ein solches Bordereau ausgestellt wird, ist dem Gesetze Genüge geleistet und es kann dem Aussteller desselben gleichgültig sein, was der Empfänger damit macht, ob er es zerreisst, liegen lässt oder verliert. Dem Wucherer aber soll es nicht gestattet sein, den Empfänger des Darleihens zu veranlassen, auf die Ausstellung eines Bordereaus zu verzichten. Wenn Sie nach dem Antrag der Kommission den letzten Absatz der Ziffer 2 streichen, so können Sie überhaupt die ganze Ziffer streichen. Ich möchte Sie jedoch ersuchen, im Interesse der Wirksamkeit dieser Vorschrift den Antrag der Kommissionsmehrheit nicht anzunehmen.

Moschard. Ich bin nicht im Falle über den ersten Theil des Gesetzes Bericht zu erstatten. Ich war natürlich der Meinung, Herr Reichel werde anwesend sein und habe mich nur auf den letzten Theil des Gesetzes, die Wucherbestimmungen, vorbereitet. Was den vorliegenden § 1 anbetrifft, so kann ich mich nicht erinnern, ob die Kommission einstimmig war oder sich in eine Mehrheit und Minderheit theilte. War letzteres der Fall, so hat sich die Minderheit gefügt und sich dem regierungsräthlichen Vorschlage angeschlossen. Um nun nicht etwas zu beantragen, das vielleicht nicht im Willen der Kommission liegt, muss ich annehmen, dass sie sich dem Projekte der Regierung anschliesst. Soviel ich weiss, ist die Mehrheit dafür gewesen.

Aegerter. Ich bin, wie ich schon sagte, in der Kommissionssitzung nicht anwesend gewesen und weiss nicht, was beschlossen worden ist, allein auch ich schliesse mich dem Entwurfe des Regierungsraths an und empfehle dessen Annahme.

v. Wattenwyl (Oberdiessbach). Ich dagegen erinnere mich ganz gut, welches die Ansicht der Kommission war. Die Herren Moschard und Scherz waren gegen den letzten Absatz in Ziff. 2, während meine Wenigkeit den regierungsräthlichen Antrag vertrat. Ich stimme auch heute dafür, dass man den letzten Absatz der Ziff. 2 beibehält; denn ohne diese Bestimmung ist der Werth der Bordereaux gleich null. Gerade in denjenigen Geschäften, wo die Ausstellung solcher Bordereaux am nöthigsten ist, würde es dem Darleiher ein leichtes sein, den Bürger zu veranlassen, von der Ausstellung eines Bordereaus zu abstrahiren. Falls das letzte Alinea der Ziff. 2 gestrichen werden sollte, stelle ich den Antrag, es sei überhaupt die ganze Ziff. 2 zu streichen.

Zyro. Nachdem erklärt worden ist, dass das vorliegende Gesetz auch auf Anstalten, wie die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, die Ersparnisskasse u. s. w. Anwendung finde, erlaube ich mir doch, den Antrag zu stellen, es sei das dritte Alinea der Ziff. 2 zu streichen und zwar mit Rücksicht auf die praktischen Konsequenzen und aus dem Grund, weil ich dafür halte, man solle nicht wegen einer kleinen Bruchzahl Wucherer alle diejenigen Institute, welche ihr Geschäft ehrenhaft betreiben, so dass sie das Licht nicht zu scheuen haben, gleich behandeln, wie die Wucherer. Wenn in allen Fällen, bei jeder Ver-

längerung, Stundung u. s. w., solche Bordereaux ausgestellt werden müssen, so ist es Kassengeschäften namentlich an Markttagen rein unmöglich, dieser Vorschrift nachzukommen und riskiren sie also, bestraft zu werden. Ich glaube auch nicht, dass die Ausstellung solcher Bordereaux absolut nöthig ist. Wenn ein Privatmann an eine Kasse kommt und daselbst ein Darleihen auf Wechsel, Obligationen u. s. w. erhebt, so wird man ihm in der Regel ein Bordereau geben, namentlich dann immer, wenn er ein solches verlangt und man zur Ausstellung eines solchen Zeit hat. Wenn sich dagegen eine ganze Masse Leute fast miteinander einfindet und die Geschäfte rasch abgewickelt werden müssen, so glaube ich nicht, dass es thunlich sei, dem einzelnen ein Bordereau zu geben. Die meisten werden übrigens auch sagen, sie begehren ein solches Bordereau nicht, sodass also seitens der Beamten eine überflüssige und verkehrhemmende Arbeit gemacht werden müsste. Falls eine Redaktion gefunden werden kann, wonach nur der Wucherer verpflichtet ist, ein solches Bordereau auszustellen und die Bankinstitute nur dann, wenn ein solches verlangt wird, und die nöthige Zeit zur Ausstellung vorhanden ist, so kann ich mich einverstanden erklären, vorläufig aber muss ich beantragen, es sei das letzte Alinea der Ziff. 3 überhaupt zu streichen.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Ich verdanke dem Herrn Justizdirektor diese Vorlage. Sie ist jedenfalls das Resultat gründlicher Studien und langer Ueberlegung. Es gibt nicht gerade ein Gesetz, das von solcher Wichtigkeit ist und bei dem man bei Aufstellung der Strafbestimmungen so vorsichtig vorgehen muss, wie das vorliegende. Es handelt sich nicht nur darum, Bestimmungen aufzustellen, sondern auch darum, dass der Richter sie anwenden und der Vollziehungsbeamte sie vollziehen kann. Wer längere Zeit in dieser Materie gearbeitet hat, weiss, auf welche Schwierigkeiten man stösst, wenn ein Gesetz nicht nach allen Richtungen hin so deutlich lautet, dass man bei dessen Ausführung auf keinen Zweifel stossen kann.

Ich halte dafür, der § 1 bilde die Grundlage des ganzen Gesetzes. Er betrifft die sogenannten gewerbsmässigen Gelddarleiher und darauf lege ich viel mehr Werth, als auf die Kontrolirung der Pfandleihanstalten und Trödlergeschäfte, obwohl ich nicht bestreiten will, dass auch Letztere in jeder Beziehung für das Publikum von Schaden sind. Unter Wucherern versteht man in Deutschland und der Schweiz gerade diese gewerbsmässigen Gelddarleiher, die im stillen ihre Geschäfte machen.

Der Herr Justizdirektor hat sich in seinem Rapport bereits darüber ausgesprochen, warum man in § 1 den Ausdruck «gewerbsmässig» gewählt hat und ich begreife ganz gut, dass, wenn man nicht einen solchen Ausdruck aufnimmt, von vornherein eine ganze Kategorie von Leuten gegen das Gesetz eingenommen werden könnte. Indessen habe ich doch einige Bedenken, ob der Ausdruck «gewerbsmässig» gerade der richtige sei. Wenn man etwas «geschäftsmässig», oder wie es in § 2 meiner Ansicht nach etwas richtiger heisst «gewerbs- und geschäftsmässig»

treibt, so setzt dies voraus, dass man vor dem Publikum als Geschäftsmann auftritt; man hat eine Firma, ein Komptoir, steht im Adresskalender u. s. w. Allein diese Geschäfte wollen wir nicht bekämpfen; denn diese haben bis jetzt, mit wenigen Ausnahmen, nicht zu Klagen Anlass gegeben, wohl aber diejenigen Leute, welche nicht geschäftsmässig auftreten, die nicht als Gelddarleiher im Adresskalender stehen, sondern ihr Geschäft im Stillen treiben. Ich glaube deshalb, wenn das erste Alinea des § 1 so angenommen wird, wie es im Entwurf steht, so werden gerade diejenigen Leute, welche man im Auge hat, nicht erreicht werden können. Wird eine solche Persönlichkeit auf einer wucherischen Handlung erwischt, so wird sie sagen: Ich bin kein Geschäftsmann; ich habe die Sache nur privatim ge-macht; der Borger hat nöthlich gethan, er erhalte anderswo kein Geld, und habe ich ihm zuletzt etwas gegeben, allerdings nicht zu den gewöhnlichen Bedingungen, da ich sonst zu wenig Sicherheit gehabt hätte. Man wird also gerade die Wucherer nicht erreichen können und hätte ich deshalb keine Bedenken das Wort « gewerbsmässig » zu streichen oder durch «geschäftsmässig» zu ersetzen. Ich glaube, dass diejenigen Leute, welche sich nicht gerade gewerbsmässig mit Gelddarleihen befassen, aber doch häufig in den Fall kommen, Darleihen zu machen, sich nicht davor scheuen werden, die Vorschriften des § 1 zu beobachten, indem sie denselben ohnedies schon nachleben. Da es hingegen doch etwas stösst, wenn das Wort «gewerbsmässig» einfach gestrichen wird, so ist es vielleicht angezeigter, dasselbe durch «geschäftsmässig» zu ersetzen. Sollte der Herr Justizdirektor noch einen bessern Ausdruck finden, so bin ich gerne damit einverstanden.

Es ist mir ferner aufgefallen, dass es in Ziff. 1 heisst: « er ist gehalten, über jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und der gemachten Abzüge gehörig und wahrheitsgetreu Buch zu führen.» Es scheint mir nun, dass ausser der Hauptsumme und den gemachten Abzügen, worunter ich Kommission und Provision verstehe, auch der Zins aufgenommen sein sollte.

Grosse Bedenken habe ich gegen die Redaktion des 3. Alineas unter Ziff. 1. Dasselbe bestimmt nämlich, dass die Geschäftsbücher während 10 Jahren, vom Datum der letzten Eintragung an, aufzubewahren seien. Ich glaube, 10 Jahre seien zu wenig. Wer sich geschäftsmässig mit Gelddarleihen befasst, wird auch Darleihen machen, die weit über 10 Jahre hinaus stehen bleiben; es gibt ja Darleihen, die 30, 50, 100 Jahre alt sind. Wenn man nun gestattet, die Geschäftsbücher 10 Jahre nach dem Datum der letzten Eintragung zu vernichten, so würde der weniger gewissenhafte Geschäftsmann statt grösserer Geschäftsbücher nur kleinere anlegen, und so dafür sorgen, dass dieselben nur wenig über 10 Jahre hinauf reichen würden, sodass die Controlirung mehr oder weniger eine illusorische würde. Ich halte deshalb dafür, es sollte statt « 10 Jahren » wengistens gesetzt werden « 20 Jahren ».

Was die Bordereaux anbetrifft, so stösst es mich zunächst, dass man in einem deutschen Gesetze einen solchen französischen Ausdruck braucht. Auch glaube ich, dieses Wort sei im vorliegenden speziellen Fall nicht einmal ganz richtig gewählt; denn man braucht dasselbe in der Regel nur bei Pfandgeschäften auf Grundpfand. Ich würde deshalb vorschlagen, statt « Bordereau » zu sagen « Bescheinigung ».

Nun komme ich zu dem bestrittenen 3. Alinea der Ziff. 2. Hier schliesse ich mich unbedingt dem Antrag der Regierung an. Wird dieses Alinea gestrichen, so ist die Ausstellung von Borderaux nur eine Komödie. Wenn es uns mit der Sache ernst ist, so sollen wir nicht gerade einen Passus streichen, der für den Richter von grossem Werth sein wird.

Dagegen habe ich Bedenken gegen die ganze Ziff. 3, welche bestimmt, dass im Geschäftslokal die Bedingungen für Zins und Provision, in Prozenten auf das Jahr berechnet, an einer dem Publikum zugänglichen Stelle angeschlagen sein sollen. Es ist dies eine eigenthümliche Bestimmung. Bei jedem geordneten Geschäft kennt man, ohne dass es angeschlagen wird, den üblichen Zinsfuss. Dagegen kann es vorkommen, dass die Verhältnisse des Geldsuchenden so sind, dass man ihm unmöglich Geld zu den gewöhnlichen Bedingungen geben kann. Will jemand z. B. Fr. 10,000 aufnehmen, er hat aber nur für die Hälfte Deckung durch Grundsteuerschatzung, sagt aber, er wolle auf seinem Besitzthum eine Schmide oder eine Bäckerei erstellen und das Geld, das er wünsche, sei nicht nur ein grund-pfändliches Anleihen, sondern bilde auch das Betriebskapital, so ist klar, dass die Darleihensbedingungen nicht die gleichen sein können, wie wenn volle grundpfändliche Sicherheit vorhanden ist. Der Zinsfuss muss deshalb in einem solchen Falle etwas höher gestellt werden, ohne dass deswegen von Wucher die Rede sein kann. Wenn nun aber im Geschäftslokal angeschlagen ist, der Zinsfuss sei 4 oder 4 ½ %, so muss der Geschäftsinhaber einem solchen geldbedürftigen Manne, der für einige Jahre, bis er das Grundpfand theilweise abbezahlt hätte, gerne 5 % Zins bezahlen würde, erklären, dass er zu den gewöhnlichen Bedingungen das Darleihen nicht machen könne, mehr aber auch nicht verlangen dürfe, da er sonst gestraft werde. Ich glaube deshalb, es wäre im Interesse der Geldsuchenden, wenn die Ziff. 3 wegfallen würde. Die Verhältnisse sind eben so verschiedenartig, dass es unmöglich ist, jedem gegenüber die gleichen Bedingungen anzuwenden. Wenn man sagen wollte, es sei besser, die Leute erhalten kein Geld, um sich in gewagte Unternehmungen zu stürtzen, so könnte man allenfalls die Ziff. 3 beibehalten; dem Publikum aber wäre

damit nicht gedient. Dies die Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Es ist mir nicht darum zu thun, an der Vorlage eine Kritik auszuüben, sondern darum, dass wir dem Volke eine Vorlage unterbreiten können, die Anspruch auf eine richtige und konsequente Durchführung machen kann.

Bigler. Ich möchte kurz die Bedenken des Herrn Zyro in Bezug auf die Ausstellung von Bordereaux widerlegen. Schon jetzt machen es sich alle grössern Geschäfte, sowohl hier in Bern, als auch an andern Orten, zur Pflicht, über jeden Verkehr ein schriftliches Bordereau auszustellen. Die meisten Geschäfte gehen sogar noch weiter, indem sie das Bordereau auch noch kopiren, und was ich im Entwurf vermisse, ist gerade das, dass nicht auch vorgeschrieben ist, dass die Bordereaux kopirt werden sollen. In der Praxis wird sich die Sache so machen, dass der Wucherer wohl ein Bordereau ausstellt, aber dafür sorgt, dass es sofort in seinen Papierkorb wandert. Das Gesetz kann auf diese Weise somit leicht umgangen werden. Anders ist es dagegen, wenn das Bordereau zuerst im Kopirbuch kopirt werden muss. Es wird je länger je mehr Usus und muss in einem richtigen Geschäft unbedingt durchgeführt werden, dass der sämmtliche Verkehr ein schriftlicher sein muss. Wenn man im ersten Alinea des § 1 von einem gewerbsmässigen Betrieb spricht, so soll sich der betreffende Gelddarleiher auch gewerbsmässig einrichten, den ganzen Verkehr schriftlich abthun und auch Kopirbücher anlegen. Der § 1 bestimmt, dass die Geschäftsbücher nach den Vorschriften des § 11 einzurichten seien. Allein in diesem Paragraphen ist nicht bestimmt gesagt, wie die Buchführung sein soll und ich wünsche -- ich stelle keinen bestimmten Antrag - man möchte darauf Bedacht nehmen, dass die Bordereaux nicht nur ausgestellt, sondern auch richtig gebucht werden, und die richtigste Buchung ist die, dass man sie kopirt. Die Bedenken des Herrn Zyro sind absolut nicht begründet. Selbst in sogenannten Changegeschäften gibt mir der Banquier, wenn ich z. B. 100 Reichsmark wechseln lasse, ein Bordereau, auf welchem steht, wie viel dieser Betrag in Franken ausmacht. Wird das Bordereau auch kopirt so sieht der Banquier hernach jederzeit, ob er sich verrechnet hat oder nicht. Ueberhaupt ist es, um wieder darauf zurückzukommen, sehr wichtig, dass jedes Geschäft seinen Verkehr schriftlich abthut.

Zyro. Ich kenne den Verkehr bei grössern Geschäften nicht, wohl aber denjenigen bei kleinern Instituten. Auch gebe ich zu, dass wenn man bei einer Bank changirt, man allerdings ein Bordereau erhält, worauf steht, wie viel die Bank zahle für eine Reichsmark oder einen Souverain. Allein ich habe nicht diesen Fall im Auge, sondern solche Fälle, wo die Leute Titel, Obligationen, Wechsel oder andere Urkunden ausgestellt haben und bei der Kasse das Geld erheben. Wenn man nun den Kassier verpflichten wollte, auch an Markt- und andern lebhaften Geschäftstagen in allen Fällen ein Bordereau auszustellen, selbst wenn der Betreffende darauf verzichtet, da er das Geld baar empfangen hat, so wäre das meiner Ansicht nach über das Ziel hinausgeschossen und würde der Verkehr dadurch sehr belästigt. Wenn der Kassier Zeit hat, so wird er in der Regel ein Bordereau ausstellen. Wenn aber eine grössere Zahl von Leuten wartet und jemand erklärt, er verzichte auf ein Bordereau, auf dem angegeben ist, wie viel er in Banknoten, wie viel in Zwanzigfrankenstücken, wie viel in Fünffrankenstücken u. s. w. erhalten habe, so finde ich es zu streng, dass dann der Kassier gleichwohl strafbar sein soll, wenn er nicht trotz diesem Verzicht ein

Bordereau ausstellt, das er doch nachher einfach in den Papierkorb werfen muss. Ich bin deshalb der Meinung, es sollte eine Redaktion gefunden werden, bei dem diese Rigorosität verschwindet.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Zyro begründet seinen Antrag auf Unterstützung des Kommissionsantrages, der zwar, nach den Bemerkungen des Herrn Moschard, zurückgezogen ist, hauptsächlich damit, dass es einem Bankinstitut an lebhaften Geschäftstagen nicht möglich sei, ein Bordereau auszustellen. Vor allem aus möchte ich einen Irrthum des Herrn Zyro berichtigen. Der Gesetzesentwurf versteht unter dem Ausdruck Bordereau nicht einen Schein über die verschiedenen Geldsorten. Das Bordereau braucht nichts zu enthalten als den Hauptbetrag und die gemachten Abzüge. Es handelt sich also nicht um die Bezeichnung der Geldsorten. Ich weiss zwar wohl, dass man im gewöhnlichen Verkehr diese Spezifizirung der Geldsorten auch Bordereau nennt; allein mit den Geldsorten kann nicht gewuchert werden, wohl aber mit den Abzügen, und darum sollen diese in das Bordereau aufgenommen werden. In der Fachkommission hat Herr Generaldirektor Yersin diese Bestimmung ganz unbeanstandet gelassen und bemerkt, sie werden in dem von ihm geleiteten Institut in Zukunft Souchebücher führen, damit sie sich für alle Fälle den Nachweis sichern können, ein Bordereau ausgestellt zu haben. Bei den wenigen Angaben, die das Bordereau enthalten muss, glaube ich, sei es auch an vielbeschäftigten Tagen Kreditinstituten möglich, diese Bordereaux auszustellen. Ich wiederhole, dass wenn Sie das 3. Alinea der Ziff. 2 streichen, die ganze Institution keinen Werth mehr hat. Herr Reichel, der nun anwesend ist, theilt mir soeben mit, dass letzthin im Kanton Solothurn gerade mit Hülfe solcher Bordereaux ein Wucherurtheil ausgefällt werden konnte, und ich möchte Sie wirklich ersuchen, dem Richter dieses Beweismittel an die Hand zu geben.

Herr v. Wattenwyl stösst sich an dem Ausdruck «gewerbsmässig» und möchte denselben entweder streichen oder durch geschäftsmässig» ersetzen, indem er annimmt, es falle eigentlich nur derjenige unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit, der sich öffentlich als Geschäftsmann ausgebe durch Eintragung ins Handelsregister, Errichtung eines Comptoirs mit organisirter Comptabilität u. s. w. Ich meinerseits halte dafür, der Wucher falle auch unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit, wenn er schon im Geheimen ausgeübt wird. Der Wucherer sucht durch Ausleihen von fremdem oder eigenem Geld auf kurze Termine hin sich einen Erwerb zu verschaffen und wenn man statt « gewerbsmässig » « geschäftsmässig » setzen will, so habe ich am Ende nicht viel dagegen. Der Ausdruck «geschäftsmässig» ist zwar technisch nicht ganz zutreffend und hat in § 2 eine andere Bedeutung. Vulgär spricht man allerdings von « G'schäftlimacher » und würde der Ausdruck vulgär somit passen. passen. Warum derselbe in § 1 dennoch nicht gewählt wurde, wohl aber in § 2, will ich sofort auseinandersetzen. Der § 2 hat die Darleihensvermittler auf dem Lande im Auge, die oft ganz über-

triebene Provisionen in ihren Sack stecken und nicht selten unter der Flagge des Geldinstituts wuchern, indem sie dem geldbedürftigen Manne sagen: Da hast du Geld, aber es ist mir so und so viel abgezogen worden und ich kann dir deshalb nur den Rest aushändigen. Solche Vermittler sind häufig die No-- ich will diesen Stand damit keineswegs diskreditiren — welche die Vermittlung jedoch nur gelegentlich betreiben, weil Klienten in ihre Bureaux kommen und sie um die Vermittlung angehen. Diese Vermittler können deshalb nicht unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit gebracht werden und hat man sie deshalb im § 2 unter den Ausdruck «geschäftsmässig» gestellt. Es ist deshalb technisch richtiger in § 1 « gewerbsmässig » zu sagen. Wenn Sie aber den Ausdruck «geschäftsmässig» vorziehen sollten, so habe ich, wie schon bemerkt, nicht viel dagegen.

Herr v. Wattenwyl möchte ferner in Ziff. 1 unter den Abzügen auch den Zins aufnehmen. Ich glaube, es bestehe hier ein Missverständniss. Wird der Zins zum voraus erhoben, so ist er unter dem Wort «Abzug» bereits mitverstanden. Wird der Zins jedoch für die Zukunft stipulirt, so wird eine Urkunde errichtet und dann kann man ja jeden Augenblick sehen, wie viel Prozent Zins der Betreffende versprochen hat. Der Zins, der vorabbezogen wird, ist also im Abzug bereits inbegriffen und für den zukünftigen Zins besteht ein Instrument; denn ich stelle mir nicht vor, dass ein Wucherer auf mündliches Versprechen hin Geld geben wird.

liches Versprechen hin Geld geben wird.

Herr v. Wattenwyl möchte ferner bestimmen, dass die Geschäftsbücher vom Tage der letzten Eintragung an nicht bloss 10, sondern wenigstens 20 Jahre lang aufbewahrt bleiben müssen. Diese Geschäftsbücher sollen als Beweismittel für eventuelle Wucheruntersuchungen dienen. Nun verjährt aber die Strafbarkeit des Wuchers nach 10 Jahren von der Begehung der That hinweg und ist daher kein praktisches Bedürfniss vorhanden, die Bücher länger aufzubewahren. Die Frist von 10 Jahren entspricht also vollständig der Strafverjährungsfrist.

Das Wort Bordereau möchte Herr v. Wattenwyl durch ein deutsches Wort ersetzt wissen. Ich bin auch nicht ein Freund von fremden Ausdrücken, und wenn man ein anderes passendes Wort findet, so will ich es gerne acceptiren. Ich glaube jedoch, das Wort Bescheinigung passe nicht, eher noch das Wort Schein. Vielleicht ist es am besten, wenn davon einfach zu handen der definitiven Redaktion Notiz genommen wird, damit dann untersucht wird, ob ein besserer Ausdrück gefunden werden kann.

Was endlich die letzte Bemerkung des Herrn v. Wattenwyl, in betreff der Ziff. 3 anbetrifft, so hat er damit der Diskussion etwas vorgegriffen. Die Ziff. 3 will sogenannte Risikogeschäfte — seien es Darleihen auf letzte Hypothek oder gegen Personalsicherheit — bei welchen über den gewöhnlichen Risiko hinaus, eine sogenannte Assekuranzprämie verlangt wird, nicht unmöglich machen; denn selbstverständlich sollen solche Fälle zulässig sein. Ich habe gesagt, Herr v. Wattenwyl habe der Diskussion bereits etwas vorgegriffen. Es heisst nämlich in § 33: « Gelddarleiher, welche höhere Prozente an Zins und Provision sich ausbedingen oder annehmen, als

nach den im Geschäftslokal angeschlagenen Bedingungen (§ 1 Ziff. 3), ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint.... verfallen... in eine Geldbusse von einhundert bis eintausend Franken.» Unter diesen «besondern Umständen des einzelnen Falles» sind nun gerade solche Risikogeschäfte gemeint und wird der ehrliche Banquier dafür nicht bestraft, sofern sich zeigt, dass eine Assekuranzprämie als Zuschlag gerechtfertigt war. Ich glaube deshalb, es sei den Bedenken des Herrn v. Wattenwyl auch nach dieser Richtung hin Rechnung getragen.

Wenn schliesslich Herr Bigler für die Bordereaux vorschreiben will, dass ein Souchebuch geführt werde, indem er sagt, der Wucherer werde dafür sorgen, dass das Bordereau möglichst rasch in den Papierkorb wandere, so glaube ich, die Garantie, welche Herr Bigler verlangt, sei im Gesetz bereits enthalten. Das Bordereau muss mit der Bucheintragung harmoniren und in Ziff. 1 ist ja bestimmt, dass der Gelddarleiher gehalten ist, über jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und der gemachten Abzüge-gehörig und wortgetreu Buch zu führen. Falsche Bucheintragungen sind in den Strafbestimmungen mit Strafe bedroht. Eine zweite Kopie scheint mir nicht nöthig zu sein.

Zum Schlusse kommend möchte ich Ihnen nochmals empfehlen, den § 1 unverändert anzunehmen.

Dürrenmatt. Das fremde Wort Bordereau stösst mich auch etwas und möchte ich das Wort Borgschein vorschlagen, nach Analogie von Wörtern wie Schuldschein, Wagschein etc.

Zyro. Nach der vom Herrn Justizdirektor erhaltenen Anskunft ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich habe unter Bordereau eine Spezifikation der Geldsorten verstanden, indem man diesen Ausdruck bis dahin immer so aufgefasst hat. So wie der Ausdruck nun ausgelegt wird, verschwinden allerdings meine Bedenken. Hingegen scheint es mir auch, man sollte nicht «Bordereau» sagen, sondern eine andere Redaktion suchen. Vielleicht könnte man sagen «Buchauszug».

Bigler. Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Justizdirektors bemerken, dass ich unter kopiren das Kopiren mit der Presse verstehe, wodurch man die genaueste Abschrift erhält. In ein Buch kann man eintragen, was man will. Eine Abschrift ist nur dann völlig richtig, wenn mittelst der Kopirpresse eine Kopie hergestellt wird, wie es alle grossen Institute machen, indem in denselben der ganze schriftliche Verkehr mittelst der Kopirpresse kopirt wird. Eine solche Kopie mittelst der Presse gibt auch viel weniger zu thun, als wenn zuerst eine Bucheintragung gemacht werden muss, die dann doch nie eine genaue Abschrift des Bordereaus ist. Die Bordereaux sind kleine Zeddel. Diese werden ausgefüllt, sofort kopirt und hernach dem betreffenden übergeben und damit ist alles gethan, was nöthig ist. Man nöthige deshalb die Gelddarleiher, entweder ein Souchebuch oder aber ein Kopirbuch, in dem die Bordereaux kopirt werden, zu halten.

Moschard. Wenn man alle fremden Ausdrücke ausmerzen will, so ist noch manches andere anders auszudrücken, nicht bloss das Wort Bordereau. In der bisherigen kurzen Berathung wurde gesprochen von Banquier: das ist welsch, von Provision: das ist welsch, von Bordereau: das ist welsch, von Kopirbuch: das ist welsch, vom Souchebuche: das ist welsch (Heiterkeit). Das Wort Bordereau ist nun einmal in der deutschen Sprache gäng und gäbe, warum sollen wir es deshalb nicht beibehalten? Man weiss, was man mit diesem Ausdruck meint und wenn Sie ein wirklich deutsches Wort an dessen Stelle setzen, werden viele Leute dasselbe gar nicht verstehen. Ich beantrage deshalb, das Wort Bordereau stehen zu lassen.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Justizdirektor bemerkte, die in Ziff. 1 vorgesehene Frist von 10 Jahren stimme mit der Verjährungszeit überein. Allerdings können diejenigen wucherischen Handlungen, welche vor mehr als 10 Jahren begangen wurden, nicht mehr bestraft werden; allein sie können doch immerhin für den Untersuchungsrichter bedeutendes Material liefern und können solche verjährte strafbare Handlungen beim Urtheil als Erschwerungsgrund geltend gemacht werden. Wenn bloss eine Frist von 10 Jahren aufgenommen wird, so könnte dies die unreellen Geschäfte veranlassen, ihre Bücher so einzurichten, das nach Verfluss von 10 Jahren gar nicht mehr nachgewiesen werden könnte, was vorher vorgegangen.

In Bezug auf die Ziff. 3, gegen die ich Bedenken habe, machte der Herr Justizdirektor auf den § 33 aufmerksam. Ich habe diesen § 33 auch gelesen, habe aber gerade wegen seiner Fassung Bedenken; denn derselbe bestimmt, dass bestraft werden: » Gelddarleiher, welche höhere Prozente an Zins und Provision sich ausbedingen oder annehmen, als nach dem im Geschäftslokal angeschlagenen Bedingungen, ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint.» Das Urtheil darüber, ob eine Abweichung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, wird also dem Richter anheim gestellt. Diese Bestimmung ist meiner Ansicht nach höchst bedenklich. Natürlich wird sich in jedem einzelnen Falle der Betreffende an diesen Satz anklammern uud sich alle Mühe geben, zu beweisen, dass die Abweichung vom gewöhnlichen Zinsfuss durchaus gerechtfertigt war. Streicht man dagegen in § 1 die letzte Ziffer und nimmt man also an, es gelte in jedem Geschäft der gewöhnliche landesübliche Zinsfuss, so braucht in § 33 keine solche Ausnahmebestimmung aufgestellt zu werden. Ich bin noch immer der Ansicht, diese Anschläge im Geschäftslokal nützen nicht viel und können unter Umständen den Richter in Verwirrung bringen, gerade in Verbindung mit § 33, während der Vertheidiger im § 33 einen prächtigen Anhaltspunkt hat, um seinen Klient aus der Patsche zu ziehen.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Der § 1 ist von verschiedenen Seiten angefochten worden, und auch die Kommission hat in ihrer Mehrheit

einen Abänderungsantrag gestellt. Ich erlaube mir, meine persönliche Meinung dahin auszusprechen, dass ich mich dem Antrag der Regierung auf unveränderte Annahme des § 1 anschliesse.

Was den Ausdruck « Bordereau » anbetrifft, so glaube ich, man solle im Purismus nicht zu weit gehen. Der Ausdruck « Borgschein » wäre viel unverständlicher als « Bordereau ». Der letztere Ausdruck hat sich nun einmal, wie Herr Moschard bemerkt hat, im Bankverkehr eingebürgert und man weiss, was man darunter zu verstehen hat. Ein deutscher Ausdruck mit der gleichen technischen Bedeutung existirt wahrscheinlich gar nicht.

Was den Ausdruck « gewerbsmässig » anbetrifft, so glaube ich, dass dies im vorliegenden Falle, im Gegensatz zu § 2, der einzig richtige und entsprechende ist. Wer aus dem Geldausleihen ein Gewerbe macht, der fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Was die Strafbestimmungen in Verbindung mit dem Anschlag der Geschäftsbedingungen im Geschäftslokal anbetrifft, so können sich ja die Banquiers sehr leicht davor schützen, unter die Bestimmungen des § 33 zu fallen. Sie brauchen nur in ihren Geschäftslokalen anzuschlagen, die gewöhnlichen Geschäftsbedingungen seien die und die und die ausserordentlichen diese und diese.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Gründen, den § 1 unverändert nach dem Entwurf des Regierungsraths anzunehmen.

Der Präsident erklärt die allgemeine Umfrage als geschlossen.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich erlaube mir, vor der Abstimmung einen Ordnungsantrag zu stellen, nämlich den, es sei von allen redaktionellen Anträgen, und zwar auch bei Behandlung der folgenden Paragraphen, einfach am Protokoll Notiz zu nehmen zu handen der spätern Redaktion. Es vereinfacht dies Ihre heutige Arbeit und läuft man dabei nicht Gefahr, dass unter Umständen Ausdrücke gewählt werden, die vielleicht nicht in ihrer ganzen Tragweite hinreichend überlegt sind. Die Behörden werden dann einen Protokollauszug zugestellt erhalten und hernach eine passend scheinende Redaktion wählen.

Der Grosse Rath ist mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung.

- 1. Für Streichung des Wortes « gewerbsmässig » Minderheit.
- 2. Für den Antrag, im ersten Alinea der Ziff. 1 ausser der Hauptsumme und den gemachten Abzügen auch den Zins aufzuführen

Minderheit.

3. Für eine 20-jährige Aufbewahrungszeit der Geschäftsbücher . . .

Minderheit.

4. Für Streichung des letzten Alineas der Ziff. 2 5. Für Streichung der Ziff. 3 . . .

Minderheit. Minderheit. Der § 1 ist somit, unter Vorbehalt redaktioneller Aenderungen, nach dem Entwurf des Regierungsraths genehmigt.

§ 2.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe über den § 2 eigentlich schon bei Behandlung des § 1 gesprochen und will im Interesse einer rascheren Behandlung vorläufig auf ein ferneres Referat verzichten.

Angenommen.

§ 3.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 3 enthält Definitionen. Man musste erklären, wen man unter einem Pfandleiher verstehe, damit nicht auch Bankgeschäfte, welche auf Faustpfand Geld leihen, unter die Bestimmungen der Pfandleihgeschäfte subsumirt werden. Da sich die Pfandleigeschäfte in der Regel mit Beträgen unter hundert Franken befassen, so glaubte man, man bezeichne den Pfandleihetrieb am richtigsten, wenn man sage: «Pfandleiher ist, wer gewerbsmässig Geld in Beträgen auch unter hundert Franken auf Faustpfand leiht.» Es ist damit natürlich nicht gesagt, dass der Pfandleiher nicht auch Darleihen über hundert Franken machen kann.

Sodann mussten die sogenannten Rückkaufsgeschäfte, bei denen es sich in Wahrheit um ein Pfandgeschäft und nur formell um ein Kaufgeschäft handelt, den Pfandleihgeschäften gleichgestellt werden.

Für die Pfandleihanstalten gelten an Stelle des § 1 die §§ 11, 12, 13 und 17 des Gesetzes.

Das letzte Alinea des § 3 definirt die Trödlergeschäfte.

Der § 3 wird angenommen.

§ 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

Dr. v. *Tscharner*. Ich möchte bemerken, dass in Ziff. 2 das Wort « einrichtbar » nicht am Platze ist und dasselbe geändert werden sollte. Das Lokal soll nicht nur zweckmässig einrichtbar sein, sondern es soll wirklich zweckmässig eingerichtet sein.

Eggli. Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe bei der Redaktion die Frage auch geprüft, ob man hier in der Vergangenheit oder in der Zukunft reden solle. Es handelt sich in § 5 um die Ertheilung der Bewilligung und ist zu diesem Zwecke nothwendig, dass nachgewiesen wird, wie das Lokal speziell mit Rücksicht auf die Unterbringung und richtige Ordnung der zu magazinirenden Pfandgegenstände eingerichtet werden könne. Es wird deshalb richtiger gesagt «einrichtbar» statt « eingerichtet ».

Von der Bemerkung des Herrn Dr. v. Tscharner wird zu handen der spätern definitiven Redaktion Notiz genommen und im übrigen der § 5 unverändert angenommen.

§§ 6, 7 und 8.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 9.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass in diesem Paragraph unterschieden wird zwischen den Polizeibeamten und den blossen Polizeiangestellten, welch' letztere nur mit einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Beamten in die Lokale eindringen dürfen. Man that dies, um die Leute vor dem unliebsamen Eindringen von blossen Landjägern und Polizeidienern zu schützen.

Angenommen.

§ 10.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Eingang dieses Paragraphen ist die Vorschrift, dass der Inhaber eines Pfandleihgeschäftes eine Geschäftsordnung aufzustellen habe, zu wenig deutlich ausgesprochen. Es ist dann in der Kommission auf meine Anregung hin beschlossen worden, die Sache anders zu redigiren und zu sagen: «Der Inhaber eines Pfandleihgeschäftes ist verpflichtet, eine

Geschäftsordnung aufzustellen und dieselbe der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen u. s. w.» Die Redaktion wird bis zur zweiten Berathung dann in diesem Sinne abgeändert werden. Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Angenommen.

§§ 11 und 12.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 13.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur über den letzten Satz dieses Paragraphen einige Auskunft! Wenn Sie den § 12 nachlesen, so finden Sie dort, dass der Name des Verpfänders unter den Angaben, welche das Pfandleihbuch enthalten muss, nicht aufgeführt ist. Ursprünglich war auch dies verlangt; es ist dann aber gewünscht worden, es möchte darauf verzichtet werden, indem man sagte, die Geschäfte seien in den meisten Fällen diskreter Natur, und wenn man den Namen verlangen wollte, so würden doch in den meisten Fällen unrichtige angegeben. Sobald aber der Name weggelassen wird, wird der Pfandschein zum In-haberpapier. Er legitimirt zur Erhebung des Pfandes oder des Ueberschusses im Falle der Versteigerung. Für solche Fälle nun, wo der Pfandschein verloren ginge oder zerstört würde, hätte man, um den Pfandleiher sicher zu stellen, dass er das Pfand oder den Steigerungsüberschuss dem wirklich Berechtigten aushändige, das gesetzliche Amortisationsverfahren einschlagen müssen, wie es das Obligationenrecht bei Inhaberpapieren vorschreibt. Dies wäre aber viel zu umständlich. Vor fünf Jahren darf der ursprüngliche Inhaber des Papiers den Betrag nicht erheben, damit allfällig der wirkliche Inhaber sich präsentiren und sein Recht geltend machen kann. Im vorliegenden Falle nun glaubt man, es sei diese Kautel nicht nöthig und das gesetzliche Amortisationsverfahren nicht am Platze. Da wir aber nicht berechtigt sind, auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung ein anderes Amortisationsverfahren aufzustellen, so verfiel man auf den Ausweg, dass der Pfandleiher die Amortisation auf dem Vertragswege ordnet, indem er mit den Klienten kontrahirt, wie in solchen Fällen, wo ein Pfandschein verloren geht, die Sache reglirt werden soll. Bezügliche Bestimmungen werden übrigens von der Polizeidirektion aufgestellt und dem von ihr aufgestellten einheitlichen Pfandscheinformular beigedruckt.

Angenommen.

§ 14.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 15.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath zieht den ersten Theil des § 15 zurück zu Gunsten des von der Kommission vorgeschlagenen Systems; indessen proponirt der Regierungsrath immerhin in der Redaktion des Kommissionsvorschlages eine Abänderung. Ich will jedoch das erste Wort dem Herrn Berichterstatter der Kommission lassen.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Das System, das die Kommission im § 15 auf Antrag des Herrn Moschard angenommen hat, stammt aus einem Genfergesetz. Die Pandleihanstalt ist daselbst allerdings Staats- resp. Gemeindeinstitut und der Zinsfuss der Anstalt wird alljährlich vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Regierungsraths festgesetzt. Die Kommission fand, es könnten die in dem vom Regierungsrath beantragten Artikel enthaltenen Zinsansätze (18%) per Jahr bei Dar-leihen unter Fr. 50 und 12% per Jahr bei solchen über 50 Fr.) Anstoss erregen. Obgleich man ja weiss, dass diese Zinsansätze die geringsten sind, welche irgend ein Gesetz über die Pfandleihanstalten aufstellt und obgleich bekannt ist, dass in Basel, wo der Zinsfuss 20 % beträgt, die Pfandleihanstalt, die in den Händen einer gemeinnützigen Anstalt liegt, kaum zu existiren vermag, fand die Kommission doch, es sei besser, diesen Anstoss zu vermeiden und dem Regierungsrath die Latitüde zu lassen, den Zins zu bestimmen. Man denkt ja überhaupt daran, dass das vorliegende Gesetz unter Umständen dazu beitragen könnte, einem Privaten den Betrieb einer Pfandleihanstalt so zu erschweren, dass man dazu käme, eine unter der Leitung der Gemeinde stehende Anstalt zu errichten und könnte man in diesem Falle den Zinsfuss vielleicht unter 18% herabsetzen, was nicht möglich wäre, wenn der Zinsfuss im Gesetze genau fixirt wäre, während er jederzeit herab-gesetzt werden kann, wenn man die Festsetzung desselben einer regierungsräthlichen Verordnung über-

Was die Redaktion des Kommissionsantrages betrifft, so will ich bemerken, dass ich, der ich mit der Redaktion beauftragt wurde, von der Ausrechnung auf den Monat nichts sagte, weil dies in § 17 dem Pfandleiher so wie so zur Vorschrift gemacht wird. Derselbe lautet nämlich: «Die übliche Zinstaxe, in Rappen auf den Franken per Monat berechnet, und die zulässige Pfandscheingebühr sind im Geschäftslokal an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.»

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath stimmt grundsätz-

lich dem System der Kommission bei. Allein er hat gefunden, dass der erste Satz des Kommissionsantrages sachlich unzulässig sei. Derselbe lautet: «Der Regierungsrath erlässt auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verordnung etc.» Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass der Regierungsrath diese Verordnung später revidiren kann. Der Gedanke, dass es dem Regierungsrath anheim gestellt sein solle, jederzeit auf dem Verordnungswege den Zinsfuss der Pfandleihgeschäfte zu regliren, ist jedoch richtiger ausgedrückt, wenn man sagt: « Der Regierungsrath bestimmt auf dem Verordnungswege den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Höchstbetrag des Zinsfusses.» Ich möchte dem Grossen Rath diese allgemeinere Fassung, die nicht zeitlich auf das Inkrafttreten des Gesetzes abstellt, zur Annahme empfehlen.

Was die Berechnung des Zinses auf den Monat betrifft, so seheint es mir praktisch, dass bei diesen kleinen Geschäftsabschlüssen, welche nur auf Monate abgeschlossen werden, der Zinsfuss in der Verordnung selbst so bestimmt wird, dass jedermann sofort sieht, er beträgt in Rappen auf den Monat so und so viel. Der Prozentsatz auf das Jahr berechnet kann dann immerhin beigefügt werden.

Sodann hat es mir geschienen, nachdem im ersten Satz festgesetzt ist, dass die Zinstaxe durch Verordnung festgestellt werde, solle das Verbot eines höhern Zinsfusses ein neues Alinea bilden und zwar solle der erste Satz die Regel, der zweite Satz die Ausnahme enthalten. Das zweite Alinea würde deshalb mit dem Satz beginnen: « Dem Pfandleiher ist untersagt beträgt », dem dann unmittelbar die Ausnahme folgen soll: « Dabei hat jedoch . . . aufzurunden.»

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Was mich persönlich betrifft, so kann ich mich dem regierungsräthlichen Antrag anschliessen. Die Differenz ist rein redaktioneller Natur und ich gebe gerne zu, dass die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion in einzelnen Punkten die präzisere ist, als diejenige, welche ich gewählt habe.

§ 15 wird nach Antrag der Kommission angenommen, in dem Sinne, dass die definitive Redaktion von den vorberathenden Behörden festgestellt werden soll.

§ 16.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Man hat in der Kommission gefunden, dass die Aufstellung einer Skala für die Gebühren für Ausstellung des Pfandscheines die Sache etwas komplizirt machen würde. Die Kommission hat deshalb, ähnlich wie es auch in andern Gesetzen ist und auch im ursprünglichen Entwurf der Justizdirektion enthalten war, eine einheitliche Gebühr von 20 Rappen im

Höchstbetrage aufgenommen und stimmt die Regierung diesem Antrage bei.

§ 16 wird nach Antrag der Kommission angenommen.

§§ 17, 18 und 19.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 20.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Die von der Kommission beantragte Beifügung hat nur die Bedeutung, darauf hinzuweisen, weshalb hauptsächlich in § 12 die Schatzung des Pfandgegenstandes vorgeschrieben ist. Der § 20 bestimmt, dass der Pfandleiher feuerversicherungspflichtig ist. Nach dem gewöhnlichen Civilrecht wäre der Pfandleiher, wenn durch Brand oder sonstwie ein Pfand zu Grunde geht, nicht verpflichtet, Ersatz zu leisten. Nun schreibt man ihm hier vor, dass er die Schatzung, die er selbst dem Gegenstande gegeben hat, dem betreffenden Geschädigten ersetzen muss.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 21.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit dem § 21 beginnt das Pfandverwerthungsverfahren und zwar ist dasselbe möglichst einfach geordnet und möglichst wenig kostspielig. Zur Stunde sind wir noch berechtigt, ein solches Verfahren aufzustellen. In Zukunft, wenn das eidgenössische Schuldbetreibungsgesetz, so wie es dermalen lautet, in Kraft treten sollte, wären wir in dieser Sache nicht mehr souverain. Allein ich habe meinerseits von den betreffenden Kommissionspräsidenten im National- und Ständerath hinreichende Zusicherungen, dass man für die Ordnung dieser Materie durch das kantonale Recht im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs einen Vorbehalt machen wird, sodass heute ohne Bedenken diese Bestimmungen angenommen werden dürfen, in der Voraussicht, dass in dieser Materie immer kantonales Recht die Regel machen wird. Es sind diese Fälle dem Betrage und dem ganzen Geschäft nach derart, dass sie unmöglich durch ein eidgenössisches Schuldbetreibungsgesetz geordnet werden können.

Angenommen.

§§ 22, 23, 24 und 25.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 26.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nur die redaktionelle Bemerkung zu machen, dass es im zweiten Alinea richtiger heissen würde «sobald ein Erlös erreicht ist . . . »

Angenommen.

§ 27.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Der Abänderungsantrag der Kommission geht dahin, dass die Partizipation des Armengutes der Gemeinde gestrichen werden soll und zwar aus 2 Gründen. Einerseits wurde bemerkt, wenn es sich um jurassische Verhältnisse handle, so wisse man nicht, welches Armengut gemeint sei, weil die Einwohnergemeinden gewöhnlich kein solches haben, sondern nur die Burgergemeinden. Zweitens fand man, es erspare dies den Amtsschaffnereien bedeutende Schreibereien. Man hielt desshalb dafür, es sei einfacher, den ganzen Betrag, der übrigens nie ein grosser sein wird, dem kantonalen Kranken- und Armenfonds zuzuweisen.

§ 28 wird nach Antrag der Kommission angenommen.

§§ 29 und 30.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 31.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man hat überall, wo die Pfandleihgeschäfte gesetzlich geordnet wurden, die Erfahrung gemacht, dass sich sogenannte Rückkaufsgeschäfte aufthun. Derjenige, der einen Gegenstand verpfänden will, bringt ihn in's Geschäftslokal. Dort wird ihm derselbe formell abgekauft und der Kaufpreis

ausbezahlt, dem Verkäufer aber das Recht eingeräumt, den Gegenstand innert einer gewissen Zeit wieder auszulösen gegen Bezahlung des Kaufpreises und eines bestimmten Zinses. Diese Geschäfte müssen nothwendig unter die gleichen Vorschriften gestellt werden, wie die Pfandleihgeschäfte. Dies ist der Zweck des ersten Alineas des § 31.

Das zweite Alinea hat den Zweck, dafür zu sorgen, dass sich möglichst wenig solche Rückkaufsgeschäfte aufthun. Man schreibt desshalb vor, dass Name und Wohnort des Verkäufers in das in § 12 vorgeschriebene Buch eintragen werden müssen und der Uebergeber seine Unterschrift beizusetzen habe. Der Rückkaufsschein wird dadurch zwar zum Namenpapier; man hat aber gleichwohl geglaubt, für den Fall des Verlusts oder Untergangs desselben die nämlichen Vorschriften aufstellen zu sollen, wie in Bezug auf den Pfandschein.

Angenommen.

§ 32.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Die von der Kommission beantragte Abänderung bezieht sich zunächst auf das andere System, das Sie in § 15 angenommen haben. Im ursprünglichen Entwurf war der Zinsfuss im Gesetz selbst enthalten, während er nach der nun aufgenommenen Bestimmung durch regierungsräthliche Verordung festgesetzt werden soll. Es muss dies daher auch in § 32 gesagt werden. Derselbe bezieht sich nämlich auf die civilrechtlichen Folgen von einzelnen im Pfandleihgeschäfte vorkommenden Verhältnissen, indem alle Versprechungen nichtig erklärt werden, nach welchen das zuverlässige Zinsmaximum überschritten wird, ebenso werden die Schreibgebühren, welche über das zulässige Maximum hinausgehen, oder dem gesetzlichen Steigerungsverfahren zuwieder laufen, nichtig erklärt. Ferner wurden als ungültige Verabredungen noch solche aufgenommen, welche im Widerspruch stehen mit § 18, Alinea 2, das davon handelt, dass der Verpfänder jederzeit berechtigt sein soll, das Pfand gegen Bezahlung zurückzunehmen. Das erste Alinea des § 18 konnte deshalb nicht aufgenommen werden, weil dasselbe nur eine polizeiliche Vorschrift enthält, die nicht zu einer civilrechtlichen gemacht werden kann.

Angenommen.

§ 33.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Erlauben Sie mir, die hier vorgesehenen Strafbestimmungen einzeln zu durchgehen.

Alinea 1 betrifft diejenigen Gelddarleiher, die sich höhere Prozente ausbedungen haben, als im Geschäftslokal angeschlagen ist. Der ganze Entwurf steht nicht auf dem Boden der gesetzlichen Feststellung des Zinsmaximums, eine Materie, über welche wir sofort bei § 34 zu sprechen haben werden, sondern der Gelddarleiher kann frei bestimmen, zu wie viel Prozenten an Zins und Provision er sein Geld ausleihen will. Nur ist er verpflichtet, in seinem Lokal die betreffenden Anschläge zu machen, damit das Publikum sich orientiren kann. Eine Ausnahme ist gestattet für solche Fälle, wo « eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint ». Erlaubt sich der Gelddarleiher, die öffentlich angeschlagenen Prozentsätze zu überschreiten, so ist dies schon Wucher oder nähert sich wenigstens demselben. Ist es Wucher, so bleiben in diesem Fall selbstverständlich die schärfern Vorschriften der Wucherstrafbestimmungen in § 34 vorbehalten, was ausgedrückt ist mit den Worten «wenn nicht der Thatbestand eines schwerern Vergehens vorliegt». Ist es aber noch nicht Wucher, so soll den Betreffenden, der sich solche nichtgerechtfertigte Abweichungen vom Anschlag erlaubte, immerhin eine Polizeistrafe treffen. Die gleiche Strafe soll auch den Pfandleiher treffen, der sich gegenüber seinen Klienten in irgend einer Form weitergehende Abzüge erlaubt, als wie sie in den §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind. Sobald der Pfandleiher über die vom Regierungsrathe auf dem Verordnungswege aufgestellten Gebühren und Taxen hinausgeht, so wird dies eine Wucher- oder mindestens eine Polizeistrafe nach sich ziehen.

Die vorgesehenen Geldbussen variiren zwischen 50 und 5000 Fr. Sie werden beobachtet haben, dass überall schon die Minimalbusse eine ziemlich hohe ist. Es hat dies seine innere Berechtigung darin, dass man sagt, dieses Uebel müsse homöopathisch behandelt werden, das heisst man müsse dasselbe mit einem Gegenübel zu unterdrücken suchen. Der Wucherer handelt in gewinnsüchtiger Absicht, also soll man ihm auch möglichst hohe Geldbussen auferlegen.

Die Kommission beantragt, im ersten Alinea das Minimum der Busse von 100 Fr. auf 50 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrath ist mit diesem Antrage einverstanden, ebenso auch mit der andern Modifikation, die sich daraus ergibt, dass nicht im Gesetz selbst eine bestimmte Zinstaxe aufgestellt, sondern dies einer regierungsräthlichen Verordnung überlassen wird.

Das zweite Alinea bestimmt: «In die gleiche Strafe verfallen Gelddarleiher und Darlehensvermittler, welche absichtlich unwahre Angaben über Hauptsumme oder gemachte Abzüge in das Geschäftsbuch oder in das Bordereau eintragen». Es ist selbstverständlich nothwendig, dass die Geschäfte wahrheitsgetreu gebucht werden, und muss man deshalb für den Fall der Widerhandlung empfindliche Geldbussen androhen. Man könnte sich vielleieht fragen, ob in einem solchen Falle nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Urkundenfälschung zutreffen. Allein es ist dies nicht der Fall; weshalb nicht, will ich nicht näher auseinandersetzen,

falls nicht darüber eine Kontroverse im Rathe entsteht. Der Betreffende legt nur seine eigenen Skripturen unrichtig an, um dem Staat die Beweismittel wegzunehmen. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches finden deshalb nicht Anwendung und wurden aus diesem Grunde eigene Strafbestimmungen aufgestellt.

Das dritte Alinea betrifft die Widerhandlung gegen die Vorschriften, welche für den Verlustfall des Pfandscheines aufgestellt sind. Die bezüglichen Vorschriften werden in das amtliche Formular aufgenommen und haben sich die Pfandleiher für den Fall des Verlustes oder der Zerstörung des Pfandscheines an dieselben zu halten. Wenn sie von denselben abweichen, so sollen sie in eine Geldbusse von 50 bis 500 Fr. verfallen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne staatliche Bewilligung das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers ausübt, oder den Geschäftsbetrieb vor Genehmigung der Geschäftsordnung und der Sicherheitsbestellung eröffnet.

Nun kommt ein Fall, wo nicht nur Busse, sondern Gefängniss, cumulativ mit Busse, angedroht wird. Das fünfte Alinea bestimmt nämlich, dass Pfandleiher und Trödler, welche das Gewerbe fortsetzen, trotzdem ihnen die Bewilligung dazu durch rechtskräftige Verfügung entzogen ist — weil sie mehrmals bestraft worden sind oder die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht mehr besitzen, oder weil das Lokal nicht mehr konvenirt etc. — werden mit Gefängniss bis zu dreissig Tagen und zugleich mit Geldbusse von zweihundert bis eintausend Franken bestraft.

Für den schwersten Fall, wo Geld- und Pfandleiher das Gewerbe dennoch ausüben, trotzdem ihnen dies wegen Wucher durch richterliches Urtheil untersagt worden ist, ist Gefängniss bis zu 60 Tagen, zugleich mit Busse von fünfhundert bis fünftausend Franken, angedroht. Diese schon einmal wegen Wucher bestraften Leute sind natürlich gefährlich und muss man sie deshalb mit gehörigen Strafen bedrohen.

Der Schluss des § 33 handelt von der Bestrafung aller übrigen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes, jedoch würde es mich zu weit führen, wenn ich diese Vorschriften hier mündlich auseinandersetzen wollte.

Endlich ist noch bestimmt, dass überall da, wo in diesen und den nachfolgenden Strafbestimmungen von Pfandleihern die Rede ist, darunter auch die Rückkaufsgeschäfte zu verstehen sind.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den § 33 zur Annahme.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass in den Abänderungsanträgen der Kommission zwei Druckfehler enthalten sind, die der Regierungsrath verbessert hat. Es soll natürlich heissen «schwereren Vergehens» statt «schweren Vergehens» und «litt. b» statt «Ziff. 6».

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 34.

Präsident. Es wird angezeigt sein, die neu vorgeschlagenen Artikel des Strafgesetzbuches einzeln zu behandeln.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Art. 236 a.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier nun stehen wir vor der wichtigsten Differenz im ganzen Gesetz. Auf der einen Seite haben Sie den Entwurf des Regierungsraths, der die Mehrheit der Kommission erlangt hat, und auf der andern Seite den Antrag des Herrn Moschard, der die Minderheit der Kommission bildet. Die Differenz lässt sich kurz dahin zusammenfassen: Soll der Thatbestand des Wuchers allgemein und, wie ich zugebe, leichtfasslich dahin festgestellt werden, dass durch das Gesetz oder, wie Herr Moschard vorschlägt, durch regierungsräthliche Verordnung ein Landeszinsfuss aufgestellt wird, dessen Ueberschreitung den Thatbestand des Wuchers bilden würde, ganz ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des einzelnen Falles; oder soll umgekehrt der Thatbestand des Wuchers so festgestellt werden, dass auf den einzelnen Fall Rücksicht genommen wird, wobei die Momente, welche schliesslich den Wucherthatbestand ausmachen, zum Theil im Gesetz bestimmt, zum Theil dem freien Ermessen des Richters überlassen bleiben sollen? Welches System ist das richtigere? Das erstere ist sehr einfach; eine einfache Rechnungsoperation genügt, um den Wucherthatbestand festzustellen. Beim zweiten System dagegen müssen die sämmtlichen Verumständungen des einzelnen Falles durch den Richter geprüft werden und erst hernach kann an Hand der vom Gesetz gegebenen Direktionen der Thatbestand des Wuchers festgestellt werden.

Auf diesem letztern Boden, auf dem auch der vorliegende Entwurf steht, stehen alle neuern Gesetzgebungen ohne Unterschied. Auf dem von der Minderheit der Kommission eingenommenen Standpunkt stehen von kantonalen Gesetzgebungen, soweit mir bekannt, noch folgende: Uri in seinem Landrecht, das aber schon ältern Datums ist, Schwyz mit dem Gesetz von 1854, Unterwalden mit seinem Hypothekargesetz — in Bezug auf Hypothekaranleihen und dem Polizeistrafgesetz, das ebenfalls ältern Datums ist, Glarus mit dem Landesgesetz - dasselbe ist sehr alten Datums; die letzten Erlasse datiren von 1793, sie gehen aber zurück bis zum Jahre 1571 - Baselland mit dem Gesetz vom Jahr 1824. Auch Freiburg stellt sich theilweise auf diesen Boden, macht aber für einen Punkt, der gerade die Unzulänglichkeit dieses Systems zeigt, eine Ausnahme. Das freiburgische Gesetz bestimmt nämlich, dass sich des Wuchers schuldig mache, wer « einen Zins stipulirt, annimmt oder zurückbehält, welcher den gesetzlichen Zins (5 %) übersteigt », nimmt aber von dieser Bestimmung aus die Staatsanleihen und die Anleihen öffentlicher autorisirter Etablissemente. Wenn also ein gewöhnlicher Bürger bei einem Privatmann Geld zu 6 % entlehnt, so macht sich der letztere des Wuchers schuldig. Wenn aber der Staat ein Anleihen zu 6 oder noch mehr Prozent aufnimmt oder wenn ein öffentliches autorisirtes Etablissement Geld zu 6 % leiht, so ist das kein Wucher. Es handelt sich also jeweilen darum, ob der Gelddarleiher ein Privatmann oder ein öffentliches autorisirtes Etablissement und ob der Staat oder ein Privatmann Schuldner ist. Sie sehen also, dass man bei diesem System Ausnahmen machen muss und ist damit klar die Unzulänglichkeit desselben nachgewiesen.

Herr Moschard hat sich, wie ich annehme, die französische Gesetzgebung als Vorbild auserkoren, welche 5 % im bürgerlichen und 6 % im Handelsverkehr als Maximum des zulässigen Zinses aufstellt, so im Gesetz vom Jahr 1807, das bei uns im Jura bis zum Jahr 1866 gegolten hat. Allein Herr Moschard weiss, dass auch im französischen Gesetz eine Ausnahme gemacht ist; denn im Jahr 1854 war die kaiserliche Regierung genöthigt, der Banque de France zu gestatten, von dem von ihr ausgeliehenen Geld höhere Zinse zu erheben. Die Banque de France treibt also keinen Wucher, wohl aber der Privatmann, wenn er mehr als 5 % Zins verlangt.

Nachdem das kanonische Zinsverbot in Deutschland und der Schweiz keine Geltung mehr hatte, war es allerdings sehr naheliegend, auf das soeben ausgeführte System der Feststellung des Wucherthatbestandes zu verfallen. Allein überall, wo dieses System eingeführt wurde, hat es sich gezeigt, dass die strikte Durchführung desselben nicht möglich ist, und ist man deshalb auf Ausnahmen verfallen. Auch der Kanton Bern war, wenn ich nicht sehr irre, zur Zeit der Herrschaft seiner Wuchergesetzgebung genöthigt, Anleihen zu einem höhern als dem erlaubten Zinsfusse zu machen. Es ist bei diesem System eben eine starre Grenze aufgestellt, welche dem natürlichen freien Geldver-kehr, dem Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot hinderlich im Wege steht. In Oesterreich wurden die Wucherbestimmungen deshalb schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch die josephinische Gesetzgebung aufgehoben; allerdings war man kurze Zeit nachher genöthigt, wieder Wucherbestimmungen aufzustellen. In den 60er Jahren dagegen hat sich die Aufhebung des Zinstaxensystems fast überall vollzogen und hat dasselbe jedenfalls nur noch an wenigen Orten Geltung.

Ich möchte mir nun noch gestatten, auf einige Unzukömmlichkeiten des Zinstaxensystems hinzuweisen. Dasselbe nimmt vorerst keine Rücksicht auf die sogenannten gewagten Geschäfte. Wenn ein Grundbesitzer seinen Besitz auf erste Hypothek bis zu 2/3 des Schatzungswerthes verpfändet hat und ist genöthigt, eine zweite Hypothek aufzunehmen, so findet er schwerlich Geld zum landesüblichen Zinsfuss, sondern er muss einen höhern Zins entrichten, indem das Risiko einigermassen gedeckt sein muss. Der ehrliche Kapitalist kann also in einem solchen Falle sein Geld nicht zu dem gewöhnlichen Zinsfuss hingeben, weil sonst ein sicherer Verlust in Aussicht steht. Es bleibt deshalb dem geldbedürftigen Manne nichts anderes übrig, als sich an einen Wucherer zu wenden. Man hat denn auch tausendfach die Erfahrung gemacht, dass mit der Aufstellung eines gesetzlichen Zinsfusses dem Wucherer in die Hände gearbeitet wird. Dem Wucherer, der ohnehin immer unter dem Damoklesschwert der Strafbestimmungen steht, macht es nichts, derartige Geschäfte abzuschliessen, und er wird sich neben seinem wucherischen Kredit noch eine gewisse Prämie für die drohende Wucherstrafe ausbedingen.

Dieses System hat also in vielen Fällen den Geldbedürftigen geradezu dem Wucherer in die Arme geführt. Man sagte sich deshalb, man müsse diese Vorschriften beseitigen und es ist dies denn auch in den 60er Jahren fast überall geschehen. Allein man hat dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, indem man gemeinrechtlich noch nicht auf die Formulirung eines andern Wucherthatbestandes verfiel. Erst im Laufe der Jahre verfiel man auf einen andern Thatbestand, einen elastischen, der den Wucher da trifft, wo wirklich solcher vorhanden ist. Es ist dies das System, das Ihnen im vorliegenden Entwurf von der Regierung und der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird.

Wenn Sie das System des Herrn Moschard annehmen würden, so hätte dies in praxi folgende Folgen. Der Regierungsrath könnte dem Zinsfuss nicht fortwährend seine Aufmerksamkeit zuwenden, sondern wenn einmal ein Maximalzinsfuss festgesetzt wäre, würde derselbe für längere Zeit Gültigkeit haben. Damit aber nicht riskirt würde, dass bei etwelchem Steigen des Zinsfusses sofort die Wucherstrafbestimmungen Anwendung finden würden, müsste der Regierungsrath die gesetzliche Zinstaxe möglichst hoch stellen. In Deutschland z. B. haben Reichstags-abgeordnete, welche ungefähr dieses System propo-nirten, von 8 % bei Hypothekaranleihen und von 12 % bei Anleihen auf Personalkredit gesprochen. Erst höhere Prozentsätze als diese sollten als Wucher gelten. Nun ist aber klar, dass wenn man den gesetzlich zulässigen Zins hoch stellt, die Wucherer nicht unter denselben gehen, sondern sich darauf berufen werden, das sei der gesetzliche Zinsfuss. Sie haben überhaupt solche Argumente in allen Formen zur Verfügung. Als Deutschland sein Wuchergesetz einführte, versammelte z.B. ein Wucherer in der Rheinpfalz seine sämmtlichen Klienten und sagte ihnen: Das ist eine schöne Geschichte; jetzt wird ein Wuchergesetz eingeführt; ihr müsst deshalb alle von nun an 10 % mehr Zins bezahlen.

Gehen Sie aber mit dem gesetzlichen Zinsfuss nicht hoch, normiren Sie denselben z.B. auf 5 oder 6 %, so tritt die Erscheinung zu Tage, dass der ehrliche Kapitalist keine Risikogeschäfte abschliessen kann, weil er nicht riskiren will, über das Zinsmaximum hinauszugehen.

Von welcher Seite Sie die Sache auch betrachten, Sie befinden sich immer auf einem Boden, der ziemlich allgemein verlassen ist. Weder die österreichische Gesetzgebung — in Oesterreich ist speziell in Galizien seit den 70er Jahren der Wucher wieder geboren worden und hat sich von dort weiter verbreitet — noch diejenige des Deutschen Reiches, noch die Gesetzgebungen der meisten schweizerischen Kantone — Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Tessin, Wallis

— stehen mehr auf dem Boden der Aufstellung eines gesetzlichen Zinsmaximums. Das System, das nun gemeinrechtlich so ziemlich überall gilt, ist vielmehr das im Entwurf des Regierungsraths enthaltene, dem auch die Mehrheit der Kommission beistimmt.

Nach dem System des Entwurfs haben Sie folgende Bestandtheile des wucherischen Thatbestandes, bei welchen der ehrliche Kapitalist nie riskiren wird, darunter gestellt zu werden, ansonst es mit seiner Ehre in dem betreffenden Geschäftsabschluss schon etwas zweifelhaft bestellt sein müsste. Der erste Bestandtheil des wucherischen Thatbestandes ist « Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern ». Ich will diese einzelnen Termini nicht näher erörtern. Was man unter Ausbeutung versteht, ist selbstverständlich, ebenso was unter Nothlage verstanden wird. Der Ausdruck Gemüthsaufregung bezieht sich auf solche Geschäfte, die unter Benutzung der Weinseligkeit oder Trunkenheit abgeschlossen werden, wo das bewucherte Objekt sich die Tragweite des Geschäftes nicht mehr klar vor Augen führen kann. Man durfte nicht gerade sagen « Trunkenheit », der Ausdruck «Gemüthsaufregung», welcher der österreichischen Gesetzgebung entnommen wurde, bezieht sich aber speziell darauf. Leichtsinn ist da vorhanden, wo der Bewucherte über alle vernünftigen Raisonnements weggeht, und sich von wucherischen Engagements umgarnen lässt. Die Ausdrücke Verstandesschwäche und Unerfahrenheit erklären sich selbst. Alle diese Situationen menschlicher Verhältnisse dienen dem Wucherer zur Ausbeutung, und ich denke, jeder verständige Richter werde diesen Theil des Thatbestandes sicher feststellen können, so dass es nicht denkbar ist, dass der ehrliche Kapitalist unter das Risiko der Anwendung dieses Thatbestandes auf sein Geschäft fällt.

Die «Ausbeutung der Nothlage etc.» soll sich nicht nur auf Darleihensgeschäfte beziehen, sondern auf die Gewährung oder Verlängerung von Kredit im allgemeinen; denn man möchte namentlich auch solche Geschäfte treffen — es ist mir speziell dies eine Herzensangelegenheit — wo z. B. irgend ein Viehhändler, er gehört in der Regel nicht der christlichen Kirche an, einen Bauer in Bezug auf seinen Viehstand in seine Klauen nimmt und ihm seinen Viehstand gewissermassen reglirt. Der Kaufpreis wird formell festgesetzt; dann aber heisst es: Du kannst mir nicht gerade baar Geld geben? Gut, du stellst mir einfach ein Billet aus, aber schreibe dann statt Fr. 200 Fr. 250. Damit solche Geschäfte ebenfalls unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wird nicht von Darleihensgeschäften, sondern von der Gewährung von Kredit im allgemeinen gesprochen.

Es kommt beim Wucherer vor, dass er, um seine Schande zu vertuschen oder die Sache seinem Partner plausibler zu machen, sagt, er selbst habe kein Geld, er wolle ihm aber solches von einem guten Freund verschaffen. Es kann aber auch wirklich im einzelnen Fall ein solcher Partner betheiligt sein und ist deshalb in Art. 236 a der Ausdruck gewählt worden «sich oder einem dritten in irgend einer Form Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt u. S. W.»

Der Ausdruck «in irgend einer Form» wurde gewählt, damit nicht nur Leistungen in Geld gemeint sein können, sondern auch Habseligkeiten u. s. w.

Die versprochenen oder gewährten Vermögensvortheile müssen derart sein, dass sie «den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen.» Auch in dieser Beziehung glaube ich, dass der Richter nie in Verlegenheit sein wird, festzustellen, was im einzelnen Fall unter dem üblichen Zinsfuss zu verstehen ist. Bei Hypothekargeschäften wird die Hypothekarkasse Regel machen und bei andern Geschäften, wo der persönliche Kredit in Betracht kommt, weiss man auch, was man unter dem üblichen Zinsfuss versteht. Derselbe ist natürlich veränderlich und beträgt im einen Jahre vielleicht 5 %, in einem andern aber nur 4 oder 41/2 0/0. Als Leistung des Gelddarleihers ist nicht nur die geliehene Summe zu betrachten, sondern es zählt dazu auch das Risiko, das er bei weniger soliden Geschäften läuft. Erst wenn die versprochenen oder gewährten Vermögensvortheile zu dieser Leistung in einem auffälligen Missverhältniss stehen, ist der Thatbestand des Wuchers perfekt.

Ich halte dafür, es seien die gesetzlichen Direktiven hier in einer solchen Vollständigkeit gegeben, es werde dem Richter der einzelne Fall gewissermassen so auf den Teller präparirt, dass ich mir Missgriffe nicht vorstellen kann. Dazu kommt, dass in allen Fällen Appellabilität vorbehalten ist, sodass schliesslich immer noch eine einheitliche Gerichtsbehörde da ist, welche im ganzen Kanton die Jurisdiktion hat und die entstehenden Kontroversen durch eine allgemein respektirte Gerichtspraxis regliren wird.

Sie können nun entscheiden: Wollen Sie ein starres Prinzip, das man fast überall verlassen hat, in der Welt des Kapitalverkehrs nicht mehr als funktionsfähig betrachtet wird und unter Umständen den geldbedürftigen Mann geradezu dem Wucherer in die Hände jagt, oder wollen Sie ein System elastischer Natur, das überall nach den konkreten Verhältnissen funktionsfähig ist und den ehrlichen Kapitalist nicht bedroht, indem da, wo Verdacht vorhanden ist, es sich der Betreffende selbst zuzuschreiben hat, dass er unter diesen Thatbestand subsumirt wird. Ich meinerseits beantrage Ihnen, dem Entwurf des Regierungsraths zuzustimmen.

In formeller Beziehung habe ich noch zu erwähnen, dass die Wucherstrafbestimmungen im Strafgesetzbuch bei den Bestimmungen über den Betrug eingeordnet wurden. Der Wucher liegt zwischen Betrug und Erpressung. Er kann Betrug sein, unter Umständen auch Erpressung und in diesen Fällen greifen die diesbezüglichen Bestimmungen Platz. Für die übrigen Fälle sind die im Entwurf aufgestellten besondern Wucherbestimmungen massgebend.

Moschard, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Wie Sie bereits gehört haben, habe ich in der Kommission einen Minderheitsantrag gestellt. Derselbe geht dahin, in Ersetzung des in Frage stehenden Artikels 236a des Entwurfes folgende Bestimmungen aufzustellen. (Redner verliest die in der Beilage Nr. 6 zum Tagblatte des Grossen Rathes abgedruckten Art. 236 a, b und c.)

Bis jetzt hat man sich in dieser Versammlung so zu sagen um nichts anderes bekümmert, als um die Organisation der Pfandleihanstalten. Ich habe über diesen Gegenstand geschwiegen, weil ich im allgemeinen mit der Ansicht der Mehrheit der Kommission einverstanden war. Nun aber kommen wir zum eigentlichen Hauptgegenstand des Gesetzes, nämlich zu den Bestimmungen über den Wucher, und bin ich im Falle, mich auf diesen Gegenstand etwas näher einzulassen. Allerdings ist die Zeit bereits etwas vorgerückt und bitte ich Sie deshalb um Verzeihung, wenn ich Sie etwas länger aufhalten sollte.

Es ist nicht auffallend, dass wir im Jahrhundert des stets zunehmenden Materialismus auf arge Missbräuche, auf unlautere, verwerfliche Erwerbsmittel stossen. Unter diesen letztern befindet sich obenan der Wucher in seinen manigfaltigen Formen. Der Wucher im weitesten Sinne des Wortes besteht in der hartherzigen, gesetzwidrigen Ausbeutung derjenigen, welche bedrängt, gebrochen, demüthig, muthund hoffnungslos sich in Geldnöthen befinden. Er wird sehr ungleich beurtheilt. Während die meisten in demselben eine strafwürdige Handlung erblicken, sprechen andere von einem rein civilrechtlichen Akt, der sich zwar hie und da hinter einem mehr als schmutzigen Umhang zu verbergen sucht.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts erklärten die damaligen französischen Revolutionsmänner wiederholt, nicht nur das Silber und das Gold, sondern sogar das Geld sei eine Waare, über die jeder nach Belieben verfügen könne. Dadurch wurde den Mäklern ein breites Feld für ihre Thätigkeit eröffnet. Sie warfen sich auch auf dasselbe mit Ungestüm, besetzten es bleibend und trieben ihre unwürdigen Geschäfte ohne je fürchten zu müssen, darin gestört zu werden. Die Folgen des begangenen Fehlers wirkten sehr merklich auf die irre geführte öffentliche Meinung, welche anfänglich die zügellose Schacherei ruhig und würdig an sich vorübergehen liess, sich aber bald darauf um so entschiedener, kräftiger, muthiger dagegen verwahrte. Man forderte gebieterisch, dass dem Unfug ein Ende gemacht werde, und nach langen Reden und Kämpfen musste man endlich dem Volkswillen entsprechen. Die Wuchergesetze traten wieder in den Vordergrund und das Geld hörte auf, als eine Waare angesehen zu werden. Den 3. September 1807 erliess der französische Gesetzgeber ein Gesetz über den Zinsfuss und dessen Mass und die strafrechtlichen Folgen der Ueberschreitung der festgesetzten Grenze des Zinsfusses. Diese Wendung der Dinge wurde von seiten des französischen Volkes als eine Wohlthat angesehen und mit Freuden begrüsst.

Der Kanton Bern wurde von der Neuerung der französischen Revolution in Bezug auf den Geldverkehr nicht berührt, sondern blieb den Ueberzinsbestimmungen seiner alten Gerichtssatzung vom Jahre 1761 treu, die dann auch in das neuere bernische Gesetzbuch vom Jahre 1824 hinübergenommen wurden. Inzwischen war zwischen dem alten Kantonstheil und dem Jura, der früher zu Frankreich gehörte, eine grundsätzliche Einheit in der fraglichen Gesetzgebung zu stande gekommen, die weder durch die Vereinigungs-

urkunde vom Jahre 1815, noch durch die spätern Verfassungen von 1831 und 1846, noch endlich durch die seitherige Gesetzgebung gestört wurde. Der alte Kantonstheil und der Jura gingen Hand in Hand miteinander bis zum Jahr 1867, in welchem Jahre eine einheitliche Strafgesetzgebung für den ganzen Kanton von Stapel gelassen wurde. Damals wehte über unser Vaterland ein unheimlicher, fataler Wind, der viel Unheil mit sich führte. Ihm haben wir es nämlich zu verdanken, dass ohne irgend eine äussere Veranlassung, entgegen dem bestimmten Volkswillen und entgegen den wahren Bedürfnissen und Interessen des Landes, wie ein Blitz aus heitrem Himmel, durch einen einzigen Federstrich die Wuchergesetze beider Landestheile ohne irgend einen Ersatz aufgehoben wurden. Der Artikel 2 des Promulgationsdekrets zum Strafgesetzbuch sagt nämlich: «Vom 1. Januar 1867 an treten alle in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände, die den Inhalt dieses Gesetzbuches bilden, beziehen, ausser Wirksamkeit. Insbesondere sind aufgehoben: 5) Das bisher im Jura geltende Gesetz vom 3. September 1807 über den Wucher und die Satz. 760 bis 763 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern, soweit sie auf den Ueberzins und dessen Folgen Bezug haben »

Seit 20 Jahren stehen wir nun unter der absolutesten Freigebung des Geldmarktes und der absolutesten Straflosigkeit des Wuchers, unter welcher Form er auch auftreten möge. Bei uns heisst es: das Geld ist eine Waare, mit der man machen kann, was man will, wie es in Frankreich zur Zeit der grossartigen weltpolitischen Umwälzung, des letzten Dezenniums des vorigen Jahrhunderts der Fall war. Der nämliche Geist dürfte auch den unglückseligen Verhältnissen, wie sie in Bezug auf das Bürgschaftswesen bestehen, die Bahn, wenn auch nicht gerade gebrochen, so doch ganz bedeutend geebnet haben. Allein die Reaktion erhebt sich und kommt heran schnellen Schrittes, das ist unzweifelhaft, und es wird sich nun fragen, wie die Sache von nun an sich machen soll.

Es gibt in dieser Beziehung natürlich verschiedene Ansichten. Es gibt Leute, welche es für ganz unnütz halten, Gesetze, wie das vorliegende, in's Leben zu rufen, weil sie angeblich umgangen oder nicht vollzogen werden. Diese Ansicht kann ich unmöglich theilen. Es kann allerdings vorkommen, dass die Vollziehung solcher Gesetze auf mehr Schwierigkeiten stösst, als diejenige anderer. Allein wenn die Angestellten der gerichtlichen Polizei ihre Pflicht erfüllen, können diese Schwierigkeiten sicher überwunden werden. Und kann kommt es doch vor, dass einzelne Fälle zur Anzeige gelangen und die Richter in den Fall kommen, Strafen zu verhängen. Ich erinnere mich, dass seinerzeit ein Pruntruter Krämer in Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1807 strenge bestraft wurde, weil er von seinen Schuldnern bis 60 % Zins per Jahr verlangte. Dieses Urtheil machte damals in der betreffenden Gegend grosses Aufsehen und die Wucherer zogen noch lange nachher ihre Hörner ganz zurück.

Man muss sich übrigens hüten, ein Gesetz nach der Zahl der eingelangten Anzeigen zu beurtheilen. Ein Gesetz, namentlich wenn es klar, gut und volksthümlich ist, kann schon dadurch eine gute Wirkung ausüben, so dass es der Intervention des Richters nicht bedarf, dass es überhaupt eine Strafandrohung enthält. Werfen Sie einen Blick in unser Strafgesetzbuch, so werden Sie darin eine Menge Fälle vorgesehen finden, die gar nie vorkommen. Soll man nun deswegen die bezüglichen Bestimmungen abschaffen und ausmerzen? Keineswegs! Es gibt viele Polizeiverordnungen, die sehr selten Anlass zu einer Anzeige geben, weil die Strafbestimmungen wirksam genug sind und der Richter mithin nicht einzuschreiten hat.

Ich habe nun die Ueberzeugung, dass wenn wir ein Wuchergesetz erlassen, dasselbe, wenn es auch nicht leicht anwendbar ist, doch an und für sich schon gute Wirkungen hat. Das Land will einmal ein Wuchergesetz, und es ist unsere Pflicht, in dieser Beziehung dem Volkswunsche zu entsprechen. Es ist auch unsere Pflicht, die armen geldbedürftigen Leute aus den Klauen der Wucherer zu befreien. Ja es ist für uns sogar eine Ehrensache, dass wir die Wucherer, Mäkler und Schacherer, oder wie die Herren heissen mögen, einmal gehörig an den Pranger stellen.

Gehen wir über zur speziellen Untersuchung der vorgeschlagenen Bestimmungen! Die Grundlage jedes Wuchergesetzes ist die Festsetzung eines Zinsmaximums, das man fordern darf, ohne sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen. Das Projekt der Regierung geht auch von dieser Ansicht aus, nur stellt es die Definition des Zinsmaximums auf einen ganz unbestimmten Boden. Das Obligationenrecht spricht von einem gesetzlichen Zinsfuss von 5 %, resp. 6 % in Wechselfällen. Ueber den vertragsmässigen Zinsfuss sagt es jedoch gar nichts, sodass nach dem Obligationenrecht Gelder zu 10 oder 50 % ausgeliehen werden dürfen, ohne dass man dem Dar-leiher irgend einen Vorwurf machen kann. Der Art. 83 des Obligationenrechts bestimmt jedoch, dass es der Kantonalgesetzgebung vorbehalten bleibe, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen. Gestützt auf diesen Artikel sind wir nur im Begriff, für den Kanton Bern ein Wuchergesetz aufzustellen und dem Volke zur Annahme zu unterbreiten.

Wenn ein Zinsfuss bestimmt werden muss, sei es auf diese oder jene Art, so fragt es sich, wie hoch man gehen will. Die Römer hatten einen solchen von im Maximum 6 und 8 %. Eigenthümlicherweise hatten sie auch einen solchen von 3 %. Derselbe bezog sich jedoch auf die Leute höhern Standes und ist derselbe wahrscheinlich deshalb aufgestellt worden, damit man denselben nicht den Vorwurf machen könne, sie beziehen allzuhohe Zinse. So etwas können wir natürlich nicht einführen. Erstens spricht schon der Grundsatz der Gleichheit dagegen und zweitens wäre es sehr schwierig zu bestimmen, welches die cives illustres seien, und würden sich diese sehr bedanken, ihr Geld nur zu 3 % ausleihen zu dürfen. Im allgemeinen hat man überall 5 % in Civil- und 6 % in Handelssachen als den üblichen Zinsfuss angenommen.

Es fragt sich nun: sollen wir auch einen bestimmten festen Zinsfuss in's Gesetz aufnehmen oder

nicht? Der Regierungsrath und die Kommission schlagen allerdings eine Art Zinsfuss vor, indem der Art. 236 a sagt: « . . . welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten etc.» Was ist aber unter dem üblichen Zinsfuss zu verstehen, namentlich jetzt, wo man, da die Wucherbestimmungen seit 20 Jahren aufgehoben sind, mit dem Geld machen kann, was man will, gestützt auf den Grundsatz, dass dasselbe eine Waare sei? Der übliche Zinsfuss ist in Pruntrut vielleicht ein ganz anderer als in Bern, Thun und Burgdorf. Wollen Sie nun einfach sagen «den üblichen Zinsfuss », ohne einen Masstab anzulegen, was man darunter verstehen soll? Wenn Sie dies thun, so ist weder der Darleiher noch der Bürger sicher. Der Darleiher zittert immer, den üblichen Zinsfuss zu überschreiten, weil er nicht weiss, ob die Behörden die Sache anders ansehen, als er selbst. Ich kann mich deshalb mit dem besten Willen mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden erklären. Ich gebe aber auch zu, dass es nicht zweckmässig ist, im Gesetz selbst einen bestimmten Maximalzinsfuss - z. B. 5 % in Civil- und 6 % in Handelsgeschäften - aufzustellen, da der Zinsfuss ändern kann. Ich schlage deshalb vor, es sollen jeweilen durch Verordnung des Regierungsraths der Zinsfuss und die Darlehensbedingungen festgestellt werden. Dann hat man eine sichere Basis und weiss der Gelddarleiher, woran er ist und braucht er nicht immer zu fürchten, dass er sich nicht innert der gesetzlichen Schranken bewege. Bei dem von der Regierung vorgeschlagenen System dagegen kann er nie ruhig sein.

Das von mir vorgeschlagene System haben Sie übrigens bereits vor kaum einer Stunde in Bezug auf die Pfandleihanstalten angenommen, indem Sie bestimmten, dass der Zinsfuss, welcher von den Lombarden gefordert werden dürfe, durch Verordnung des Regierungsraths festgesetzt werde. Warum wollen Sie das gleiche System nicht auch hier acceptiren, wo es sich um den Wucher handelt, also um viel wichtigere Bestimmungen, als diejenigen in Bezug auf die Pfandleihanstalten? Ist das von mir vorgeschlagene System nicht annehmbarer, als das von der Regierung beantragte, das die Leute in ihrer Geschäftsführung ängstlich macht, da sie nicht wissen, woran sie sind?

Ich will nicht länger sein und mir zum Schlusse nur noch folgende Bemerkung erlauben. Der regierungsräthliche Entwurf bestimmt, dass sich derjenige des Wuchers schuldig mache, der unter Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit sich solche Vermögensvortheile versprechen oder entrichten lasse, dass dieselben den üblichen Zinsfuss erheblich übersteigen. Wie verhält es sich dann aber in solchen Fällen, wo der Borger sich weder in einer Nothlage, noch in Gemüthsaufregung u. s. w. befindet? Nach dem Wortlaut des Entwurfes würde ein solcher Fall nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen; es könnte der Borger somit einen Zins von 20, 30 oder 40 % versprechen und der Darleiher denselben abnehmen, ohne dass er sich deshalb einer strafbaren Handlung schuldig machen würde. Das möchte ich aber nicht und empfehle Ihnen auch aus diesem Grunde die Annahme meines Systems, gegenüber dem Antrag der Regierung und der Kommission.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Herr Moschard hat Ihnen soeben seinen Antrag auf Einführung einer Zinstaxe begründet. Ich glaube aber, es seien in seiner Begründung viele Unrichtigkeiten und Einseitigkeiten mit unterlaufen: Unrichtigkeiten in der Darstellung der historischen Entwicklung, Einseitigkeiten darin, dass Herr Moschard die ganze moderne Entwicklung der Frage einfach ignorirt und sich auf den Boden stellt, der im Anfang dieses Jahrhunderts in Frankreich eingenommen wurde.

Was zunächst die historische Entwiklung anbetrifft, so ist zu bemerken, dass es unrichtig ist, dass durch französische Revolutionsmänner eine Zinsfreiheit begründet wurde. Im Gegentheil — ich entnehme dies einer Schrift von Herrn Fürsprecher Weibel in Luzern — ist durch die Nationalversammlung von 1789 allerdings das kanonische Zinsverbot abgeschafft, zu gleicher Zeit aber auch ein Zinsmaximum von 5 % eingeführt worden. Will man aber die Nationalversammlung von 1789 noch nicht als in den Zeitraum der Revolution fallend betrachten, sondern erst den Nationalconvent, so findet sich in der Schrift des Herrn Weibel ebenfalls eine Stelle, welche sagt, dass der Nationalconvent den Handel mit Geld ungeheuer beschränkte, indem aller Handel mit Hartgeld verboten wurde.

Will man überhaupt auf die geschichtliche Entwicklung abstellen, so lässt sich diese leicht in drei Sätzen zusammenfassen, sofern wir beim Mittelalter beginnen und die römische Entwicklung, die auf ganz andern wirthschaftlichen Verhältnissen beruht, ausser Acht lassen.

Im Mittelalter hat, in Anlehnung an eine Bibelstelle, der Satz gegolten, dass überhaupt jedes Zinsnehmen verboten sei; man dürfe vom Geld keinen Zins nehmen, weil dasselbe keine Frucht bringe.

Ein zweiter Standpunkt war der, es dürfe Zins bezogen werden; denn sonst könnten Handel und Industrie nicht bestehen. Man fand, wenn das Geld zu produktiven Zwecken — Handel, Ackerbau u. s. w. — ausgeliehen werde, so bringe es auch Früchte und erhalte der Darleiher dieselben in Form der Zinse geliefert. Dieser Standpunkt wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts eingenommen und fand seinen Ausdruck — lange vor den Gesetzen der französischen Revolution und des spätern Kaiserreichs — in einem Gesetze vom Jahr 1654, dem jüngsten deutschen Reichsabschied, der eine gesetzliche Zinstaxe von 5 % aufstellte.

Schliesslich ist man dann zu der modernen Ansicht gelangt, die allerdings aus nationalökonomischen Erwägungen hervorging, jedoch nicht von den französischen Revolutionsmännern, sondern lange vorher schon von dem französischen Nationalökonom Turgot und dem Engländer Adam Smith aufgestellt worden war. Man fand, das Geld sei naturgemäss eine Waare, deren Preis sich nach dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage bestimme. Dass unter Umständen ganz eigenthümliche Zinsverhältnisse vorkommen können, kann ich Ihnen mit einem Beispiel aus dem Werke von Turgot nachweisen. Dasselbe zeigt, dass unter Umständen ganz horrende Zinse nicht als Wucherzinse gelten und nicht als solche angesehen werden. Es war im vorigen Jahrhundert in Paris ganz gebräuchlich, dass die Gemüsehändler bei kleinen

Gelddarleihern kleinere Darleihen von 3 bis 5 Franken erhoben und dieselben wöchentlich so verzinsten, dass der Zins auf's Jahr berechnet 173 % ausmachte. Allein die Gemüsehändler haben sich darüber nicht beklagt; denn mit diesem entliehenen Geld konnten sie Geschäfte machen und so viel Gewinn daraus ziehen, dass sie diesen horrenden Zins ganz wohl bezahlen konnten.

Das französische Gesetz, auf das sich der Herr Vorredner so sehr stützt, muss doch etwas näher angesehen werden, bevor wir uns dasselbe zum Muster nehmen wollen. Dasselbe besteht eigentlich aus zwei Gesetzen; das eine datirt vom 3. September 1807, das andere vom 19. Dezember 1850 und ist eine Ergänzung des erstern. Das Gesetz vom Jahr 1807 setzt eine Zinstaxe fest und bestraft nur den gewohnheitsmässigen Wucher mit einer Busse bis zur Hälfte des geliehenen Kapitals und, wenn Betrug mit unter-läuft, mit Gefängniss. Das Gesetz vom Jahr 1850 bestraft ebenfalls nur den gewerbsmässigen Wucher, allerdings mit schärferen Strafen. Wenn man sich auf die französischen Zustände berufen will, so soll man dann auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass in Frankreich im Jahre 1864 über die Wucherzustände eine grosse Enquête veranstaltet wurde und sich alle hervorragenden Vertreter der Nationalökonomie, sowie die grosse Mehrzahl der Handelskammer, der landwirthschaftlichen Vereine u. s. w. für Aufhebung des Zinsmaximums aussprachen. Freilich ist seither doch keine Aenderung getroffen worden, ausgenommen, dass im Jahre 1857, worauf bereits der Herr Justizdirektor hingewiesen hat, die Banque de France das Privilegium erhielt, zu wuchern, das heisst, grössere Zinse zu beziehen. Die Konsequenz der Zinstaxentheorie ist also die, dass derselben nicht nachgelebt werden kann. Die grossen Geschäfte dürfen wuchern, die kleinern aber, auch wenn sie ihr Geld nach den gegebenen Verhältnissen zu vernünftigen Zinsen ausleihen, werden wegen Wucher bestraft.

Der moderne Standpunkt ist der im Entwurf des Regierungsraths niedergelegte. Es hat sich in der neuern Zeit ein ganz anderer Begriff des Wuchers herausgebildet, ein Begriff, der nicht nur, wie in früheren Zeiten darauf ausgeht, den unproduktiven Erwerb als solchen zu bestrafen, sondern der noch weiter verlangt, dass zu dem auf keiner Arbeit beruhenden Gewinn noch die Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit des Bewucherten treten muss. Dies hat der Herr Vorredner nicht ganz richtig aufgefasst; denn sonst könnte er nicht zu dem Beispiele kommen, das er als unglückliche Konsequenz dieser Bestimmung angeführt hat. Er sagte nämlich, wenn ein Bauer zu einem Gelddarleiher komme und sich in durchaus normaler Lage, also weder in einer Nothlage, noch in Gemüthsaufregung u. s. w. befinde, so könne nach dem Gesetz der Gelddarleiher 10 oder 20 % Zins verlangen, ohne dass er strafbahr sei. Ich glaube, ein solcher in normaler Lage befindlicher Mensch, der mehr als die allgemein bekannten landesüblichen Zinse bezahlte, wäre ein Unikum, und es ist gar nicht denkbar, dass sich ein solches Unikum von Mensch findet. Sollte es sich aber wirklich finden so ist meiner Ansicht nach auch

kein Wucher vorhanden. Herr Moschard vergisst völlig die Definition, die er im Eingang seines Votums vom Wucher gegeben hat und die ich mir notirt habe: « Unter Wucher versteht man die hartherzige gesetzwidrige Ausbeutung der Geldbedürftigen. » Wenn sich einer nicht in schlechter Lage befindet und auch sonst keine Umstände vorliegen, die den Gewinn des Kapitalinhabers zu einem ungerechten machen, so sehe ich nicht ein, weshalb man den Gelddarleiher bestrafen will. Wenn ein in normaler Lage befindlicher Mensch gerne einen hohen Zins bezahlt, so soll man ihm das Vergnügen lassen; ein solches Unikum kommt aber, wie schon bemerkt, gar nicht vor.

Der Herr Vorredner hat behauptet, die Grundlage eines jeden Wuchergesetzes sei die Festsetzung eines Zinsmaximums. Das ist thatsächlich unrichtig; denn es gibt eine grosse Menge von Wuchergesetzen · und zwar gerade von neueren — in der Schweiz, Oesterreich und Deutschland, die nicht auf dem Boden des Zinsmaximums stehen. Die Anschauungsweise des Herrn Moschard rührt eben aus dem französischen System her, und er bedenkt nicht, dass mit dem Zinsmaximum ein ungeheuer formeller Begriff in die Gesetzgebung eingeführt wird, ein starres Prinzip, wie sich der Herr Justizdirektor ausdrückte, das allerdings für den Richter leicht anwendbar ist, dafür aber, was leicht begreiflich ist, zu grossen materiellen Ungerechtigkeiten führt. Wie leicht kann sich jemand eine Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaximums zu Schulden kommen lassen, ohne dass weder er, noch der Geldentlehnende sich etwas Böses dabei denkt! Und wie leicht ist es möglich, dass infolge dieses gesetzlichen Zinsmaximums eine Menge Geschäfte nicht abgeschlossen werden können. Sie wissen, dass der grössere Theil der civilisirten Welt die Zinsmaxima aufgehoben hat. Nun ist es leicht begreiflich, dass das Kapital da zu operiren sucht, wo es am meisten Nutzen zieht, sodass der Industrie durch Einführung des Zinsmaximums ein grosser Theil des Kapitals entzogen würde. Der Haupteinwand aber ist, wie schon gesagt, der, dass man mit Einführung des Zinsmaximums ein formelles System erhält, das materiell zu Unrichtigkeiten führt und dem ganzen Zeitbewusstsein widerspricht. Wenn wir ein Zinsmaximum einführen wollen, so müssen wir es auf 5 % für Hypothekar- und auf 6 % für andere Anleihen festsetzen. Allein wie viele Wechselgeschäfte werden zu 6 % abgeschlossen, wenn nur einigermassen ein Risiko mit unterläuft?

Es ist im weitern noch zu bemerken, dass die Fassung des regierungsräthlichen Entwurfs materiell viel weiter geht, als das formelle Prinzip des Zinsmaximums, indem dem Richter die Möglichkeit in die Hand gegeben ist, den Wucher in jeder Gestalt zu fassen; derselbe kommt nämlich nicht nur bei Darleihensgeschäften vor, sondern ist so vielgestaltig, dass er sich auch hinter Kauf, Miethe u. s. w. verbirgt, welchen Fällen durch den von Herrn Moschard beantragten Art. $236\,a$ nicht vorgebeugt wird, da das ganze System des Herrn Moschard den Darleihensvertrag zur Grundlage hat.

Herr Moschard hat ferner behauptet, der Entwurf der Regierung beruhe übrigens ebenfalls auf dem System des Zinsmaximums. Dies ist unrichtig,

es wird eine dehnbare Grenze aufgestellt und gesagt «der übliche Zinsfuss». Nun hat aber Herr Moschard bemerkt, der «übliche» Zinsfuss könne in Pruntrut ein anderer sein, als in Bern. Ich gebe zu, dass die Bestimmungen des Gesetzes in Pruntrut unter Umständen anders angewendet werden, als in Bern, weil dort der übliche Zinsfuss ein anderer ist; es kann etwas an einem Ort Wucher sein, was sich andernorts nicht als solchen qualifizirt. Der «übliche Zinsfuss» ist übrigens nur ein Durchschnittsmass, an das sich der Richter zu halten hat und welches sehr leicht festzustellen ist. Sodann heisst es im Entwurf, dass dieser übliche Zinsfuss in auffälligem Masse überschritten werden muss, und man weiss überall wie viel ungefähr der übliche Zinsfuss beträgt; übrigens ist derselbe durch Experten ungeheuer leicht festzustellen.

Herr Moschard befürchtet, wenn kein Zinsmaximum festgesetzt werde, so könne jeder brave Mann sich unverschuldetermassen des Wuchers schuldig machen. Er malte uns sogar das Bild des zitternden Kapitalisten, der nicht weiss, ob er 5, 5 ½ oder 6 % Zins nehmen darf. Allein ich halte dafür, wer sich mit Gelddarleihen befasse, sei es dass er eigenes oder fremdes Geld verwaltet, frage weniger nach dem Zinsfuss, als darnach: begehe ich eine Handlung, durch die ich die Nothlage, die Gemüthsaufregung, etc. eines Nebenmenschen ausbeute, oder ist die vorzunehmende Handlung im Geschäftsverkehr gäng und gäbe? Zweifel hierüber werden nur beim Wucherer entstehen, der eben den üblichen Zinsfuss in ganz bedeutender Weise überschreitet. Es sind mir Fälle bekannt, die hier vor den Assisen verhandelt worden. wo Geld auf Wechsel ausgeliehen wurde zu 56, 60 bis 70 %. Der Banquier und der ehrliche Kapitalist dagegen wissen ganz gut, was erlaubt ist und was nicht.

Was endlich noch den Einwand anbetrifft, dass wir ja vor einer Stunde das gleiche System, das Herr Moschard vorschlägt, für die Pfandleihanstalten acceptirt haben, so ist demselben leicht zu begegnen. Die Pfandleihanstalten werden immer nur in einer ganz bestimmten Anzahl vorhanden und auf die grössern Städte beschränkt sein, so dass die Regierung sehr leicht die Verhältnisse übersehen und den passenden Zinsfuss festsetzen kann. Wenn aber die Regierung den Geldmarkt verfolgen und die Kurszeddel der Pariser-, Londoner-, Frankfurter-, Wiener- und Berlinerbörse studiren sollte, um danach für Darlehnsgeschäfte das zulässige Zinsmaximum für einige Monate festzusetzen, so könnte dies nicht geschehen ohne dass die übrigen Regierungsgeschäfte darunter leiden würden

Ich will nicht weitläufiger sein und beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit die Annahme des regierungsräthlichen Entwurfes.

Abstimmung.

Art. 236 b, c und d

werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 236 e.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Vorläufig habe ich keine Bemerkung zu machen, obschon dieser Artikel von allen Artikeln des Gesetzes am meisten zu thun gab.

Angenommen mit dem Zusatzantrag der Kommission.

§ 35.

Reichel, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzparagraph 36 bei dieser Gelegenheit gerade erörtern. Es soll durch den neu vorgeschlagenen § 36 einer Streitfrage vorgebeugt werden, die sich in Deutschland erhoben hat. In Anwendung des deutschen Gesetzes hat man sich nämlich gefragt, ob dasselbe auch Anwendung finde auf Geschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden. Das deutsche Reichsgericht hat, entgegen verschiedenen andern Ansichten von Gelehrten, angenommen, es dürfe das Gesetz nicht rückwirkend erklärt, sondern es dürfen nur solche wucherische Geschäfte bestraft werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden. Wir möchten nun einer solchen Streitfrage vorbeugen und sagen, es sollen die Bestimmungen des Gesetzes auch Anwendung finden «auf Kreditgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, insofern, als die auf ein solches Geschäft bezüglichen strafbaren Handlungen (Verlängerung des Kredites, Erwerbung einer wucherischen Forderung mit Kenntniss des Sachverhaltes und Weiterveräusserung oder Geltendmachung derselben) nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.»

§ 35 und der von der Kommission neu vorgeschlagene § 36 werden angenommen.

Der *Präsident* frägt an, ob jemand auf den einen oder andern Paragraphen des Gesetzes zurückzukommen wünsche.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Es erfolgt nun über das ganze Gesetz die Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes (vorbehältlich die redaktionellen Aenderungen)... Mehrheit.

Die Motion der Herren Bühlmann und Consorten, betreffend Revision des Unterrichtsplanes für Mittelschulen, wird auf schriftlich geäusserten Wunsch des Herrn Bühlmann auf die nächste Session verschoben.

Schluss der Sitzung um 21/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Boinay, Bourquin, Bürgi (Bern), Burger, Déboeuf, Dubach, Eggimann, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flückiger, Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Guenat, Hari, Hauser, Hegi, Herzog, Hiltbrunner, Hirschi, Hofstetter, Hornstein, Hostettler, Hubacher, Jenzer, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kernen, Kindler, Klossner, Koller, Krenger, Kunz, Laubscher, Reber, Locher, Marchand (St. Immer), Marti (Aarberg), Marti (Lyss), Meyer, Minder, Morgenthaler, Nägeli (Meiringen), Naine, Neiger, Péteut, Renfer, Rieder, Ritschard, Robert (Charles), Romy, Ruchti, Salvisberg, Scheidegger, Schmid (Laupen), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren bei Langenthal), Schürch, Stettler (Worb), Stoller, Trachsel (Amtsrichter), Tschanz, Viatte, Wermeille, Will, Zaugg, Zingg (Erlach), Zollinger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Vierte Sitzung.

Das Präsidium theilt mit, dass das Bureau die Kommission zur Vorberathung des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse verstärkt hat durch die Herren Wermeille und Marchand (Adolf).

Donnerstag den 2. Juni 1887.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Büren.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths pro 1887, Nr. 9 und 10).

Präsident. Herr Scherz wünscht eine Ordnungsmotion zu stellen. Ich ertheile ihm das Wort.

Scherz (Fürsprecher). Wenn ich gestern gedacht hätte, dass Sie entgegen den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission beschliessen würden, es solle dieses Gesetz bereits in dieser Session behandelt werden, so würde ich mir gestern schon

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder; abwesend sind 115, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Bailat, Boss, Bratschi, Bühlmann, Burkhalter, Burren, Choquard, Demme, Friedli, Fueter, Füri, Geiser, v. Grünigen, Gygax (Bleienbach), Jenni, Knechtenhofer, Nägeli (Guttannen), Nussbaum (Worb), Rebmann, Rem, Roth (Adolf), Schmalz, Seiler, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Stucki (Ins), Tschanen, v. Tscharner, Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Belrichard, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Bertholet, Beutler, Bigler, Bircher, Blatter, Blösch,

erlaubt haben, mich dafür zu verwenden, dass von der Behandlung in dieser Session Umgang genommen werden möchte. Ich erlaube mir nun, den Antrag zu stellen, Sie möchten auf den gestrigen Beschluss zurückkommen und das Gesetz an die Kommission zurückweisen, damit sie Gelegenheit hat, dasselbe eingehend zu prüfen; denn wie Sie hörten hat bis jetzt nur eine oberflächliche Prüfung stattfinden können.

Es sind schon mehr als 10 Jahre verflossen, seit hier im Grossen Rathe die erste Anregung zum Erlass eines Lebensmittelpolizeigesetzes gemacht wurde, indem die Regierung den Auftrag erhielt, ein solches Gesetz aufzustellen und dem Grossen Rathe vorzulegen. Von Seite des Herrn Regierungsrath Bodenheimer, dem Vorgänger des jetzigen Herrn Direktors des Innern, sind denn auch bezügliche Erhebungen gemacht worden. Vor 6 oder 7 Jahren ist sodann durch den Regierungsrath speziell die gegenwärtige Direktion des Innern beauftragt worden, einen Entwurf auszuarbeiten. Man hätte nun erwarten dürfen, dass nach dieser langen Zeit eine wohldurchdachte, gründliche und namentlich selbständige Arbeit vorgelegt werde. Wenn Sie aber den Entwurf durchgehen, so kommen Sie zu folgendem Resultat. Von den 17 Paragraphen des deutschen Reichsgesetzes über die Lebensmittelpolizei sind 12 zum grossen Theil wörtlich verwendet; der Entwurf ist also zum grossen Theil nur eine Kopie des deutschen Reichsgesetzes. Diese 12 Paragraphen des deutschen Gesetzes haben vollständig oder doch zum grossen Theil wörtliche Aufnahme in 6 Paragraphen des vorliegenden Entwurfs gefunden. Trotzdem bringt es der Entwurf auf volle 16 Paragraphen, während das deutsche Gesetz nur aus 17 solchen besteht. Der § 12 des vorliegenden Gesetzes besteht aus den §§ 10, 11, 12, 14, 15 und 16 des deutschen Reichsgesetzes. Von den in § 12 aufgestellten Strafbestimmungen entspricht nämlich der Art. 233 beinahe wörtlich den §§ 10 und 11 des deutschen Gesetzes; Art. 233 a entspricht den §§ 12 und 14 (mit Ausnahme des vorletzten Alineas von § 12), Art. 233 c den §§ 15 und 16 (ausgenommen das 3. und 6. Alinea) des deutschen Gesetzes. Dass da also nicht von einer selbständigen Arbeit die Rede sein kann, ist klar.

Nun bin ich allerdings einverstanden, dass es kein Unglück ist, wenn wir Bestimmungen eines fremden Gesetzes, sofern dasselbe den Bedürfnissen entspricht, zu den unsrigen machen. Nicht angezeigt aber ist ein solches Vorgehen, wenn das betreffende Gesetz im Lande selbst, wo es Geltung hat, auf Opposition stösst, was beim deutschen Lebensmittelpolizeigesetz der Fall ist. Man ist mit demselben sehr unzufrieden und hat an demselben alle möglichen Aussetzungen zu machen. Dieses Gesetz nun sollen wir durch Annahme des vorliegenden Entwurfs kopiren! Ja es soll mit der Kopie nicht einmal sein Bewenden haben, sondern verschiedene neu aufgenommene Bestimmungen bringen noch eine grössere Härte und Drakonisirung in's Gesetz hinein, wofür ich mit wenigen Worten den Nachweis leisten will.

Das deutsche Reichsgesetz hat die gleiche Ueberschrift, wie der Entwurf: «Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen » und fängt an: «Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen: § 1. Der Verkehr mit Nahrungsund Genussmitteln unterliegt der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes. » Im Entwurf ist nun nicht einmal die gute Redaktion des deutschen Gesetzes aufgenommen, sondern es ist noch eingeschoben worden « durch die zuständigen Behörden ». Das deutsche Gesetz sagt einfach, dass der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln etc. der Beaufsichtigung unterstellt werde. Der Entwurf dagegen fügt noch bei « durch die zuständigen Behörden », wie wenn das nicht selbstverständlich wäre. Es ist dies in meinen Augen eine bedeutende Verschlimmbesserung.

Von den 16 Paragraphen des Entwurfs enthalten ferner nicht weniger als 5, nämlich die §§ 5—9, Bestimmungen, welche meiner Ansicht nach gar nicht in ein Gesetz gehören, sondern in eine Verordnung. Die Frage, welche Funktionäre in Betracht kommen, welches ihre Kompetenzen sind u. s. w. soll so deutlich bestimmt werden, dass keinerlei Polizeischnüffelei Platz greifen kann, und ist dies auf dem Verordnungswege zu erledigen. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Chemie Fortschritte macht und andere Ansichten Platz greifen. Wir sollen nun nicht deswegen, weil die Sache gesetzlich reglirt ist, den Fortschritten der Wissenschaft nicht Genüge leisten können, ohne eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen.

Der § 4 des Entwurfs enthält gegenüber dem deutschen Gesetz eine Drakonisirung. Das zweite Alinea dieses § 4 ist, mit einer kleinen Ausnahme, wörtlich dem § 2 des deutschen Reichsgesetzes entnommen. Das deutsche Gesetz macht jedoch etwas weniger in Polizeischnüffelei. Während dasselbe nämlich bestimmt, dass nur die Beamten der Polizei befugt seien, in die Verkaufsräumlichkeiten etc. einzudringen, findet es der Entwurf für angezeigt, auch die Polizeiangestellten hineinzuschicken. Wenn die Kommission Zeit gehabt hätte, den Entwurf gründlich durchzuberathen, so hätte sie jedenfalls diese Härte ausgemerzt. Ueber solche Details, deren es im Entwurf noch viele gibt, werden wir heute des langen und breiten diskutiren müssen, wenn Sie sich nicht für Verschiebung entschliessen könnnen.

Das 2. Alinea des § 4 enthält ferner den Passus « oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt ». Dieser Passus ist im § 2 des deutschen Gesetzes nicht enthalten, wohl aber im § 3, der bestimmt, dass die Polizeibeamten befugt seien, auch in denjenigen Räumlichkeiten, wo Gegenstände als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, Revisionen vorzunehmen, wenn der betreffende Geschäftsinhaber wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sei. Was man in Deutschland also nur solchen Leuten gegenüber macht, welche bereits wegen Vergehen gegen das Lebensmittelpolizeigesetz mit Gefängniss bestraft worden sind, bringt man bei uns gegen jeden beliebigen Bürger zur Anwendung, ebenfalls eine Härte, welche die Kommission bei genauerer Prüfung ausgemerzt hätte.

Im dritten Alinea des § 4 heisst es ferner, die Aufsichtsbeamten seien befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben. Im deutschen Gesetz ist noch beigefügt « gegen Empfangsbescheinigung»; im Entwurf fand man es dagegen für nöthig, noch ein weiteres Alinea beizufügen. In § 2 des deutschen Gesetzes heisst es ferner: « Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. » Der Entwurf dagegen sagt: « Dem Besitzer ist für die erhobene Probe ein Empfangschein mit Werthangabe auszustellen, und es soll ihm, falls eine Beanstandung nicht erfolgt, oder diese sich als unbegründet herausstellt, der Werth der Probe ersetzt werden. » Das heisst mit andern Worten: Der einzelne Bürger muss mit der Direktion des Innern oder den Polizeibeamten und Angestellten erst noch lange «chären», bis er bezahlt wird. Ich komme ferner zu § 12, von dem ich schon

bemerkte, dass die aufgestellten Strafbestimmungen fast alle dem deutschen Gesetze entnommen seien. Der Art. 233 entspricht dem § 10 des deutschen Reichsgesetzes. Danach wird mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und Geldbusse bis 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft: «1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.» Der Entwurf dagegen will diese Vergehen bestrafen mit 60 Tagen Gefängniss, womit Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist. Das ist ebenfalls eine Härte, die eine grössere Kommission ohne weiteres ausmerzen würde.

Der § 13 entspricht, jedoch mit einer merkwürdigen Abänderung, dem § 5 des deutschen Gesetzes. Derselbe lautet: «Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten: 1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind; u. s. w.» Das deutsche Gesetz stellt also ein Verbot auf, während der Entwurf nur sagt, die vom Regierungsrath zu erlassenden Verordnungen erstrecken sich auf die und die Punkte.

Ich glaube Ihnen mit dem bisher Gesagten den Nachweis geleistet zu haben, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine durchaus unselbständige Arbeit ist, die grosse Härten bringt, so dass man zur Aufstellung dieses Entwurfs nicht 5-—6 Jahre nöthig gehabt haben sollte. Ich glaube ferner den Nachweis geleistet zu haben, dass die Behauptung, der Entwurf sei eine Verschlimmbesserung und Drakonisirung eines bereits bestehenden Gesetzes, das im betreffenden Land selbst keinen Anklang findet, richtig ist. Mit Rücksicht darauf möchte ich Ihnen den Antrag zur Annahme empfehlen, Sie möchten auf den gestrigen Beschluss zurückkommen und der Kommission Gelegenheit geben, dieses Gesetz einer einlässlichen Prüfung zu unterwerfen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Begierungsraths. Ich weiss nicht, ob es sonst Uebung war, in einer Ordnungsmotion bereits eine solche Detailkritik der betreffenden Vorlage vorzunehmen, die Berathung quasi bereits zu beginnen, wodurch man genöthigt wird, wider Willen in eine materielle Besprechung einzelner Artikel einzutreten. Da es nun aber geschehen ist, so werden Sie mir erlauben, dass ich die Vorwürfe des Herrn Scherz in den Hauptpunkten widerlege und den Antrag stelle, Sie möchten in die erste Berathung des Gesetzes eintreten.

Herr Scherz hat Ihnen gesagt — und er hat daraus den Hauptvorwurf gebildet — es sei der vorliegende Entwurf keine selbständige Arbeit, indem ungefähr die Hälfte der Paragraphen dem deutschen Reichsgesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen nachgebildet seien. Es ist durchaus richtig, dass da, wo sich im deutschen Reichsgesetz eine gute Bestimmung fand, dieselbe in den Entwurf aufgenommen wurde, der übrigens diesen Vorwurf mit dem baslerischen, dem st. gallischen und zum grossen Theile auch mit dem zürcherischen Gesetz theilt, überhaupt mit allen neueren Gesetzen, welche in der deutschen Schweiz über diesen Gegenstand erlassen worden sind. Ist ein solches Anlehnen an ein fremdes Gesetz ein Fehler, so hätten Sie gestern sehr viele Bestimmungen des Wuchergesetzes auch als unselbständig zurückweisen können, indem dasselbe in einzelnen Bestimmungen genau mit dem deutschen Reichsgesetz über den Wucher übereinstimmt. Man hat aber mit Recht aus diesem Umstand dem Wuchergesetzentwurf keinen Vorwurf gemacht, indem man gar wohl weiss, dass wenn man über einen Gegenstand in einem andern Land bereits Erfahrungen gemacht hat, es kein Fehler ist, wenn man im Nachbarland die bewährten Bestimmungen in die eigene Gesetzgebung herübernimmt. Wäre es etwa besser, wenn man in den verschiedenen Ländern über den gleichen Gegenstand ganz konträre Bestimmungen aufstellen würde, wenn diesseits der Grenze das gleiche Vergehen ganz anders behandelt und bestraft würde als jenseits derselben? Geht nicht unser Bestreben dahin, innerhalb der Schweiz zunächst in allen Kantonen in allen Dingen eine gleiche Behandlung der Bürger herbeizuführen? Leidet nicht oft das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl darunter, dass in einem Kanton eine ganz andere Gesetzgebung besteht, als im andern? Wenn wir nun die Sache noch weiter ausdehnen und im Verkehr mit Nahrungsund Genussmitteln, der sich nicht an die Landesgrenze hält, die gleichen Grundsätze zur Anwendung bringen können, wie sie andernorts schon bestehen, ist das dann ein Fehler? Ich glaube nein! Ich weiss übrigens, dass die oberste kantonale Gerichtsbehörde es sehr begrüsst, wenn man sich in der vorliegenden Frage möglichst an das wohlerprobte deutsche Reichsgesetz anlehnt, da sie in demselben einen bedeutenden Vortheil erblickt.

Herr Scherz bemerkte, man habe in Deutschland mit dem dortigen Gesetz schlechte Erfahrungen gemacht und es sei über dasselbe allgemeine Unzufriedenheit vorhanden. Ich weiss das nicht so genau. Ich lese die deutschen Zeitungen im ganzen wenig; die mir zu Gesicht gekommenen Aeusserungen stimmen jedoch mit der Behauptung des Herrn Scherz nicht

überein. Seitens der Schwindler und Betrüger, denen gehörig auf die Finger geklopft wird, wird allerdings über das Gesetz geklagt; ob man jedoch auf diese Klagen sehr achten soll, ist eine andere Frage. Im ganzen spricht die Erfahrung, die man in Deutschland gemacht hat, dahin, dass der Bürger im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sehr viel mehr gegen Betrug geschützt ist, als dies früher der Fall war. Und so oft eine Verurtheilung eines Betrügers stattfindet - wie erst vor wenigen Tagen, indem ein grossartiger Fälscher mit einer Busse von 15,000 Mark bestraft wurde - geht eine Stimme der Befriedigung durch die Presse. Sogar unsere schweizerischen Zeitungen, ohne Unterschied der Parteien, erklären jeweilen: So ist es recht, so sollte man es bei uns auch machen. Seit Jahren begegnet man in den Blättern jeden Augenblick dem Verlangen nach einer gesetzlichen Ordnung der Lebensmittelpolizei, ähnlich wie sie Deutschland und einige ostschweizerische Kantone besitzen. Jetzt, wo man einen Entwurf vorlegt, soll derselbe auf einmal nichts werth, soll es ein Fehler sein, dass man nicht einen Entwurf ausarbeitete, der den schon bestehenden Gesetzen in nichts gleicht. Den Vorwurf, dass der vorliegende Entwurf wegen seiner Anlehnung an das deutsche Gesetz keine selbständige Arbeit sei, weise ich zurück. Die Arbeit ist gleichwohl eine selbständige; denn man hat sich bemüht, die Grundsätze, die sich bewährt haben, unsern Verhältnissen anzupassen, und komme ich nun auf den ersten Theil der Vorlage selbst zu sprechen. Ich bin provozirt worden und muss deshalb darauf eintreten.

Der erste Theil der Vorlage ordnet das äussere Verfahren, die ganze Organisation der Lebensmittelpolizei. Herr Scherz behauptete, schon der § 1 enthalte eine Drakonisirung, eine Verschlimmbesserung. Der § 1 bestimmt, die und die Gegenstände unterliegen der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden. Herr Scherz findet, dadurch werde man der Willkür preisgegeben. Es ist mir dies eine ganz neue Logik; denn ich meinte, wenn nur die zuständige Behörde kompetent erklärt werde, so sei der Bürger dadurch just gegen Willkür seitens beliebiger Polizeiangestellter geschützt. Welches die zuständigen Behörden seien, wird später ausdrücklich gesagt, nämlich die Ortspolizeibehörden, die Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern, die nämlichen Behörden, denen die Aufsicht in dieser Materie schon jetzt obliegt. Der § 1 bringt also gar nichts Neues und durch die Beifügung «durch die zuständigen Behörden» wird einfach ausgesprochen, dass nicht jeder beliebige Polizeier in Sachen etwas mitzureden habe.

Ferner wurde bemerkt, die §§ 5-9 enthalten Dinge, welche in eine Vollziehungsverordnung gehören. Es sind dies diejenigen Paragraphen, welche die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden, der Beamten, sowie der von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen ordnen, also sagen, wie ein Experte vorgehen soll, wenn er eine Probe entnimmt, und bestimmen, dass über die gemachten Beobachtungen und eingezogenen Erkundigungen ein Protokoll aufgenommen werden soll, damit das Gericht für das weitere Verfahren eine sichere Basis hat. Meine ursprüngliche Absicht ging allerdings nicht so weit,

sondern ich fand, man könnte sich mit einer Ergänzung unseres Strafgesetzbuches, soweit es sich als unzulänglich erwiesen hat, begnügen und die mehr administrative Ordnung der Aufsicht über die Nahrungs- und Genussmittel auf dem Verordnungsoder Dekretswege vornehmen. Allein es ist gerade von sehr kompetenter juristischer Seite, von Mitgliedern des Obergerichts, der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die Bestimmungen über die Funktionen der Aufsichtsbeamten im Gesetz selbst aufgenommen werden, und ich musste dieser Ansicht schliesslich beipflichten. Der Bürger will auch wissen, wozu der Aufsichtsbeamte berechtigt ist, und der Beamte seinerseits soll wissen, dass er durch das Gesetz gebunden ist, so vorzugehen und nicht anders. Sie werden überhaupt bei der artikelweisen Berathung sehen, dass man überall bemüht war, die Rechte des Bürgers sorgfältig zu wahren. Es ist dieses Letztere namentlich auch in Bezug auf die Entschädigung der entnommenen Proben der Fall, ein Punkt, den Herr Scherz nicht richtig verstanden oder gelesen hat; denn der § 4 bestimmt, dass der Werth der entnommenen Probe zurückerstattet werden solle. Uebrigens hat die Direktion des Innern mit dem Untersuchungsverfahren nichts zu thun, sondern sobald eine Beanstandung vorliegt, kommt die Sache in die Hände des Richters.

Was also nach Ansicht des Herrn Scherz ein Vorwurf für den Entwurf sein soll, ist dies nicht; denn dadurch, dass die Bestimmungen der §§ 5-9 nicht für eine Vollziehungsverordnung aufgespart wurden, wird einem Wunsch von unsern obersten richterlichen Behörden entsprochen. Auch das Volk ist der Tendenz nicht sehr gewogen, alle möglichen Sachen einer Vollziehungsverordnung zu überlassen. Es gibt Gegenstände, die einem beständigen Wechsel unterworfen sind; in solchen Fällen und muss man allerdings vieles Vollziehungsverordnungen überlassen. Was aber irgendwie einen bleibenden Charakter hat, was die Freiheit des Bürgers und die Rechte und Kompetenzen der Beamten betrifft, gehört meiner Ansicht nach in's Gesetz; es scheint mir ehrlicher, es im Gesetz selbst niederzulegen, als es einer Vollziehungsverordnung vorzubehalten.

Ebenso ist der § 4 missverstanden worden, der eine Drakonisirung — ein Ausdruck, der in dem Votum des Herrn Scherz sehr häufig wiederkehrte des deutschen Gesetzes enthalten soll. Das deutsche Gesetz erlaube nämlich bloss den Aufsichtsbeamten, in die Räumlichkeiten einzudringen, während der Entwurf diese Befugniss auch den Polizeiangestellten einräume. Allein man muss einen Satz nicht nur halb lesen! Es heisst in § 4 nicht bloss «die Polizeiangestellten», sondern es ist noch beigefügt, «von denen sie (die Aufsichtsbeamten nämlich) begleitet werden». Die Polizeiangestellten können also nicht von sich aus in Verkaufsräumlichkeiten u. s. w. eindringen. Wohl aber kann der Gemeindepräsident oder der Regierungsstatthalter etc., wenn er für gut findet, irgendwo Proben zu entnehmen, Polizeiangestellte mitnehmen. Man wird vielleicht sagen, dies sei selbstverständlich. Allein man fand doch für gut, die Sache in's Gesetz selbst aufzunehmen, um damit zu sagen, dass die Polizeiangestellten nur in Begleitung von Aufsichtsbeamten in die Verkaufsräumlichkeiten eintreten dürfen. Es ist dies also keine Drakonisirung, sondern im Gegentheil eine Rücksichtnahme auf das Publikum.

Es sind noch verschiedene andere unrichtige Auslassungen servirt worden; ich will jedoch darauf nicht weiter eintreten, da sich bei der eigentlichen Berathung des Gesetzes dazu Gelegenheit bieten wird.

Noch einen Punkt muss ich berühren. Es wurde bemerkt, die Kommission habe nur eine sehr oberflächliche Prüfung vornehmen können. Es ist nicht meine Aufgabe, den Geist der Gründlichkeit oder Oberflächlichkeit einer Grossrathskommission zu beurtheilen. Ich kann nur soviel sagen, dass die Kommission letzten Freitag den ganzen Vor- und Nachmittag bei einander war und am Schluss kein Mitglied über irgend einen Punkt weitere Berathung zu pflegen wünschte, sonst hätte die Kommission die Berathung am Samstag oder Montag fortsetzen können. Zur Behandlung durch die Kommission ist Zeit genug gewesen. Die Vorlage datirt vom 31. März d. J. und der Regierungsrath genehmigte dieselbe am 3. Mai. Heute haben wir den 2. Juni und war in der Zwischenzeit - auch wenn der Entwurf der Kommission erst am 8. Mai zuging - gewiss genug Zeit, die Vorlage zu prüfen, so dass sich die Kommission den Vorwurf nicht gefallen lassen sollte, sie habe die Sache nur oberflächlich behandelt.

Es wurde ganz richtig gesagt, dass seit vielen Jahren nach einer gesetzlichen Regulirung der Lebensmittelpolizei gerufen wird. Ich möchte Sie deshalb ersuchen — da heute und morgen nicht Wetter zum Heuen ist —, die Berathung des Entwurfs nicht zu verschieben. Wenn einmal die erste Berathung vorbei ist, so kommt das Gesetz in der Presse zur Besprechung, und soll die Zwischenzeit bis zur zweiten Berathung dazu benützt werden, um Bedenken, Wünsche, Begehren u. s. w. einzureichen. Die Kommission und der Regierungsrath werden daraufhin, reicher an gewonnenen Erfahrungen, nochmals auf den Entwurf eintreten und können Sie hernach die zweite Berathung vornehmen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, die erste Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes heute noch vorzunehmen.

Müller (Apotheker). Schon gestern habe ich mir erlaubt, dafür einzutreten, dass das Lebensmittelpolizeigesetz noch in dieser Session behandelt werde. Die Kritik des Herrn Scherz lässt sich nach meinem Dafürhalten am besten bei der artikelweisen Berathung zurückweisen. Wenn man das ganze Gesetz nur so rasch abthut, so lässt sich darauf kaum antworten, obwohl jeder der Vorwürfe des Herrn Scherz leicht zurückgewiesen werden kann. Ein Lebensmittelpolizeigesetz ist für uns so wichtig — nicht nur für die Stadt Bern, sondern auch für die andern Städte des Kantons —, dass es sehr betrübend wäre, wenn die Berathung des vorliegenden Entwurfs auf die nächste Session verschoben würde.

Der Vorwurf der Kopie ist nicht ganz gerechtfertigt. Es ist zwar wahr, dass einzelne Bestimmungen nahezu wörtlich dem deutschen Gesetz entnommen sind. Allein wenn Sie die Verhandlungen des deutschen Reichstages und seiner Kommission durchsehen, so werden Sie finden, dass Wort für Wort der Redaktion mit grosser Sorgfalt überlegt wurde. Wenn man nun bei uns gefunden hat, die deutsche Redaktion sei die beste, die gefunden werden könne, so kann man, wie ich glaube, dem Gesetzgeber keinen Vorwurf machen, dass er diese Redaktion auch wählte. Er ist verpflichtet, die beste, klarste und präziseste Fassung zu wählen, und wenn es dem deutschen Gesetzgeber gelungen ist, eine solche Fassung zu finden, so ist es sogar unsere Pflicht, diese Fassung, da wo sie passt, auch bei uns anzuwenden.

Herr Regierungsrath v. Steiger bemerkte bereits, dass die Kommission, die letzten Freitag von 9—½1 Uhr und von 2—5 Uhr zusammensass, die Sache nicht oberflächlich durchnahm — alle theilnehmenden Mitglieder der Kommission würden sich gegen diese Behauptung verwahren — und es wurde am Schluss der Kommissionssitzung noch ausdrücklich gefragt, ob jemand noch etwas zu wünschen oder zu fragen habe, was jedoch nicht der Fall war. Die Abänderungsauträge der Kommission liegen gedruckt vor, und ich kann nicht begreifen, wie man da noch von oberflächlichem Studium reden kann. Ein Grund zur Verschiebung ist durchaus nicht vorhanden und wünsche ich, Sie möchten heute auf die Berathung des Gesetzes eintreten.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Wenn ich gestern den Antrag auf Verschiebung gestellt habe, so habe ich mehr in meinem Namen gesprochen, als in demjenigen der Kommission, weil ich fand, ich sei, gestützt auf eigene Wahrnehmung, in der Materie noch zu wenig orientirt. Herr Regierungsrath v. Steiger hat gesagt, es sei Zeit genug gewesen, die Sache zu studiren, indem die Vorlage am 3. Mai ausgetheilt worden sei. Ich bemerke, dass das Schreiben, worin ich von meiner Wahl in die Kommission in Kenntniss gesetzt wurde, vom 11. Mai datirt. Ich erhielt es jedoch erst einige Tage später, ungefähr zu gleicher Zeit mit einem Schreiben der Direktion des Innern, worin ich um Veranstaltung einer Kommissionssitzung in der damals bereits begonnenen Woche ersucht wurde. Ich erklärte darauf, es sei mir dies nicht möglich und zudem wünsche ich das Material zur Einsicht, das dem Entwurf zu Grunde liege. Auf letzten Freitag sodann ist die Kommission besammelt worden.

Nun besteht die Kommission aus orientirten, weniger gut orientirten und gar nicht orientirten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder beträgt 7. Davon haben 2 als technische Experten den Berathungen der Fachkommission beigewohnt und ein Mitglied ist vermöge seines Berufes und weil es sich, soviel ich weiss, auch sonst mit der Sache näher befasst hat, seit längerer Zeit in der Materie ebenfalls orientirt. Die andern Kommissionsmitglieder aber. und namentlich meine Wenigkeit, waren nicht in dieser glücklichen Stellung. Nun sagte sich aber die Kommission: Im Vertrauen auf die Gutachten und die gründlichen Berathungen der Fachkommission können wir dazu Hand bieten, dem Wunsche des Herrn Direktors des Innern zu entsprechen und das Geschäft vorzuberatben, damit die erste Berathung stattfinden kann. So ist es gekommen, dass die an der Kommissionssitzung anwesenden fünf Mitglieder an die

(2. Juni 1887.)

Arbeit geschritten sind und an Hand der vom Herrn Direktor des Innern erhaltenen Auskunft den Entwurf, so gut sie es konnten, durchberathen und die Abänderungsanträge in Druck gegeben haben. Dabei fehlte aber eines! Ich habe das deutsche Reichsgesetz vom Jahr 1879 mit dem Kommentar von Baer auch erhalten, konnte auch die Erläuterungen dazu nachlesen, sowie den Entwurf von Regierungsrath Bodenheimer aus dem Jahr 1877, nebst erläuterndem Bericht und Gutachten von Sachverständigen; endlich lagen mir auch Entwürfe und Gesetze, nebst spätern Abänderungen, aus sechs andern Kantonen vor. Etwas aber habe ich vermisst, nämlich einen Bericht darüber, wie sich seit 1879 in Deutschland das dortige Gesetz bewährt hat. Ich sehe nun heute, dass diese Lücke keine unwichtige ist, indem der Herr Direktor des Innern erklärt, das Gesetz mache sich sehr gut, während Herr Scherz sagt, man schimpfe in Deutschland über dasselbe Wenn unter solchen Umständen ein Kommissionsmitglied noch weiter Zeit verlangt, um die Sache zu studiren, so kann man ihm nicht den Vorwurf machen, es verfolge die Tendenz, die Sache zu verschleppen, selbst wenn es ein Fürsprecher ist (Heiterkeit).

Herr Scherz hat dem Entwurf den Vorwurf gemacht, er sei der Hauptsache nach nur eine Kopie des deutschen Reichsgesetzes. Ich halte dafür, dies gereiche der Vorlage nicht zum Vorwurfe. Der Hauptvorzug des deutschen Gesetzes ist meiner Ansicht nach der, dass sich die Kommission des Reichstages überall genau orientirt und das Brauchbare verwendet hat. Sie genirt sich nicht, zu bekennen, dass sie einzelne Bestimmurgen aus den Berathungen des zürcherischen und des st. gallischen Kantonsrathes entnommen hat. Es kommt nicht darauf an, woher etwas kommt, sondern bloss darauf, ob es zweckmässig und gut ist.

Ich habe dem Bericht über die Verhandlungen des deutschen Reichstages auch entnommen, dass Einwendungen gegen das Gesetz erhoben wurden, indem man behauptete, man habe in Deutschland nicht hinreichend sachverständige Leute, um die Sache richtig durchzuführen, Leute, die den Autoritäten, welche den Betrügern zur Verfügung stehen, gewachsen seien. Ich glaube, dies sei zu weit gegangen. Immerhin findet man, wenn man dies liest, es wäre zweckmässig, wenn die Sache eidgenössisch reglirt würde. Es ist in den eidgenössischen Räthen auch bereits ein dahingehendes Postulat gestellt und angenommen worden, indem der Bundesrath eingeladen wurde, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht Vorschriften betreffend Untersuchung der gesundheitsschädlichen Getränke zu erlassen seien. Der Bundesrath hat darauf erklärt, er sei gegenwärtig nicht im Fall, darauf einzutreten, jedoch ist anerkannt worden, dass der Bund zum Erlass bezüglicher Bestimmungen kompetent sei. Seither ist in Sachen auch verschiedenes gegangen, so in Bezug auf die Feingehaltsbezeichnung von Gold- und Silberwaaren; ferner wurden am eidgenössischen Polytechnikum Einrichtungen zu chemischer und mikroskopischer Untersuchung von gewissen Gegenständen -Samen, Düngstoffe, auch Wein u.s.w. — getroffen und lassen die bezüglichen Einrichtungen jedenfalls wenig zu

wünschen übrig. Es braucht deshalb keinen grossen Schritt, um diese ganze Frage eidgenössisch zu ordnen, was gestützt auf Art. 64 der Bundesverfassung geschehen kann. Ich habe wohl aus sechs Kantonen Entwürfe oder Gesetze über die Lebensmittelpolizei gesehen. Es existiren jedoch noch andere, indem 10 bis 12 Kantone bezügliche Vorschriften besitzen; wahrscheinlich besitzt sogar jeder Kanton über Lebensmittelpolizei irgendwelche Bestimmungen. Etwas Durchgreifendes aber wird in den wenigsten Kantonen vorhanden sein und wäre der Bund weit eher in der Lage, die bezügliche Gesetzgebung an die Hand zu nehmen, schon mit Rücksicht auf die bestehenden Zollstationen, wo von gewissen aus dem Ausland kommenden Waaren, von denen man den Verdacht hegt, sie seien gefälscht, Muster entnommen werden könnten, ohne dass bedeutende Untersuchungskosten erwachsen würden.

So wären noch verschiedene andere Fragen zu berühren, die beim Eintreten auf den Entwurf zu reden geben werden; ich will Sie jedoch damit nicht behelligen. Nichtsdestoweniger stelle ich, nachdem der Rath gestern beschlossen hat, das Gesetz noch in dieser Session zu behandeln, keinen Verschiebungsantrag mehr, um so mehr, als ein Mitglied der Kommission, das auch in der Fachkommission sass, wünscht, dass der Rath zur Behandlung schreite, welchem Wunsche wahrscheinlich auch noch ein anderes in Bern wohnendes Mitglied der Kommission beistimmen wird. Es wird sich dann im Verlauf der Debatte zeigen, wie weit wir kommen. Ich bedaure nur, dass Herr Fueter, der in der Fachkommission sass und in den technischen Fragen sehr bewandert ist, abwesend ist; denn man wird seine Abwesenheit gewiss sehr vermissen.

Sahli. Ich habe gestern für Verschiebung gestimmt, aus dem einfachen Grunde, weil ich annahm, die Berathung könne kaum zu Ende geführt werden. Nun haben Sie aber gestern beschlossen, den Gegenstand zu behandeln, und ich halte es nicht für convenabel, heute auf diesen Beschluss zurückzukommen, denn ich bin der Meinung, man solle ein solches Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss soweit möglich vermeiden.

Was die Motivirung des Herrn Scherz anbelangt, so muss ich sagen, dass ich in seinen Aussetzungen keinen Punkt gefunden habe, der nicht bei der Berathung selbst berücksichtigt werden könnte. Am wenigsten lasse ich den Vorwurf gelten, der deswegen gemacht wird, dass einzelne Bestimmungen aus der deutschen Gesetzgebung herübergenommen worden sind. Ich habe im Gegentheil die Meinung, dass man am wohlsten wäre, wenn alle civilisirten Staaten die gleiche Gesetzgebung hätten, und man wird nach und nach auch dazu kommen. Der Code civil z. B. ist in vielen Staaten ratifizirt worden, so in Italien u. s. w., und hat man sich bei dieser Uniformität der Gesetzgebung sehr wohl befunden. Sie haben ferner gewiss auch gelesen, dass die Berathung des neuen Militärstrafgesetzbuches allerlei Differenzen zu Tage förderte und ein Entwurf, der sich originell verhalten sollte, sich als unbrauchbar erzeigte, bis dann Herr Oberst Müller sich daran machte und aus

dem deutschen Militärstrafgesetzbuch die brauchbaren Bestimmungen in den Entwurf herübernahm. Dieser Entwurf ist nun annehmbar, während der andere nicht diskutirbar war. Der Vorwurf der Kopie ist also im vorliegenden Falle ein solcher, dem kein grosses Gewicht beigelegt werden kann. Wenn Herr Scherz Kardinalpunkte angeführt hätte, welche die Grundlagen des Gesetzes erschüttern könnten, so wollte ich noch einmal für Verschiebung stimmen; es ist dies jedoch nicht der Fall.

es ist dies jedoch nicht der Fall.

Der einzige Grund, der für Verschiebung angeführt werden könnte, ist der, die Kommission sei nicht gehörig orientirt. Man hat dies jedoch gestern nicht so bestimmt versichert, und es ist nicht gesagt, dass im Falle der Verschiebung die Kommission in allen Ländern Recherchen anstelle und das nächste mal dann besser orientirt sei. Uebrigens handelt es sich heute erst um die erste Berathung, durch die man neues Material gewinnt und die Ansichten über die einzelnen Bestimmungen hört, was dann für die zweite Berathung fruchtbar gemacht werden kann. Ich stimme deshalb nicht für Verschiebung.

Scherz (Sohn). Ich muss mir dem Herrn Direktor des Innern und Herrn Sahli gegenüber noch kurz eine Bemerkung erlauben. Ich habe es Herrn v. Steiger nicht zum Vorwurf gemacht, dass er das deutsche Gesetz kopirte, sondern habe bloss angeführt, dass ich dieses Verfahren nicht für richtig ansehe, da man in Deutschland selbst die Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr zeitgemäss finde. Eine andere Auslegung meines Votums müsste ich zurückweisen.

Obschon es sich heute erst um die erste Berathung handelt, so halte ich doch dafür, es wäre rationeller, wenn der Entwurf zurückgewiesen würde. Die Kommission sass allerdings einen ganzen Tag lang über dem Entwurf und hat Paragraph für Paragraph geprüft. Ich habe Ihnen nun bereits mitgetheilt, dass von den 17 Paragraphen des Entwurfs 12 dem deutschen Gesetze entnommen sind. Allein diese 12 Paragraphen fanden nicht in logischer, systematischer Reihenfolge Verwendung, wie im deutschen Gesetz, sondern sind durcheinandergewürfelt. Bei näherer Prüfung wäre die Kommission vielleicht in den Fall gekommen, ein gewisses System in die Vorlage hineinzubringen. Bei der zweiten Berathung lässt sich diese Durcheinanderwürfelei nicht wieder gut machen. Es wird sich bei derselben darum handeln, über einzelne Artikel zu sprechen, nicht aber über die Anlage des ganzen Entwurfs.

Die Kommission sollte ferner Gelegenheit haben, wie schon Herr Zyro andeutete, die Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht hat, kennen zu lernen, um darauf gestützt allfällig an der Vorlage Aenderungen anzubringen. Ich will nur ein untergeordnetes Beispiel hervorheben. In § 1 stellt der Entwurf auch den Verkehr mit Petroleum unter Aufsicht. Meiner Ansicht nach sollten auch Ligroïn und ähnliche Stoffe, welche erst seit den letzten Jahren Verwendung finden, berücksichtigt werden.

Ein weiterer Vortheil der Verschiebung dürfte ferner folgender sein. Nach der heutigen Diskussion wird das Volk sich mit der Sache befassen. Man wird in Vereinen und in der Presse über den Gegenstand sprechen, so dass auch jeder Einzelne von Ihnen über die Sache besser orientirt sein wird, wenn es einmal zur ersten Berathung kommt.

Ein Hauptgrund, der für Verschiebung spricht, ist endlich der, dass ein Mitglied der Kommission, das in der Sache hauptsächlich orientirt ist und sich schon seit Jahren mit dieser Frage befasst, Herr Fueter, abwesend ist und also an der Diskussion nicht theilnehmen kann.

Aus allen diesen Gründen sehe ich mich veranlasst, an meinem Verschiebungsantrag festzuhalten.

Abstimmung.

Für Verschiebung nach Antrag Scherz . Minderheit.

Eintretens frage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Da wir nun schon etwas Zeit verloren haben, will ich mich in meinem Eingangsrapport der Kürze befleissen und mich darauf beschränken, Ihnen ganz kurz diejenigen Thatsachen in Erinnerung zu rufen, auf welchen die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs beruht.

Es sind seit dem Jahre 1877, im November, im Grossen Rathe zu verschiedenen malen Motionen gestellt worden, es möchte ein Gesetz über die Lebensmittel- oder Gesundheitspolizei erlassen werden. Der im Jahr 1877 gestellten Motion gab der damalige Direktor des Innern, Herr Bodenheimer, Folge durch Ausarbeitung eines Entwurfes «Gesetz über die Gesundheitspflege». Er erklärte selbst, es sei dies noch keine definitive Gesetzesvorlage, sondern ein Entwurf zur Besprechung in der Presse, in Behörden und Vereinen. Dieser Entwurf erstreckte sich nicht bloss über die Nahrungsmittel, sondern über das gesammte Gebiet der Gesundheitspflege, z. B. über die Erstellung und Einrichtung von Privatwohnungen, die Controle der Brunnen und andere Wasserverhältnisse, über den Verkauf von Arznei- und Geheimmitteln, überhaupt über alles, was in irgend einer Beziehung zur Gesundheit des Menschen steht. Diese fleissige Arbeit wurde im ganzen nicht sehr günstig aufgenommen und zwar, wie sich namentlich aus den Protokollen der Amtsarmenversammlungen vom Jahre 1878 ergiebt, hauptsächlich deshalb nicht, weil man fand, die Vorlage umfasse zu vieles, sie greife in zu viele Verhältnisse ein, sie greife namentlich durch die Bestimmungen über den Bau der Wohnungen, die Anlage der Brunnen, die Einrichtung der Ställe u. s. w. viel zu sehr in die persönliche Freiheit des Bürgers ein und trage namentlich den ländlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung, die ausgesprochenen Grundsätze seien wohl theoretisch schön und richtig, entsprechen aber den wirklichen Verhältnissen unseres Landes nicht genug. Die Vorlage kam deshalb nie zur eigentlichen Berathung vor den Grossen Rath.

Seither ist fort und fort der Ruf nach einer gesetzlichen Ordnung der Aufsicht über die Nahrungsund Genussmittel ergangen, und man suchte den ge-

stellten Begehren theilweise gerecht zu werden bei Erlass des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879, indem in diesem Gesetz, wenigstens soweit es die Wirthe und die Händler mit geistigen Getränken betrifft, eine Controle über die Speisen und Getränke, namentlich über die letztern, eingeführt und, speziell auf eine Petition aus dem Seelande hin, die Bestimmung aufgenommen wurde, es solle kein Getränk unter einem andern Namen, als dem, den es verdient, verkauft oder in den Handel gebracht, also z. B. ganz oder zum Theil verfälschte Weine nicht unter dem Namen Naturwein verkauft werden. Infolge dessen war es der Direktion des Innern seither auch möglich, wenn auch in ungenügender Weise, bei den Wirthen und andern Verkäufern von geistigen Getränken regelmässig Nachschau halten zu lassen. Diese Nachschauen haben mehr und mehr Anklang gefunden, auch beim Stand der Wirthe selbst, weil man eingesehen hat, dass dadurch die Wirthe gegenüber ihren Lieferanten geschützt werden. Es ist mir von verschiedenen Seiten öfter mitgetheilt worden, dass die Lieferungen seither reeller ausgefallen seien, als es früher der Fall war. Ich füge dem gerade bei, dass es in dieser Beziehung bei der grossen Mehrzahl der Wirthe im Kanton Bern nicht schlecht steht, sondern dass wir eine grosse Zahl ehrenwerther, solider Wirthe besitzen, wie vielleicht nicht jeder Kanton der Schweiz, die sich eine Ehre daraus machen, nur gutes, reelles Getränk zu führen. Weniger ist dies bei solchen Wirthschaften der Fall, die überhaupt ein etwas ephemeres Dasein fristen. Gar mancher Bürger, der nichts anderes mehr anzufangen weiss, eröffnet eine Wirthschaft und hat dann Mühe, dieselbe so zu führen, dass er sich dabei wohl befindet und seine Gäste auch. Solche auf schwankendem Boden stehende Wirthschaften sind unreellen Lieferanten am ehesten zugänglich; denn sie müssen darnach trachten, ihre Waare wohlfeil einzukaufen und wird ihnen solche angeboten zu einem Preis, bei dem man von vorneherein sicher ist, dass zu demselben nichts Richtiges geliefert werden kann.

Das Wirthschaftsgesetz hat sich nun aber in einer andern Beziehung als ungenügend erwiesen, nämlich in Bezug auf die Form der Untersuchung und das Strafverfahren. Der Regierungsrath hat zwar am 10. September 1879 eine Verordnung über die Untersuchung geistiger Getränke erlassen, worin das Vorgehen der Behörden in Bezug auf die Untersuchung der Getränke im allgemeinen geordnet wurde. Oefters aber haben die Gerichte, und speziell die Polizeikammer, angenommen, das Beweismaterial sei ungenügend und sind deshalb öfters Freisprechungen vorgekommen, wo der Richter ganz sicher selbst auch die Ueberzeugung hatte, der Beklagte wäre eigentlich schuldig; allein mangels genügenden Beweismaterials musste Freisprechung erfolgen. Es ist deshalb von Seite des Generalprokurators und der Polizeikammer selbst der Wunsch geäussert worden, es möchten die Bestimmungen, welche das Wirthschaftsgesetz über die Untersuchung geistiger Getränke enthält, ergänzt werden, es möchte überhaupt ein eigentliches Gesetz über den Verkauf von Nahrungsund Genussmitteln erlassen werden.

Man würde zwar irren, wenn man die Meinung

hätte, dass unser Strafgesetzbuch gar keine Bestimmungen über diese Materie enthalte. Der Art 232 desselben bedroht die Fälschung von Lebensmitteln mit Strafe und zwar die Fälschung in gesundheitsschädlicher Weise mit höherer Strafe, als die gewöhnliche. Allein gerade dieser Artikel hat sich bei den Gerichten als unzulänglich erwiesen, weil er bloss den Fälscher selbst bedroht und es sehr oft schwer ist, einem den Beweis zu leisten, dass er die Fälschung selbst begangen hat. Keine Strafbestimmungen aber besitzen wir, um auch solche Händler zur Verantwortung ziehen zu können, die gefälschte Waaren unter Verschweigung dieses Umstandes weiter verkaufen. Daraus erklärt es sich, dass die Gerichte selbst das Bedürfniss nach einer selbständigen Gesetzgebung in dieser Materie empfanden, und glaube ich, es sei mit diesen Bemerkungen die Vorlage eines Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln genügend gerechtfertigt.

Was nun den Inhalt der Vorlage anbetrifft, so will ich die Beleuchtung der einzelnen Punkte derselben auf die artikelweise Berathung versparen und Ihnen bloss im allgemeinen den Plan, nach welchem das Gesetz entworfen ist, kurz skizziren.

Die Vorlage zerfällt der Hauptsache nach in zwei Theile. Es können aber ganz gut auch 4 Abschnitte unterschieden werden. Der erste derselben handelt von der Organisation der Aufsicht und umfasst die §§ 1—7. Die §§ 8 und 9 enthalten die Vorschriften über das Verfahren der Aufsichtsbeamten bei Beanstandungen von Waaren. Diese beiden Abschnitte sind, mit ganz geringen Ausnahmen, nicht einer andern Gesetzgebung entnommen, sondern schliessen sich mehr der Organisation an, die wir, wenn auch lückenhaft, schon bereits besitzen. Man hat die Aufgaben der Lebensmittelpolizei in den gleichen Rahmen zu bringen gesucht, in dem sich die Ausübung der Polizei auf andern Gebieten bereits befindet, also in den Rahmen der bestehenden Gemeinde-, Bezirks- und kantonalen Behörden.

Der dritte Abschnitt, die §§ 10—12 umfassend, enthält die Strafbestimmungen, welche, wie bereits erwähnt, sich in der Hauptsache an einige schweizerische Gesetze und an die deutsche Gesetzgebung anschliessen. Die §§ 13—16 endlich enthalten die Schlussbestimmungen.

Da Herr Scherz in seinem Votum bemerkte, es herrsche in dem Entwurf zu wenig Ordnung, so will ich noch mittheilen, dass gerade auf den Plan der Vorlage in den vorberathenden Sitzungen der Fachkommission, deren mehrere stattfanden, eine bedeutende Aufmerksamkeit verwendet und die definitive Anordnung der ganzen Vorlage durch einen anerkannten Juristen und nicht etwa durch einen dummen Theologen besorgt wurde.

Aus den angegebenen Gründen empfehle ich Ihnen das Eintreten auf den Entwurf.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich will mich ebenfalls so kurz als möglich fassen und zunächst bemerken, dass so gut als keine Petitionen um Erlass eines solchen Gesetzes vorliegen; denn so viel mir bekannt, hat einzig die Hafnergesellschaft Heimberg petitionirt um Erlass von Bestimmungen betreffend das Verfahren bei der Glasur. In der Presse dagegen ist einem Lebensmittelpolizeigesetz sehr oft gerufen worden und haben Verurtheilungen von Fälschern jeweilen immer Beifall gefunden. Es ist natürlich, dass der Bürger im allgemeinen und speziell jene Klasse von Leuten, welche unter der Gesetzlichkeit am meisten leidet, kein Gesetz verlangt, namentlich wenn es ein Polizeigesetz ist. Es ist dies jedoch kein Grund, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten, um so mehr, als, wie ich bereits angedeutet habe, die Fortschritte der Wissenschaft von nicht ehrlichen Leuten rascher ausgebeutet werden, als von der Gesellschaft im grossen ganzen, so dass ein Schriftsteller mit Recht sagen konnte, die Gesetzgebung halte nicht Schritt mit dem Erfindungsreichthum des Betruges, eine Erfahrung, die man in allen Ländern gemacht hat

Es handelt sich hier hauptsächlich um eine Ergänzung der Vorschriften des Strafgesetzbuches. Man hat mitunter, namentlich wenn man Urtheile der Polizeikammer kritisirte, auch das Strafgesetzbuch kritisirt. Es wollte niemand schuld sein, dass der Schuldige nicht getroffen werden konnte. Allein es ist nicht zu vergessen, dass in den letzten 20 Jahren die Fälschungen bedeutende Fortschritte machten, weshalb man dann in Deutschland dazu, die Strafgesetzgebung zu flicken, ebenso in einigen schweizerischen Kantonen, vorab in Zürich. In der neuesten Ausgabe des zürcherischen Strafgesetzbuches sind die bezüglichen Bestimmungen als organisches Ganze aufgenommen, und ich nehme an, wenn die Eidgenossenschaft einmal, wie ich hoffe, in Strafsachen legiferirt oder wir zu einer Revision des Strafgesetzbuches kommen werden, so werden die Bestimmungen über die Lebensmittelpolizei einen Theil des Strafgesetzbuches bilden, ebenso auch die gestern angenommenen, im Laufe der Zeit nöthig gewordenen Vorschriften über den Wucher. Der Umstand, dass keine Kundgebungen vorliegen, die ein Lebensmittelpolizeigesetz verlangen, und dass es sich hier um eine Ergänzung des Strafgesetzbuches handelt, bildet also durchaus keinen Grund, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten.

Was die Sache selbst betrifft, so halte ich es für überflüssig, Sie noch länger aufzuhalten. Es ist möglich, dass es bei der Detailberathung noch zu verschiedenen Erörterungen kommen wird, so dass wir Mühe haben werden, das Gesetz heute zu Ende zu berathen. In der Kommission war man einstimmig der Ansicht, das Gesetz sei zu erlassen. Ich empfehle Ihnen deshalb Eintreten auf den Entwurf unter Zugrundelegung der Abänderungsanträge der Kommission, die von der Regierung, mit einer einzigen Ausnahme, angenommen worden sind.

Das Eintreten wird ohne Einwendung beschlossen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 1 nennt diejenigen Gegenstände, die im Verkehr der Beaufsichtigung der Behörden nach Massgabe des Gesetzes unterstellt werden. Es betrifft dies den Verkehr mit Nahrungsmitteln im gewöhnlichen Sinn und mit Genussmitteln, zu welchen man solche Dinge rechnet, die nicht eigentliche Lebensmittel sind, aber doch in sehr starkem Verbrauch stehen, wie Getränke, Thee, Liqueurs u. s. w.

Ferner werden mit in den Bereich der Aufsicht gezogen die Spielwaaren, weil erfahrungsgemäss dieselben häufig aus sehr giftigen, gesundheitsschädlichen Stoffen bereitet werden oder mit giftigen Farben angefärbt sind. Es gibt Kinderspielwaaren, welche Blei, Kupfer, Messing oder so etwas enthalten, wo durch Benetzen, durch in den Mund nehmen leicht eine schädliche Wirkung eintreten kann, so dass Beispiele von Erkrankungen von Kindern infolge Gebrauchs solcher Spielwaaren gar nicht selten sind. Besonders ist dies der Fall beim Gebrauch solcher Spielwaaren, die mit einem giftigen Grün, mit Bleiweiss u. dgl. angefärbt sind.

Ebenso werden die Tapeten der Beaufsichtigung unterstellt. Sie werden gewiss dann und wann gelesen haben, dass Vergiftungsfälle vorkamen, deren Ursache darin bestand, dass Tapeten mit durchaus giftigen Farben zubereitet worden waren, was zur Folge hatte, dass wer sich in einem mit diesen Tapeten tapezirten Zimmer aufhielt, nach und nach den giftigen Staub derselben in seinen Körper aufnahm und so erkrankte.

Dass auch das Ess-, Trink- und Kochgeschirr der Beaufsichtigung unterstellt wird, mag vielleicht auf den ersten Blick verwundern. Es geschah dies speziell mit Rücksicht auf die Entdeckung, welche die Chemie in den letzten Jahren machte, dass auch durch Ess- oder Kochgeschirre Speisen gesundheitsschädlich gemacht werden können. Blei- oder Kupfergeschirre wirken, wenn sie nicht gehörig verzinnt sind, schädlich. Es zeigte sich aber auch, dass sogar das Kachelgeschirr mit schlechter Bleiglasur schädlich wirken kann, indem die Bleiglasur durch saure Speisen, saure Stoffe überhaupt, mehr oder weniger aufgelöst wird, so dass das gesundheitsschädliche Blei aus der Glasur in die Speisen übergeht. Es ist deshalb schon vor einiger Zeit gerade aus den Kreisen der Töpfer aus dem Heimberg der Wunsch an die Direktion des Innern gerichtet worden, man möchte diesem Gegenstand nähere Aufmerksamkeit schenken und diejenigen Vorschriften aufzustellen suchen, welche im Interesse der Gesundheit liegen, damit sie wissen, wie sie vorgehen müssen. Es zeigt dieses Beispiel, wie wünschenswerth es ist, dass in solchen Fällen bestimmte Vorschriften aufgestellt werden können, natürlich auf Grund vorhergehender Verständigung mit den betreffenden Fabrikanten, die als Sachverständige beigezogen werden müssen.

Es mag Sie ferner verwundern, dass auch das Petroleum der Aufsicht unterstellt werden soll. Dasselbe pflegt man gewöhnlich nicht zu trinken und deshalb könnte man der Ansicht sein, dasselbe gehöre eher in eine Verordnung über die feuergefährlichen Stoffe. Allein in den meisten Gesetzen über die Lebensmittelpolizei, die ich durchgesehen habe, ist das Petroleum aufgenommen. Warum das? Nicht wegen der Art seiner Aufbewahrung, sondern wegen seiner chemischen Beschaffenheit. Das Petroleum ist nämlich in sehr

verschiedenem Grade gefährlich, je nachdem es gut oder schlecht gereinigt ist. Gut gereinigtes Petroleum enthält keine grosse Feuersgefahr, wenn damit vernünftig umgegangen wird. Schlecht gereinigtes Petrol dagegen ist gefährlich, da es in der Nähe irgend einer Flamme viel leichter explodirt. Es besitzen deshalb verschiedene Staaten Vorschriften über den Grad der Reinigung des Petrols, so dass Petrol, das nicht genügend gereinigt ist, nicht in den Handel gebracht werden darf. Das Petrol kann also bei schlechter Beschaffenheit nicht nur die Gesundheit, sondern unter Umständen auch das Leben des Menschen gefährden. Die Untersuchung der Beschaffenheit des Petrols gehört aber der Chemie an und ist es deshalb naturgemäss, dass man dasselbe der gleichen Aufsicht unterstellt, wie die Nahrungs- und Genussmittel.

Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob das Ligroin denn nicht auch der gleichen Aufsicht unterstellt werden solle. Allein es verhält sich damit anders. Das Ligroïn ist an und für sich ein gefährlicher Stoff; die Feuergefährlichkeit hängt nicht ab vom grössern oder geringern Grade der Reinigung. Es kann sich deshalb nicht darum handeln, zu untersuchen, ob dasselbe punkto Reinigung den Anforderungen des Gesetzes entspreche, sondern bloss darum, ob man den Gebrauch desselben überhaugt gestatten oder es, wie der Kanton Waadt es that, rundweg verbieten will. Es liegt denn auch eine Petition aus Kreisen bernischer Handelsleute vor, die das Verbot des Ligroïns wünscht. Die Leute sagen nämlich, so lange das Ligroïn gestattet sei, müssen sie dasselbe halten, es wäre ihnen aber lieber, sie müssten diesen Artikel nicht mehr führen. Die Regierung glaubt nicht, dass es angezeigt sei, so weit zu gehen. Jedenfalls muss die Frage noch speziell für sich geprüft werden. Auf alle Fälle aber gehört eine bezügliche Bestimmung nicht in das vorliegende Gesetz, weil es sich nicht um die Prüfung der Beschaffenheit handeln kann, sondern um die Frage der Zulassung oder nicht Zulassung, was mehr Feuerpolizeisache ist.

Ueber die Bestimmung, dass die « zuständigen Behörden » die Aufsicht ausüben sollen, glaube ich mich nicht mehr aussprechen zu müssen. Ich begreife nicht, wie man sich an diesem Ausdruck stossen kann. Es ist jedenfalls besser, es übe eine zuständige Behörde die Aufsicht aus, als eine nicht zuständige.

Die von der Kommission beantragte Ergänzung, nach «Genussmitteln» einzuschalten «und Gebrauchsgegenständen, nämlich» wird von der Regierung acceptirt und empfehle ich Ihnen den § 1 in dieser Fassung zur Annahme.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Wie der Herr Direktor des Innern bemerkt hat, beantragt die Kommission eine kleine Abänderung, die ihrer ursprünglichen Meinung nach eine Verbesserung sein sollte. In den gedruckten Anträgen der Kommission ist indessen in Klammer beigefügt «Redaktion vorbehalten». Wenn man nun aber die Einschaltung genauer liest, so kommt man zum Schluss, dass dieselbe eigentlich keine Verbesserung ist und es schwer hält, die Sache anders auszudrücken, als das deutsche

Gesetz es thut. Wenn man sagt «und Gebrauchsgegenständen, nämlich», so könnte man glauben, es seien sämmtliche Gebrauchsgegenstände gemeint, während man nur über die hier speziell bezeichneten Gebrauchsgegenstände legiferiren will. Will man also die Wirksamkeit des Gesetzes nicht noch weiter ausdehnen, so ist es wohl am besten, man nehme die von der Regierung ursprünglich gewählte Redaktion an. (v. Steiger, Direktor des Innern. Ich habe nichts dagegen.) Die Frage ist die: soll man neben den Nahrungs- und Genussmitteln abschliessend noch die andern speziell erwähnten Gegenstände in den Bereich des Gesetzes ziehen, oder soll man es offen lassen, auch noch andere Gegenstände der Aufsicht zu unterstellen, wenn sich später herausstellen sollte, dass Gründe hiefür sprechen? In Deutschland hat man bei Aufstellung des dortigen Lebensmittelpolizeigesetzes gesagt: wir nehmen ausser den Nahrungs- und Genussmitteln nur solche Gebrauchsgegenstände auf, die für die Bedürfnisse des Menschen am nöthigsten sind und bei welchen die Gefahr, dass sie unter Umständen gesundheitsschädlich werden können, am grössten ist. Den einzelnen deutschen Staaten ist es jedoch unbenommen, weiter zu gehen; denn der deutsche Bund stellt nur über das gesetzliche Bestimmungen auf, worüber zweckmässiger vom Bund aus legiferirt wird; alles übrige wird den einzelnen Staaten oder auch den Gemeinden überlassen. Es kann sich deshalb fragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, wenn man in § 1 die Möglichkeit offen liesse, noch andere Gegenstände der Aufsicht zu unterstellen, z. B. die Storren. Man sagte zwar in der Kommission, die gemalten Storren fallen unter den Begriff Farben; allein dann könnte man die Tapeten auch unter diesem Begriff unterbringen. Solche Storren können unter Umständen ebenfalls arsenhaltig sein, was um so mehr in's Gewicht fällt, weil sie der Sonne ausgesetzt sind, infolge dessen die Farbstoffe leichter verdampfen. Aehnlich kann es sich auch noch mit andern Stoffen verhalten, so dass sich der Gesetzgeber bei der zweiten Berathung vielleicht veranlasst finden wird, in § 1 die Gebrauchsgegenstände, welche der Beaufsichtigung unterstellt werden sollen, nicht abschliessend aufzuzählen, damit, wenn irgend ein neuer Gegenstand auftaucht, nicht das Gesetz abgeändert zu werden braucht. Eine Zeit lang hiess es z. B., die Gummirung der Briefmarken und Couverts sei gesundheitsschädlich. Es ist diese Nachricht zwar dementirt worden - und ich habe mich auch nicht so eingerichtet, dass ich die Marken nicht mit dem Mund zu befeuchten brauche - allein es ist möglich, dass solche Gegenstände auftauchen, gegen die man, wenn man in § 1 die Gegenstände abschliessend aufzählt, ohne eine Gesetzesänderung nicht einschreiten könnte. Will man die Möglichkeit der Ausdehnung des Gesetzes auch noch auf andere Gegenstände nicht einräumen, so muss dann die französische Uebersetzung geändert werden, indem dieselbe sagt « et des objets d'utilité domestique tels que » was übereinstimmt mit «Gebrauchsgegenstände, wie », so dass auch noch andere Gegenstände darunter verstanden werden können.

Es mag sodann aufgefallen sein, dass in § 1 die Bekleidungsgegenstände nicht aufgenommen sind, während doch der Art. 233 a unter Ziff. 2 eine bezügliche Vorschrift enthält, lautend: «Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen oder gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt u. s. w.» Im deutschen Gesetz sind die Bekleidungsgegenstände absichtlich weggelassen, weil man sich nicht in die ganze Kleiderfabrikation mischen und den Behörden eine kolossale Arbeit aufsalzen wollte. Aus dem gleichen Grunde wurde von den Bekleidungsgegenständen auch in § 1 des Entwurfs nichts gesagt, während dann gleichwohl, wenn gesundheitsschädliche Sachen vorkommen, Bestrafung eintreten kann.

In Bezug auf das Petrol ist zu bemerken, dass weniger die Feuergefährlichkeit in Betracht fiel, als die Gesundheitsschädlichkeit, indem gesagt wurde, dass nicht gehörig raffinirtes Petroleum auf die Sehkraft sehr schädlich einwirke, was namentlich mit Rücksicht auf die Jugend sehr zu beachten ist. Ebenso sind bei Verwendung von nicht gehörig gereinigtem Petroleum nachtheilige Einwirkungen der Dämpfe auf die Lunge konstatirt worden. Man wird vielleicht sagen, wir besitzen ja selbst keine Petrolquellen; Amerika aber besitze über die Reinigung u. s. w. eine sehr scharfe Bill, ebenso England und Deutschland und wohl auch die andern Petrol produzirenden Länder, so dass man glauben sollte, es sei nicht nöthig, dass wir diesen Gegenstand nochmals in den Bereich der Untersuchung ziehen. Allein die Erfahrung beweist, dass es doch nöthig ist, indem in der letzten Zeit sehr viel nicht gehörig gereinigtes Petrol in den Handel kam.

Gestützt auf diese Bemerkungen empfehle ich Ihnen, den \S 1 in der ursprünglichen Redaktion anzunehmen.

Präsident. Es wurde gestern bei Behandlung des Wuchergesetzes beschlossen, alle redaktionellen Anträge am Protokoll zu handen der zweiten Berathung vorzumerken. Es scheint mir, es wäre passend, auch heute das gleiche Verfahren einzuhalten, um so mehr, als der Herr Präsident der Kommission bemerkt, die von der Kommission beantragte Einschaltung passe nicht recht. Man wird dann gestützt auf die gestellten redaktionellen Anträge später die definitive Redaktion festsetzen. Hier in § 1 könnte man vielleicht sagen « und Gebrauchsgegenständen, wie z. B. »

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich nicht um eine blosse Redaktionssache. Der Herr Präsident möchte sagen « wie zum Beispiel ». Allein das will man nicht, sondern man will abschliessen; die in § 1 speziell genannten Gegenstände sollen also nicht blosse Beispiele sein.

Schmid (Burgdorf). Die letzte Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten veranlasst mich, hier einige Bedenken zu äussern. Es können jedes Jahr neue Gegenstände zum Vorschein kommen, die weit gesundheitsgefährlicher sind, als die hier in § 1 angeführten. Ich glaube deshalb, es sei absolut nöthig, dass man hier die Thür offen lässt, sei es, dass man dem Regierungsrath die Kompetenz einräumt, neue Gegenstände der Aufsicht zu unterstellen, sei es,

dass man die hier genannten Gegenstände nur als Beispiele anführt. Eine andere Redaktion wäre nach meinem Dafürhalten unvorsichtig; denn wenn nach Jahresfrist ein neu aufgetauchter Gegenstand der Aufsicht unterstellt werden sollte, so könnte dies nicht ohne Gesetzesänderung geschehen. Ich bin deshalb mit dem Antrag der Kommission einverstanden, nur möchte ich denselben noch etwas erweitern und sagen «und gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Gebrauchsgegenständen, wie ». Durch eine solche Redaktion werden den Gerichten und Behörden genug Anhaltspunkte geboten, um entscheiden zu können, ob ein Gegenstand unter das Gesetz falle oder nicht. Ich verlange jedoch nicht, dass über die von mir beantragte Fassung abgestimmt wird, sondern bin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, dass man von den redaktionellen Anträgen nur im Protokoll Notiz nimmt zu handen der vorberathenden Behörden, die dann bei der zweiten Berathung eine definitive Redaktion vorlegen werden.

v. Werdt. Ich habe die gleiche Ansicht wie Herr Schmid. Es sollen nicht nur die in § 1 speziell genannten Gegenstände der Aufsicht unterstellt sein, sonderr, es sollen auch andere einbezogen werden können, falls sie gesundheitsschädlich sein können. Die Redaktion sollte deshalb allgemeiner gefasst werden, im Sinne des Antrages von Herrn Schmid; denn es können täglich neue Gebrauchsgegenstände auftauchen. Ich habe nun auch eine Redaktion gesucht und möchte sagen: «Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nämlich mit Stoffen, Geräthen u. s. w., deren Benützung infolge ihrer Zusammensetzung oder Färbung gesundheitsschädliche Folgen haben kann, und mit Petroleum unterliegt etc. » Ich bin einverstanden, dass von diesem redaktionellen Antrage einfach im Protokoll zu handen der vorberathenden Behörden Notiz genommen wird.

Rellstab. Ich möchte nur ergänzend bemerken, weshalb die Kommission fand, es sollen in § 1 die der Aufsicht zu unterstellenden Gebrauchsgegenstände speziell genannt werden. Man fühlte, dass im Ausdrucke «Gebrauchsgegenstände» im Titel etwas Unvollständiges liege, wenn diese Gebrauchsgegenstände nicht näher bezeichnet werden. Gleichzeitig fand man aber auch, dass eine nähere Bezeichnung mit einem Wort nicht möglich sei, sondern eine Umschreibung gewählt werden müsse. Man glaubte nun, es sei am Platz, diese Definition der Gebrauchsgegenstände in § 1 niederzulegen, da man sich da besser mit ganzen Sätzen behelfen kann, als im Titel.

Was das Offenlassen eines gewissen Spielraums punkto neu auftauchender Gebrauchsgegenstände anbetrifft, so will ich bemerken, dass in der Kommission davon ebenfalls die Rede war und gerade ich dafür hielt, es wäre besser, man würde einen Spielraum offen lassen. Ich habe mich aber durch die Diskussion belehren lassen, dass es schiesslich doch rationeller ist, wenn man die Aufsicht beschränkt; denn wenn man nur sagen würde «Gebrauchsgegenstände», wie es im Titel heisst, so könnte dies die Annahme des Gesetzes gefährden, indem es viele

Leute stossen würde, wenn nicht genau präzisirt wird, welche Gegenstände untersucht werden sollen; die Sache könnte so aufgefasst werden, als sollten alle möglichen und unmöglichen Gegenstände untersucht werden, was man nicht beabsichtigt. Wenn nun der Grosse Rath glauben sollte, die Befürchtung, dass das Publikum die Sache in der angedeuteten Weise auffasse, sei nicht in dem angenommenen Masse vorhanden, so wird die Kommission nicht gegen Offenhalten eines gewissen Spielraumes sein, und ich persönlich würde mich einer solchen Fassung lieber anschliessen.

v. Wattenwyl, alt Regierungsrath. Nachdem ich gestern mit meinen Anträgen so wenig Erfolg hatte, werde ich heute keinen Antrag stellen. Hingegen glaube ich doch im Interesse der Sache, gestützt auf meine Erfahrungen, einige Bemerkungen anbringen zu sollen.

In § 1 fällt mir zunächst auf, dass man nur vom Verkehr spricht und nicht auch von der Fabrikation. Nach meiner Ansicht sollte man sagen «Fabrikation und Verkehr». Wo sich Gelegenheit darbietet, soll man schon an der Quelle Untersuchungen anheben, nicht erst, wenn das Uebel schon gestiftet ist.

Eine fernere Bemerkung betrifft das Petroleum. Ich kann die Ansicht nicht theilen, dass es gerechtfertigt ist, hier nur vom Petroleum zu sprechen, von andern Erdölen dagegen nicht. Ich gebe zwar zu, dass ein grosser Unterschied besteht, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, indem seinerzeit beabsichtigt wurde, dem Grossen Rathe eine Verordnung über die Erdöle vorzulegen, wozu es jedoch nicht kam, da sich zu grosse Schwierigkeiten zeigten. Das Petroleum wird in gewissen Seehäfen, namentlich in Antwerpen, von woher fast alles hier verbrauchte Petroleum bezogen wird, gereinigt und mit einer Ursprungsbescheinigung der dortigen Aufsichtsbehörde versehen, und die Grosshändler versichern, dass sie ohne diese Ursprungsbescheinigung kein Petrol annehmen. Allein trotz dieser Bescheinigung kommt es vor, dass Petroleum erster Qualität mangelhaft ist, aus welchem Grunde konnten mir die Grosshändler nicht sagen. Es ist dies überhaupt eine sehr schwierige Materie und ich meinerseits hätte geglaubt, es wäre besser gewesen, man hätte diese ganze Frage einer Spezialverordnung oder einem Dekret überlassen. Indessen schadet es nichts, wenn man die Sache auch hier aufnimmt, nur glaube ich, man sollte noch weiter gehen und sämmtliche Erdöle der Aufsicht unterstellen. Es bestimmt mich dazu namentlich folgender Grund. Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, es handle sich beim Petroleum mehr um die chemische Beschaffenheit, während bei den andern Erdölen mehr die Feuergefährlichkeit in Betracht komme. Nun bin ich aber überzeugt, dass in kleinern Krämerläden auf dem Lande Mischungen vorgenommen werden. Man liest häufig, dass Lampen zerspringen, wo man sich sagen muss, wenn die Füllung nur aus Petroleum bestanden wäre, so hätte das nicht stattfinden können. Es ist aber durchaus nicht unwahrscheinlich, dass Mischungen von Petrol mit Ligroïn u. s. w. gemacht werden, wodurch die Gefahr grösser wird. Ich glaube daher, eine chemische Untersuchung von solchen Gemischen sei durchaus angezeigt. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, wenn man die Behörden und das Verfahren bei der Untersuchung nenne, solle man dieselbe auch auf alle Gegenstände ausdehnen, in Bezug auf die eine Aufsicht wünschbar ist. mache dabei darauf aufmerksam, dass man sich diesbezüglich an frühere gesetzliche Bestimmungen an-lehnen kann, namentlich an die Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 27. Mai 1859. Dieselbe sagt nämlich, dass die Aufbewahrung von ätherischen Oelen etc. in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen nur gestattet werden könne, wenn die Einrichtungen so getroffen werden, dass sie für die Nachbarschaft keine erheblichen Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Ich möchte deshalb statt « Petroleum » einfach sagen «Erdöle» und glaube, dass es im Interesse der Sache ist, hier einen allgemeinern Ausdruck zu wählen. Man kann dann immer noch machen wie man will und die Aufsicht z. B. auf das Petrol beschränken oder aber auch auf andere Erdöle ausdehnen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, man könnte die Berathung dadurch etwas abkürzen, dass die gemachten Vorschläge behufs Prüfung bis zur zweiten Berathung einfach zu Protokoll genommen würden.

Von den gestellten Anträgen möchte ich mich in erster Linie demjenigen des Herrn Schmid anschliessen, den ich selbst ungefähr mit den nämlichen Worten auch gestellt habe, indem ich beifügen wollte « und Gebrauchsgegenständen, welche die Gesundheit schädigen können, wie ». Zur Beruhigung derjenigen, welche glauben, man könnte sich allfällig zu sehr die Hände binden, so dass andere Gegenstände, als die in § 1 aufgeführten, nicht unter das Gesetz gestellt werden könnten, will ich jedoch bemerken, dass es sich in § 1 nicht um die Strafbestimmungen handelt, sondern um die organisirte Aufsicht, was nicht ausschliesst, dass auch andere Gegenstände, welche sich als gesundheitsschädlich herausstellen, jederzeit dem Gesetz unterstellt werden können. Man glaubte, man solle die gewöhnliche organisirte Aufsicht nicht über zu viele Dinge ausdehnen, sondern sie nur über die Gegenstände sich erstrecken lassen, von welchen man weiss, dass häufig gesundheitsschädliche Verhältnisse vorhanden sind. Wird ein neuer Gegenstand entdeckt, der hier nicht genannt ist, so kann derselbe gleichwohl, gestützt auf § 12, Art. 233 und Art. 233 a, Grund zu einer Strafklage geben. Sie finden z. B. in Art. 233 a aufgeführt «zur Kleidung bestimmte Gegenstände», die in § 1 nicht genannt sind, weil man nicht über sämmtliche Tuch- und Schneidermagazine des Kantons eine Aufsicht organisiren will. Der Kantonschemiker wird aber von sich aus da und dort Proben erheben, und wenn sich dann ein Bekleidungsgegenstand als giftig herausstellt, so kann gleichwohl gestützt auf Art. 233 a, eine Strafklage gestellt werden. Wenn also schon in § 1 nicht alle möglichen Gegenstände genannt sind, so schliesst das nicht aus, dass solche doch zu Strafklagen Anlass geben können. Ich hatte das Gefühl, man solle der Befürchtung, die leicht entstehen könnte, nicht Nahrung geben, dass alle Gebrauchsgegenstände - Sägen, Pflüge, Hacken,

Beile u. s. w. — der Aufsicht und Untersuchung unterstellt werden, sondern solle die Aufsicht auf die hier genannten Gegenstände beschränken, von denen man weiss, dass häufig Gesundheitsschädigungen von denselben ausgehen. Allein trotzdem bin ich einverstanden, dass man noch eine andere Redaktion sucht, in dem Sinne etwa, wie Herr Schmid sie beantragt hat.

Was den Antrag des Herrn v. Wattenwyl anbetrifft, sämmtliche Erdöle zu erwähnen, so muss ich bemerken, dass diese nicht hieher gehören; denn sonst müsste man auch Dynamit, Zündhölzchen und überhaupt alles, was feuergefährlich ist, aufnehmen. Lieber möchte ich das Petroleum fallen lassen, als noch alles mögliche andere aufnehmen, obwohl ich dafürhalte, die Aufnahme des Petroleums sei aus den von mir im Eingangsrapport angeführten Gründen gerechtfertigt; denn es handelt sich bei demselben um die Untersuchung seiner chemischen Beschaffenheit.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen empfehlen, den vorberathenden Behörden noch einen andern Ausdruck zur Erwägung zu überweisen. Ich finde, der Ausdruck: « Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln etc.» sage nicht ganz das, was man sagen will Wir verstehen darunter den Handelsverkehr, unter Umständen auch die Fabrikation. Es gibt aber noch einen andern Verkehr: den täglichen Hausverkehr. Die Hausfrau verkehrt mit Kochgeschirr, der Buchbinder mit Tapeten, der Buchdrucker mit Farben u. s. w. Alle diese aber werden es sich verbitten, in dieser Art Verkehr polizeilich genirt zu werden. Ich denke, unter dem Ausdruck Verkehr sei der Handelsverkehr verstanden und möchte das auch bestimmt gesagt wissen.

Zyro. Ich möchte wünschen, dass der Kommission nicht alles mögliche zugewiesen wird. Was den Ausdruck «Verkehr» anbetrifft, so steht derselbe auch im deutschen Gesetz und ist dort nach langen Berathungen der Kommission angenommen worden. Die Kommission bestand aus 21 Sachverständigen, unter denen sich auch Professoren, Lehrer der deutschen Sprache befanden, und war niemand im Zweifel, dass sich der Ausdruck Verkehr nur auf den Handelsverkehr beziehe. Es ergibt sich dies übrigens auch aus dem ganzen Gesetz.

Mit grösserem Recht hätte man vielleicht die Aussetzung machen können, dass sich bei der vorliegenden Fassung das Gesetz auch auf Nahrungsmittel für das Vieh beziehe, indem nicht gesagt ist, dass nur Nahrungsmittel für Menschen gemeint seien. Allein Letzteres versteht sich von selbst. Immerhin ist über diese Frage auch in der Kommission des Reichstags debattirt worden; man sagte aber, Nahrungsmittel für das Vieh nenne man Futter. Ich glaube daher, wir begehen keinen Fehler, wenn wir den Ausdruck Verkehr, wie er im deutschen und auch im baslerischen Gesetz steht, ebenfalls acceptiren.

Herr v. Wattenwyl meinte, die Fabrikation falle nicht unter den Begriff Verkehr; Herr Dürrenmatt nimmt an, wohl, und mit Recht. Der Ausdruck Verkehr bezieht sich auf die Zeit von der Erstellung der Fabrikate, oder, wenn es sich um von der Natur gelieferte Gegenstände handelt, vom Moment an, wo sie in den Handel kommen, bis zu dem Augenblicke, wo sie in den Besitz des Konsumenten übergehen. Sobald ein Gegenstand sich in den Händen des Konsumenten befindet, ist kein Grund zur Aufsicht mehr vorhanden; denn diese ist gerade dazu da, den Konsumenten zu schützen vor Betrügereien der Fabrikanten und Händler.

Ich glaube also, von den beantragten Aenderungen sollte Umgang genommen werden. Die Kommission wird dieselben übrigens prüfen, namentlich den Antrag des Herrn Schmid, und ich hoffe, dass dieselbe dann bei der zweiten Berathung eine Redaktion vorlegen kann, die allen Wünschen entspricht.

Scherz (Fürsprecher). Nachdem konstatirt ist, dass der § 1 dem deutschen Reichsgesetz entnommen ist, finde ich, man sollte an demselben nicht ohne Noth etwas abändern. So viel Köpfe, so viel Sinne. Jeder wird sich vielleicht an diesem oder jenem Wort stossen; wir müssen jedoch sagen, dass unsere kurze Berathung weit zurücksteht hinter den langen Berathungen im deutschen Reichstag, aus denen schliesslich dieser Paragraph hervorging. Ich beantrage deshalb, den Wortlaut des deutschen Gesetzes anzunehmen und von allen Abänderungen, die empfohlen worden sind, zu abstrahiren, also auch den Passus « durch die zuständigen Behörden » zu streichen. In Bezug auf letztern hat mich der Herr Direktor des Innern missverstanden. Ich finde, dieser Passus sei unnütz. In § 1 soll einfach konstatirt werden, dass der Verkehr mit den und den Gegenständen überhaupt der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegt. In spätern Paragraphen steht ja dann sehr deutlich, welche Behörden zuständig sind.

Was den Antrag des Herrn Schmid anbetrifft, beizufügen « und Gebrauchsgegenständen, wie », so halte ich diese Beifügung für unnöthig; ebenso die von der Kommission beantragte Einschaltung « und Gebrauchsgegenständen, nämlich ». Letztere Ausdrucksweise wäre sogar geradezu unrichtig; denn der Ausdruck « nämlich » setzt voraus, es folge nun die Aufzählung aller Gebrauchsgegenstände, was ja nicht der Fall ist; denn Schaufeln, Hämmer u. s. w. sind auch Gebrauchsgegenstände. Warum wollen wir um alles in der Welt eine komplizirte Redaktion finden? Ich beantrage, genau die Fassung des auf gründliche Vorberathungen sich stützenden deutschen Gesetzes anzunehmen.

Präsident. Ich nahm an, Sie seien einverstanden, alle redaktionellen Anträge an die vorberathenden Behörden zu weisen, damit sie dieselben prüfen können. Dem steht jedoch der Antrag des Herrn Scherz gegenüber, der dahin geht, es sei von allen beantragten Aenderungen abzusehen und es seien überdies die Worte «durch die zuständigen Behörden» zu streichen. Ich werde deshalb abstimmen lassen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe bereits bemerkt, dass ich auf die Worte «durch die zuständigen Behörden» kein Gewicht lege. Wenn der Rath schon heute die definitive Redaktion feststellen und den vorberathenden Behörden keine Wünsche zuweisen will, so hange ich nicht daran, dass jener Passus aufgenommen wird. Er wurde beigefügt im Interesse der Deutlichkeit.

Abstimmung.

Für die Ueberweisung der redaktionellen Anträge an die vorberathenden Behörden (im Gegensatz zum Antrag Scherz) Mehrheit.

Der § 1 ist somit vorläufig nach Entwurf angenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 2 handelt von der Centralstelle, welche nothwendig überall geschaffen werden muss, wo man eine Aufsicht über die Lebens- und Genussmittel handhabt. Wenn man nämlich auf der einen Seite vom Bürger verlangt, dass er sich in acht nehmen soll, was er hält, und man ihn für die Qualität seiner Waare verantwortlich macht, so muss man ihm auf der andern Seite vom Staate aus auch Gelegenheit geben, sich leicht und ohne grosse Kosten über die Beschaffenheit der Waare, die er kauft, Gewissheit zu verschaffen. Dies geschieht dadurch, dass man ein kantonales chemisches Laboratorium errichtet. Faktisch besteht diese Institution schon jetzt, nur war der Zustand ein provisorischer. Derselbe soll nun durch den vorliegenden Paragraph in einen definitiven übergehen.

Der Leiter des kantonalen Laboratoriums, der Kantonschemiker, soll vom Regierungsrath gewählt werden und zwar auf die Dauer von 4 Jahren, wie andere Beamte des Regierungsraths auch. In Bezug auf die Besoldung könnte man verschiedene Wege einschlagen. Im Kanton Luzern z. B muss der Kantonschemiker sein Laboratorium selbst einrichten, das heisst man betrant mit den verschiedenen Funktionen einen Chemiker oder Apotheker, der schon ein Laboratorium besitzt und bezahlt ihm einen jährlichen Beitrag von 3-4 oder noch mehr tausend Franken; auch überlässt man ihm sämmtliche Einnahmen. Ich halte dafür, man thue besser, das Laboratorium von der Person des Chemikers unabhängig zu machen, dasselbe also vom Staate aus auszustatten und auch die Einnahmen dem Staate zuzuwenden. Die Besoldung des Chemikers beantragt der Regierungsrath so zu regliren, dass derselbe eine fixe Besoldung von Fr. 4500 erhielte und ihm ein Antheil an den Einnahmen in Aussicht gestellt würde, z. B. von 20 bis 25 % derselben. Man sagt sich nämlich, dass wenn man dem Chemiker eine Tantième in Aussicht stellt, derselbe sich mehr Mühe geben wird, sich einen guten Ruf zu verschaffen, nicht nur im eigenen Kanton, sondern auch in andern Kantonen, um aus denselben Aufträge zu erhalten. Die Kommission beantragt, von dieser Bestimmung Umgang zu nehmen,

und dafür das Maximum der Besoldung auf Fr. 5000 zu erhöhen. Der Regierungsrath kann sich diesem Antrag anschliessen, immerhin ist folgendes nicht zu vergessen. Wenn man dem Chemiker vom Ertrag der Privataufträge nichts zukommen lässt, wie will man ihn dann verpflichten, bis in die Nacht hinein zu arbeiten oder am Morgen vielleicht zwei Stunden früher zu beginnen, wie es oft nöthig ist? Der Chemiker wird sagen: ich arbeite meine acht Stunden und damit punktum. Ich hätte deshalb einen Vortheil darin gesehen, wenn man dem Chemiker einen Antheil an den Einnahmen gewährt hätte, um damit solcher Arbeit, die er in seiner freien Zeit macht, Rechnung zu tragen. Wenn Sie aber finden sollten, es sei besser, keine Tantième auszurichten, so will ich mich dieser Ansicht nicht widersetzen.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission fand allerdings, es sei zweckmässiger, die Tantième wegzulassen, um so mehr, als auch in dem neuen Kantonalbankgesetz die Tantièmen weggelassen worden sind. Die angeführten Gründe konnten die Kommission nicht überzeugen, dass es angezeigt sei, im vorliegenden Falle anders zu verfahren. Der Herr Direktor des Innern hat bemerkt, wenn man dem Chemiker einen gewissen Antheil an den Einnahmen zuwende, so werde er besser arbeiten, um auch Aufträge aus andern Kantonen zu erhalten. Ich halte dafür, wenn der Kantonschemiker seiner Aufgabe gewachsen und vom richtigen Pflichtgefühl erfüllt ist, so wird er die Untersuchungen gehörig machen, ohne dass ihm eine Tantième zugesichert wird, und auch ohne eine solche hat er ein Interesse daran, sich über den Kanton hinaus einen Ruf zu verschaffen. Dabei wird niemand so unbillig sein und verlangen, dass der Kantonschemiker für allfällige Zwischenarbeit nicht besonders honorirt werden soll. In Zürich bezieht der Kantonschemiker eine fixe Besoldung von Fr. 4000, in Basel eine solche von Fr. 2000 plus Fr. 1000 Laboratoriumskosten und einige Taxen. Der Hauptgrund aber, der die Kommission veranlasste, von einer Tantième abzusehen, ist der, dass man auch den Schein meiden möchte, als spekulire man darauf, den Kantonschemiker durch Tantièmen zu veranlassen, besser zu arbeiten und als arbeite der Chemiker nur deshalb, um sein Einkommen zu erhöhen, weshalb die Auftraggeber auch mehr bezahlen müssen. Es sollen solche Untersuchungen, namentlich wenn sie von den Behörden verlangt werden, so billig als möglich gemacht werden, und soll es dem Privat möglich sein, ohne grosse Auslagen Untersuchungen vornehmen lassen zu können. Mit diesem Grundsatze stände die Zusicherung einer Tantième einigermassen in Widerspruch. Die Kommission beantragt deshalb, von der Ausrichtung einer solchen abzusehen.

Dr. Schnell. Ich bin gleichfalls der Meinung, dass es unrichtig wäre, dem Chemiker irgend welche Tantième zukommen zu lassen und zwar spreche ich mehr von der Stellung des Chemikers als solchem. Derselbe wird eine sehr delikate Stellung erhalten, und eine solche Gesetzesbestimmung wäre für ihn sehr gefährlich. Der Kantonschemiker soll unabhängig sein und es soll auch nicht der Schein bestehen, dass er

direkt oder indirekt interessirt sein könnte; es könnte dies sonst der ganzen Vorlage sehr bedenklich schaden.

Nun hätte ich aber doch der Absicht der Regierung einigermassen Rechnung tragen mögen und schlage deshalb vor, den letzten Satz des § 2 folgendermassen zu fassen: « Derselbe erhält eine Besoldung von mindestens Fr. 4500 und bei allfällig beträchtlich vermehrter Arbeit eine vom Regierungsrath zu bestimmende angemessene Entschädigung.» Ich begreife was Herr v. Steiger im Auge hatte. Es kann unter Umständen vorkommen, dass der Kantonschemiker sich deplaciren und er vielleicht Wochen lang an einem andern Orte arbeiten muss, was nebst den übrigen Kosten auch mit persönlichen vermehrten Auslagen verbunden ist. Ich brauche Sie z. B. nur an eine Untersuchung von Mineralwasserquellen zu erinnern, deren wir im Kanton ja viele haben. Im Jahre 1867 war z. B. die preussische Regierung gezwungen, in Ems ganz umfassende Untersuchungen anzustellen, indem das Mineralwasser verdünnt worden war. Eine solche Untersuchung kann nicht in kurzer Zeit erledigt werden. Das gleiche kann bei der Untersuchung von Vergiftungsfällen der Fall sein. Es ist deshalb angezeigt, dass man dem Regierungsrathe eine grössere Latitüde gibt, so dass er dem Chemiker in solchen Fällen eine Entschädigung von z.B. Fr. 1000 oder Fr. 1500 zusprechen kann. Es wird in solchen Fällen auch oft vorkommen, dass der Kantonschemiker allein nicht genügt. Der Regierungsrath sollte ihn deshalb unterstützen können und dies wird am besten so geschehen, dass man dem Kantonschemiker die Wahl derjenigen Personen, von denen er glaubt, dass sie ihn zweckmässig unterstützen können, überlässt und ihn dann für seine Auslagen entschädigt. Wenn wir ein so weitgreifendes Gesetz berathen, müssen wir eben auch einen Blick in die Zukunft werfen und alle Folgen genau in's Auge fassen. Ich empfehle Ihnen deshalb die von mir vorgeschlagene Redaktionsänderung zur Annahme.

Müller (Apotheker). Ich halte dafür, dass eine fixe Besoldung entschieden vorzuziehen ist und bin auch in der Kommission dieser Ansicht gewesen. Die Bedenken, welche der Herr Vorredner in Bezug auf ausserordentliche Fälle hat, theile ich nicht. In solchen Fällen genügt ein einziger Chemiker nicht mehr, um die Arbeit zu bewältigen. Wenn der Chemiker für mehrere Tage verreisen muss, so wird ein Stellvertreter oder ein Assistent die laufenden Geschäfte besorgen müssen, und soll es in der Kompetenz des Regierungsraths liegen, einen solchen anzustellen und zu besolden; denn ich halte es nicht für richtig, dass der Kantonschemiker ermächtigt werde, von sich aus Angestellte anzustellen und aus einer Extraentschädigung des Regierungsraths zu besolden. Man muss solche ausserordentliche Fälle dem Moment überlassen, und wenn dann Assistenten nothwendig sind, so soll es Sache des Regierungsraths sein, solche anzustellen und zu besolden.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Kantonschemiker halten, wie andere Staatsbeamte. Wenn er nach auswärts gehen muss, so soll man ihm die ausserordentlichen Auslagen vergüten, wie es gegenüber andern eidgenössischen und kantonalen Beamten auch der Fall ist. Ich glaube, der Antrag des Herrn Schnell, so gut er gemeint ist, wäre für die Volksabstimmung über das Gesetz sehr gefährlich. Die Besoldung wäre scheinbar durch das Gesetz bestimmt, dabei aber ein Hinterthürchen offen gelassen, sodass die Regierung die Besoldung bedeutend erhöhen könnte. Obschon ich nicht glaube, dass dies geschehen würde, so könnte diese Bestimmung doch zur Agitation gegen das Gesetz benützt werden, und ich glaube, wir sollen je länger je mehr gewitzigt sein, uns irgend welche Blössen zu geben.

Dürrenmatt. Es scheint mir, wir sollten noch in anderer Beziehung gewitzigt sein, nämlich in Bezug auf den Ansatz von hohen Besoldungen überhaupt. Wir haben soeben aus dem Bericht des Herrn Präsidenten der Kommission entnehmen können, dass die Besoldung des Kantonschemikers in Zürich Fr. 4000 und im Kanton Basel Fr. 3000 nebst gewissen Zulagen beträgt. Ich finde nun nicht, dass gerade der Kanton Bern die Aufgabe hat, das Beispiel der höchsten Besoldung zu geben und beantrage deshalb, die Besoldung statt auf Fr. 4500 auf Fr. 4000 festzusetzen.

Mit dem Antrag der Kommission, es sei von Tantièmen abzusehen, bin ich vollständig einverstanden. Ich glaube, es wird keine grosse Schwierigkeiten verursachen, einen tüchtigen Chemiker zu erhalten. Der Zudrang zu diesem Fache ist gegenwärtig so gross und es gibt so viele stellenlose Chemiker, dass es sicher möglich ist, auch bei einer Besoldung von Fr. 4000 — es ist das immerhin eine schöne Besoldung — einen tüchtigen Chemiker zu erhalten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Gegenüber dem Antrag des Herrn Schnell muss ich demjenigen der Kommission bedeutend den Vorzug geben Wenn Sie von indirekten Einnahmen des Kantonschemikers absehen wollen, so thun Sie am besten, eine fixe Besoldung festzusetzen ohne beizufügen, dass bei vermehrter Arbeit eine Gratifikation ausgerichtet werden solle; denn dies wäre schlimmer, als die Zusicherung einer Tantième. Diese letztere kann man zum voraus festsetzen, z. B. auf 20 %. Anders ist es mit einer Gratifikation, und ich möchte den Regierungsrath nicht in die Gefahr bringen, dass jedes Jahr ein Gesuch um Ausrichtung einer Gratifikation einlangte.

Den Antrag des Herrn Dürrenmatt möchte ich ebenfalls bekämpfen. Es wäre eine irrige Meinung, wenn man glauben würde, man könne bei einer Besoldung von Fr. 3 oder 4000 ohne Mühe einen tüchtigen Chemiker erhalten. Es gibt allerdings viele Chemiker; allein nicht jeder ist im stande, Lebensmittel- und Getränkeuntersuchungen vorzunehmen. Es wurden schon Gutachten abgegeben, wo sich die betreffenden Chemiker jämmerlich blamirten, weil sie auf die betreffende Untersuchung nicht spezielle eingeschossen waren. Es braucht eben ein spezielles Studium und langes Einarbeiten, bis man mit der nöthigen Sicherheit auftreten kann.

Was die Besoldung des Kantonschemikers in anderen Kantonen anbetrifft, so ist es schon richtig,

dass Zürich eine Besoldung von Fr. 4000 ausbezahlt, nebst einem Beitrag an das Material. Allein der Chemiker bezieht nebstdem noch eine Tantième es steht davon zwar nichts im Gesetz, aber dieselbe ist übungsgemäss - und kommt so auf Fr. 5 bis 6000 zu stehen. Nun halte ich dafür, wir dürfen es nicht riskiren, dass der Kanton Bern für diese eminent wichtige Stelle mit halbtüchtigen Chemikern sich behelfen muss. Der Kantonschemiker muss grosses Vertrauen besitzen; das Publikum muss überzeugt sein, dass derselbe sowohl Charakters halber, als auch wissenschaftlich und technisch nach allen Seiten hin zuverlässig ist. Wenn Sie einen solchen tüchtigen Mann wollen, wie ich glaube, dass wir ihn gegenwärtig haben, so nehmen Sie die Besoldung nicht zu tief an, sondern acceptiren Sie die von der Kommission beantragte Grenze von Fr. 5000. Tüchtige Chemiker werden von der Privatindustrie ganz anders bezahlt. Ich kenne solche, die acht Tage nach dem Examen Anstellungen erhielten mit Fr. 8000 Besoldung, die später auf Fr. 10 bis 12,000 gestiegen ist. Wir müssen nicht vergessen, dass Leute, die ihrer Sache meister sind, und nur eine solche Persönlichkeit können wir brauchen, hoch bezahlt werden müssen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, das Maximum der Besoldung auf Fr. 5000 festzusetzen.

Abstimmung.

- Eventuell. Für den Zusatzantrag Schnell Minderheit.
- 2. Definitiv. Für den Antrag der Kommission und der Regierung (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . Mehrheit.

Im übrigen ist der § 2 nicht bestritten und mithin zum Beschluss erhoben.

Präsident. Herr Zyro hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Nachmittagssitzung abgehalten werden, da er morgen an der Sitzung nicht theilnehmen könne. Ich will anfragen, ob man noch den § 3 behandeln und um 12 ½ Uhr abbrechen will, um dann um halb 3 Uhr wieder zusammenzutreten.

Zyro. Ich möchte nicht die Meinung aufkommen lassen, als ginge es morgen nicht ohne mich. Allein auch Herr Fueter ist abwesend, so dass morgen nur noch zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein werden. Für morgen stehen übrigens noch andere wichtige Gegenstände auf der Tagesordnung und am Samstag werden Sie wohl kaum noch eine Sitzung abhalten wollen.

Abstimmung.

Für eine Nachmittagssitzung um halb 3 Uhr 51 Stimmen. Dagegen Minderheit. § 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 3 nennt diejenigen Behörden, welche die in § 1 aufgestellte Beaufsichtigung ausüben sollen. Es sind dies die Ortspolizeibehörden, die Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern unter Oberaufsicht des Regierungsraths. Es ist damit, wie ich schon eingangs bemerkt habe, nichts neues geschaffen. Schon in der Verordnung über die Ortspolizei vom 12. November 1832 ist die Bestimmung enthalten, dass die Ortspolizeibehörden die Aufsicht zu handhaben haben über die Jahr- und Wochenmärkte, insbesondere über die Kornmärkte, sowie über den Verkauf, Kauf und Verbrauch der Lebensmittel aller Art. Es ist den Ortspolizeibehörden also schon jetzt diese Aufgabe obgelegen, nur ist, ausgenommen in den Städten und grössern Ortschaften, nichts gegangen, vielleicht deshalb nicht, weil die Ortspolizeibehörden nicht wussten, wie sie die Sache angreifen sollen oder weil sie es nicht für nöthig hielten. Es ist deshalb gut, wenn ihnen diese Pflicht hier neuerdings in Erinnerung gebracht und ihnen gezeigt wird, wie sie eine solche Aufsicht ohne grosse Mühe und Kosten ausüben können.

Es wird den Gemeinden auch das Recht eingeräumt, besondere Gesundheitskommissionen oder Beamte (Polizeiinspektoren) mit der Aufsicht zu beauftragen. In den Städten hat man bereits solche Polizeiinspektoren, welche die Stellvertreter des Gemeinderathspräsidenten sind. Die Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau besitzen obligatorische Gesundheitskommissionen. Man glaubte jedoch hievon Umgang nehmen zu sollen, jeder Gemeinde die Aufstellung einer solchen Kommission vorzuschreiben. Bei sehr einfachen Verhältnissen wird der Ge-meinderath die Sache ganz gut selbst besorgen können. Ich bin kein Freund von viel verschiedenen Behörden, wenn es nicht sein muss. In grösseren Gemeinden ist es natürlich, dass man eine Baukommission, eine Gesundheitskommission, eine Polizeikommission u. s. w. niedersetzt, in kleinen Gemeinden dagegen kann man füglich alle diese Obliegenheiten der nämlichen Behörde übertragen. Man will es deshalb den Gemeinden frei stellen, eine Gesundheitskommission niederzusetzen. Eine Anzahl Gemeinden werden dies thun, und sie werden sich dabei wohl befinden, namentlich wenn Epidemien ausbrechen sollten, oder wenn bei Choleragefahr der Bundesrath Weisungen ertheilt u. s. w.

Ferner möchte man den Gemeinden die Möglichkeit lassen, in eine Gesundheitskommission auch solche Personen zu wählen, welche nicht in der Gemeinde wohnen. Es kommt oft vor, dass ein Arzt in einer Nachbargemeinde praktizirt und dort das Zutrauen der Bevölkerung geniesst. Warum sollte dieser Arzt nicht auch in die Gesundheitskommission der Nachbargemeinde wählbar sein?

Ja noch mehr, die Kommission will auch die Möglichkeit offen lassen, und die Regierung ist mit diesem Antrag einverstanden, dass mehrere Gemeinden, z. B. alle Gemeinden eines Amtsbezirks, sich zusammenthun und eine gemeinsame Gesundheitskommission aufstellen können.

Dies ist der Sinn von lit. a des § 3. Ueber die

lit. b und c brauche ich mich nicht weiter auszusprechen. Die Regierungsstatthalter sind Beamte der gerichtlichen Polizei. Die Direktion des Innern muss über die ganze Materie die Aufsicht haben und die Oberaufsicht steht selbstverständlich dem Regierungsrathe zu.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Da der Herr Direktor des Innern den Zusatzantrag der Kommission bereits begründet hat, habe ich nichts beizufügen.

M. Folletête. Je proposerai un amendement sur l'art. 3. Cet article porte que les fonctions des autorités de police locale peuvent, par décision de l'assemble communale, être attribuées à une commission de santé ou à un inspecteur. Je ne crois pas qu'il soit nécessaire de faire intervenir ici l'assemblée communale; je pense, au contraire, que la nomination de la commission sanitaire pourrait très bien rentrer dans les attributions du conseil communal, sans qu'il soit besoin de la réserver à l'assemblée. Je demande donc que le paragraphe en question soit rédigé comme suit: « Les fonctions des autorités de police locale peuvent être attribuées par le conseil communal à une commission de santé ou à un inspecteur. »

v. Steiger, Direktor des Innern. Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife den Antrag des Herrn Folletête. Es wäre ganz praktisch, wenn nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderath über die Einsetzung einer Gesundheitskommission Beschluss fassen müsste. Allein ich glaube, es sei nicht zulässig, durch den Gemeinderath ständige neue Kommissionen einzuführen; es muss dies vielmehr durch die Gemeinde selbst geschehen. Eine ständige Kommission ist eine solche, welcher ein Theil der Obliegenheiten des Gemeinderaths übertragen wird; eine solche Kommission muss aber von der Gemeinde selbst niedergesetzt werden und wird dies gewöhnlich nur durch eine Revision des Gemeindereglementes geschehen können. Ich glaube deshalb, man könne auf die Anregung des Herrn Folletête nicht eintreten.

M. Folletête. M. le directeur de l'intérieur me répond que la nomination de la commission sanitaire ne peut pas être de la compétence du conseil, parce qu'il s'agit d'une commission permanente. Je lui répondrai à mon tour qu'il existe déjà nombre de commissions permanentes qui sont à la nomination du conseil communal; c'est le cas, par exemple, pour les commissions d'école. Les commissions d'école, au moins chez nous, sont nommées par le conseil, et jamais par l'assemblée de commune. Je ne demande donc pas l'application d'un principe nouveau; je voudrais simplement que les communes ne fussent pas astreintes à se réunir pour nommer les commissions de santé, pas plus qu'elles ne sont convoquées pour la nomination des commissions d'école.

M. le directeur n'ayant pas fait à ma proposition d'autre objection que celle que je viens de réfuter, il me semble qu'il ne peut plus s'opposer à son acceptation.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es besteht zwischen Herrn

Folletête und mir ein kleines Missverständniss. Herr Folletête hat die Wahl der Kommission im Auge und diese kann allerdings durch Gemeindebeschluss dem Gemeinderath übertragen werden. Hier aber handelt es sich darum, ob eine Gemeinde überhaupt eine solche Kommission als selbständige Behörde einführen will, und dies muss meiner Ansicht nach die Gemeinde beschliessen. Hernach kann sie dann allerdings die Wahl der einzelnen Mitglieder der Kommission dem Gemeinderathe überlassen und ich finde dies ganz vernünftig. In Bezug auf die Schulkommissionen verhält es sich so, dass durch ein kantonales Gesetz Schulkommissionen aufgestellt sind, welche der Gemeinderath wählen kann. Man muss also unterscheiden zwischen der Einsetzung einer Gesundheitskommission überhaupt und der Wahl der einzelnen Mitglieder derselben. Letztere kann wohl freilich dem Gemeinderath übertragen werden.

Scherz (Fürsprecher). Ich möchte mich auch gegen den Antrag des Herrn Folletête aussprechen und zwar aus folgendem Grund. Wenn von einer Gemeinde eine solche Gesundheitskommission niedergesetzt wird, so muss diese Kommission unter Umständen honorirt werden. Die Sache ist also für die Gemeinden auch von finanzieller Tragweite und ist es darum angezeigt, dass ein Gemeindebeschluss vorausgeht.

Abstimmung.

Für den Antrag Folletête Minderheit.

Der § 3 wird mit dem Zusatz der Kommission angenommen.

Die Berathung wird hier abgebrochen und die Sitzung geschlossen

um 12 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 2. Juni 1887.

Nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Büren.

Der Grosse Rath geht sofort über zur

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 114 hievor).

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem in § 3 diejenigen Behörden aufgezählt worden sind, denen die Aufsicht über die Lebensmittelpolizei übertragen wird, werden nun in den §§ 4—7 die Obliegenheiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden nüher bestimmt.

Der § 4 setzt zunächst fest: « Die in § 3 bezeichneten Ortspolizeibehörden (also entweder der Gemeinderath oder der als Stellvertreter des Gemeinderathspräsidenten bezeichnete Polizeiinspektor oder die mit den bezüglichen Funktionen speziell beauftragte Gesundheitskommission) und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen haben bei Ausübung der Ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.» Dieser Satz wurde deshalb aufgenommen, weil nach dem Strafverfahren, Art. 33ff, den Beamten der gerichtlichen Polizei bestimmte Befugnisse zugetheilt sind und weil sie bei vorkommenden Untersuchungen auch die bezüglichen Aufnahmen über den Thatbestand und das Beweismaterial, Angabe von allfälligen Zeugen und

dergleichen zu Protokoll zu nehmen haben. Man hat es nun für nöthig gefunden, auch diejenigen Behörden, die im Strafverfahren, Art. 38, nicht speziell genannt sind, aber nach dem vorliegenden Gesetz gleichartige Funktionen auszuüben haben, wie die Beamten der gerichtlichen Polizei, diesen gleichzustellen, damit ihnen in Bezug auf ihr Verfahren auch die gleichen Pflichten obliegen.

Was die hier genannten und schon in § 3 erwähnten, von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen betrifft, so hat man damit solche Personen im Auge, wie wir sie schon bis jetzt seit der Einführung des Wirthschaftsgesetzes zur Untersuchung der Getränke verwendeten. Es sind nicht geschulte, wissenschaftlich gebildete Chemiker, aber Leute, welche so viel Bildung und auf diesem Gebiet so viel Erfahrung besitzen, dass sie die vorläufige Untersuchung vornehmen können. Es handelt sich bei solchen Nachschauen, auf welche ich nachher zu sprechen kommen werde, nicht darum, jeweilen schon auf Ort und Stelle eine vollständige chemische Analyse vorzunehmen, sondern darum, dass der betreffende Sachverständige die Waare wenigstens insoweit kennen lernt, dass er sagen kann, ob sie verdächtig sei oder nicht; einen Entscheid zu treffen hat er nicht. Ist die Waare verdächtig, so hat der Sachverständige Proben zu entnehmen behufs weiterer Untersuchung. Nun müssen wir auch in Zukunft, wenn auch die Ortspolizeibehörden in ihren Gemeinden die kontinuirliche Aufsicht über die Lebensmittel in erster Linie ausüben, dafür sorgen, dass spezielle Sachverständige wie bisher nach Bedürfniss verwendet werden können. Die Ortspolizeibehörden werden nicht überall in gleicher Weise ihrer Aufgabe nachkommen, einzelne werden ihre Aufgabe gut durchführen, andere weniger gut. Es wird auch Fälle geben, wo die Ortspolizeibehörden wünschen, dass aus diesem oder jenem Grunde, wenn der Fall zweifelhaft oder schwierig erscheint, ein Sachverständiger von Bern kommt. Ferner wird es gut sein, wenn die Direktion des Innern dahin, wo sie weiss, dass es vielleicht an der Aufsicht etwas fehlt, alle Jahre oder alle zwei Jahre einen Sachverständigen schicken kann, um nachzusehen. Ich habe bereits in der Vormittagssitzung bemerkt, dass wir im allgemeinen das Glück hatten, Persönlichkeiten mit Takt zu finden, so dass diese Sachverständigen im ganzen ein beliebtes Institut geworden sind und gut aufgenommen werden. Wenn sie aber weiter funktioniren sollen, so muss ihnen der Charakter von Beamten der gerichtlichen Polizei ertheilt werden, damit ihre Angaben, ihre Notizen u. s. w. auch als Grundlage eines Anzeigeprotokolls dienen können. Wie bereits früher erwähnt, hat es bisher vielfach an richtig abgefassten Anzeigeprotokollen gefehlt und sind die Gerichte dadurch vielfach in die Unmöglichkeit versetzt worden, eine Strafe auszusprechen, auch wenn Grund zu einer solchen vorhanden gewesen wäre. Dies der Sinn des ersten Absatzes des § 4.

Im fernern wird den Aufsichtsbeamten und den Polizeiangestellten, von welchen sie begleitet werden — da sie unter Umständen Begleitung nöthig haben, namentlich wenn es sich um die Untersuchung grosser Waaren-

lager u. s. w. handelt - das Recht eingeräumt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art feil gehalten oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, einzutreten, jedoch nicht zu jeder beliebigen Tages- oder Nachtzeit, sondern nur zur Zeit der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind. Diese Befugniss müssen die Aufsichtsbeamten natürlich haben; denn sonst könnte man ja die nöthigen Proben nicht entnehmen. Ich halte dafür, dass auf diese Weise die Befugnisse der mit der Aufsicht betrauten Beamten und anderseits die persönliche Freiheit des Bürgers und die Gewerbefreiheit in's richtige Verhältniss gesetzt seien, und dass darin keine Beschränkung der Gewerbefreiheit oder des Hausrechts enthalten sei. Es wird nur soviel verlangt, als absolut nöthig ist, um die erforderlichen Proben entnehmen zu können, und es findet sich diese Bestimmung denn auch in allen analogen Gesetzgebungen.

Im weitern muss den Aufsichtsbeamten die Befugniss eingeräumt werden, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden oder an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen und Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feil gehalten werden, Proben zu entnehmen zum Zwecke der Untersuchung, falls der Untersuchungs- oder Polizeibeamte nicht im Falle ist, auf Ort und Stelle zu entscheiden, ob man es mit etwas Verfälschtem oder Gesundheitsschädlichem zu thun habe oder nicht. Es gibt Waaren, wo sich das ziemlich leicht auf Ort und Stelle entscheiden lässt; bei andern dagegen ist das sehr oft nicht möglich, indem die Fälschungen nicht selten sehr raffinirt sind. Wie der Herr Präsident der Kommission vorgehoben hat, bekunden sich die Fortschritte der Wissenschaft auch darin, dass die Betrügereien je länger je raffinirter werden, sodass der gewöhnliche Mann durchaus nicht im Falle ist, sofort die Aechtheit einer Waare zu erkennen, sondern dass es hiezu einer genauern Untersuchung bedarf. Ich will ein ganz einfaches Beispiel anführen. Es ist bekannt und man liest hie und da davon, dass sich Würste als gefälscht und sogar als gesundheitsschädlich erwiesen, indem deren Genuss die Erkrankung der betreffenden Personen zur Folge hätte. Das sieht man aber den Würsten von Aussen nicht an. Man muss also das Recht haben, eine Wurst als Probe zu entnehmen. Schneidet man dieselbe auf, so sieht der Fleichinspektor und jeder Bürger, der etwas davon versteht, in vielen Fällen bereits, ob etwas nicht in der Ordnung ist. Jedoch gibt es auch Fälle, wo eine nähere chemische Untersuchung nothwendig ist. Ichwill bei dieser Gelegenheit mittheilen, dass nach den Berichten, welche der amtliche Chemiker alljährlich der Direktion des Innern über seine Untersuchungen erstattet, wir bis vor kurzem im ganzen sehr wenig über Fälschungen von Fleisch- und speziell von Wurstwaaren zu klagen hatten. Nach seinem letzten Bericht jedoch hat die Sache auch in Bern zugenommen, und in vielen Fällen, wo der Chemiker privatim eine Wurst kaufte, konstatirte er deren Fälschung, sei es, dass z. B. mittelst Fuchsin, das eine gesundheitsschädliche Theerfarbe ist, der Wurst ein schönes rothes Aussehen gegeben worden war, sei es, was häufiger vorkommt, dass die Fälschung durch Zusatz von Mehl ausgeübt, also ein billigerer Stoff verwendet wurde, als Fleisch, abgesehen davon, dass das Mehl weit mehr Flüssigkeit aufsaugt und dadurch das Gewicht vermehrt.

Das beweist Ihnen, dass der blosse Augenschein sehr oft nicht genügt, sondern dass Proben zum Zwecke der Untersuchung müssen entnommen werden können. Diese Entnahme von Proben soll jedoch nicht willkürlich geschehen, und es soll natürlich keine Eigenthumsschädigung des Verkäufers damit verbunden sein. Es ist deshalb der Grundsatz aufgenommen, dass dem Besitzer für die erhobene Probe ein Empfangschein mit Werthangabe auszustellen ist und ihm, falls keine Beanstandung und Verurtheilung erfolgt, der Werth der Probe unbedingt, also nicht erst auf sein Verlangen hin, vergütet werden soll. Man hatte über diesen Punkt verschiedene Ansichten, und es ist von mehr als einer Seite auch die Ansicht geäussert worden, wenn man irgendwo einen halben Liter Wein oder zwei Deziliter Branntwein oder eine Wurst etc. als Probe entnehme, so sei es nicht der Mühe werth, diese Probe zu bezahlen. Allein ich bin der Ansicht, dass der Grundsatz festgehalten werden soll, dass was dem Bürger zum Zwecke der Untersuchung entzogen wird, ihm auch bezahlt werden soll.

Das meine Bemerkungen zu § 4. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Der § 4 ist meiner Ansicht nach von bedeutender Tragweite und man hätte sich fragen können, ob es nicht besser wäre, den ganzen Inhalt dieses Paragraphen in eine besondere Verordnung zu verweisen. Indessen hat der Herr Berichterstatter des Regierungsraths bereits bemerkt, es sei im allgemeinen besser, wenn man alles das in's Gesetz aufnehme, was irgendwie angehe, weil im Volk sonst ein gewisses Misstrauen entstehe, wenn man allzuviel auf Vollziehungsverordnungen hinweise.

Ich halte dafür, der § 4 sollte in zwei Punkten etwas ergänzt werden. Erstlich sollte im zweiten Alinea, wo es heisst, dass die Verkaufsräumlichkeiten nur zu den gewöhnlichen Geschäftsstunden sollen betreten werden dürfen, doch auch vorgesehen sein, dass ein solcher Eintritt unter Umständen auch zur Nachtzeit stattfinden könnte. Es kommt bei polizeilichen Nachforschungen häufig der Fall vor, dass ein guter Freund, oft von der Polizei selbst, dem Betreffenden einen Wink gibt, sodass man am andern morgen das, was man sucht, nicht mehr findet. Es sollte deshalb im zweiten Alinea noch der Nachsatz beigefügt werden: «Zur Nachtzeit ist die Bewilligung des Regierungsstatthalters nöthig.» wäre das auch in Uebereinstimmung mit dem Strafverfahren. Es ist allerdings ein Grundsatz, dass zur Nachtzeit keine Untersuchungen vorgenommen werden sollen, allein die Gerichtspraxis hat gezeigt, dass es doch nöthig ist, dass man unter Umständen auch zur Nachtzeit soll eindringen können, um eine Untersuchung vorzunehmen.

Im dritten Alinea ist gesagt, dass die Aufsichtsbeamten befugt seien, von den Gegenständen Proben zu entnehmen. Nun kommt es darauf an, was man unter Probe versteht. Eine «Probe» kann eine sehr kleine Quantität sein, unter Umständen aber auch eine grössere. Ich mache aufmerksam auf Proben von geistigen Getränken. Da kam es schon vor, dass man ganze Fässer als Probe nehmen, resp. mit Beschlag belegen musste. Umgekehrt werden vielleicht bloss ganz kleine Quantitäten als Probe entnommen, aber von verschiedenen Sorten. In allen diesen Fällen sollte ein Verfahren eingeschlagen werden, das vor allem das Misstrauen derjenigen, bei welchen man die Probe erhebt, zerstreut. Es kann vorkommen, dass wenn man Proben von Lebensmitteln, Getränken u. s. w. erhebt und untersuchen lässt, der Besitzer im Falle der Beanstandung erklärt: Ja, wer garantirt mir, dass der untersuchte Gegenstand von mir herrührt und nicht von einem Konkurrenten? Ich nehme diese Untersuchung nicht an. Mir ist ein Fall bekannt, dass ein Fass Wein mit Beschlag belegt wurde. Nachdem eine ganze Reihe von Untersuchungen stattgefunden hatten, wurde der betreffende nach Jahr und Tag freigesprochen. Allein inzwischen war das Fass Wein verdorben und der Staat musste nicht nur die Kosten bezahlen, sondern auch noch das Fass Wein vergüten. In einem andern Fall konnte gegen einen Pfuscher erster Kategorie, der sogenanntes Königspulver verkaufte, lange nicht eingeschritten werden, bis ein Todesfall eintrat. Daraufhin bin ich allerdings persönlich eingeschritten; allein der Mann hat furchtbar Spektakel gemacht und durch alle Instanzen Beschwerde geführt. Er wurde zwar abgewiesen; allein es zeigt dies, wie schwierig es ist, vorzugehen, wenn man nicht von allen Seiten gestützt wird. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, Antrag stelle ich keinen, es möchte im dritten Alinea beigefügt werden: «Die erhobenen Proben sollen in Gegenwart des Besitzers versiegelt und soll dem Letztern eine Bescheinigung dafür ausgestellt werden. »

Im letzten Alinea würde ich sagen: «Dem Besitzer ist für die erhobene Probe bei grössern Quantitäten ein Empfangschein mit Werthangabe auszustellen u. s. w. » Ich denke, die Betreffenden werden, wenn sie in materiellen Schaden gekommen sind, schon den richtigen Weg finden, um gegen den Staat und die Aufsichtsbeamten aufzutreten, ohne dass ihnen das Gesetz für jede minime Probe Bezahlung in Aussicht stellt. Ich glaube, es genüge, wenn man sagt, nur die grössern Quantitäten sollen vergütet werden.

Scherz (Fürsprecher). Erlauben Sie mir auch, gegen einige Stellen dieses § 4 Bedenken zu äussern. Vor allem aus will es mir nicht in den Kopf, dass man die Sachverständigen, die ohne Zweifel nöthig sind, zu Beamten der gerichtlichen Polizei erhebt. Der Entwurf geht in dieser Beziehung weiter, als das deutsche Gesetz. Dasselbe sagt, die Polizeibeamten haben das Recht, Proben zu entnehmen, nicht aber auch die Sachverständigen. Der Herr Direktor des Innern sagt zwar, man habe es für nöthig gefunden, diejenigen Behörden, welche in Art. 38 des Gesetzbuches über das Strafverfahren nicht genannt sind,

hier zu nennen. Allein in jenem Art. 38 sind keine Behörden genannt, sondern nur deren Funktionen. Auch im Art. 39 handelt es sich nur um die Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Nun sagt man uns weiter, es seien die Sachverständigen nicht geschulte, wissenschaftliche Chemiker, sondern Leute, welche befähigt seien, die erste provisorische Untersuchung vorzunehmen. sind also keine Fachmänner, sondern Leute, welche offenbar auch Konkurrenten haben. Wenn man nun diesen den Charakter von Beamten der gerichtlichen Polizei verleiht, so ist damit der Willkür Thür und Thor geöffnet. Was haben die Beamten der gerichtlichen Polizei nach Art. 38 des Strafverfahrens für Funktionen? « Die gerichtliche Polizei erforscht die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überliefert die Thäter dem Strafgerichte. » Diese Polizeischnüffelei von Leuten, die als Konkurrenten von diesem oder jenem Sachen insceniren, die nicht in unserm Willen liegen, möchte ich nicht. Ich beantrage deshalb, die Kommission möchte eingeladen werden, bis zur zweiten Berathung zu untersuchen, ob dieser Passus nicht gestrichen werden sollte.

Ferner beantrage ich, die Kommission möchte untersuchen, ob nicht im zweiten Alinea der Passus « und die Polizeiangestellten, von denen sie begleitet werden » gestrichen werden sollte. Das deutsche Gesetz weiss nichts von einer solchen Bestimmung. Es ist klar, dass wenn ein Beamter geht, um eine Probe zu entnehmen, er sich in der Regel begleiten lassen wird, und es liegt nahe, dass der Begleiter ein Polizeiangestellter sein wird. Allein wir wollen das nicht noch extra im Gesetze sagen; denn ich sehe nicht ein, warum man bei uns etwas erwähnen muss, was man in Deutschland nicht für nöthig gefunden hat.

Ferner möchte ich wünschen, dass von der Kommission die Frage untersucht würde, ob nicht auch der Passus «oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt» gestrichen werden sollte. Wer sagt uns, was zum Verkauf bestimmt ist? Eine solche Bestimmung, eine solche Polizeischnüffelei bis in die Magazine hinein, erregt entschieden Widerwillen. Man soll nicht so weit gehen, um so weniger, als das deutsche Gesetz, das wir in seinen guten Seiten kopiren — abgesehen von den Zuthaten, die mitunter etwas weniger gut sein möchten — eine solche Bestimmung auch nicht kennt. Es ist in Deutschland nur gegenüber solchen Personen gestattet, so weit zu gehen, welche bereits wegen solchen Vergehen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind. Ich wünsche deshalb Elimination des Passus «oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt».

Was nun den Antrag des Herrn v. Wattenwyl anbetrtfft, es sollten die Untersuchungen unter Umständen auch zur Nachtzeit vorgenommen werden können, so möchte ich denselben des entschiedensten bekämpfen. Der Antrag ist zwar nicht ganz ohne, aber wenn wir so weit gehen, so schaffen wir damit ein paar weitere Nägel zum Sarge, in welchen das Gesetz eventuel! gebettet werden könnte. Wenn sich die Leute sagen müssen, wir riskiren, dass ein Aufsichtsbeamter, vielleicht ein Konkurrent, der von der Direktion des Innern zum Sachverständigen er-

nannt worden ist, zur Nachtzeit kommt, um unsere Waare zu erlesen, so möchte ich sehen, wie viele Leute im Bernerland sein werden, welche ein solches Gesetz annehmen.

Ein fernerer Punkt, den ich berühren möchte, betrifft die Entschädidung für die erhobenen Proben. Das deutsche Gesetz sagt in dieser Beziehung: «Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. » Es wird also nicht zuerst untersucht, ob die Waare verfälscht sei oder nicht. Der vorliegende Entwurf dagegen sagt, es solle der Werth der Probe erst ersetzt werden, « falls eine Beanstandung nicht erfolgt oder diese sich als unbegründet herausstellt.» Dadurch wird der Handelsmann in die Lage versetzt, über die als Proben abgegebenen Gegenstände eigens Buch führen zu müssen. Es ist richtig, was Herr v. Wattenwyl gesagt hat, dass die Proben unter Umständen nicht ganz klein sind, und da ist es für den Handelsmann unangenehm, wenn er sich mit den Behörden lange herumschlagen und sieh erkundigen muss, ob eine . Beanstandung erfolgt sei oder nicht, bevor ihm die entnommene Probe vergütet wird. Ich möchte deshalb, dass die Kommission die Frage untersuchen würde, ob es nicht richtiger und coulanter wäre, so zu verfahren, wie in Deutschland, das heisst, dass die Beamten der gerichtlichen Polizei die erhobenen Proben sofort bezahlen. Erweist sich die Sache dann als gefälscht, so stehen schon die nöthigen strafgesetzlichen Wege zu Gebote, damit der Staat wieder zu seinem Gelde kommt.

Endlich erlaube ich mir noch beizufügen, dass ich sehr grosses Interesse an diesem Gesetz nehme, weil ich mich schon seit längerer Zeit von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt habe. Es ist also nicht Oppositionsgeist, wenn ich mich einzelnen Gesetzesbestimmungen entgegensetze; wohl aber möchte ich mich auf den Boden stellen, dass dem Volke etwas vorgelegt werden soll, von dem wir annehmen können, dass es einerseits dem Zwecke entspreche, anderseits aber auch Aussicht habe, vom Volk angenommen zu werden. Ich glaube nun, wenn man sich dazu entschliessen könnte, den § 4 in der von mir gewünschten Weise abzuändern, so würde das dazu dienen, dass dem Gesetz eher eine Annahme in Aussicht gestellt werden könnte. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme, es möchten die geäusserten Wünsche der Kommission überwiesen werden in dem Sinne, dass sie eingeladen würde, zu untersuchen, ob die angeführten Stellen nicht eliminirt werden sollten. In Bezug auf den Antrag des Herrn v. Wattenwyl — Vornahme der Untersuchungen auch zur Nachtzeit — möchte ich wünschen, dass von demselben unter allen Umständen Umgang genommen würde.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts dagegen, dass die gemachten Anregungen in's Protokoll aufgenommen werden und dass die Kommission bis zur zweiten Berathung dieselben in Erwägung zieht. Es liessen sich zwar die meisten der gemachten Einwendungen sofort widerlegen, so z. B. der Antrag des Herrn v. Wattenwyl, dass den Aufsichtsbeamten das Recht eingeräumt

werden sollte, auch zur Nachtzeit Untersuchungen vorzunehmen. Das wäre wirklich zu weit gegangen; denn es handelt sich noch nicht um ein Vergehen. Sobald ein solches vorliegt, finden die Vorschriften des Strafverfahrens Anwendung und dann kann das gesehehen, was Herr v. Wattenwyl wünscht.

Herr v. Wattenwyl möchte ferner nur dann eine Entschädigung leisten, wenn ein bedeutendes Quantum als Probe entnommen wird, z. B. ein ganzes Fass Wein oder sonst ein Gegenstand von Werth. Nach der Verfassung geht das absolut nicht; denn sobald der Staat über etwas verfügen will, so kann es nur geschehen gegen Entschädigung und zwar, wenn möglich, gegen vorherige Entschädigung. Wenn die Kommission mehr Zeit gehabt hätte, die Sache zu prüfen, so hätte sie vielleicht auch die Fassung des deutschen Gesetzes angenommen und gesagt, dass auf Verlangen die Proben sofort zu bezahlen seien. Ist ein Handelsmann coulant, so wird er bei kleinern Quantitäten nichts verlangen. Nimmt man grössere Proben, so wird, falls sich ein Verschulden ergibt, derjenige, der verurtheilt wird, die Proben zu vergüten haben. Es wäre deshalb vielleicht korrekter, die deutsche Fassung zu wählen, statt der hier vorliegenden, und in diesem Sinn ist die Kommission bereit, bis zur zweiten Berathung

die Sache zu erwägen.

Herr v. Wattenwyl verlangt im fernern, dass die Proben versiegelt werden. Diese Versiegelung ist in § 8 vorgesehen. Im vorliegenden Paragraph handelt es sich nicht um eine Strafuntersuchung, nicht einmal um eine konstatirte Widerhandlung gegen das Gesetz. Es ist ein blosser Verdacht da, der sich möglicherweise in nichts auflöst. Ergibt aber die erste Untersuchung, dass der Verdacht einigermassen begründet ist, so haben die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen Instruktion, nach § 8 vorzugehen und die Versiegelung der Proben vorzunehmen.

Was den Wunsch des Herrn Scherz betrifft, die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen möchten nicht als Beamte der gerichtlichen Polizei behandelt werden, so kann die Kommission denselben in Berathung ziehen, obwohl ich in dieser Bestimmung nicht diejenigen Gefahren erblicke, wie Herr Scherz. Es ist klar, dass die Direktion des Innern nicht Konkurrenten zu Sachverständigen ernennen wird, sondern unparteiische Leute, und man darf diesen eben so gut die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei ertheilen, als man jetzt jedem Polizeiangestellten, jedem Landjäger Glauben schenken muss, wenn er sagt, er bezeuge die uud die Wahrnehmung.

Auch der Umstand, dass die Polizeiangestellten in die Verkaufs- oder Aufbewahrungsräumlichkeiten Zutritt haben, scheint mir nicht so gefährlich zu sein, da diese Angestellten ja nicht allein gehen dürfen, sondern nur als Begleiter der Aufsichtsbeamten.

Ferner scheint es Herrn Scherz nicht angezeigt zu sein, dass die Aufsichtsbeamten auch die Magazinräumlichkeiten betreten dürfen. Allein wenn man den Zweck erreichen will, so soll man auch die Lagerräume betreten können, um die Gegenstände zu untersuchen. Man wird diese Untersuchung nicht zum Vergnügen machen und wenn kein Grund zur Beanstandung vorliegt, so wird das Verfahren wieder aufgehoben werden.

Falls einzelne Mitglieder des Grossen Raths noch mehr solche Bedenken haben sollten, wie die von den Herren Scherz und v. Wattenwyl geäusserten, so glaube ich, es wäre am Platz, wenn dieselben geäussert würden, damit die Kommission dieselben bis zur zweiten Berathung prüfen kann. Ich danke den Herren Scherz und v. Wattenwyl auch, dass sie nicht förmliche Anträge stellten, sondern bloss Wünsche äusserten zu handen der vorberathenden Behörden.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Wenn diese erste Untersuchung nach § 4 nichts anderes sein soll, als eine gemüthliche Erhebung von Gegenständen, von welchen man vermuthet, sie könnten gefälscht oder gesundheitsschädlich sein, so braucht man dafür keinen besondern Paragraphen. Jeder Bürger, jeder Landjäger kann in die Magazine gehen und daselbst kaufen was er will. Man sieht es ihm nicht an der Nase an, weshalb er kommt. Allein dies ist nicht der Zweck des § 4, sondern derselbe sagt, was ge-macht werden solle, wenn man zur Beschlagnahme schreitet. Nun könnte der Differenz vielleicht am besten so abgeholfen werden, dass der \S 8 an den \S 4 angeschlossen und die Redaktion der beiden Paragraphen, soweit sie die gleichen Bestimmungen enthalten, vereinigt würde. So wie es jetzt ist, besteht ein gewisser Gegensatz. In § 8 ist allerdings die Versiegelung vorgesehen, aber erst, wenn der Aufsichtsbeamte einen Gegenstand beanstandet hat. Allein dann ist es zu spät; denn der Verkäufer wird sagen, das ist gar nicht die Waare, welche ihr bei mir genommen habt. Wenn man etwas beanstanden will, so muss der betreffende Gegenstand sofort versiegelt werden, sonst gibt dies dem Besitzer Anlass zu Beschwerden. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, die Paragraphen 4 und 8 zu nochmaliger Durchsicht an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen in dem Sinne, dass sie unmittelbar aufeinander folgen sollen, womit dann die meisten Bedenken dahinfallen würden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Verschiedene der Bemerkungen der Herren v. Wattenwyl und Scherz beruhen auf Missverständnissen und werden nach Aufklärung derselben dahinfallen.

Was zunächst den Antrag des Herrn v. Wattenwyl betrifft, dass in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit Untersuchungen sollen vorgenommen werden können, so möchte ich demselben des bestimmtesten entgegentreten, als zu weitgehend und unnöthig. Das Strafverfahren bezeichnet bereits diejenigen Fälle, wo Haussuchungen stattfinden können (in Art. 63 und in Bezug auf die Nachtzeit in Art. 132), indem es sagt, dass sich der Regierungsstatthalter oder der Einwohnergemeinderathspräsident nur in dringlichen Fällen und wenn schwere Verdachtsgründe vorhanden sind, zur Aufnahme des Protokolls an Ort und Stelle begeben soll. Der Art. 132 sagt: «Nach Untergang und vor Aufgang der Sonne kann keine Haussuchung vorgenommen werden, wenn nicht dringende Gefahr bei

dem Verzuge ist. In den Fällen, wo eine Haussuchung des Nachts vorzunehmen ist, soll der ihr vorausgehende Beschluss ausdrücklich dieses Umstandes Erwähnung thun.» Das Strafverfahren schränkt also die Haussuchungen, und speziell die nächtlichen, sehr ein, und ich glaube nicht, dass wir Grund haben, hier etwas anderes zu bestimmen, als wir bereits haben, indem es sich bei der Aufsicht über die Nahrungsmittel in der Regel, mit ungemein seltenen Ausnahmen, nicht um dringende und schwere Fälle handeln wird. Sind aber solche vorhanden, so bietet das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen dem Gemeinderathspräsidenten oder dem Regierungsstatthalter Handhabe genug, um eine Haussuchung vorzunehmen.

Was den weitern Antrag des Herrn v. Wattenwyl anbetrifft, die Versiegelung schon bei § 4 vorzuschreiben resp. demselben unmittelbar den § 8 folgen zu lassen, so beruht derselbe insoweit auf einem Missverständniss, als der § 4 bloss von der Befugniss der Aufsichtsbeamten und des begleitenden Angestellten, in die Verkaufs- oder Lagerräumlichkeiten einzutreten und Proben zu entnehmen, handelt. Es ist eine blosse Visite, die ablaufen kann, ohne dass irgendwie Verdacht entsteht, dass gefälschte oder gesundheitsschädliche Stoffe vorhanden seien. Glaubt aber der Aufsichtsbeamte auf Grund einer vorläufigen Probe etwas beanstanden zu sollen, so tritt das in § 8 vorgeschriebene Verfahren ein. Es werden noch wenigstens 2 weitere Proben der gleichen Waare entnommen, versiegelt und etiquettirt. Ferner wird ein Protokoll über die Herkunft der beanstandeten Waare und über die vermuthlichen Ursachen ihrer verdächtigen Beschaffenheit u. s. w. aufgenommen und hiernach alles dies dem untersuchenden Beamten zugestellt.

Herr Scherz hat sich daran gestossen, dass auch diejenigen Räumlichkeiten sollen betreten werden dürfen, in welchen Waaren als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden. Für die Nothwendigkeit dieser Bestimmung will ich Ihnen ein frappantes Beispiel anführen. In Neuenstadt wurde auf Veranlassung von dortigen Bezirksbeamten eine Untersuchung gegen eine Weinhandlung eingeleitet, welche verdächtig war, nicht nur die Ohmgeldverwaltung in bedeutendem Masse zu benachtheiligen, sondern auch die Weinfälschung in bedeutendem Umfange zu betreiben. Der Regierungsstatthalter von Neuenstadt wünschte, dass die Direktion des Innern einen Sachverständigen hinschicke, um alle Vorräthe zu untersuchen. Dies ist dann auch geschehen. Der Sachverständige wurde in das gewöhnliche Verkaufslokal des Weinhändlers geführt und fand daselbst alles guten Wein. Die Frage, ob noch an einem andern Ort Vorräthe aufbewahrt werden, wurde verneint. Hernach aber vernahm der Sachverständige - zum Glück war er noch an Ort und Stelle dass der betreffende Weinhändler noch in einem andern Haus einen Keller besitze, und stellte es sich dann heraus, dass gerade da alle verdächtigen und geschmuggelten Waaren aufbewahrt wurden. Es muss deshalb der mit der Aufsicht betraute Beamte die Befugniss haben, auch in solche Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, einzutreten; denn sonst wäre der Hintergehung der grösste Vorschub geleistet.

Aehnlich verhält es sich mit den andern Einwänden. Herr Scherz möchte, dass die Sachverständigen nicht zu Personen der gerichtlichen Polizei erhoben werden. Es war das anfänglich auch meine persönliche Ansicht und stund im ersten Entwurf diese Bestimmung nicht, sondern es war in Aussicht genommen, dass die Sachverständigen, wenn sie etwas zu beanstanden haben, davon die Ortspolizeibehörde in Kenntniss zu setzen haben. Allein man fand dann, dass dies die Sache viel komplizirter mache und die Sachverständigen niedriger gestellt werden, als die gewöhnlichen Polizeiangestellten der Gemeinden; denn der Art. 39 des Strafverfahrens zählt unter die Beamten der gerichtlichen Polizei die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Einwohnergemeindepräsidenten, die Regierungsstatthalter, die Untersuchungsrichter und die Beamten der Staatsanwaltschaft; sodann heisst es in Art. 44 des Strafverfahrens noch weiter: « Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates sind ein jeder in dem Kreise seiner Befugnisse und nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet, die strafbaren Handlungen zu erforschen. » Um strafbare Handlungen zu erforschen, müssen diese Beamten der gerichtlichen Polizei in diejenigen Lokalitäten, wo Gesetzesübertretungen stattfinden könnten, eintreten können, damit sie das nöthige Material erheben und sich von der Handhabung oder Uebertretung des Gesetzes überzeugen können. Es wäre nun inkonsequent, wenn die Sachverständigen nicht die gleichen Befugnisse haben sollten. Es ist deren Erhebung zu Beamten der gerichtlichen Polizei auch konform mit den Rechten und Befugnissen, welche man den andern Funktionären in der gleichen Sache gibt, und ist kein Grund vorhanden, den Sachverständigen diejenige Kompetenz zu bestreiten, welche man andern, von den Gemeinden mit der gleichen Aufgabe betrauten Leuten einräumt. Der Herr Präsident der Kommission hat bereits bemerkt, dass es sich bei der Ernennung dieser Sachverständigen nicht um Konkurrenten handeln könne. So viel Takt wird jeder Direktor des Innern haben, dass er nicht einen Konkurrenten bezeichnet, um bei einem andern Nachschau zu halten, sondern er wird uninteressirte Leute damit beauftragen, und haben wir bis jetzt immer solche Personen gefunden, bald war es ein gewesener Lehrer, bald einer, der früher ein solches Geschäft betrieben hat, bald ein Apotheker u. s. w., alles Leute, welche nicht Konkurrenten der Wirthe, Weinhändler u. s. w. sind.

Was die Bezahlung der entnommenen Probe anbetrifft, so kann ich mittheilen, dass mein erster Entwurf mit dem deutschen Gesetz übereinstimmte. Ich fand, es sei am einfachsten, man bezahle die Probe. Auch nach dem jetzt vorliegenden Entwurf ist es so; es fragt sich bloss, ob die Probe sofort bezahlt werden soll oder erst, wenn kein Grund zur Beanstandung der Waare vorliegt. Ich lege der Sache kein grosses Gewicht bei. Wollen Sie sofortige Bezahlung der Proben, so bin ich einverstanden, um so mehr, als dies meine ursprüngliche Idee war.

Ich glaube nun, Sie sollten nicht alle Wünsche an die Kommission weisen; denn sonst gibt das ein Material, durch welches man sich nicht mehr recht herausfinden kann. Bei wichtigeren Punkten wird eine solche Ueberweisung an die Kommission gut sein. Beruhen die Einwendungen aber nur auf Missverständnissen, so sollte nach meinem Dafürhalten der Text so wie er vorliegt genehmigt werden.

Der Präsident erklärt die Umfrage als geschlossen und bemerkt sodann: Ich glaube, es sei besser, man überweise alle Anregungen an die vorberathenden Behörden, die dann prüfen werden, ob denselben Folge gegeben werden kann oder nicht. Einzig über die Anregung des Herrn v. Wattenwyl, zu bestimmen, dass auch zur Nachtzeit Untersuchungen vorgenommen werden können, muss abgestimmt werden, da deren Ueberweisung an die Kommission ausdrücklich bestritten worden ist.

Abstimmung.

Für Ueberweisung der Anregung v. Wattenwyl, betreffend Zulässigerklärung von Untersuchungen zur Nachtzeit, an die Kommission . . . Minderheit.

Präsident. Der § 4 ist also angenommen wie er ist, vorbehältlich, dass bis zur zweiten Berathung in Berücksichtigung der gefallenen Wünsche einzelne Aenderungen getroffen werden können.

Zyro. Ich habe Herrn Regierungsrath v. Steiger so verstanden, als beantrage er, den § 4 so anzunehmen, wie er hier vorliegt und nur die wichtigeren Anregungen an die Kommission zu weisen. Für Ueberweisung der gemachten Bemerkungen an die Kommission muss jedoch ein bestimmter Antrag vorliegen. Ueber blosse Wünsche haben wir nicht abzustimmen.

Liechti. Ich fasse die Sache so auf: Der § 4 wird angenommen, wie er vorliegt. Die Kommission soll dann die verschiedenen Wünsche prüfen und wenn sie allfällig findet, es sei dies oder jenes zweckmässig, so soll sie davon Gebrauch machen.

v. Werdt. Ich möchte anfragen, ob es zukünftig immer so gehalten werden soll, dass man jeden Wunsch, der geäussert wird, an die Kommission weist.

Zyro. Ich stelle mir vor, es sei diese Ueberweisung an die Kommission kein verbindlicher Beschluss. Die Kommission wird die Verhandlungen so wie so nachlesen, und wenn sie dann findet, dies oder jenes, wenn es schon nicht in Form eines Antrages vorgebracht wurde, sei annehmbar, so wird sie beir zweiten Berathung einen bezüglichen Antrag stellen. Findet sie aber eine Anregung nicht für opportun, so wird sie darüber einfach hinweggehen.

Scherz (Fürsprecher). Ich möchte die Erklärung abgeben, dass ich diejenige Auffassung von der Sache habe, wie sie Herr Zyro soeben ausgesprochen hat. Ich wünsche nur, die Kommission möchte die von mir gemachten Anregungen untersuchen; denn andernfalls hätte ich bestimmte Anträge gestellt.

Präsident. Es ist das eingeschlagene Verfahren ein etwas aussergewöhnliches. Indessen glaubte ich, es könne nur vom guten sein, wenn man die gefallenen Wünsche der Kommission zur Prüfung überweise § 4 ist in der Fassung des Entwurfes angenommen. Es wird der Kommission überlassen, die geäusserten Wünsche bis zur zweiten Berathung zu prüfen und eventuell davon Gebrauch zu machen.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 5 handelt von den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde, als der nächsten Aufsichtsbehörde. Ihre Obliegenheiten sind nicht sehr streng formulirt. Bisher waren sie gewohnt, nichts zu thun, und fand man deshalb, man wolle ihnen nicht auf einmal zu viel zumuthen, sondern nur dasjenige, was sich bei gutem Willen überall erreichen lässt.

Zu diesen Obliegenheiten gehört zunächst die, bei den Verkäufern von Nahrungs- und Genussmitteln und von Gebrauchsgegenständen der in § 1 bezeichneten Art von Zeit zu Zeit eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waaren abzuhalten. Bei den Wirthen und den andern Verkäufern von geistigen Getränken soll wenigstens jedes Jahr einmal eine Untersuchung der Getränke vorgenommen werden. Diese Nachschauen werden sich also hauptsächlich erstrecken auf die Wirthe und Krämer. Bei den letztern wird man etwa den Kaffee untersuchen, um zu sehen, ob gefälschte Bohnen darunter sind, was auch mehr und mehr aufkommt, ferner die Gries-, Mehl- und Buttervorräthe etc. etc., und möchte ich für diese Untersuchungen keinen bestimmten Turnus vorschreiben, sondern dies dem Gutfinden der Ortspolizeibehörden überlassen. Anders verhält es sich in Bezug auf geistige Getränke. Diese werden gewöhnlich zu bestimmten Jahreszeiten bezogen - die Hauptsendungen finden im Herbst und Frühjahr statt - und da wird es eher am Ort sein, dass die Nachschauen in regelmässigem Turnus wiederkehren. Ich gebe zu, dass es etwas wenig ist, dass man per Jahr nur eine Nachschau vorschreibt. Allein wenn die Ortspolizei-behörden mehr thun wollen, so können sie dies; denn der Entwurf sagt, es solle wenigstens eine Untersuchung per Jahr stattfinden. Gewiss werden die Ortspolizeibehörden auch sonst hie und da nachsehen lassen, wenn sie Mittheilung erhalten, es sei da und da nicht alles in der Ordnung.

Damit die Ortspolizeibehörden sich wirklich veranlasst fühlen, etwas zu thun, wird im zweiten Alinea bestimmt, dass sie über das Ergebniss ihrer Nachschauen alljährlich einen Bericht zu erstatten haben. Dieser Bericht braucht nicht weitläufig zu sein. Die Ortspolizeibehörden brauchen einfach zu sagen: es wurde Nachschau bei dem und dem gehalten und wurde nichts beanstandet; eventuell: es war bei diesem und diesem Grund zu einer Anzeige vorhanden, in welch letzterem Falle noch beizufügen sein wird, ob Freisprechung erfolgte oder welche Strafe ausgesprochen wurde. Es genügt also eine kurze Erwähnung dessen, was geschehen ist, damit die Behörden wissen, ob etwas geht oder nicht.

Im dritten Alinea wird der Ortspolizeibehörde eine Befugniss eingeräumt, welche sich an die schon jetzt in vielen Ortschaften auf Grund von genehmigten Ortspolizeireglementen entstandene Praxis anschliesst; es ist dies die Befugniss, kleinere Uebertretungen sofort mit einer Ordnungsbusse zu belegen, statt sie dem Strafrichter zu überweisen. Es betrifft dies namentlich den Marktverkehr. Wenn eine richtige Marktaufsicht gehandhabt werden soll, so muss die Ortspolizei auch rücksichtlich der Bussen gewisse Kompetenzen haben. Sie soll Nachschau halten, ob reifes oder unreifes Obst auf den Markt kommt; sie soll das Fleisch einer Inspektion unterwerfen u. s. w. Nun kommen aber vielleicht Uebertretungen vor, die ganz unbeabsichtigt sind, die aus blosser Fahrlässigkeit resultiren und auch nicht grober Natur sind. Der betreffende Marktverkäufer hat vielleicht seinen Korb mit Früchten unterwegs von einem andern Händler gekauft. Oben ist das Obst schön zeitig, beim Umleeren aber kommt unten unreifes Obst zum Vorschein. Wenn nun die Polizei dies entdeckt und der Verkäufer nachweisen kann, dass er vom Vorhandensein dieses unreifen Obstes keine Kenntniss hatte, so wäre es zu hart, wenn man einen solchen Fall trotzdem auf dem Wege des ordentlichen Strafverfahrens behandeln wollte. Man will die Ortspolizei deshalb ermächtigen, in solchen Fällen von sich aus eine Busse zu verhängen, die sich auf Fr. 1-50 belaufen soll. Immerhin wird diese Befugniss wieder dadurch beschränkt, dass der Gebüsste Einsprache erheben kann. Wenn er die Ordnungsbusse nicht annehmen will und glaubt, er sei unschuldig, so fällt die Busse dahin und wird das Geschäft dann seinen ordentlichen Gang gehen. Zur Anbringung dieses Einspruchs wird dem Gebüssten eine Frist von drei Tagen eingeräumt.

Dies ist der Sinn des § 5 und empfehle ich Ihnen denselben zur Annahme.

Dürrenmatt. Das Ausfällen von Bussen auf dem Administrativwege hat nach meiner Ansicht immer etwas Gefährliches. Es lässt sich dasselbe zwar nicht vermeiden und besteht schon jetzt, wie der Herr Berichterstatter der Regierung ange-Allein es öffnet diese Praxis doch führt hat. immer etwas der Willkür die Thüre. Eine Busse von Fr. 50, wie sie hier vorgesehen ist, ausgesprochen von einer Administrativbehörde, hat eigentlich mehr den Charakter einer Strafe, und ich halte dafür, man könne gegenüber dem Art. 11 der Verfassung nicht vorsichtig genug sein, der bestimmt: « Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt. » Es scheint mir die vorgesehene Busse von Fr. 50 das landesübliche Mass einer blossen Busse etwas zu überschreiten, indem sie bedeutend einer Strafe gleicht. Ich möchte nun diese Härte etwas mildern dadurch, dass ich die im letzten Alinea vorgesehene Einspruchsfrist auf sechs Tage ausdehnen möchte. Eine Einspruchsfrist von drei Tagen ist unter Umständen zu kurz. Es gibt kleine Gewerbetreibende, die nicht so viel Gesetzeskenntniss haben, dass sie wissen, sie können Einspruch erheben, wenn sie glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen; sie lassen deshalb die Einspruchsfrist unbenützt verstreichen. Andere, die eine halbe Tagreise vom Amtssitz entfernt sind, haben vielleicht nicht Zeit, sofort zu reklamiren. Ich möchte deshalb die Einspruchsfrist auf sechs Tage ausdehnen, entsprechend der bei Wahlen geltenden Einspruchsfrist.

Imer. Sie wissen alle, welche Manipulationen gegenwärtig mit den Weinen und sogar mit dem Wasser vorgenommen werden, um diese Flüssigkeiten « süffiger » zu machen (Heiterkeit). Das erste Alinea des § 5 bestimmt nun, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsraths bereits angedeutet hat, es sei den Behörden gestattet, alljährlich wenigstens eine Untersuchung der geistigen Getränke vorzunehmen. In Anbetracht der grossartigen Fabrikation nicht nur von Weinen aus Wasser, sondern auch von gallisirten und petiotisirten Weinen, halte ich aber dafür, eine Untersuchung per Jahr sei zu wenig. Diese soidisant verbesserten Weine können nicht in grossen Quanten auf einmal präparirt werden, so dass der Vorrath gewöhnlich in kurzer Zeit abgesetzt sein wird. In einer kleinern Ortschaft wird ein Wirth vielleicht nur einen Hektoliter petiotisiren oder gallisiren oder aus Wasser und Trockenbeeren herstellen, so dass es die Ortspolizeibehörde mit ihrer Visite sehr glücklich treffen muss, wenn sie gerade in einem Augenblick kommt, wo ein solches Kunstprodukt nicht unter dem wahren Namen verkauft wird. Ich halte deshalb dafür, es wäre zweckmässig, zu sagen, es sollen alljährlich wenigstens drei Nachschauen stattfinden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsraths hat zwar gesagt, es gebe im Weinhandel hauptsächlich zwei Einkaufszeiten, der Frühling und der Herbst. Dies sind allerdings die Haupteinkaufszeiten, aber nur für diejenigen, welche reelle Weine führen; die andern besorgen ihre Einkäufe das ganze Jahr hindurch. Ich würde es gerne sehen, wenn die Kommission von meinem Wunsche Notiz nehmen und wenn möglich das Gesetz in dem angedeuteten Sinne ändern würde, so dass alljährlich wenigstens drei Untersuchungen stattzufinden hätten.

In Bezug auf den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen sagt der Entwurf, dass die Nachschauen « von Zeit zu Zeit » stattzufinden haben. Es wird aber nicht beigefügt « alljährlich », so dass von einer Nachschau bis zur andern zwei, drei oder noch mehr Jahre verstreichen können. Ich halte dafür, es wäre zweckmässig, wenn gesagt würde: « im Laufe des Jahres von Zeit zu Zeit ».

Scherz (Fürsprecher). Ich muss gestehen, dass ich mit der kurzen Einspruchsfrist von drei Tagen ebenfalls nicht ganz einverstanden bin. Es ist richtig, was von einem der Herren Vorredner gesagt wurde, dass diese Bestimmung hauptsächlich die kleinern Krämer trifft, welche in der Regel über die Gesetzesvorschriften nicht sehr orientirt sind. Es ist deshalb angezeigt, dass man ihnen etwas mehr Frist einräumt, damit, wenn sie etwa bei einem Bekannten anfragen und von demselben auf das Einspruchsrecht aufmerksam gemacht werden, sie wenn möglich noch rechtzeitig Einspruch erheben können.

Im weitern bin ich der Ansicht, die beiden letzten Alinea des § 5 würden besser bei den Strafbestimmungen eingereiht. Es handelt sich allerdings um eine Funktion der Ortspolizeibehörden und ist es von einem gewissen Standpunkte aus berechtigt, diese Bestimmungen hier einzuschalten. Allein man ist gewohnt, die Strafbestimmungen zusammenzustellen. Ich hätte es deshalb vorgezogen, wenn diese Bestimmungen im § 10 eingeschoben würden, und stelle ich einen bezüglichen Antrag.

 $v.\ Wattenwyl,\ {
m alt-Regierungsrath}.\ {
m Die}\ {
m Befugnisse},$ welche in § 5 den Ortspolizeibehörden eingeräumt werden, sind nicht neu. Sie sind bereits in der Verordnung vom 12. November 1832 enthalten, indem dieselbe den Ortspolizeibehörden die Verpflichtung auferlegt, den Verkauf, Kauf und Gebrauch der Lebensmittel aller Art zu beaufsichtigen. Die gleiche Verordnung bestimmt auch, dass die Ortspolizeibehörden Bussen aussprechen können. «Wenn aber der Betreffende den Fehltritt in Abrede stellt oder sich der darauf gesetzten Strafe nicht freiwillig unterziehen will, so soll er, je nach den Umständen, dem Gerichtspräsidenten zur Bestrafung angezeigt oder zugeführt werden.» Der § 5 bringt somit nichts neues. Dagegen bin ich der Ansicht, das Maximum der Busse — Fr. 50 — sei etwas hoch. Man muss die Verhältnisse nehmen, wie sie sind und nicht nur die Städte - Bern, Thun, Burgdorf u. s. w. - in's Auge fassen, sondern auch die kleinern Ortschaften. Ein so hohes Bussmaximum könnte oft zu Ungerechtigkeiten führen, indem man gegen den einen etwas strenger, gegen einen andern weniger streng wäre, oder sich der eine etwas besser zu helfen weiss, als der andere. Ich glaube deshalb, man sollte diese Strafbefugniss der Ortspolizeibehörden etwas einschränken und mit dem Maximum der Busse nicht höher gehen, als auf 20 oder höchstens 25 Fr. Es ist dies für einen Fall, wo bloss Nachlässigkeit vorliegt, schon eine ordentliche Strafe.

Im weitern möchte ich fragen, wem die Untersuchungskosten auffallen sollen, da der § 5 davon nichts sagt. Ich weiss, dass diese Frage in andern Fällen schon zu Komplikationen Anlass gegeben hat. Man ist z. B. in den letzten Jahren bedeutend strenger geworden in Bezug auf das Abwägen der Brode, wenigstens habe ich seinerzeit dafür gesorgt, dass die Sache im ganzen Kanton mit mehr Energie an die Hand genommen werde. Nun hiess es aber: Wer bezahlt die Kosten? Viele kleine Gemeinden haben keinen Polizeidiener oder stellen als solchen nur einen ärmern Mann an, vielleicht einen Notharmen, der nichts anderes ist als der Briefträger des Gemeindepräsidenten oder Gemeindeschreibers, aber zur Ausübung polizeilicher Funktionen nicht taugt. In diesen Fällen musste deshalb ein Landjäger beigezogen werden, dem für seine Auslagen eine kleine Entschädigung gebührte. Man hat nun angenommen, dass diese Entschädigung von der Ortspolizei zu tragen sei; in Ausnahmefällen hat man allerdings auch gestattet, dass vom Regierungsstatthalteramt aus eine kleine Entschädigung geleistet wurde. Etwas ähnliches kann sich bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes wiederholen. Es sollen von Zeit zu Zeit Nachschauen abgehalten werden und können diese unter Umständen mehrere Tage in Anspruch nehmen. Es sollte nun von vornherein allen Streitigkeiten, ob die Ortspolizei oder der Staat die Kosten schon der ersten Untersuchung zu übernehmen habe, der Faden abgeschnitten werden. Ich finde, die Ortspolizei solle die Kosten übernehmen; es ist jedoch gut, wenn man es hier bestimmt sagt, damit man später nicht in Verlegenheit kommt.

M. Folletête. Je partage un peu les scrupules manifestés par M. de Wattenwyl à l'endroit de la compétence attribuée à la police locale en matière de pénalités. Le droit que l'on donne ainsi à la police locale d'infliger une amende de 50 fr. est une innovation, qui me paraît aller un peu loin, outre qu'elle se concilie difficilement avec le texte de la Constitution rappelé par M. Durrenmatt, et qui proclame la séparation des pouvoirs. En tout cas, si une telle innovation devait entrer dans nos lois, il importe de lui donner un caractère précis et de l'entourer de garanties sérieuses. Tel qu'il nous est soumis, l'art. 5 me semble incomplet. Il ne fait pas de distinction entre une première contravention, résultant peut-être d'une simple négligence, d'une simple inadvertance, et celle qui revêt le caractère de la récidive. Dans le premier cas, je comprends que l'on défère le coupable à la police locale; mais s'il s'agit de personnes qui falsifient de parti pris les denrées qu'elles apportent au marché public, par exemple, qui introduisent dans leur beurre du saindoux ou du suif, et cela à réitérées fois, j'estime qu'une infraction de ce genre, qui prend les allures de l'habitude, devrait être renvoyée au juge pénal ordinaire. J'insiste sur la portée de l'innovation introduite dans cet article; elle a un caractère paternel et préventif que j'approuve; mais dès qu'il y a récidive, il ne saurait plus être question de statuer comme s'il s'agissait d'une négligence sans gravité, car la con-travention prend alors un caractère délictueux qui la rend justiciable du code pénal. Je ne fais pas de proposition formelle, mais j'espère que la commission prendra en sérieuse considération les motifs que je viens de faire valoir en faveur d'un remaniement du 3e paragraphe de l'art. 5 dans le sens que je viens d'indiquer.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Auch Herr Folletête formulirt seine Wünsche nicht in bestimmte Anträge. Ich halte nun dafür, wenn wir heute oder morgen mit der Berathung des Gesetzes fertig werden wollen, so sollte man sich möglichst auf das Stellen von bestimmten Anträgen beschränken und der Kommission allfällige Wünsche später vielleicht schriftlich einreichen, was nicht unstatthaft ist.

Einen bestimmten Antrag hat Herr Dürrenmatt gestellt, dahingehend, die Einspruchsfrist von drei Tagen auf sechs zu verlängern. Ich möchte darauf bemerken, dass es sich hier um Strafen wegen Zumarktbringen von verdorbenem Fleisch, unreifem Obst u. s. w. handelt, welche Fälle eine sofortige Behandlung nöthig machen. Es geht deshalb nicht an, eine sechstägige Einspruchsfrist zu gestatten. Der Händler soll sich längstens innert drei Tagen erklären, ob er die Busse annimmt oder nicht. In praxi wird sich die Sache so machen, dass man sagt: ihr seid um so und so viel gebüsst; wollt ihr es annehmen oder

nicht? Wenn nicht, so müssen wir eine Anzeige machen und dann findet das ordentliche Strafverfahren statt.

Es geht also nicht an, die Einspruchsfrist auf sechs Tage auszudehnen. Hingegen finde ich auch, es dürfte das Maximum der Busse auf 20 oder 25 Fr. herabgesetzt werden. Ich bin überzeugt, dass kein Polizeiinspektor und keine Ortspolizeibehörde eine Frau, die aus Fahrlässigkeit unreifes Obst auf den Markt bringt, höher als mit Fr. 10 bestrafen wird; es ist schon diese Busse ziemlich weitgehend. Will der Gebüsste die Busse nicht annehmen, so findet das Strafverfahren Anwendung und kann der Richter dann schon eine höhere Strafe anwenden, wenn sie angezeigt ist.

Was die Einwendung des Herrn Folletête in Bezug auf den Rückfall betrifft, so ist zu bemerken, dass das Gesetz sagt: «Die Ortspolizeibehörde ist befugt eine Busse von Fr. 1—50 zu verhängen.» Die Ortspolizeibehörde kann deshalb jederzeit sagen, diesmal lasse sie die Sache nicht bei einer Busse bewenden, sondern mache eine Anzeige, in welchem Falle dann das Strafverfahren Anwendung findet.

Herr Imer wünscht, dass gesagt werde: «im Laufe des Jahres von Zeit zu Zeit », sowie dass bei den Wirthen wenigstens dreimal im Jahr Nachschau gehalten werde. Die Kommission hat sich hierüber lange besprochen, war dann aber schliesslich einstimmig der Ansicht, es solle die Redaktion so angenommen werden, wie sie im Entwurf steht. Diese Nachschauen über alle in § 1 bezeichneten Gegenstände sind mit bedeutenden Kosten verbunden, und eine alljährliche mehrmalige Nachschau würde für das Publikum unnöthigerweise lästig werden. Wenn Grund da ist, so wird man ein- oder zweimal im Jahr Nachschau halten, sonst aber kann man auch länger warten. Bei den Wirthen dagegen soll alljährlich wenigstens einmal Nachschau gehalten werden. Man kann aber auch, namentlich bei gewissen Wirthen, viel öfter Untersuchungen vornehmen und damit den Zweck des Gesetzes erreichen. Es liegt dies vollständig in der Hand der Gesundheitsbehörden, und die Direktion des Innern kann jeweilen noch nachhelfen, wenn allfällig bei ihr Anzeigen einlaufen. Ich glaube daher, man sollte es bei der Redaktion des Entwurfs bewenden lassen können.

Herr Scherz sprach den Wunsch aus, es möchten die beiden letzten Alinea in den § 10 eingeschaltet werden. Dies ist Sache der Redaktion und wird die Kommission diesen Wunsch in Erwägung ziehen.

Liechti. Der § 5 sagt: « Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern von geistigen Getränken findet jedes Jahr wenigstens eine Untersuchung der Getränke statt.» Herr Imer beantragt, wenn ich ihn richtig verstanden habe, wenigstens drei Untersuchungen per Jahr vorzunehmen. Ich finde dies für völlig überflüssig und halte den § 5, so wie er vorliegt, für annehmbar. Herr Zyro hat Ihnen bereits gesagt, dass die Untersuchungen nicht ohne Geldopfer gemacht werden können und es für das Publikum unter Umständen beschwerlich wird, wenn zu häufig Nachschau gehalten wird. Wenn die Direktion

des Innern findet, es sei da und da etwas nicht richtig, so kann sie ja jederzeit eine Untersuchung vornehmen lassen, sofern sie es für nöthig findet. Ich stimme deshalb zum § 5, so wie er vorliegt.

Dürrenmatt. Wenn das Maximum der Busse von Fr. 50 auf Fr. 20 herabgesetzt wird, so kann ich meinen Antrag ganz gut zurückziehen, da ich denselben ausdrücklich mit Rücksicht auf die Höhe der Busse gestellt habe.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Scherz (Einschaltung der beiden letzten Alinea in den § 10). . . Minderheit.

den letzten Alinea in den § 10). . . . 2. Für den Antrag v. Wattenwyl (Herabsetzung des Maximums der Busse

auf Fr. 20) Mehrheit.

Der Antrag des Herrn Dürrenmatt fällt mit Annahme desjenigen des Herrn v. Wattenwyl dahin.

Die verschiedenen geäusserten Wünsche werden den vorberathenden Behörden überwiesen und der § 5, abgesehen von der durch Annahme des Antrages des Herrn v. Wattenwyl bedingten Abänderung, unverändert angenommen.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 6 hat so ziemlich nur dekorativen Charakter. Da in § 3 die Regierungsstatthalter als eine der Aufsichtsbehörden erwähnt wurden, so muss nun auch gesagt werden, was sie zu thun haben. Es ist dies nichts anderes, als was sie ohnehin zu thun haben, nämlich die Ortspolizeibehörden und kantonalen Sachverständigen, überhaupt alle, die es nöthig haben sollten, zu unterstützen und ihnen nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zur Verfügung zu stellen. Letzteres wird nicht häufig nöthig sein. Immerhin kann es vorkommen, wenn etwa ein harter Kopf den Eintritt in die Geschäftsräumlichkeiten verweigern oder ein ähnlicher Fall vorkommen sollte, wie der, den ich Ihnen heute von einem Weinhändler in Neuenstadt erzählte.

Der letzte Satz des § 6 bestimmt, dass die Regierungsstatthalter auch von sich aus, wenn nöthig, Nachschauen halten und Proben entnehmen können. Ich halte dies für selbstverständlich, da die Regierungsstatthalter kompetent sind, in allen Fällen allfälligen Gesetzesübertretungen nachzuforschen. Indessen schadet es nichts, wenn man es hier noch extra bemerkt.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube nicht, dass der § 6 reine Dekoration sei. Ich müsste es im Gegentheil sehr bedauern, wenn die Regierungsstatthalter denselben nur als Dekoration auffassen würden. Wenn das Gesetz auch auf dem Lande durchgeführt werden soll, ist es just gerade Aufgabe der Regierungsstatthalter, da, wo die Ortspolizeibehörden nicht von sich aus vorgehen, sie darauf

aufmerksam zu machen und überhaupt überall, wo etwas fehlt, einzuschreiten. Ich möchte deshalb die Regierungsstatthalter, wenn sie später die Grossrathsverhandlungen nachlesen, nicht im Glauben lassen, der § 6 sei nur zur Dekoration da. Die Regierungsstatthalter haben darüber zu wachen, dass das Gesetz vollzogen wird und haben ferner der Regierung Bericht zu erstatten, wenn irgendwo Mängel zu Tage treten.

Angenommen.

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 7 wird nun das für die Zukunft gesetzlich geordnet, was bisher bereits provisorisch von der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, gemacht wurde. Man hat bisher durch Experten amtsbezirksweise im ganzen Kanton Nachschauen vornehmen lassen und zwar hätte dies nach der Verordnung vom Jahr 1879 alljährlich einmal geschehen sollen. Allein infolge mangelnden Kredits konnte nicht jedes Jahr in allen Amtsbezirken Nachschau gehalten werden. Diese Nachschauen durch kantonale Experten möchte man nun auch für die Zukunft beibehalten, obwohl ich glaube, dass wenn die Gemeindebehörden etwas thätiger sind, als bisher, die Direktion des Innern nicht mehr so häufig Nachschau halten zu lassen, sondern nur nachzuhelfen braucht, wo sich irgend ein Mangel zeigt.

Ausser diesen regelmässigen Nachschauen über die Nahrungs- und Genussmittel sind auch Einzeluntersuchungen vorgesehen, welche durch irgend eine Mittheilung, wie sie hie und da an die Direktion des Innern kommen, veranlasst werden; es wird über diese und diese Waare geklagt und gewünscht, dass man jemand hinschicke, um Proben zu entnehmen.

Im zweiten Alinea wird ferner der Direktion des Innern die Befugniss eingeräumt, von der sie übrigens schon bisher kraft regierungsräthlicher Verordnung Gebrauch gemacht hat, auf den Eisenbahnstationen von den ankommenden Getränken Proben entnehmen zu können. Es wurde dies vor einigen Jahren eingeführt, weil aus den Kreisen der Händler, Wirthe und Privaten der Wunsch geäussert wurde, man möchte die Waare untersuchen, bevor sie dieselbe im Keller haben, damit sie dieselbe allfällig noch refüsiren können und nicht riskiren, einige Wochen nachher, wenn die Waare im Laden oder im Keller ist, beim Ohr genommen zu werden. Ich glaube, dieser Wunsch war vernünftig, und hat man demselben dadurch zu begegnen gesucht, dass man sich an die Ohmgeldbeamten auf den wichtigeren Eisenbahnstationen — etwa 15 bis 20 — wandte. Man berief dieselben für einen oder zwei Tage nach Bern und liess ihnen durch den kantonalen Chemiker Anleitung zur Vornahme einiger einfacher Proben geben, speziell solcher, die man mit Rothwein vornehmen kann, um entweder eine allfällige künstliche Färbung

zu konstatiren — es geschieht dies durch ein ausserordentlich einfaches Verfahren, indem man gewisse Ingredienzien anwendet, die anzeigen, ob die Färbung eine künstliche oder natürliche ist - oder ein starkes Versetzen mit Gyps nachzuweisen. Letzteres dient zur rascheren Klärung des Weines und wird namentlich in Südfrankreich und Spanien viel praktizirt, wo die Händler durch starkes Gypsen dem Weine das Aussehen eines klaren älteren Weines beibringen. Es ist jedoch medizinisch konstatirt, dass zu stark gegypster Rothwein ungesund ist und sehr langwierige Magenkatarrhe verursachen kann. Es gibt nun ebenfalls ein ganz einfaches Verfahren, um zu konstatiren, ob ein Liter mehr als zwei Gramm Gyps enthält. Alle diese Verfahren hat man den Ohmgeldbeamten gezeigt und ihnen so ermöglicht, ankommenden Wein in Bezug auf solche Fälschungen oder Beimischungen zu untersuchen. Es hat dies oft seine sehr guten Folgen gehabt. Wenn ein Getränk schon auf der Eisenbahnstation als unreell erkannt wird, so gibt man hievon dem Adressat Kenntniss. In gewissen Fällen wird er die Waare vielleicht dennoch annehmen. Ist der Wein aber zu stark gegypst oder mit Fuchsin oder Säurefuchsin — eine neue Methode, die namentlich bei französischen Weinen vorkommt — gefärbt, so wird der Adressat sagen, von dieser Waare wolle er nichts oder er wird, wenn der Fall nicht sehr gravirend ist, dem Lieferanten schreiben, er möge die Waare innert 8 Tagen zurücknehmen, ansonst Strafanzeige erfolge. kam auf diese Weise schon oft dazu, Getränke ohne langen Prozess wieder zum Lande hinaus zu spediren und möchte diese Einrichtung deshalb auch für die Zukunft beibehalten. Man wird von dieser Befugniss natürlich nicht mehr Gebrauch machen, als nöthig ist, und sich auf die wichtigeren Stationen, wo viel Wein ankommt, beschränken. Das Ohmgeld wird zwar in nächster Zukunft wegfallen; allein man wird intelligente Bahnbeamte mit den nöthigen Kenntnissen versehen, damit sie diesen Dienst besorgen können.

Angenommen.

§ 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die §§ 8 und 9 sind ziemlich wichtig und gehören auch zu denen, von welchen Herr Scherz glaubt, sie hätten eher in eine Vollziehungsverordnung gehört. Ich hatte früher selbst auch diese Ansicht, habe aber schon diesen Morgen auseinandergesetzt, was die Regierung veranlasste, diese Bestimmungen in's Gesetz selbst aufzunehmen: es ist der Wunsch, es möchten im Gesetz selbst über das Verfahren bei Beanstandungen ganz genaue, präzise Vorschriften aufgestellt werden, damit die Aufsichtsbeamten eine genaue Instruktion haben und alle gleich verfahren müssen, so dass die Gerichte ein sicheres und korrektes Beweismaterial in die Hand erhalten,

auf Grund dessen es möglich sein wird, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Mit dem § 8 treten wir in das Stadium ein, wo ein Aufsichtsbeamter nicht bloss eine Visite macht und eine vorläufige Probe entnimmt, sondern wo er irgend eine Waare als verdächtig erklären zu müssen glaubt. Jetzt tritt der Moment ein, den Herr v. Wattenwyl vorhin im Auge hatte, wo versiegelte Proben entnommen werden sollen. Nachdem der Aufsichtsbeamte seine Erkundigungen eingezogen, den Namen des Besitzers oder Adressaten nämlich beantragt, in der dritten Zeile das Wort « Destinatär » durch den populäreren Ausdruck «Adressat» zu ersetzen - notirt und sich über die allfälligen Ursachen der Fälschung oder verdächtigen Beschaffenheit, sowie über die Herkunft der Waare erkundigt hat, nimmt er oder der ihn begleitende Polizeiangestellte ein Protokoll auf ungefähr folgenden Inhalts: Heute an dem und dem Tage zu der und der Stunde hat der Unterzeichnete bei N. N. folgende Waare beanstandet. Dann wird die Waare und deren Herkunft, sowie die allfällig weiter erhaltene Auskunft genannt. Nach der Aufnahme des Protokolls entnimmt der Beamte zwei Proben und versieht dieselben mit dem Amtssiegel und mit einer Aufschrift. welche den Namen des Besitzers, Zeit und Ort der Erhebung und die Unterschrift des Beamten enthält. Von diesen zwei Proben geht die eine an den Kantonschemiker, die andere an das Regierungsstatthalteramt zur Verwendung bei einer allfällig nöthig werdenden Oberexpertise. Oft wird es vorkommen, dass der Besitzer erklärt, er wünsche die Waare ebenfalls durch einen Chemiker, zu dem er Zutrauen hat, untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck soll ihm ebenfalls eine in gleicher Weise versiegelte Probe übergeben werden, damit er nicht etwas anderes zum untersuchen geben kann und keine Prozesse mehr entstehen können, wie wir seinerzeit hier in Bern einen hatten. Die erste Probe, welche der Sachverständige entnommen hatte, wurde nämlich vom Chemiker als gefälschter Wein erklärt. Eine später entnommene Probe für die Oberexpertise, sowie eine solche, welche der Eigenthümer selbst untersuchen liess, erwies sich laut den Gutachten als guter Wein. Was war geschehen? Das Fass war nicht versiegelt gewesen, d. h. der Besitzer fand Mittel und Wege, andern Wein in dasselbe hineinzuthun, so dass die zweite und dritte Probe mit der ersten nicht übereinstimmte. Wenn der Pfiffikus schliesslich doch hängen blieb, so ist es nur dem Umstand zu verdanken, dass durch Zeugen die Vornahme jener betrügerischen Handlung bewiesen werden konnte. Solchen Vorkommnissen kann der Riegel geschoben werden, wenn der Aufsichtsbeamte richtig vorgeht und von anfang an genügend Proben entnimmt, versiegelt und etiquettirt.

Die beanstandete Waare wird in der Regel in Beschlag genommen und enthält darüber das Strafverfahren bereits die nöthigen Vorschriften, indem es bestimmt, die Waare solle so gut wie möglich verwahrt werden, sei es durch Versiegelung oder einen Verschluss anderer Art. Obligatorisch soll nach dem Entwurf die Beschlagnahme stattfinden, wenn es sich um nachgemachte, verfälschte oder verdorbene Waare handelt. Die Beschlagnahme ist deshalb immerhin wichtig,

damit, wenn einzelne der entnommenen Proben verloren gehen oder verunglücken sollten — wenn etwa eine Flasche auf den Boden fällt und zerspringt — für eine allfällige Oberexpertise nachträglich noch weitere Proben entnommen werden können. Ferner soll immer Beschlagnahme erfolgen, wenn die Waare gesundheitsschädlich ist; denn in einem solchen Fall muss sofort dafür gesorgt werden, dass der betreffende gesundheitsschädliche Gegenstand nicht mehr in den Verkehr kommt. Soll man z. B. giftige Tapeten und Spielwaaren im Magazin belassen? Nein, weg mit ihnen, damit keine Gesundheitsschädigungen entstehen! Dies der Zweck der Beschlagnahme.

Im letzten Alinea des § 8 wollte man den Aufsichtsbeamten die Befugniss einräumen, in Beschlag genommene, insbesondere gefälschte und gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zulässt. Man dachte dabei an Marktverhältnisse. Verdorbenes Fleisch z. B. kann nicht aufbewahrt werden bis der Richter gesprochen hat; es wäre die Aufbewahrung auch nicht im Interesse des Beklagten; denn besser wird das Fleisch durch das Aufbewahren nicht. Aehnlich verhält es sich mit faulem Obst, giftigen Schwämmen und dergleichen. In der Kommission sind nun aber Bedenken geäussert worden, es könnte mit dieser Befugniss Missbrauch getrieben werden und stimmt die Regierung dem Antrag der Kommission bei, dass dieses Alinea gestrichen wird. Den übrigen Theil des § 8 dagegen empfehle ich Ihnen zur Annahme.

 $\ensuremath{\textit{Zyro}},$ Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf das Verfahren bei Beanstandung und Beschlagnahme von Waaren will ich mich nicht weiter verbreiten, da alles nöthige bereits gesagt worden ist. Hingegen erlaube ich mir ein paar Bemerkungen in Bezug auf das letzte Alinea, in welchem den Aufsichtsbeamten die Befugniss gegeben werden will, « gefälschte und gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zulässt.» Die Kommission hat gefunden, es sei etwas zu weitgehend, den Aufsichtsbeamten, worunter auch ein einzelner Beamter, ein Polizeiinspektor, verstanden werden kann, die Kompetenz zu geben, das corpus delicti ganz zu zerstören, währenddem oft noch nicht sicher festgestellt ist, dass wirklich eine strafbare Handlung stattgefunden hat. Es wird nämlich am Schluss des Alineas noch gesagt: «Im Falle der ungerechtfertigten Beschlagnahme bleibt dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch vorbehalten. » Die Kommission fand, wenn wirklich gewichtige Indizien für eine strafbare handlung da seien, so habe die Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen an den Regierungsstatthalter zu handen des Untersuchungsrichters, worauf das Strafverfahren Platz greife, wobei es sich dann von selbst verstehe, dass Gegenstände, welche nicht aufbewahrt werden können, wie Fleisch u. s. w., auf Verfügung des Untersuchungsrichters oder Regierungsstatthalters zerstört werden, immerhin unter Fürsorge, dass die Identität mit den erhobenen Proben hergestellt werden kann. Die Regierung hat nun das letzte Alinea in der Weise abgeändert, dass sie

die Befugniss zur Zerstörung solcher Waaren in die Hände des Gemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalters legen, also statt «Aufsichtsbeamten» sagen will «Gemeinderathspräsidenten und Regierungstatthalterämter.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe mich vorhin etwas ungenau ausgedrückt. Die Regierung will an dem letzten Alinea festhalten, jedoch mit der Modifikation, dass gesagt werden soll: «Die Gemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalterämter sind befugt, in Beschlag genommene, insbesondere gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, » u. s. w. Die Kommission ist mit dieser Redaktion einverstanden, so dass zwischen der Regierung und der Kommission keine Differenz besteht.

Der Präsident erklärt die Umfrage als geschlossen.

Dürrenmatt. Bevor wir zur Abstimmung schreiten, wäre es am Ort, eine Abzählung vorzunehmen; denn ich glaube, wir seien nicht mehr beschlussfähig.

Zyro. Ich wünsche, dass vorerst eine Pause gemacht und die Abzählung etwa um $5^{1}/_{4}$ Uhr (Es ist 5 Uhr. Die Red.) vorgenommen würde. Ich sähe es nämlich sehr gerne, wenn das Gesetz heute zu Ende berathen werden könnte.

Nach einer kurzen Pause findet die Abzählung statt. Dieselbe erzeigt 63 anwesende Rathsmitglieder, während nach dem Grossrathsreglement die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern erforderlich ist, um gültige Beschlüsse fassen zu können.

Präsident. Ich konstatire mit Bedauern, dass die nöthige Zahl Mitglieder nicht mehr vorhanden ist, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Den anwesenden Herren verdanke ich ihre Ausdauer bestens.

Schluss der Sitzung um 51/4 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 3. Juni 1887,

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Büren.

Der Namensaufruf verzeigt 138 anwesende Mitglieder; abwesend sind 127, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Bailat, Blatter, Boss, Bratschi, Bühlmann, Burren, Choquard, Demme, Friedli, Fueter, Füri, Glauser, v. Grünigen, Gygax (Bleienbach), Jenni, Kuechtenhofer, Nägeli (Guttannen), Rebmann, Rem, Roth (Adolf), Schmalz, Seiler, Stämpfli (Zäziwyl), Sterchi, Stucki (Ins), Tschanen, Dr. v. Tscharner, v. Werdt, Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Anken, Belrichard, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Berger (Thierachern), Bertholet, Beutler, Bircher, Bläuer, Blösch, Boinay, Bourquin, Bürgi (Bern), Burger, Cüenin, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Eggimann, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flückiger, Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Hari, Haslebacher, Hauser, Hegi, Herzog, Hess, Hiltbrunner, Hofstetter, Hornstein, Hostettler, Houriet, Hubacher, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klossner, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Krenger, Laubscher, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Meyer, Morgenthaler, Müller (Tramlingen), Nägeli (Meiringen), Naine, Neiger, Péteut, Rätz, Reichel, Reichen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Ritschard, Robert (Charles), Rolli, Romy, Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Schlatter, Schmid (Laupen), Sommer (Friedrich), Stauffer, Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steinhauer, Stettler (Eggiwyl), Stoller, Tschanz, Viatte, Walther, Wermeille, Wolf, Würsten, Zaugg.

Das Protokoll der beiden gestrigen Sitzungen wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Verkauf der alten Strafanstalt in Pruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Vertrage, wonach Herr Bankier Stüssi in Pruntrut die Gebäulichkeiten und das Erdreich der alten Strafanstalt in Pruntrut um die Summe von Fr. 61,000 (Grundsteuerschatzung Fr. 91,793) erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt in Pruntrut ausser andern bedeutenderen Gebäulichkeiten noch das sogenannte alte Zuchthaus, bestehend aus einer Reihe von Gebäuden, die seiner Zeit als Zuchthaus verwendet worden sind, und einem bedeutenden Areal an Hausplatz, Garten u. s. w., circa 2 Jucharten haltend. Die gesammte Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 91,793 und zwar sind geschätzt:

 Die Gebäulichkeiten auf
 ...
 Fr. 60,000

 Der Garten auf
 ...
 » 16,380

 Hausplatz, Hof etc. auf
 ...
 » 15,413

zusammen Fr. 91,793

Es muss indessen sofort beigefügt werden, dass diese Schatzung kolossal übertrieben ist, wenn auch nicht in Bezug auf Grund und Boden - denn der Platz ist gut gelegen - so doch bezüglich der Gebäulichkeiten, welche einen geringen Werth repräsentiren. Dieselben sind seit längerer Zeit nicht mehr in Verwendung, indem das Zuchthaus vor Jahren aufgehoben worden ist, und sind auch nicht mehr unterhalten worden, so dass ein Theil derselben Scheune und Schuppen - in eigentlichem Verfall begriffen ist und die übrigen Gebäude so beschaffen sind, dass sie für den Fall, dass der Käufer den Grund und Boden zu Bauzwecken verwenden will, nicht viel mehr als den Abbruch werth sind. Die Schatzungssumme von über Fr. 90,000 könnte deshalb nie gelöst werden.

Nun machte man schon oft den Versuch, diesen überflüssigen Besitz zu verkaufen, allein ohne Erfolg. In neuer Zeit jedoch langte ein Angebot ein, das den Staat veranlasste, neuerdings eine Steigerung abzuhalten. Das höchste Angebot bei der Steigerung und der darauffolgenden Konkurrenzausschreibung beträgt Fr. 61,000, das höchste Angebot, das bis jetzt erzielt werden konnte. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei zweckmässig, wenn er vorläufig dieses Angebot acceptire und unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rathes den Kaufvertrag abschliesse, der nun heute zur Genehmigung vorliegt.

Nun hat die Staatswirthschaftskommission den Gegenstand ebenfalls behandelt und eine Untersuchung angeordnet. Sie ist dabei zur Ansicht gelangt, das Angebot von Fr. 61,000 sei zu niedrig; es sollten wenigstens Fr. 65,000 erlöst werden. Die Domänendirektion, welche sich an dem Augenschein der Staatswirthschaftskommission betheiligt hat, schliesst sich dieser Ansicht an, und auch der Regierungsrath hat dagegen nichts einzuwenden. Die Staatswirthschaftskommission wird deshalb den Antrag stellen,

es sei der vorliegende Kaufvertrag nicht zu genehmigen, dagegen sei dem Regierungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, die Liegenschaft zu verkaufen, wenn wenigstens Fr. 65,000 geboten werden. Es liegt Ihnen also der Kaufvertrag mit dem frühern Antrag der Regierung auf Genehmigung vor und der Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Nichtgenehmigung desselben, und wünscht die Regierung sogar, es möchte der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muss die Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors bestätigen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich unter zweien malen mit diesem Verkauf beschäftigt. Um sich ein Urtheil über denselben erlauben zu können, hat sie zunächst zwei ihrer Mitglieder ersucht, sich an Ort und Stelle über den Stand der Gebäude zu orientiren und der Staatswirthschaftskommission Bericht zu erstatten. Der Ansicht der zwei Ausgeschossenen, der Herren Imer und Meyer, hat sich die Staatswirthschaftskommission angeschlossen. Dieselbe geht dahin, es sei allerdings wünschenswerth, dass die alte Strafanstalt in Pruntrut verkauft werde, ein Kaufpreis von Fr. 61,000 sei jedoch allzu niedrig und es dürfte im Interesse des Staates liegen, die Besitzung nicht unter Fr. 65,000 hinzugeben. Wie Sie soeben hörten, wäre der Regierungsrath bereit gewesen, die Besitzung für Fr. 61,000 zu veräussern. Auf die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission hin hat aber die Regierung selbst auch gefunden, es wäre wahrscheinlich besser, abzuwarten, bis im Minimum Fr. 65,000 erlöst werden können. Die Staatswirthschaftskommission stellt also dem Grossen Rathe den Antrag, es sei das vorliegende Kaufgeschäft nicht zu genehmigen, dagegen sei der Regierungsrath zu ermächtigen, das Objekt käuflich hinzugeben, wenn wenigstens Fr. 65,000 dafür geboten werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths Minderheit.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist somit zum Beschluss erhoben.

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 131 hievor.)

Präsident. Die Berathung wurde gestern abgebrochen nach Schluss der Umfrage über den § 8. Wir kommen heute deshalb zuerst zur Abstimmung

über diesen Paragraphen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt worden, wohl aber der redaktionelle Antrag, das Wort « Destinatär » zu ersetzen durch « Adressat ». Die Kommission beantragte ursprünglich Streichung des letzten Alineas, hat sich aber der vom Regierungsrath beantragten veränderten Redaktion angeschlossen. Da kein Gegenantrag gestellt wurde, so nehme ich an, Sie seien mit der Annahme des § 8 mit den beantragten Abänderungen einverstanden.

Angenommen.

§ 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Inhalt des § 9 ist zum Theil bereits bei Behandlung des § 8 besprochen worden. Er enthält die Fortsetzung des vom Aufsichtsbeamten bei Beanstandungen zu beobachtenden Verfahrens und versetzt uns in das Stadium der Untersuchung, wo der Aufsichtsbeamte nach der von ihm vorgenommenen vorläufigen Untersuchung das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich betrachtet. Wir sagen «wahrscheinlich»; denn es gibt Fälle, wo immerhin erst eine genaue chemische Untersuchung den Thatbestand mit Sicherheit konstatiren kann. Erscheint dem Aufsichtsbeamten also das Vorhandensein einer strafbaren Handlung für wahrscheinlich, so reicht er eine Strafanzeige ein und legt derselben das Protokoll, von dem ich früher gesprochen habe, sowie die erhobenen und versiegelten Proben bei.

Ist der Aufsichtsbeamte seiner Sache nicht genügend sicher, um eine Strafanzeige zu machen, so sendet er das Protokoll und die Proben mit seinem Bericht an die Direktion des Innern, welche dann das weitere Verfahren anordnet. Dasselbe wird darin bestehen, dass sie den noch unsichern Thatbestand vom Kantonschemiker durch eine genaue chemische Analyse völlig aufklären lässt und dann je nach dem Ergebniss die Untersuchung und etwaige Beschlagnahme aufhebt oder aber das weitere Verfahren einleitet, indem sie Strafklage erhebt.

Die Kommission hat nun den Schluss des § 9, der nach dem Entwurf gelautet hat: «so überliefert die Direktion des Innern den Thäter dem Strafrichter,» redaktionell abgeändert, indem sie beantragt, zu sagen: «so erhebt die Direktion des Innern Strafklage.» Die Regierung stimmt diesem Antrage bei.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ueber den § 9 im allgemeinen will ich mich nicht aussprechen. Was die von der Kommission beantragte Aenderung anbetrifft, so ist dieselbe bloss redaktioneller Natur, indem man fand, es sei grammatikalisch und mit Rücksicht auf den technischen Ausdruck richtiger, statt « so überliefert die Direktion des Innern den Thäter dem Strafrichter » zu sagen « so erhebt die Direktion des Innern Strafklage. »

Der § 9 wird mit der von der Kommission beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit dem § 10 beginnen die Strafbestimmungen. Die erste derselben bezieht sich auf Vergehen gegen die Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbeamten und andern mit der Aufsicht betrauten Personen und bedroht denjenigen, der den Eintritt in die Verkaufs- oder Aufbewahrungsräumlichkeiten oder die Entnahme von Proben verweigert oder Aufbewahrungsräumlichkeiten von Waaren, welche unter dieses Gesetz fallen, verheimlicht, wie ich Ihnen gestern ein Beispiel aus Neuenstadt citirte, mit einer Busse von Fr. 10-50. Vorbehalten bleibt immerhin der Art. 76 des Strafgesetzbuches, der folgendermassen lautet: « Wer sich rechtswidrigerweise einer Behörde, einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder der Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft: 1) wenn ein Beamter, ein Polizeibediensteter oder eine dritte Person umgekommen oder verletzt worden ist, mit den Strafen der Tödtung und der Körperverletzung, welche in schweren Fällen um die Hälfte erhöht werden können; 2) wenn dabei niemand verletzt worden ist, mit Gefängniss von acht bis zu vierzig Tagen. In sehr geringfügigen Fällen kann noch tiefer herabgegangen, oder nur Geldbusse von zehn bis auf fünfundzwanzig Franken ausgesprochen werden.» Es ist in diesem Art. 76 des Strafgesetzbuches die eigentliche Widersetzlichkeit gegen Behörden, Beamte oder Bedienstete des Staates oder der Gemeinden bereits in Aussicht genommen. Allein es hat sich bei näherer Prüfung gezeigt, dass dieser Artikel für gewisse Fälle, welche beim vorliegenden Gesetze vorkommen können, nicht genügt. Wenn jemand z. B. Aufbewahrungsräumlichkeiten verheimlicht, so ist dies keine direkte Widersetzlichkeit gegen den Beamten und kann man den Betreffenden an Hand von Art. 76 nicht bestrafen, währenddem es doch nöthig ist, solche Verheimlichungen zu verhindern. Ebenso verhält es sich, wenn einer ohne thätliche Widersetzlichkeit - vielleicht durch blosse Drohungen und Grobheiten dem Aufsichtsbeamten seine Aufgabe erschwert oder unmöglich macht. Für solche Fälle nun sieht der § 10 eine Busse von Fr. 10-50 vor, während für schwerere Vergehen dann der Art. 76 des Strafgesetzbuches Anwendung finden wird.

Scherz (Fürsprecher). Konsequent dem Antrage, den ich in Bezug auf § 4 gestellt habe und der der Kommission zur Begutachtung überwiesen worden ist, es möchte der Passus «oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt» gestrichen werden, wünsche ich, dass auch hier die Worte «oder Aufbewahrungsräumlichkeiten verheimlicht» weggelassen werden möchten. Ich glaube, dass eine solche Bestimmung zu vielen Chicanen Veranlassung geben würde.

Es kann leicht vorkommen, dass jemand im Moment nicht daran denkt, dass er auch noch da und da Waaren vorräthig hat. Falls dies der Aufsichtsbeamte später dann doch erfahren würde, so würde der betreffende Besitzer bestraft. Ich halte aber dafür, man solle nicht zu weit gehen und stelle deshalb den Antrag, die Worte « oder Aufbewahrungsräumlichkeiten verheimlicht » zu streichen.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Gegenantrag stellen, indem ich gerade diesen Passus für sehr wichtig halte. Wenn jemand Aufbewahrungsräumlichkeiten verheimlicht, so ist er auf der Bahn des Betruges schon ziemlich weit fortgeschritten. Ich habe nichts dagegen, dass die Kommission die Sache nochmals untersucht, halte aber vorläufig nicht dafür, dass die Aufbewahrungsräumlichkeiten als heiliger erklärt werden sollen, als die Verkaufsräumlichkeiten.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz.... Minderheit. Der § 10 ist somit unverändert angenommen.

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 11 betrifft diejenigen Fälle, wo jemand gegen die bereits getroffene Verfügung der Behörde in der Weise sich vergeht, dass er mit Beschlag belegte Waaren gleichwohl in Verkehr bringt — also die provisorische Beschlagnahme missachtet — oder aber das Mass oder die Beschaffenheit der Waare verändert, so dass sie den entnommenen Proben nicht mehr entsprechen würde, oder endlich die betreffenden Gegenstände beseitigt. Es bilden solche Handlungen natürlich ein schweres Vergehen gegen die Verfügung der Behörde, da dadurch unter Umständen eine Strafuntersuchung völlig alterirt oder unmöglich gemacht werden könnte. Als Strafe wurde deshalb festgesetzt: Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder Busse von Fr. 20-200, was der Natur des Vergehens nach meinem Dafürhalten ganz entsprechend ist. Ich empfehle den § 11 zur Annahme.

Angenommen.

§ 12.

Präsident. Ich denke, Sie werden damit einverstanden sein, die einzelnen vorgeschlagenen neuen Artikel des Strafgesetzbuches nacheinander zu behandeln.

Einverstanden.

Art. 232, Zusatz.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Um dem Bedürfnisse in Bezug auf Bestrafung aller Arten von Vergehen gegen den redlichen Handel mit Lebensmitteln zu begegnen, müssen wir zunächst eine Ergänzung des Art. 232 des Strafgesetzbuches vornehmen. Derselbe lautet: « Wer einen Käufer in der widerrechtlichen Absicht, ihn zu benachtheiligen, betreffend den Gehalt von Goldoder Silberwaaren oder über die Eigenschaft eines falschen, für echt verkauften Steines oder über die Natur irgend einer andern Waare hintergeht, etc., wird mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbusse bis zu 500 Franken bestraft.» Man könnte nun glauben, es sei mit den Worten «oder über die Natur irgend einer andern Waare hintergeht» eigentlich schon genügend gesagt, dass man jede Art von Täuschung, Hintergehung und Betrug, also auch Täuschung und Betrug im Handel mit Lebensmitteln, unter diese Strafbestimmungen stellen könne. hat aber die Polizeikammer in vorgekommenen Fällen ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass dieser Satz nicht so grosse Tragweite habe, indem aus dem ganzen Zusammenhange zu schliessen sei, dass er sich hauptsächlich auf den Handel mit Gold- und Silberwaaren, kostbaren Steinen und überhaupt ähnlichen Werthsachen beziehe.

Nachdem diese etwas enge Interpretation durch unsere oberste Gerichtsbehörde gegeben worden war, war man genöthigt, in den vorliegenden Entwurf eine Ergänzung des Art. 232 aufzunehmen. Wie Sie aus derselben ersehen, bezieht sie sich auf die Täuschung des Käufers irgend eines Nahrungs- oder Genussmittels, geschehe diese Täuschung auf die eine oder andere Art, entweder durch falsche Bezeichnung der betreffenden Waare, indem einer unechten, verfälschten Waare die Aufoder Umschrift einer echten gegeben wird, oder durch öffentliche Ankündigung einer unechten Waare als echte, oder endlich durch die Art der Verpackung. Namentlich das Letztere gehört auch zu den feinen, raffinirten Arten, auf die man das Publikum täuscht. Man bringt eine geringere Waare in eine ganz gleichartige Verpackung, wie eine bekannte gute Waare, so dass das Publikum getäuscht wird und die geringe Waare für gute kauft. Es war zwar schwierig, die bezügliche Strafbestimmung so zu redigiren, dass sie nicht zu kleinlichen Plackereien Anlass geben kann. Man sagte sich zum Beispiel: Wie soll es mit dem Wein gehalten sein; ist es auch strafbar, wenn ein Wirth Wein als Mâcon oder Beaujolais etiquettirt, von dem sich hernach herausstellt, dass er nicht speziell von Macon resp. Beaujolais kommt? Man fand: Nein, sofern der Wein sonst real ist, nicht; denn man kann unmöglich verlangen, dass jeder etiquettirte Wein streng mit seinem richtigen Ursprungsschein versehen wird. Das konsumirende Publikum weiss übrigens ganz gut, dass wenn in einer Wirthschaft eine Flasche mit der Etiquette «Beaujolais» aufgestellt wird, man nicht streng darauf rechnen kann, dass der betreffende Wein von Beaujolais kommt. Derselbe soll jedoch dem echten Beaujolais ähnlich und jedenfalls durchaus real sein. Um eine

solche zu weitgehende Pedanterie zu verhindern, sind die Worte aufgenommen worden «seinem Wesen nach falsch oder». Ein Wirth oder Weinhändler ist also strafbar, wenn er Kunstwein für echten ausgibt, sei es, dass er ihn als Mâcon, Yvorne oder Beaujolais etc. bezeichnet. Wird aber ein echter Wein mit einem gebräuchlichen andern Namen belegt, so ist derselbe deswegen nicht seinem Wesen nach falsch bezeichnet.

Der vorgeschlagene Zusatz zum Art. 232 des Strafgesetzbuches ist mit dem vorgeschlagenen Wortlaut deshalb nothwendig, weil es sonst nicht möglich wäre, alle Täuschungen und Schädigungen des Publikums zu verhindern. Sie wissen, wie es heutzutage z. B. im Gewürzhandel geht, wie häufig Mischungen von Pfeffer, Zimmt und dergleichen mit ganz geringen Stoffen — Torfstaub, zerstossener Lehm u. s. w. — vorgenommen werden. Auch der Kaffee wird nicht bloss mit künstlichen Kaffeebohnen, die aus Brodteig oder Thon erstellt und mit Safran etwas gefärbt werden, vermischt, sondern auch die Kaffeepulver, die zur Annehmlichkeit des Publikums hergestellt werden, damit die Hausfrau nicht die Mühle zu drehen braucht, enthalten betrügerische Beimengungen, ebenso die verschiedenen Arten der Kaffeesurrogate und Essenzen, die unter einer Masse von verschiedenen Benennungen im Handel vorkommen und oft ganz ordinäre, werthlose Stoffe enthalten, gleichwohl aber die Aufschrift tragen « Echter Franckkaffee, » « Echter Javakaffee, » « Unverfälschte Kaffee-Essenz » u. s. w. Kann sich das Publikum gegen solche Betrügereien selbst schützen? Nein; denn es kann die Sache nicht selbst prüfen. Es muss deshalb solchem Betrug durch die nöthigen Strafbestimmungen entgegengearbeitet und der ehrliche Handel gefördert werden. Ich betone das letztere Moment ganz besonders. Wenn wir gegenüber den mancherlei Täuschungen Strafbestimmungen aufstellen, so geschieht dies namentlich auch deshalb, um den ehrlichen Fabrikant und reellen Handelsmann zu unterstützen; denn durch betrügerische Manipulationen wird nicht bloss der Käufer geschädigt, sondern auch derjenige, der es sich zur Pflicht macht, seine Klienten reell zu bedienen. Verfälschte Waaren, die unter betrügerischen Anpreisungen in's Publikum gehen, können in der Regel etwas billiger abgegeben werden, oft zu Preisen, bei denen der ehrliche Fabrikant oder Handelsmann nicht wohl konkurriren kann.

Ich will noch an andere Beispiele erinnern, namentlich an die Verfälschung der Butter. In den letzten Jahren ist aus landwirthschaftlichen Kreisen der ganzen Schweiz immer lauter der Ruf nach gesetzlicher Reglirung des Butterhandels ergangen. Es machen sich nämlich immer mehr unter allen möglichen Formen Fälschungen geltend. Es gibt eine grosse Anzahl von Kunstbutterarten: Margarinbutter, Kochfett, österreichische Alpenbutter, ungarische Steppenbutter — wie man auch Alpen- und Steppenhonig hat — die sich bei näherer Prüfung in den meisten Fällen als ein Gemisch von Naturbutter und Surrogaten erweisen. Alle diese Produkte werden oft als echte Butter angepriesen, dabei aber billiger verkauft, als wirkliche, reale Naturbutter abgegeben werden kann. Dadurch wird natürlich der Landwirth, der reine, gute Naturbutter liefert, geschädigt. Unsere

Ansicht ist nun durchaus nicht die, dass man nicht wohlfeilere Arten von Butter und Fett, speziell von Kochfett, erstellen soll. Es ist vielmehr zu begrüssen, wenn z. B. mit Hülfe von Margarinfett billigere Buttersorten erstellt werden; allein diese Mischungen sollen nicht als echte Naturbutter angepriesen und verkauft werden dürfen, sondern sollen mit ihrem richtigen Namen benannt werden.

Mit diesen Bemerkungen glaube ich Ihnen die Nothwendigkeit dieses Zusatzes zu Art. 232 des Strafgesetzbuches nachgewiesen zu haben und empfehle Ihnen die Ziffer I des § 12 zur Annahme.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nicht mehr viel beizufügen. Der Art. 232 des Strafgesetzbuches handelt vom Betrug an Waaren und setzt in der Regel einen bestimmten Geschädigten voraus. Hier aber handelt es sich um Täuschungen von Nahrungs- und Genussmitteln zum Nachtheile des Publikums, und zwar um Täuschungen, welche darin bestehen, dass durch die Art der Verpackung oder die Auf- oder Umschrift etc. der Inhalt nicht richtig angegeben wird. Gegen solche Täuschungen nun soll gestützt auf den beantragten Zusatz zu Art. 232 selbständig vorgegangen werden können und zwar bedroht man schon den Besitz solcher auf Täuschung des Publikums berechneter Waaren mit Strafe, um diese Betrügereien wirksam zu verhindern.

Angenommen.

Art. 233.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Während es sich vorhin bloss um eine Ergänzung handelte, wird hier nun beantragt, den ganzen Art. 233 des Strafgesetzbuches durch neue Bestimmungen zu ersetzen. Der bisherige Art. 233 lautet: « Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gefängniss bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbusse bis zweihundert Franken und, wenn er die Fälschung wissentlich auf eine für die Gesundheit von Menschen schädliche Weise verübt hat, mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft. Die verfälschten Getränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konfiszirt und je nach Umständen zerstört.» Dieser Art. 233 genügte gegenüber solchen Personen, denen die Fälschung von Getränken, Nahrungsmitteln oder andern Waaren direkt nachgewiesen werden konnte, vollständig. Es gibt jedoch sehr viele Fälle, wo der Nachweis schwer ist, wer eigentlich die Fälschung begangen habe. In den meisten Fällen wird der Verkäufer, bei welchem man verfälschte Waaren vorfindet, erklären, er habe die Fälschung nicht selbst vorgenommen, sondern habe die Waare so erhalten. Es sind infolge polizeilicher Bestrafung wegen Getränkefälschung auch schon öfter unangenehme Civilprozesse entstanden, indem der Wirth den Lieferanten anklagte, während dieser erklärte, er habe reelles Getränk geliefert und wenn es nicht in der Ordnung befunden worden sei, so habe der Wirth etwas daran gemacht. Will der Staat die Fälschungen verfolgen und dem ehrlichen Handel Vorschub leisten, so kann er sich unmöglich damit begnügen, nur den ersten Urheber einer Fälschung zu bestrafen. Es muss vielmehr auch derjenige bestraft werden können, der wissentlich gefälschte Waaren in Verkehr bringt, habe er nun die Fälschung selbst begangen oder nicht. Dies konnte aber an Hand des bisherigen Art. 233 des Strafgesetzbuches nicht geschehen und soll die neue Redaktion desselben hauptsächlich in dieser Beziehung eine Lücke ausfüllen.

Die Ziff. 1 des neu vorgeschlagenen Artikels entspricht ungefähr dem bisherigen Artikel 233, geht indessen schon etwas weiter. Diese Ziffer bedroht also den Fälscher selbst und zwar bitte ich wohl zu beachten, dass es heisst: « Wer zum Zwecke der Täuschung.... Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht » etc. Ich habe Ihnen bereits ausgeführt, dass man darin nichts Strafbares sieht, wenn jemand z. B. eine billigere Butter herstellt, indem er der Naturbutter Margarinfett oder etwas Aehnliches beifügt, nur darf dies nicht geschehen zum Zwecke der Täuschung, sondern es muss die betreffende Butter unter ihrem wahren Namen — Margarinbutter, Kochfett etc. — verkauft werden.

Am Schluss der Ziff. 1 heisst es sodann: «oder im Einverständniss mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft». Man fasste dabei solche Fälle in's Auge, wo der Fabrikant irgend einen Kommissionär anstellt, der seine Waare an Mann bringt, d. h. sie noch nicht detaillirt, sondern nur die Handelsleute besucht und ihnen vielleicht auch nicht verschweigt, wie es in Ziff. 2 vorgesehen ist, dass die Waare nicht ganz echt sei. Der betreffende Kommissionär begeht also selbst keine Täuschung, obwohl der Zweck des ganzen Handels der ist, das Publikum mit der betreffenden Waare täuschen zu können. Einer Kunstweinfabrik z. B., die ihren Wein als solchen deklarirt, indem es auf der Faktur heisst: « vin de raisins secs », wird man mit dem Art. 233 nicht zu nahe treten. Wenn aber ein anderer im Einverständniss mit der Fabrik diesen Wein an einen dritten absetzt, um ihn mit kräftigem Rothwein zu mischen und als Naturwein weiter zu verkaufen, so macht sich diese Mittelsperson bereits der Absicht der Täuschung schuldig. Dies war der Gedanke, der den Regierungsrath veranlasste, die Worte «oder im Einverständniss mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft » aufzunehmen.

Die Ziff. 2 glaube ich nicht näher begründen zu müssen, indem ich bereits bemerkte, es seien Bestimmungen nothwendig, um wissentliche Verkäufer von verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten Waaren bestrafen zu können. Der Handelsmann, der wissentlich gefälschte Waaren verkauft und diesen Umstand verschweigt, ist nicht besser als der, welcher die Fälschung begangen hat. Er wird deshalb auch unter die gleichen Strafbestimmungen gestellt. Hingegen muss doch auch der Fall berücksichtigt werden, wo solche Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen werden und nicht die Absicht des Betruges vorhanden war oder wenigstens nicht nachgewiesen werden kann. Der letzte Absatz des Art. 233 bestimmt des

halb: « Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbusse von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5, Absatz 3, bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1 bis 50 ein. » Mit der letzteren Bestimmung hat man den Marktverkehr im Auge, wo die Ortspolizeibehörde von sich aus eine Busse von Fr. 1 bis 20 aussprechen darf. Wird dagegen Einspruch erhoben, so müssen diese leichten Fälle vom Richter behandelt werden und muss die gleiche Busse in Aussicht genommen werden, wie sie von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen werden kann. Diese haben Sie nun gestern von Fr. 50 auf Fr. 20 herabgesetzt und muss das gleiche der Konformität wegen nun auch hier geschehen. Ich empfehle Ihnen den neuen Art. 233 mit dieser Abänderung zur Annahme.

Präsident. Da Herr Zyro sich entfernen musste, so wird Herr Grossrath Apotheker Müller namens der Kommission referiren.

Müller (Apotheker), Berichterstatter der Kommission. Wie Sie gesehen haben werden, beantragt die Kommission Streichung des Satzes « oder im Einverständnisse mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft», da sie sich sagte, es sei diese Bestimmung im Grunde genommen nicht nöthig. Entweder verkauft ein solcher Zwischenhändler, wie ihn Herr v. Steiger geschildert hat, die Waare als verfälscht, indem er dem Abnehmer sagt, sie sei nicht ganz normal. In diesem Falle handelt er in gewissem Grade ehrlich und fällt nicht unter diese Strafbestimmungen; denn man soll das Recht haben, Kunstbutter oder Kunstwein unter diesem Namen zu verkaufen. Verkauft der Zwischenhändler aber dem betreffenden Abnehmer die Waare als echt, so fällt er von selbst unter die Bestimmungen des Artikels 233. Die Kommission fand deshalb, es sei der erwähnte Schlusssatz der Ziff. 1 nicht nöthig. Ein prinzipieller Gegensatz gegen den Zusatz der Regierung bestand also in der Kommission nicht. Im übrigen empfiehlt sie den Artikel 233 zur Annahme.

Eggli, Justizdirektor. Nach der Begründung des Streichungsantrages der Kommission erlaube ich mir, Ihnen diesen Zusatz doch zur Annahme zu empfehlen. Nach meiner Auffassung treffen die Voraussetzungen der Kommission nicht zu. Wenn Sie sich den Zusatz nach Antrag der Kommission gestrichen denken, so haben Sie noch folgende zwei Fälle vor sich: Erstens den Fall der Fabrikation zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr. Der Fabrikant also, der zum Zwecke der Täuschung fabrizirt, begeht eine strafbare Handlung auch wenn er dem Detaillisten die Waare unter Angabe des Umstandes, dass sie verfälscht oder nachgemacht ist, verkauft. Zweitens haben Sie den Fall vor sich, wo die betreffenden nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genussmittel unter Verschweigung dieses Umstandes an das Publikum verkauft werden. Dies sind die zwei einzigen strafbaren Handlungen und würde daraus folgen, dass wenn ein Agent des Fabrikanten dem Detaillisten solche Fabrikate zum

Zwecke der Täuschung, jedoch nicht unter Verschweigung des Umstandes, dass sie gefälscht sind, verkauft, derselbe, trotzdem er ein Gehülfe des Fabrikanten ist, straflos wäre, was, wie ich glaube, gegen das Rechtsgefühl ginge. Sobald also ein solcher Gehülfe des Fabrikanten dem Detaillisten die Fälschung nicht verschweigt, aber sagt: mache gleichwohl mit der Waare, was du willst, so wäre derselbe nicht strafbar. Diese Lücke musste deshalb ausgefüllt werden, was durch den Satz geschieht «oder im Einverständniss mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft ». Wenn der Agent dem Detaillisten Waaren zum Kauf anbietet und ihm gleichzeitig sagt, sie seien gefälscht, so begünstigt er die Fabrikation solcher Waaren und soll er daher unter die gleichen strafrechtlichen Gesichtspunkte gestellt werden, wie der Fabrikant selbst. Dies zur Motivirung des Antrages des Regierungsraths.

Müller (Apotheker), Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits bemerkt, dass in der Kommission kein prinzipieller Gegensatz bestand. Ich glaube deshalb kaum, dass ein Mitglied der Kommission gegen die Aufnahme dieses Schlusssatzes etwas einzuwenden hat. Man glaubte eben, der Zwischenhändler sollte nicht ungünstiger gestellt sein, als der Fabrikant selbst. Der Zwischenhändler muss die Waare absetzen und kann nicht dafür garantiren, dass der Detaillist z. B. Kunstbutter dann auch als solche verkauft. Der Fabrikant dagegen wäre straflos. Es war also das Gefühl, der Zwischenhändler könnte in eine schlimmere Lage kommen, als der Fabrikant, das die Kommission zu ihrem Streichungsantrage veranlasste; ich will jedoch gegen die Beibehaltung des Schlusssatzes der Ziff. 1 nicht direkt Opposition machen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung der Worte «oder im Einverständniss mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft»

Der Art 233 wird unverändert angenommen.

Art. 233 a.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie können in der Anordnung der Strafbestimmungen eine stufenmässige Reihenfolge beobachten, indem von den leichteren Vergehen zu den schwereren aufgestiegen wird. So haben wir es nun in Art. $233\,a$ mit denjenigen Vergehen zu thun, die, abgesehen von Täuschung und Betrug, auch eine Gefahr oder sogar eine Schädigung für die menschliche Gesundheit in sich tragen. Diese Vergehen werden mit folgenden Strafen bedroht. « Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbusse von Fr. 100 bis 5000 wird bestraft: 1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss

die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. » Wie Sie sehen, haben wir es hier mit ganz raffinirten und gewissenlosen Fabrikanten oder Händlern zu thun, welche vorsätzlich durch Herstellung gesundheitsschädlicher Nahrungs- oder Genussmittel oder durch wissentlichen Verkauf solcher eine Gefahr für das Publikum herbeiführen.

Ich muss hier bemerken, dass der Entwurf offenbar einen Druckfehler enthält, indem derselbe sagt « mit Geldbusse von Fr. 100 bis 1000 wird bestraft ». Dieses Maximum von Fr. 1000 stünde absolut im Widerspruch mit Art. 233, der den blossen Betrug mit einer Maximalstrafe von Fr. 5000 bedroht. Es hätte keinen Sinn, den Betrüger, dessen Fälschung keine gesundheitsschädliche Folgen nach sich zieht, mit Fr. 5000 bestrafen zu können, dagegen denjenigen, der vorsätzlich eine gesundheitsschädliche Handlung vornimmt, bloss mit Fr. 1000. Ich beantrage deshalb, diesen offenbaren Druckfehler richtig zu stellen und das Maximum der Busse auf Fr. 5000 zu erhöhen. Sie werden sich im ersten Augenblick über diese hohen Bussen vielleicht etwas verwundert haben. Allein es liegt immerhin in der Hand des Richters, bei nicht schweren Vergehen geringere Bussen auszusprechen. Es gibt jedoch Fälle, wo eine Busse von Fr. 5000 durchaus nicht zu hoch ist. Man vernimmt hie und da von grossartigen Schwindelgeschäften, die vielleicht lange Zeit in betrügerischer Weise bedeutende Einnahmen gemacht haben. Für solche ist eine Busse von Fr. 5000 nicht zu hart. Man muss solche Leute, die sich durch Betrug bereichern, eben auch mit dem Mittel empfindlicher Geldbussen bestrafen können; denn man kann ja in der Praxis das Sprüchlein nicht anwenden, und es würde auch nicht immer genügen:

Wer Biere fälscht und Weine tauft,

Ist werth, dass er sie selber — trinkt! (Heiterkeit). In Ziff. 2 des Art. 233a wird mit der gleichen Strafe bedroht: «Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.» Währenddem die Ziff. 1 sich auf die Herstellung und den Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genussmittel bezog, handelt es sich hier um zur Haushaltung, zu häuslichen oder gewerblichen Einrichtungen oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände und um Spielwaaren. Schon bei der Behandlung des § 1 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass durch Anwendung giftiger Farben oft schwere Gesundheitsschädigungen vorkommen können. Es wird deshalb schon die Herstellung und der Verkauf solcher Gegenstände mit Strafe bedroht, abgesehen davon, ob sich für einen oder mehrere Menschen schlimme Folgen ergaben.

Die allfälligen schlimmen Folgen des Gebrauchs solcher Gegenstände müssen noch besonders in Betracht gezogen werden, was in den beiden letzten Absätzen des Artikels geschieht. Das 4. Alinea bestimmt nämlich: « Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrektions-

haus-Strafe bis zu 5 Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden Zuchthaus bis zu 8 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe von 2—10 Jahren. » Diese Bestimmung entspricht ganz genau — nicht etwa dem deutschen Gesetze, sondern den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches über Misshandlungen. Es sind daselbst auch die drei Fälle in Aussicht genommen: Arbeitsunfähigkeit über 20 Tage, bleibender Nachtheil und Tod eines Menschen. Die hier angedrohten Strafen entsprechen ebenfalls dem Strafmasse jener drei Stufen der Misshandlung.

Das letzte Alinea fasst den Fall der Fahrlässigkeit wieder in's Auge und spricht für diesen Fall eine mildere Strafe aus, nämlich Gefängniss bis zu 60 Tagen oder Geldbusse bis zu Fr. 500 und, wenn ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht wurde, Korrektionshaus bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 1000. Ist aber der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ein.

Ich empfehle Ihnen den Art. 233a, mit der Korrektur, dass es im ersten Alinea statt Fr. 1000 heissen soll Fr. 5000, zur Annahme.

Wird mit der beantragten Abänderung angenommen.

Art. 233 b.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 233 b ist aufgenommen worden, um bei dieser Gelegenheit eine Lücke auszufüllen, welche man bei Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches wahrzunehmen glaubte. Ich bemerkte bereits, dass die Polizeikammer dem Art. 232 des Strafgesetzbuches nicht diejenige Ausdehnung gegeben hat, welche er auf den ersten Blick zu haben scheint. Man hat deshalb geglaubt, man sollte bei dieser Gelegenheit diese Lücke ausfüllen und bestimmen, dass überhaupt strafbar sei, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmache oder verfälsche, seien diese Waaren nun dieser oder jener Art, Die Kommission beantragt Streichung dieses Artikels, und die Regierung stimmt diesem Antrage bei, da zugegeben werden muss, dass er nicht recht in diese Materie hineinpasst. Es wird sich immerhin Gelegenheit bieten, Fälscher anderer Waaren auf anderm Wege zu erreichen, so dass wir besser thun, uns im vorliegenden Gesetz auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche die Grundlage der ganzen Vorlage bilden, nämlich die Nahrungs- und Genussmittel und die Gebrauchsgegenstände. Es würde dieser Art. 233 b entweder doch nicht gehandhabt oder aber zu weitgehenden Spitzfindigkeiten führen.

Wird gestrichen.

Art 233 c (nun Art. 233 b).

 $v.\ Steiger,\$ Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Artikel handelt von den

Massregeln, welche in Bezug auf die Gegenstände, welche Anlass zu einem Strafverfahren gegeben haben, ergriffen werden sollen «In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.» Dies sind Fälle, wo man es mit gesundheitsschädlichen Gegenständen zu thun hat. Solche Gegenstände müssen beseitigt werden und kann man nicht darauf sehen, ob dieselben dem Verkäufer gehören oder er dieselben bloss im Depot hatte.

Etwas anderes ist es in den Fällen, wo es sich um Fälschungen und Betrug handelt, ohne dass die betreffenden Gegenstände gesundheitsschändlich sind. In diesen Fällen möchte man es dem Richter freistellen, die Konfiskation auszusprechen oder nicht. In schwereren Fällen, wenn man es mit einem durchtriebenen Betrüger zu thun hat, wird man auch in diesen Fällen die Konfiskation aussprechen, sonst aber wird man auf dieselbe verzichten, solange kein Rückfall vorliegt.

Nun ist es möglich, dass bei konstatirter Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit eines Gegenstandes vielleicht dennoch keine bestimmte Person verfolgt oder verurtheilt werden kann, entweder weil der Beweis nicht zu erbringen ist, wer der Fälscher sei, oder weil es eine Person betrifft, welche ausser Landes ist und deren Aufenthalt vielleicht nicht einmal in Erfahrung gebracht werden kann. Es kommt ja oft vor, dass bei Agenten irgend eine Bestellung erfolgt und man nachher, wenn die Waare beanstandet wird, nicht mehr weiss, wo der Betreffende ist. Wenn nun nach den sonst geltenden Grundsätzen eine Konfiskation nur in Verbindung mit einem Strafurtheil erfolgen könnte, so könnte in solchen Fällen, wo die Verurtheilung einer bestimmten Person unmöglich ist, auch die Konfiskation nicht vollzogen werden. Es ist deshalb die Bestimmung aufgenommen worden: «Ist in dem Falle des Art. 233 a die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann mit Zustimmung des Staatsanwalts auf Konfiskation des Gegenstandes selbständig erkannt werden. » Die Zustimmung des Staatsanwaltes wird deshalb vorbehalten, damit nicht etwa ein Richter in übergrossem Eifer zu voreilig eine solche Konfiskation aussprechen kann. Es ist immerhin nöthig, dass man in solchen Fällen, wo es sich um Zerstörung oder Wegnahme eines Eigenthums handelt, ohne dass man einen Verurtheilten vor sich hat, vorsichtig vorgeht.

Endlich musste man sich auch fragen, wie es gehalten werden solle, wenn über die Frage der Gesundheitsschädlichkeit eines Gegenstandes Zweifel obwalten. Der Richter wird in der Regel nicht im Falle sein, diese Frage zu entscheiden, sondern es muss von fachmännischer Seite ein Urtheil abgegeben werden. Man fand nun, es sei am richtigsten, wenn diejenige Behörde, an welche sich das Gericht in vielen andern Fällen auch wenden muss, nämlich das Sanitätskollegium, mit der Entscheidung betraut werde. Wenn ein Experte die Gesundheitsschädlichkeit eines Gegenstandes behauptet und ein anderer

sie bestreitet, so ist es gut, wenn eine mehrgliedrige Behörde, welche Zutrauen geniesst, wie unser kantonales Sanitätskollegium, das entscheidende Wort spricht.

Es wird nun noch eine Verschärfung der Urtheile beantragt, die zunächst darin bestehen soll, dass die Verurtheilung wegen Fälschung oder wegen Vertrieb von gesundheitsschädlichen Gegenständen soll publizirt werden können. Es wird im Publikum vielfach das Verlangen geäussert, es solle diese Publikation schon bei der ersten Verurtheilung erfolgen. Die Regierung glaubt, man solle nicht so weit gehen. Man muss nicht vergessen, dass die Publikation eines solchen Urtheils für einen Handelsmann eine bittere Medizin ist. Wenn derselbe nun ein erstes mal, ich will nicht sagen wegen Fahrlässigkeit aber doch bei nur geringer Schuld, straffällig geworden ist, so könnte es doch zu hart und ungerecht sein, wenn sofort der Name des Betreffenden publizirt würde. Es wird deshalb beantragt, zu sagen, es könne die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen im Amtsblatt und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden. Es soll also dem Richter überlassen werden. zu bestimmen, ob schon der erste Fall schwer genug ist, dass der Betreffende ein solches Andenprangerstellen verdient. Obligatorisch dagegen möchten wir die Publikation für den Rückfall vorschreiben. Wenn einer gebrannt worden ist, so soll er sich in acht nehmen können; wird er rückfällig, so verdient er die Publikation. Man glaubt damit zwischen einem zu strengen Vorgehen und der berechtigten Forderung, dass wer mit Treu und Glauben und der Gesundheit der Menschen gewissenlos umgehe, auch verdiene, dass sein Name publizirt werde, die richtige Mitte getroffen zu haben.

Endlich ist im letzten Alinea noch eine Verschärfung in Aussicht genommen in Bezug auf solche Personen, welche die Fälschung und allfällige Gesundheitsschädigung in Ausübung eines patentirten Berufes begingen. Es kann dies geschehen von Seite von Wirthen mit Patenten, von Seite von Medizinalpersonen, z.B. von Apothekern — ohne diesem ehrenwerthen Stande zu nahe treten zu wollen — welche ihre Pflicht so weit vergessen, dass sie Fälschungen vornehmen. Sie werden gelesen haben, dass vor einiger Zeit zwei Apotheker in Lausanne bestraft und eine zeitlang in ihrem Beruf eingestellt wurden wegen betrügerischen Verkaufs nachgemachter Mineralwasser. Für solche Fälle wird zeitweilige oder gänzliche Zurückziehung des Patentes in Aussicht genommen. Wer ein Patent besitzt und daraus gewisse Vortheile zieht und in Benützung dieses Patentes sich gegen das vorliegende Gesetz vergeht, soll durch Entzug des Patentes, sei es für einige Zeit oder für immer, bestraft werden können.

Ich empfehle Ihnen den Art. 233 c — nun Art. 233 b — zur Annahme.

Müller (Apotheker), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Annahme dieses Artikels, jedoch mit einigen kleinen Abänderungen, die Sie aus den gedruckten Anträgen der Kommission ersehen. Namentlich wird beantragt, statt « mit Zustimmung des Staatsanwaltes » zu sagen

« auf Antrag des Staatsanwalts », wodurch diese Bestimmung etwas milder gemacht wird.

Wird mit den von der Kommission beantragten Abänderungen angenommen.

Von der Kommission beantragter neuer Paragraph.

Müller (Apotheker), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat geglaubt, es solle nach § 12 noch ein Zusatzparagraph eingeschaltet werden des Inhalts: «Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Genussmitteln, welche dieselben auch in Kunstprodukten (Kunstweine, Kunstbutter, Surrogate u s. w.) halten, auch wenn dieselben angeblich nur zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, haben den Besitz solcher Waare mittelst deutlichen Anschlages im Verkaufslokal bekannt zu machen bei Fr. 5 bis Fr. 100 Busse im Unterlassungsfalle.» Man dachte dabei an Krämer etc., die Wein, Butter, Honig u. s. w. in reinem Zustande verkaufen, daneben aber in ihren Magazinen auch noch Kunstprodukte dieser Art halten. Es muss vorausgesetzt werden, dass diese auch zum Verkauf bestimmt sind, und um das Publikum davor zu schützen, dass es nicht durch Verwechslungen in Schaden kommt, glaubt man, es sollte das Publikum durch Plakate darauf aufmerksam gemacht werden, dass das betreffende Geschäft auch solche Kunstprodukte halte. Die Leute werden dann selbst auch etwas darauf achten, dass sie das Richtige erhalten und nicht z. B. Kunstbutter statt Naturbutter. Es ist von gewissen Seiten sehr energisch betont worden, dass eine solche Bestimmung nöthig sei. Es kann leicht vorkommen, dass wenn jemand in einem Laden «ausgelassenen Anken» verlangt, er ohne weitere Bemerkung ein Kunstprodukt erhält, während, wenn ein Anschlag da, sich das Publikum selbst besser schützen kann. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte dem Grossen Rathe bloss mittheilen, dass bereits einige Kantone diese Bestimmung besitzen. So hat z. B. der Regierungsrath des Kantons St. Gallen unlängst, und zwar nach einer mit mehreren andern Kantonsregierungen abgehaltenen Konferenz, an welcher auch der Kanton Bern vertreten war, eine Verordnung erlassen betreffend die Bezeichnung und Kontrole der zum Genuss bestimmten Fettwaaren. Dieselbe enthält die Vorschrift, dass in den Lokalen diejenigen Fettwaaren, welche daselbst feilgehalten werden, dem Publikum durch Plakate zur Kenntniss gebracht werden sollen. Wenn also ein Krämer Kunstfett halten will, so steht ihm dies frei, nur soll es im Lokal angeschlagen sein, damit die Leute nicht getäuscht werden. Ebenso hat auch der Kanton Graubünden vor kurzem eine Verordnung erlassen über den Verkauf von Butter, Speisefetten und Honig. Dieselbe enthält ebenfalls die Bestimmung, dass in den Verkaufslokalen

die Kunstbutter deutlich und sichtbar die Aufschrift «Kochfett» tragen soll. Auch der Kanton Neuenburg hat eine ähnliche Bestimmung, und ich glaube, es sei für den ehrlichen Handel ganz wohlthätig, wenn wir ebenfalls eine solche aufnehmen.

Der beantragte neue Paragraph — § 13 — wird ohne Widerspruch angenommen.

§ 13 (nun § 14).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph handelt von den Vollziehungsverordnungen, welche der Regierungsrath in Vollziehung dieses Gesetzes soll erlassen können. Obgleich man gesucht hat, im Gesetze möglichst alle Fälle zu berücksichtigen, so ergibt es sich aus der Natur der Sache, dass es nöthig ist, einzelne Spezialitäten auf dem Wege der Vollziehungsverordnung besonders zu ordnen. Damit aber der Regierungsrath nicht in's Blaue hinein alle möglichen Verordnungen erlässt, wird in § 13 (oder nun § 14) der Inhalt dieser zu erlassenden Verordnungen genannt.

Dieselben haben sich erstens zu erstrecken « auf bestimmte Arten der Herstellung, Behandlung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind ». Es sind dies Verordnungen, die sich z.B. mit der Herstellung von Kunstwein befassen. Man wird sagen: wer gewerbsmässig Kunstwein herstellt, soll die und die Vorschriften beachten. Ebenso werden sich diese Verordnungen mit der Behandlung der Gegenstände befassen. Man muss z. B. eine Verordnung aufstellen können — sei es eine kantonale oder seien es nur Verordnungen einzelner Gemeindebehörden — über die Bierpressionen, sei es, dass man dieselben gänzlich verbietet, was meiner Ansicht nach nicht nöthig ist, wenn gute Ordnung gehandhabt wird, sei es, dass man Bestimmungen über gehörige Einrichtung und Reinigung derselben aufstellt. Ferner sollen sich die Verordnungen auf die Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln beziehen; denn es gibt Verpackungen aus Blei, Papier oder andern neu aufkommenden Stoffen, die sich als gesundheitsschädlich herausstellen.

Die vom Regierungsrath zu erlassenden Verordnungen sollen sich zweitens erstrecken « auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer bestimmten Bezeichnung ». Dies betrifft hauptsächlich Verordnungen, wie ich sie vorhin zitirte, über den Verkauf von Butter, Fetten, Honig u. s. w., und namentlich auch über den Verkauf von Milch, indem man bestimmen wird, welche Eigenschaften ein Gegenstand besitzen muss, um als echt anerkannt zu werden.

Drittens haben sich die Verordnungen zu erstrecken «auf das Verfahren bei der Entnahme von Proben von geistigen Getränken auf den Bahnstationen». Es wird nothwendig sein, dass darüber eine genaue Instruktion aufgestellt wird, damit die Bahn-

beamten nicht willkürlich verfahren und die Proben vielleicht oft etwas zu gross ausfallen lassen können.

Viertens haben sich die Verordnungen zu beziehen « auf das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf». Wir besitzen darüber zwar schon eine Verordnung vom Jahre 1849; dieselbe ist aber revisionsbedürftig und auch bereits umgearbeitet worden.

Fünftens müssen durch Vollziehungsverordnung bestimmte Herstellungsarten, die sich als gesundheitsschädlich erwiesen haben, verhindert und soll bestimmt werden können, der und der Stoff dürfe nicht mehr verwendet werden.

Sechstens endlich sollen sich die Vollziehungsverordnungen erstrecken «auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit». Es kommt beim Petroleum hauptsächlich auf das Mass der Reinigung an und wird man konform den Erfahrungen, welche uns die Wissenschaft und Erfahrung an die Hand gibt, eine Grenze über die Verwendbarkeit oder Nichtverwendbarkeit des Petroleums aufstellen, um so das gefährliche Petroleum aus dem Handel fern zu halten.

Ausser den kantonalen Behörden sind auch die Gemeindebehörden im Falle, Verordnungen aufzustellen über den Marktverkehr, den Milchverkehr, die Bierpressionen u. s. w. Es ist dies namentlich für grössere Ortschaften und Städte sehr wünschenswerth. Selbstverständlich aber müssen diese Verordnungen der Genehmigung des Regierungsraths unterliegen.

Dies ist der Inhalt des § 13 und empfehle ich Ihnen denselben zur Annahme.

Stämpfli (Bern). Herr Regierungsrath v. Steiger bemerkte, es sei nothwendig, dass durch eine Verordnung festgestellt werde, wie grosse Proben die Bahnbeamten auf den Stationen entnehmen dürfen. Ich für mich glaube, es wäre am besten, wenn auf den Bahnhöfen überhaupt nichts erhoben würde. Es ist bis jetzt ein grosser Uebelstand gewesen, dass bei der Verohmgeldung viel zu viel Wein entnommen wurde. Wer weiss, wie es gegangen ist, wird froh sein, wenn das mit dem Wegfall des Ohmgeldes einmal aufhört. Nun will man hier aber wiederum auf dem Verordnungswege gewisse Leute berechtigen, den Wein auf den Bahnstationen anzuzapfen und Muster zu entnehmen. Ich finde, man solle die betreffenden Getränke beim Wiederverkäufer fecken oder auf dem Bahnhof nur im Einverständniss mit dem Adressaten, diese Entnahme von Proben auf den Stationen jedoch nicht gesetzlich sanktionniren. Ich stelle deshalb den Antrag, die Ziff. 3 zu streichen.

M. Robert-Tissot. Je me permets de proposer la suppression du chiffre 6 de l'art. 13 du projet, ainsi conçu: « Le commerce d'huile de pétrole d'une qualité déterminée. »

Si, comme l'a dit hier l'honorable M. Steiger, il ne s'agit pas de restreindre ou même de supprimer les dangers de feu que présente la manipulation de certaines huiles de pétrole, telles que ligroine, néoline, etc., en en interdisant la vente, parce qu'une telle mesure rentre dans le cadre d'une loi sur la police du feu ou sur la manutention et la conservation de matières inflammables et dangereuses, mais qu'il s'agisse simplement d'empêcher la vente de pétrole

de qualité inférieure, mal rectifié, dont l'usage est nuisible à la vue, je crois que toutes les mesures que l'on prendra, toutes les ordonnances que l'on édictera, manqueront le but. La raison en est bien simple: C'est qu'il n'existe en réalité dans le commerce qu'une seule et unique qualité de pétrole.

Depuis 24 ans au moins, il n'est plus nulle part question de pétrole de Ie, IIe ou IIIe qualité. Il y a bien du pétrole de différentes provenances; ainsi on a le pétrole d'Amérique et le pétrole russe, mais ces deux produits se font une heureuse concurrence tant sur le prix que sur la qualité de la marchandise. S'il arrive parfois qu'un fût soit un peu trouble, un peu louche, ce n'est pas que le pétrole qu'il contient soit de qualité inférieure; c'est quelque chose de tout à fait accidentel. Cela se produit, lorsque dans la masse de tonneaux préparés pour le remplissage, il s'en est glissé un ou deux ayant contenu une huile quelconque, soit huile de lin ou huile de colza. L'huile restée attachée aux parois du tonneau, une fois dissoute par le pétrole, suffit à faire perdre à celui-ci sa limpidité ordinaire. Mais ce n'est pas un cas punissable.

Quant à la fraude qui pourrait se faire sur cet article, vous croirez sans peine qu'il n'en existe pas; voulût-on même lui faire supporter une addition d'eau, qu'il reviendrait presque plus cher que de le livrer pur à la consommation.

Voilà pourquoi je propose de retrancher cette matière de la catégorie des objets dont fait mention et doit faire mention le projet de loi qui nous occupe.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte den beiden Herren Vorrednern nur das erwidern, dass wenn Sie hier in § 13 die betreffenden Ziffern streichen wollen. Sie dann auch die andern darauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen streichen müssen. Herr Stämpfli wünscht, dass auf den Stationen keine Proben mehr entnommen werden dürfen. In diesem Fall müsste man auch das zweite Alinea des § 7 streichen, weil dort diese Befugniss ausgesprochen ist. Es ist eine Frage, auf die man eintreten kann. Glaubt man, es sei früh genug, wenn der Adressat eine Probe untersuchen lässt, so muss man, wie bemerkt, nicht nur die Ziff. 3 des § 13, sondern auch den zweiten Theil des § 7 streichen. Ebenso verhält es sich mit dem Petroleum. Will man dasselbe überhaupt nicht in den Bereich des Gesetzes ziehen, so muss schon der § 1 entsprechend abgeändert werden. Es fragt sich nun, ob der Grosse Rath heute noch über diese untergeordneten Fragen entscheiden oder sich vorbehalten will, darüber bei der zweiten Berathung eine Entscheidung zu treffen. Ich meinerseits halte dafür, man sollte vorläufig an den Ziff. 3 und 6 festhalten.

Stämpfli (Bern). Ich ziehe meinen Antrag zurück, behalte mir aber vor, bei der zweiten Berathung darauf zurückzukommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Robert-Tissot . . Minderheit.

Der § 13 (nun § 14) wird unverändert angenommen.

§ 14 (nun § 15).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 14, nun § 15, enthält eine Strafbestimmung in Bezug auf Widerhandlungen gegen die im vorhergehenden Artikel in Aussicht genommenen Verordnungen, sofern die betreffenden Widerhandlungen nicht schon bereits mit Strafen bedroht sind. Die in Aussicht genommene Strafe — Geldbusse bis zu 200 Fr. oder Gefängniss bis zu drei Tagen — enthält nichts neues, sondern ist dasjenige Strafmass, das schon wiederholt für Verordnungen, welche der Regierungsrath erlässt, in dessen Kompetenz gestellt worden ist.

Angenommen.

§ 15 (nun § 16).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph befasst sich mit der finanziellen Seite des Gesetzes. Es wird gut sein, wenn man hier ausspricht, dass der Grosse Rath alljährlich bei der Büdgetberathung den Kredit festsetzen soll, den die Direktion des Innern zur Deckung der Kosten der Nachschauen nöthig hat. Es ist dies übrigens schon jetzt übungsgemäss geschehen.

Angenommen.

§ 16 (nun § 17).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe zu diesem Paragraphen weiter nichts zu bemerken, als dass für das Inkrafttreten des Gesetzes kein bestimmtes Datum in Aussicht genommen werden kann, sondern das Inkrafttreten am besten auf den Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes durch das Volk festgesetzt wird.

Es ist auch nöthig, hinsichtlich des § 35, Absatz 2, des Wirthschaftsgesetzes eine Aufhebungsbestimmung aufzunehmen. Das Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879 enthält nämlich Vorschriften und Strafbestimmungen in Bezug auf den Verkauf geistiger Getränke. Damit man nun nicht an zwei Orten bezügliche Bestimmungen hat, was den Richter in Verlegenheit bringen könnte, ob bei Wirthen die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes in Anwendung zu bringen seien und nur bei andern Bürgern die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, ist es nöthig, die Strafbestimmungen des Wirthschaftsgesetzes aufzuheben, damit Wirthe und andere Händler und Verkäufer nach den Bestimmungen des vorliegenden neuen Gesetzes gleich behandelt werden.

Eggli, Justizdirektor. Ich erlaube mir, pro memoria noch zu bemerken, dass nachdem Sie heute den

Art. 233 b fallen gelassen haben, ein Theil des Art. 233 des Strafgesetzbuches in Kraft verbleiben sollte. Der bisherige Art 233 des Strafgesetzbuches, der im vorliegenden Gesetz eine Umarbeitung erfahren hat, sieht folgende Thatbestände vor: «Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird . . . bestraft ». Nun handelt der neue § 233 nur von der Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln, nicht aber auch von derjenigen anderer Waaren. Ich möchte deshalb pro memoria zu handen der zweiten Berathung die Bemerkung machen, dass der gegenwärtige Art. 233, soweit er die Fälschungen anderer Waaren betrifft, in Kraft bleiben sollte.

Der § 16 (jetzt 17) wird angenommen. Von der Bemerkung des Herrn Justizdirektor Eggli wird im Protokoll Notiz genommen, damit bis zur zweiten Berathung eine entsprechende Redaktion gefunden werden kann.

Der Präsident frägt an, ob jemand auf den einen oder andern Paragraphen zurückzukommen wünsche.

Roth-Bösiger. Es sind gestern der Kommission sehr viele Wünsche zur Berücksichtigung empfohlen worden. Ich glaube, wir sollten auf einen dieser Wünsche noch etwas näher eintreten und zwar in dem Sinne, es sei der Kommission zu empfehlen, denselben nicht zu berücksichtigen. Es wurde nämlich empfohlen, in § 1 statt « Verkehr » zu sagen « Fabrikation und Verkehr», also eine Inspektion in den Fabriken einzuführen. Ich glaube nun, das Gesetz habe nicht den Sinn, noch weitere Fabrikinspektoren zu kreïren und halte dafür, es sei nöthig, dass man der Kommission von vornherein sagt, sie solle diesen Wunsch unberücksichtigt lassen. Wie Sie wissen, haben wir bereits ein solches Gesetz gehabt, in dem die Fabrikation näher präzisirt wurde, nämlich das Zündhölzchengesetz. Sie wissen, dass dasselbe wieder aufgehoben worden ist. Würden wir im vorliegenden Entwurf in § 1 sagen «Fabrikation und Verkehr», so würde damit wieder ein solches Gesetz geschaffen, das die Fabrikation näher präzisiren will. Ich glaube deshalb der Kommission empfehlen zu sollen, das Wort «Fabrikation» nicht aufzunehmen.

Präsident. Wenn ich Herrn Roth richtig verstanden habe, so stellt er keinen Antrag, sondern macht bloss eine Bemerkung zu handen der Kommission.

Der Präsident frägt an, ob jemand einen Zusatzartikel vorschlagen wolle.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun über das ganze Gesetz noch die Generalabstimmung.

Für Annahme Grosse Mehrheit.

Anzug des Herrn Elsässer betreffend das Kreisschreiben des Regierungsraths über das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden.

(Siehe Seite 17 hievor.)

Herr Bühler verlangt das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen.

Bühler. Die Motion des Herrn Elsässer wird voraussichtlich eine längere Diskussion zur Folge haben, so dass man vielleicht erst um 1 oder 2 Uhr die Abstimmung vornehmen könnte. Nun haben sich schon gestern und vorgestern die Reihen so gelichtet, dass der Grosse Rath gestern beschlussunfähig wurde. Der Gegenstand, der infolge der Motion des Herrn Elsässer auf der Traktandenliste steht, ist aber von so grosser prinzipieller Tragweite, dass es wünschenswerth erscheint, denselben zu einer Zeit zu behandeln, wo der Grosse Rath ziemlich vollzählig versammelt sein wird, und nicht in einem Zeitpunkt, wo es fraglich ist, ob man schliesslich noch beschlussfähig wäre. Ich stelle deshalb den Antrag, diesen Gegenstand auf die nächste Session zu verschieben.

Der Präsident eröffnet über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Elsässer. Ich erlaube mir, auf das Votum des Herrn Bühler zu bemerken, dass ich nicht glaube, die Frage sei eine so furchtbar prinzipielle. Ich weiss nicht, ob er etwas mehr darin sieht, als ich. Es ist eine ganz formelle Frage und ich persönlich hätte es gerne, wenn die Geschichte erledigt würde, was nach meinem Dafürhalten heute ganz gut möglich ist. Ich wenigstens werde nicht lange sprechen.

Scheurer, Regierungsrath. Als vom Regierungsrath designirter Berichterstatter erlaube ich mir, meine Meinung auch auszusprechen. Es ist zwar nicht Sache der Regierung, hier zu influenziren; zweckmässig ist es aber doch, zu vernehmen, wie sich die Regierung zu der Sache stellt.

Vorerst glaube ich nicht, wie Herr Elsässer, dass die von ihm eingereichte sogenannte Motion so wenig zu reden geben wird, wie er annimmt; denn sie ist nicht so unschuldig, wie sie aussieht und wie sie Herr Elsässer darzustellen gesucht hat. Wenigstens seitens des Regierungsraths wird sie nicht als so unschuldig betrachtet und haben ihre Vertreter den Auftrag, die Angelegenheit hier sehr einlässlich zu erörtern und auf eine sehr grundsätzliche Behandlung derselben hinzuarbeiten; ihre Vorträge werden deshalb nicht nur einige Minuten in Anspruch nehmen, sondern längere Zeit.

Die Motion des Herrn Elsässer lautet wie folgt: « Die durch Kreisschreiben der Regierung an die

Einwohnergemeinden angeordnete Abänderung des Gemeindegesetzes (§ 22) wird, weil nicht in die Befugniss der Vollziehungsbehörde fallend, ausser Kraft erklärt und der Regierungsrath eingeladen, einen bezüglichen Gesetzesentwurf einzubringen.»

Vor allem aus kann man sich fragen, ob dies überhaupt ein Anzug ist. Ein solcher bezweckt laut Reglement nur die Anregung zum Erlass einer neuen Vorschrift, während es sich hier um die Aufhebung einer Verfügung des Regierungsraths handelt. Zudem befindet sich der Herr Motionssteller in einem thatsächlichen Irrthum, der in die Motion aufgenommen wurde, indem in derselben die Behauptung aufgestellt ist. dass der Regierungsrath eine Abänderung des Gemeindegesetzes angeordnet habe. Dies ist nicht richtig. Wer das Kreisschreiben kennt, weiss, dass darin von einer Abänderung des Gemeindegesetzes nichts kommt, sondern dasselbe einen ganz andern Inhalt hat. Es wird also dem Grossen Rathe zugemuthet, er solle eine Verfügung des Regierungsraths, welche er in Wirklichkeit gar nicht erlassen hat, aufheben.

Nach der Auffassung der Regierung wird dem Grossen Rathe ferner zugemuthet, dem Regierungsrathe gegenüber ein Tadelsvotum auszusprechen. Deshalb findet die Regierung, die Sache sei von sehr grosser Bedeutung und wird sie darum auf eine sehr gründliche, grundsätzliche Behandlung hinwirken. Es ist deshalb natürlich auch ihr Wunsch gewesen, dass der Gegenstand vor ziemlich vollzählig versammeltem Grossen Rathe behandelt werde, damit ihr nicht schliesslich von einer sehr reduzirten Versammlung ein Tadelsvotum ausgesprochen wird, sondern sie vernimmt, wie sich der gesammte Grosse Rath zu der Sache verhält. Da nun heute der Grosse Rath nicht sehr zahlreich versammelt und alle Aussicht vorhanden ist, dass er in einer Stunde oder zwei noch weniger zahlreich und vielleicht wieder beschlussunfähig sein wird, wie gestern, so finde ich auch, es wäre angemessen, die Angelegenheit in einem Zeitpunkt vorzunehmen, wo der Grosse Rath zahlreicher versammelt ist, also dieselbe beim Beginn der nächsten Session auf die Tagesordnung zu setzen. Ich bin einverstanden, dass man schon heute beschliesst, es solle die Motion, wenn nicht in der Montags-, so doch in der Dienstagssitzung der nächsten Session auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ich glaube also, es wäre der Wichtigkeit der Sache angemessen, wenn der Antrag des Herrn Bühler angenommen würde.

Elsässer. Ich glaube, Herr Regierungsrath Scheurer wolle mir Angst machen (Heiterkeit), damit ich schlottere, wenn ich meine Motion begründen solle, wenigstens hat mir sein Votum diesen Eindruck gemacht. Ich habe in der letzten Session angefragt, ob die Sache hier diskutirbar sei. Daraufhin haben die Herren Regierungsräthe Scheurer und Gobat geantwortet: ja, sie ist's, nur muss ein schriftlicher Anzug eingereicht werden. Dies habe ich gethan. Ich gebe zu, dass die Redaktion der Motion nicht so ist, wie ein gewandter Staatsmann sie gewählt haben würde, und es ist möglich, dass man mich auf diesem Boden angreifen und «pflücken» kann (Heiterkeit). Ich erkläre jedoch ausdrücklich, dass ich mit meiner Motion nur beabsichtigte, dem Grossen Rathe das Recht zur

Besprechung dieser Angelegenheit zu verschaffen. Nachdem nun Herr Scheurer mir diesen grossen Berg vor Augen stellt, frage ich mich, ob ich in der nächsten Session die Motion, so wie sie ist, noch werde begründen dürfen (Heiterkeit).

Präsident. Ich möchte Herrn Regierungsrath Scheurer bemerken, dass die Motion bereits am Mittwoch auf der Tagesordnung stund und deren Behandlung auf Wunsch der Regierung auf heute verschoben wurde.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Die Erklärung des Herrn Regierungsrath Scheurer verwundert mich einigermassen. Der Regierungsrath hat einfach über den Erlass jenes Kreisschreibens dem Grossen Rath Bericht gegeben. (Es ist diese Kenntnissgabe von Verfügungen des Regierungsraths eine Neuerung, die erst seit drei oder vier Jahren besteht.) Es fragt sich nun, ob ein solcher Bericht dem Grossen Rath Anlass geben kann, sich über die betreffende Verfügung des Regierungsraths auszusprechen. Ich halte eigentlich dafür: nein, weil es sich bloss um eine Mittheilung handelt. Allein wozu dann eine solche Mittheilung? Bereits vor drei Jahren ist in einer sehr wichtigen Angelegenheit ein solcher Bericht in einer schwachbesuchten Schlusssitzung vorgelegt worden. Ich habe damals dagegen protestirt, weil es nicht in der Stellung des Grossen Rathes sei, einen solchen Bericht, der von so grosser Tragweite sei, hier gutzuheissen. Der damalige Grossrathspräsident, Herr Zyro, erklärte, er sei mit dieser Ansicht einverstanden; der Grosse Rath könne von dem Berichte Kenntniss nehmen, weitergehende Folgerungen aber sollen an diese Massregel nicht geknüpft werden. Ein ähnlicher Bericht wurde dem Grossen Rathe in Bezug auf das Alkoholgesetz vorgelegt und endlich ein solcher über die vom Regierungsrathe getroffene Abänderung oder Auslegung, wie man es nennen will, des Gemeindegesetzes. Bei der Behandlung dieses Traktandums anlässlich der Durchsicht des Traktandenverzeichnisses hat Herr Grossrathspräsident Ritschard kurz den Faden abgeschnitten und erklärt, es könne sich nicht um eine Berathung handeln; wenn man eine solche wünsche, so müsse ein besonderer Anzug gestellt werden. Dies hat Herr Elsässer gethan. Ich sage zwar offen, dass mir weder das eine, noch das andere gefällt; denn ich bin prinzipiell gegen die Vorlage solcher Berichte seitens des Regierungsraths und darum auch gegen deren Behandlung und wünschte, dass der Grosse Rath sie einfach ignoriren würde.

Nun aber liegt ein Anzug vor, der behandelt werden muss. Die Regierung erklärt jedoch, dieser Anzug sei ein Angriff auf sie, indem durch dessen Erheblicherklärung ihr ein Misstrauensvotum ertheilt würde. Nun entweder oder! Entweder hat die Regierung dem Grossen Rathe von der Sache einfach Mittheilung machen wollen, oder aber sie wollte den Grossen Rath provoziren, ihre Beschlüsse gutzuheissen. Ich halte nun auch dafür, so wie die Sache von der Regierung heute ausgelegt wird, sei sie von einer gewissen Tragweite; denn es ist mir sehr wohl bekannt, dass im Schoosse des Grossen Rathes in dieser Angelegenheit sehr ab-

weichende Ausichten herrschen, wie sie seinerzeit auch im Schoosse der Regierung obgewaltet haben. Es ist Ihnen ja jedenfalls bekannt, dass der Regierungsrath nicht einstimmig war. Wenn nun eine grundsätzliche Besprechung der Angelegenheit vor dem Grossen Rathe gewünscht wird, so bin ich auch der Ansicht, man solle nicht leichtfertig darüber hinweggehen. Ich hätte nun aber geglaubt, es wäre einmal an der Zeit, dass man dem Anzugsteller das Wort ertheilt. Es ist für denselben sehr unangenehm, wenn die Sache nicht nur von einem Tag zum andern, sondern von einer Session zur andern verschoben wird. Ich hätte deshalb gewünscht, dass Herr Elsässer seinen Anzug begründen und derselbe hernach, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit und die ganz ausserordentliche Sachlage, an eine Kommission gewiesen würde. Diese würde dann in der nächsten Session Bericht erstatten und ist dann auch der Regierung Gelegenheit gegeben, sich über die Sache auszusprechen, sofern sie es für angezeigt erachtet. Nur eine allgemeine Diskussion ohne Vorberathung der Sache halte ich für wenig werthvoll.

Müller (Fürsprecher). Ich möchte den Antrag des Herrn v. Wattenwyl bekämpfen. Bis jetzt war man der Ansicht, es sei nicht nöthig, für dieses Geschäft eine Kommission niederzusetzen und sehe ich nicht ein, warum dies nun auf einmal nöthig sein soll. Die Frage der Verschiebung hat mit der Niedersetzung einer Kommission nichts zu thun. Wenn heute genügend Zeit zur Verfügung stünde, so würde man die Sache heute behandeln ohne Kommission, und ich denke, dies werde im September wohl noch eben so gut möglich sein. Es wäre übrigens ein ganz eigenthümliches Verfahren, Herrn Elsässer seinen Schuss schiessen zu lassen, um mich trivial auszudrücken, dem Gegner aber nicht zu gestatten, darauf zu antworten und das Feuer zu erwidern. So haben wir noch nie gefochten und wollen wir nie fechten (Heiterkeit).

Wenn Herr v. Wattenwyl sagt, es sei unangenehm für den Motionssteller, wenn die Sache immer verschoben werde, so begreife ich das vollkommen. Wenn man eine Sache parat hat, so wird man sie auch gerne los, das geht jedem so. Allein andere, die sich auf die Antwort gerüstet haben, sind im gleichen Fall. Es ist das überhaupt das Schicksal derjenigen, die sich an der Diskussion betheiligen wollen. Mir scheint das Entscheidende das zu sein: Glaubt der Grosse Rath, er könne heute die Sache erschöpfend behandeln und sei am Schlusse einer mehrstündigen Diskussion noch im stande, einen Entscheid zu fassen, der irgend eine Bedeutung hat? Ich glaube es nicht und bin deshalb für Verschiebung, um so mehr, als man ganz gut sieht, dass mit dieser Motion der Regierung ein «Träf» versetzt werden soll. Uebrigens halte ich dafür, es sollte auch im Interesse des Motionsstellers und seiner Freunde und Gegner sein, dass man ein Votum des Grossen Rathes zu erzielen sucht, von dem man weiss, was man damit anfangen soll, so dass man nicht sagen kann, der Grosse Rath sei nicht einmal zur Hälfte anwesend gewesen und man wisse nicht, wie die Abwesenden gestimmt hätten.

Ich halte deshalb dafür, es sollte die Sache verschoben und keine Kommission niedergesetzt werden. Jedenfalls soll man nicht über die Sache reden oder dann gerade allseitig.

Scheurer, Regierungsrath. Herr Elsässer hat bemerkt, Herr Regierungsrath Gobat und meine Wenigkeit haben nichts gegen eine Besprechung des Gegenstandes eingewendet. Das ist richtig und gilt noch heute. Der Gegenstand kann vom Grossen Rathe jederzeit berathen werden. Wenn es sich um eine blosse Besprechung handeln sollte, so hätte Herr Elsässer einfach verlangen können, dass der Bericht auf die Tagesordnung gestellt werde. Auch auf dem von Herrn Elsässer eingeschlagenen Wege kann die Sache behandelt werden. Wie müsste aber in diesem Falle ein reglementarischer Anzug aussehen? Herr Elsässer hätte den Anzug stellen sollen, der Regierungsrath sei eingeladen, das Gesetz über das Gemeindewesen einer Revision zu unterwerfen, respektive dem Grossen Rathe einen neuen Entwurf vorzulegen. Alles andere hätte dann zur Motivirung dieses Anzuges gehört. Nun stellt aber Herr Elsässer nicht nur den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, einen revidirten Gesetzesentwurf über das Gemeindewesen vorzulegen, sondern er beantragt ferner, der Grosse Rath habe zu erklären, der Regierungsrath habe das Gemeindegesetz abgeändert - was thatsächlich nicht wahr ist es falle diese Funktion jedoch nicht in die Befugniss der Vollziehungsbehörde, diese habe sich also Uebergriffe erlaubt. Das nenne ich aber nicht eine Motion, sondern das ist etwas ganz anderes. Welche Zwecke damit erreicht werden wollen, will ich nicht untersuchen; wenn aber die Form des Anzuges absichtlich so gewählt wurde, wie sie vorliegt, so hat der Herr Motionssteller sehr grosses Advokatentalent verrathen (Heiterkeit); denn sie könnte nicht mit grösserem Geschick abgefasst sein, um in der Form eines unschuldigen Anzuges der Regierung einen «Träf» zu versetzen. Die Regierung möchte deshalb auch gerne etwas dazu sagen und zwar vor möglichst vollzählig versammeltem Grossen Rathe.

Schmid (Burgdorf). Ich bin nicht recht klar, ob Herr v. Wattenwyl einen bestimmten Antrag stellt, es sei die Sache an eine Kommission zu weisen.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich habe den Antrag gestellt, Herr Elsässer solle seine Motion begründen und hernach solle die ganze Angelegenheit an eine Kommission gewiesen werden.

Schmid (Burgdorf). Ich halte diesen Antrag für unzulässig, indem das Grossrathsreglement sagt, dass eine Motion erst nachdem sie erheblich erklärt ist an eine Kommission oder die Regierung gewiesen werden könne. Ich stelle deshalb den Gegenantrag, es sei der Antrag des Herrn v. Wattenwyl als nach dem Reglement unzulässig zu betrachten.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich möchte Herrn Schmid um Auskunft ersuchen, wo im Grossrathsreglement etwas über die vom Regierungsrathe dem Grossen Rathe vorgelegten Berichte steht. Elsässer. Ich muss Herrn Regierungsrath Scheurer noch ein paar Worte antworten. Ich kann nur sagen, dass ich nicht die Absicht habe, die er anzunehmen scheint, und nicht so gescheidt bin, wie er meint (Heiterkeit). Man hat erklärt, die Angelegenheit könne nicht anders als auf dem Motionswege zur Sprache gebracht werden. Jeder meiner Freunde wird sagen, dass ich nicht so vorsichtig war, die Redaktion des Anzuges korrigiren zu lassen, sondern denselben so einreichte, wie ich ihn redigirte und die Verantwortlichkeit dafür einzig auf meine Schultern nahm. Der Vorwurf des Herrn Scheurer, dass ich so gescheidt gewesen sei (Heiterkeit), trifft also nicht zu.

Brunner. Es besteht ein kleines Missverständniss. Herr v. Wattenwyl spricht immer von einem Bericht. Ich habe nichts von einem Bericht gesehen und gehört. Herr v. Watterwyl kann auch die Traktandenliste nachlesen: meines Wissens steht nichts von einem Bericht darin, sondern bloss von einer Mittheilung des Kreisschreibens des Regierungsraths. Das ist aber doch kein Bericht in dem Sinn, dass der Grosse Rath geradezu aufgefordert würde, darüber zu berathen. Wenn die Regierung dem Grossen Rathe Mittheilung von einem Schreiben oder einer Verfügung macht, die ihn interessiren kann, so ist das noch kein Grund, dass man dann in medias res erklärt: Du, Regierungsrath, hast gefehlt, du bist ein Sünder gewesen, wir kassiren deine Verfügung! So progredirt der Grosse Rath gegen die Regierung nicht.

Dürrenmatt. Es ist mir unbegreiflich, wie Herr Regierungsrath Scheurer der Eingabe des Herrn Elsässer die Natur des Anzuges bestreiten kann. Das Grossrathsreglement definirt, was ein Anzug ist, nämlich: « Anzüge sind Anträge zu irgend einer neuen Vorschrift oder Verfügung.» Nun möchte ich gefragt haben: Ist das Verlangen des Herrn Elsässer kein Antrag zu einer neuen Verfügung? Ist das nicht eine Verfügung, wenn der Grosse Rath beschliesst, der Beschluss der Regierung betreffend das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden sei ausser Kraft erklärt? Es nimmt mich wirklich auch wunder, in welcher Form man denn eigentlich die Regierung anfragen dürfe und einen Beschluss derselben zur Sprache bringen, vielleicht auch ihre Kompetenz zum Fassen dieses Beschlusses bestreiten könne. Bei Beginn der letzten Session habe ich den Antrag gestellt, es sei die Sache an eine Kommission zu weisen. Die Regierung erklärte darauf, das sei nicht statthaft, sondern es müsse ein förmlicher Anzug gestellt werden. Herr Elsässer stellte einen solchen Anzug, und nun darf man bestreiten, dass das Verlangen des Herrn Elsässer den Charakter eines Anzuges habe!

Wenn der Anzug des Herrn Elsässer erheblich erklärt wird, so ist damit übrigens noch nicht gesagt, dass er auch in Kraft erwachse. Es wird einzig die Erheblichkeit des Anzuges ausgesprochen, und es ist dann für die Regierung immer noch Zeit, gründlich Bericht zu erstatten, ob auf die Erheblichkeitserklärung auch eine Beschlussfassung im Sinne des Anzugstellers folgen solle.

Mit dem Einwand, der Anzug habe nicht den

Charakter eines solchen, darf man also meiner Ansicht nach heute nicht mehr kommen.

Der Präsident steht im Begriff, über die Anträge der Herren v. Wattenwyl und Bühler abstimmen zu lassen. Herr Marti (Bern) verlangt das Wort.

Marti (Bern). Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl ist durchaus reglementswidrig und ich glaube nicht, dass wir darüber abstimmen sollten. Das Reglement sagt, wenn ein Anzug gestellt werde, so komme er in Diskussion und könne nicht nur der Anzüger reden, sondern auch die Regierung und die Mitglieder des Grossen Rathes. Hernach folge die Abstimmung über die Erheblichkeitsfrage und erst nachher werde der Anzug an die Regierung oder an eine Kommission gewiesen. Die bezügliche Reglementsbestimmung lautet: « Nach Verlesung des Anzugs oder der Mahnung fordert der Präsident den Anzüger oder Mahner oder wenn mehrere sind, einen derselben zu der Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage, und die Versammlung entscheidet über die Frage der Erheblichkeit. Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden. » Das Verfahren, das Herr v. Wattenwyl vorschlägt, Herrn Elsässer sprechen zu lassen und hernach die Diskussion abzuschneiden und die Sache einer Kommission zu überweisen, ist also durchaus reglementswidrig, und ich glaube, es dürfe über diesen Antrag nicht abgestimmt werden.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Wir haben es hier nicht mit einem gewöhnlichen Anzug zu thun, wie ihn das Reglement vorsieht. Ich glaube deshalb, es sei die von mir beantragte Behandlung zulässig.

Präsident. Ich halte dafür, es sei gut, wenn der Grosse Rath selbst über den Antrag des Herrn v. Wattenwyl entscheidet. Ich entscheide nicht gerne von mir aus.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Wattenwyl . . Minderheit. Für den Antrag Bühler-Scheurer auf Verschiebung auf die Dienstagssitzung der nächsten Session Mehrheit.

Der *Präsident* theilt mit, dass das Büreau die Kommission für das Lebensmittelpolizeigesetz verstärkt habe durch die Herren Grossräthe *Demme* und *Locher*.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths).

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Il n'y a qu'une seule divergence entre le gouvernement et la commission des pétitions. Elle concerne le nommé Gyr, de Langenthal, condamné à 5 ans de réclusion pour incendie et escroquerie, et dont la peine a déjà été réduite à 3 ans par le Grand Conseil. Le gouvernement ne croit pas devoir se départir à cette occasion de la règle qu'il s'est imposée depuis longtemps, de ne recommander aucune grâce pour des incendiaires. Le nombre des incendies dus à la malveillance, au lieu de diminuer, s'est accru dans des proportions inquiétantes; à moins de circonstances tout à fait exceptionnelles, il serait donc regrettable d'user de clémence vis-à-vis de cette catégorie de criminels. Ces circonstances ne peuvent pas être invoquées dans l'espèce, et le gouvernement croit devoir maintenir sa proposition de rejeter le recours en grâce de Gyr. La différence entre la proposition du gouvernement et celle de la commission ne porte d'ailleurs que sur un laps de temps de trois mois.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stellt Ihnen in einem einzigen Fall einen andern Antrag, als der Regierungsrath, nämlich, wie bereits angeführt wurde, im Falle des Konrad Gyr von Langenthal, der wegen Brandstiftung zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde.

In diesem Falle Gyr ist bereits anlässlich seiner Beurtheilung eine Besonderheit eingetreten, die nicht oft vorkommt. Es ist nämlich seitens der Geschwornen, unterstützt durch den Kriminalhof, an den Grossen Rath das Ansuchen gestellt worden, er möchte eine Milderung der Strafe ein treten lassen, weil sie dafür halten, dieselbe sei angesichts der Umstände eine zu strenge. Gyr hat nämlich das Haus seiner Mutter angezündet. Nun stellt das Gesetz für Brandstiftung an eigener Sache bedeutend mildere Bestimmungen auf, als wenn das Verbrechen an fremder Sache begangen wurde. Die Geschwornen sagten nun, in Wahrheit liege der erstere Fall vor, indem Gyr habe annehmen dürfen, dass das Haus, von dem er mit einem Bruder Erbe gewesen wäre, eigentlich ihm gehöre. Allein nach dem Buchstaben des Gesetzes durfte dies nicht angenommen werden. Der Grosse Rath ist aus diesem Grunde auf das erste Gesuch eingetreten und hat die Strafe auf 3 Jahre Zuchthaus herabgesetzt.

Nachdem nun Gyr während zwei Jahren im Zuchthaus gesessen ist, kommt er mit einem neuen Gesuch und verlangt, dass die Strafe noch mehr gemildert werde. In seinem Gesuche macht er ungefähr die gleichen Gründe geltend, wie im ersten. Dies würde nun allerdings die Bittschriftenkommission nicht veranlasst haben, einen andern Antrag zu stellen, als der Regierungsrath. Allein es ist noch ein anderer Umstand hinzugetreten. Das Gesuch des Gyr wird von 80 Bürgern von Langenthal unterstützt. Diese 80 Bürger

nun bestehen nicht etwa aus Krethi und Plethi, sondern es sind die angesehensten Bürger, darunter sämmtliche Grossräthe, ein Nationalrath, zwei Geistliche etc. Auch wird das Gesuch, und das ist für mich und die übrigen Mitglieder der Bittschriftenkommission die Hauptsache, von zwei Oberrichtern empfohlen. Die Bittschriftenkommission musste sich nun sagen, wenn 80 Bürger für eine Persönlichkeit auf diese Weise einzutreten sich veranlasst finden, so müssen dafür innere Gründe vorhanden sein. Sie fand deshalb, es sei trotz der frühern Ermässigung der Strafe der Fall vorhanden, dass der Grosse Rath dieselbe noch etwas mildere. Im allgemeinen ist die Bittschriftenkommission durchaus einverstanden, dass bei Brandstiftern nur in ganz besondern Fällen Begnadigung eintreten soll. Sie glaubt aber, hier liege ein solcher besonderer Fall vor.

Ich will noch darauf aufmerksam machen, dass zwischen dem Antrag des Regierungsraths und demjenigen der Kommission kein grosser Unterschied besteht. Der Regierungsrath stellt den Erlass des letzten Zwölftels in Aussicht, was 3 Monate ausmacht, während die Bittschriftenkommission den Erlass eines Sechstels oder von 6 Monaten beantragt. Die Differenz beträgt also 3 Monate. Der Grosse Rath mag nun entscheiden, ob er diesen 80 Unterschriften genügendes Gewicht beilegen will, um ihn zu veranlassen, dem von der Regierung beantragten Nachlass noch drei weitere Monate hinzuzufügen.

Scheurer, Regierungsrath. Es mag vielleicht auffallen, warum die Regierung einem Manne gegenüber, der ein so braver Mann zu sein scheint, dass Grossräthe, Nationalräthe, Oberrichter etc. sich für ihn verwenden, um ihn möglichst bald aus dem Zuchthaus zu bringen, so streng ist. Was diese Unterschriften anbelangt, so gibt die Regierung nicht viel darauf. Man hat die Erfahrung genug gemacht, dass man für gewisse Sachen, wenn man den Leuten nachläuft, Unterschriften genug erhält. Es ist mir auch privatim mitgetheilt worden, dass es mit der Bravheit dieses Brandstifters nicht so weit her und er durchaus nicht ein so vollkommener Mensch sei, wie man ihn darzustellen sucht. Dass der Regierungsrath auf diese 80 Unterschriften nicht Rücksicht nahm, veranlasste ferner die Thatsache, dass man es mit einem Brandstifter zu thun hat; das Verbrechen der Brandstiftung ist so stark in Schwang gekommen, dass die öffentliche Meinung verlangt, dass energisch eingeschritten werde, so dass der Grosse Rath den Brandstiftern gegenüber nur selten seine milde Hand aufthut. Gyr wurde ursprünglich verurtheilt zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus. Bereits einmal hat der Grosse Rath die Strafe auf 3 Jahre Zuchthaus ermässigt. Der Regierungsrath hat nun geglaubt, es sei damit, wenn nicht des guten zu viel, so doch des guten genug gethan und solle Gyr mit seinem weitern Begnadigungsbegehren abgewiesen werden.

Abstimmung.

Die beiden andern Strafnachlassgesuche (Samuel Sprunger und Friedrich Bützberger betreffend) werden

nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt und demgemäss dem Samuel Sprunger die Busse von Fr. 200 erlassen, Friedrich Bützberger dagegen mit seinem Strafnachlassgesuch abgewiesen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden bei 78 Stimmenden mit der gesetzlichen Zweidrittel-Mehrheit in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Aushändigung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Robert Schröder von Bietigheim, Grossherzogthums Baden, geboren 1842, Wirth zu Wengi bei Büren, verheiratet mit Elise Willener von Sigriswyl und Vater von fünf minderjährigen Kindern, dem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bremgarten zugesichert ist (mit 60 Stimmen).

2. Joseph Sévérin Donzelot von Vaufrey im französischen Departement des Doubs, geboren daselbst 1835, Handelsmann in Pruntrut, verheiratet mit Marie Léonide Magrin und Vater dreier minderjähriger Kinder, dem die Burgergemeinde Pruntrut ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat (mit 57 Stimmen).

3. Jules Merlin von Habère-Lullin (Ober-Savoyen) in Frankreich, geboren zu Courtelary 1844, Uhrenfabrikant in Pruntrut, verheiratet mit Marie Catherine Pheulpin von Miécourt und Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut zugesichert ist (mit 59 Stimmen).

4. Alphons Meinrad Asprion von Resingen, Königreichs Württemberg, Schreiner, geboren 1863 zu Wahlen, Amts Laufen, und seither daselbst wohnhaft, unverheiratet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Wahlen (mit 65 Stimmen).

Dagegen werden, da sich nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit von 52 Stimmen dafür ausspricht, mit ihren Naturalisationsgesuchen abgewiesen:

1. Raphael Bacharach, geboren 1837 zu Sultz im Elsass, heimatberechtigt in Montbéliard (Frankreich), Weinhändler in Bern, Witwer und Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bremgarten. — Für Naturalisation fielen 42 Stimmen.

2. Louis Xavier Rapiné, von Villars-le-Sec (Oberrhein) in Frankreich, geboren 1843, Weinhändler in Pruntrut, Vater von sieben Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

— Für Naturalisation fielen 49 Stimmen.

Nachkreditbegehren der Polizeidirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 3344. 85 auf Rubrik III F 2 b, verschiedene Verpflegungskosten in den Bezirksgefängnissen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Polizeidirektion hat das Begehren um einen Nachkredit von Fr. 3344. 85 für verschiedene Verpflegungskosten in den Amtsbezirksgefängnissen gestellt. Der Büdgetkredit betrug Fr. 7000 und musste um die genannte Summe überschritten werden. Es war dies deshalb nöthig, weil in verschiedenen Bezirken, namentlich in den Assisenhauptorten, Erweiterungen und Neubauten von Gefängnissen stattfanden, so in Burgdorf, Thun, Delsberg und Biel Die neuen oder erweiterten Lokalitäten mussten wenn auch nicht meublirt, so doch mit den nöthigen Effekten ausgerüstet werden. Diese Effekten mussten neu beschafft werden, was die genannte Kreditüberschreitung zur Folge hatte. Es wird deshalb vom Regierungsrath beantragt, es möchte dieses Nachkreditgesuch genehmigt werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Nachkreditgesuch einverstanden.

Genehmigt.

Erhöhter Beitrag aus der Viehentschädigungskasse an die Viehprämirung.

Der Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schliesst mit dem Antrag, es sei der Beitrag aus der Viehentschädigungskasse an die Viehprämirung von Fr. 35,000 auf Fr. 45,000 zu erhöhen und dem entsprechend der Ausgabeposten IX K 3, Prämien für Rindviehzucht, wie der Einnahmeposten IX K 4, Beitrag aus der Viehentschädigungskasse, im Voranschlage für 1887 abzuändern.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrag bei.

Räz, Direktor des Innern, Abtheilung Landwirthschaft, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem schriftlichen Vortrage nichts beizufügen und halte dafür, der Antrag bedürfe einer weitern Empfehlung nicht, da er sich von selbst empfiehlt. Hingegen muss ich der Versammlung mittheilen, dass der Regierungsrath drei Zusatzanträge zu diesem Antrag angenommen hat. Diese gehen dahin, dass dieser höhere Beitrag an die Viehprämirung nur für das Jahr 1887 erkannt werde, weil uns der vom Bund in Aussicht gestellte Beitrag auch nur für 1887 zugesprochen worden ist. Zweitens wird beantragt, dass im Stempelgesetz, oder eventuell durch Dekret des Grossen Raths eine Erhöhung der Stempelgebühr für die Viehgesundheitsscheine vorgenommen werden möchte. Der dritte Zusatzantrag geht dahin, es möchte die Frage untersucht werden, ob nicht auch zur Förderung der Kleinviehzucht Prämien ausgerichtet werden sollten. Es sind dies Sachen, die wahrscheinlich eine Revision der bezüglichen Gesetzesvorschriften zur Folge haben werden, und der Regierungsrath hat geglaubt, er solle sich einer solchen nicht widersetzen, damit Fälle, wie der heute vorliegende, nicht immer wieder eintreten.

Im weitern bin ich verpflichtet, Ihnen mitzutheilen, weshalb der Regierungsrath beantragt, es möchte dieser Mehrbeitrag von Fr. 10,000 nicht aus der Staatskasse, sondern aus der Viehentschädigungskasse entnommen werden. Der Regierungsrath sagte sich nämlich, diese Kasse stehe so gut, dass sie in nicht ferner Zeit ihren Fonds auf 1 ½ Millionen bringe. Derselbe hat sich innerhalb 10 Jahren um Fr. 406,000 vermehrt, also per Jahr um über Fr. 40,000, so dass man glaubt, es möge es dieser Fonds schon ertragen, dass man für die Viehprämirung etwas mehr daraus entnimmt, als bisher.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths sehr zur Genehmigung. Es wäre fatal, wenn derselbe nicht genehmigt würde; denn dann würden die Fr. 10,000, welche der Bund als Zuschlag in Aussicht stellt, in der Bundeskasse verbleiben und würden unsere verdienten Viehzüchter um so viel verkürzt und unsere land- und staatswirthschaftlichen Interessen dadurch geschädigt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsraths in materieller Beziehung vollständig einverstanden. Es ist klar, dass es ungerechtfertigt wäre, wenn man nur aus dem Grunde, weil es der betreffende Kredit nicht erlaubt, die Erhöhung des Bundesbeitrages um Fr. 10,000 von der Hand weisen würde. Die Zusicherung des Bundesbeitrages ist nämlich an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton für den gleichen Zweck eine eben so grosse Summe bewillige.

Auch in der Beziehung ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, dass der Mehrbeitrag von der Viehentschädigungskasse entrichtet wird, indem der Stand dieser Kasse allerdings eine Erhöhung des Beitrags gestattet. Dieselbe hat in den letzten 10 Jahren um über Fr. 400,000 zugenommen und erlaubt der Ertrag derselben eine solche Mehrausgabe. In formeller Beziehung jedoch ist die Staats-

wirthschaftskommission im Falle, ihren Antrag, den sie bereits vor zwei Jahren hier gestellt hat, neuerdings zu widerholen. Die Staatswirthschaftskommission war nämlich schon damals, als es sich um eine Erhöhung des Beitrages aus der Viehentschädigungskasse von Fr. 30,000 auf Fr. 35,000 handelte, im Falle, den Grossen Rath darauf aufmerksam zu machen, dass diese Erhöhung in Widerspruch stehe mit den gesetzlichen Bestimmungen, und es hat der Grosse Rath damals beschlossen, der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision der betreffenden Gesetzesbestimmungen an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rathe bis zur nächsten Büdgetberathung vorzulegen. Dies ist bis heute nicht geschehen. Nun handelt es sich neuerdings um eine Erhöhung, so dass der Beitrag, der in Zukunft mehr ausbezahlt wird, als im Gesetz vorgesehen und vorgeschrieben ist, Fr. 15,000 betragen wird. In § 7 des Gesetzes betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 ist nämlich der Beitrag der Viehentschädigungskasse fest normirt und liegt es nicht in der Kompetenz des Grossen Raths, denselben zu überschreiten. Dieser § 7 bestimmt nämlich:

« Die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine fallen wie bisher in die Viehentschädigungskasse und diejenigen für Pferdescheine in die Pferdescheinkasse. Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor allem die staatlichen Viehgesundheitspolizeikosten zu bestreiten und sodann alljährlich die Summe von Fr. 30,000 für Rindviehprämien gemäss dem Gesetz vom 21. Heumonat 1872 zu verwenden, wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabfolgt werden. Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskasse infolge ausserordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürfen aus derselben diese 30,000 Fr. so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden, sondern sind durch den Fiskus zu leisten, bis der Vermögensstand von einer Million Franken wieder hergestellt sein wird.»

Sie sehen also, dass die Fr. 30,000 als Maximum aufgestellt sind und der Fall vorgesehen ist, wo ein kleinerer Beitrag ausgerichtet werden soll. Ein höherer Beitrag als Fr. 30,000 ist nicht vorgesehen. Da es sich nun aber herausgestellt hat, dass dieser Beitrag von Fr. 30,000 nicht mehr genügt, ganz besonders seitdem man vom Bunde aus auch solche Beiträge erhält, jedoch unter der Bedingung, dass der kantonale Beitrag gleich gross sei, erscheint es wünschenswerth, dass das Gesetz so revidirt wird, dass der Grosse Rath befugt ist, den betreffenden Beitrag nach Ermessen festzusetzen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet also dem Antrag der Regierung bei, in dem Sinne jedoch, dass die Erhöhung um Fr. 10,000 nur für das Jahr 1887 bewilligt und die Regierung eingeladen wird, bis zur nächsten Büdgetberathung Bericht und Antrag zu bringen, in welcher Weise die fragliche Erhöhung mit den diesfallsigen gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, resp. eine Revision des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 vorzunehmen sei.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird zum Beschluss erhoben.

Interpellation des Herrn v. Wattenwyl betreffend den Fortbezug des Ohmgeldes.

(Siehe Seite 92 hievor.)

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Sie wissen, dass sofort nach der Annahme des Alkoholgesetzes sich eine lebhafte Diskussion in der Presse und auch anderswo darüber erhoben hat, wann das Gesetz in Kraft treten werde. Es war dies auch ganz natürlich, indem sehr verschiedenartige Interessen dabei im Spiele sind. So haben z. B. die Liebhaber sogenannter

Qualitätsspirituosen grosses Interesse, noch so viel als möglich solche einzuführen, bevor der sogenannte Monopolzoll in Kraft tritt. Umgekehrt werden diejenigen, welche Wein anschaffen wollen, warten, bis das Ohmgeld weggefallen ist. Auch die Interessen der 600 bernischen Brenner liessen es wünschenswerth erscheinen, dass man über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes möglichst bald im Klaren sei. Nun las man eines Tages — es war am 27. Mai abends — in der «Berner-Zeitung»: «Der Bundesrath hat heute, gestützt auf das Ergebniss der Volksabstimmung vom 15. Mai, das Alkoholgesetz mit dem heutigen Tage in Kraft und vollziehbar erklärt, in dem Sinne, dass der Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Theile des Gesetzes späteren Schlussnahmen vorbehalten wird.» Auf das hin entstund nun im ganzen Lande allgemeine Verwunderung und jedermann fragte sich, wie das gemeint sei. Vorher glaubte ich, es könne eine Referendumsabstimmung erst in Kraft erklärt werden, wenn die Bundesversammlung den Bericht über dieselbe entgegengenommen habe. Ich habe mich jedoch geirrt, und der Bundesrath wird Gründe gehabt haben, in dieser Weise vorzugehen.

Nun hat aber der Bundesrath nicht bloss erklärt, das Gesetz sei vollziehbar, d. h. es stehen ihm in formeller Beziehung keine Hindernisse mehr entgegen, sondern er erklärte dasselbe «mit dem heutigen Tage *in Kraft* und vollziehbar». Nun lautet aber der Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung: « Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 32 bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.» Es ist also ausdrücklich gesagt, dass vom Tage an, wo das Alkoholgesetz in Kraft treten wird, Ohmgeld und Oktroi dahinfallen müssen. Wenn man nun jenen Beschluss des Bundesrathes, der das Alkoholgesetz in Kraft erklärt, und diesen Art. 6 der Uebergangsbestimmungen nebeneinanderstellt, so kommt man zum Schluss, es hätte vom 27. Mai an kein Ohmgeld mehr bezogen werden sollen. Ich wäre sehr begierig, zu wissen, wie das Bundesgericht urtheilen würde, wenn dasselbe einen staatsrechtlichen Rekurs über den Fortbezug des Ohmgeldes im Kanton Bern zu beurtheilen hätte. Ich glaube zwar nicht, dass es soweit kommen wird; aber interessant wäre es, wenn ein solcher Entscheid provozirt würde.

Nun hat der Grosse Rath vor kurzem geglaubt, es sei der Fall, dem Volke das Alkoholgesetz zur Annahme zu empfehlen. Ich glaube nun, dass man eben so gut berechtigt ist, in diesem Saale über die Ausführung dieses Gesetzes die nöthige Auskunft zu verlangen, sofern man es für nöthig erachtet, damit das Volk weiss, wie das Gesetz interpretirt und ausgeführt wird. Es handelt sich um einen Gegenstand, der von grosser Tragweite ist, sowohl für die Finanzen des Kantons Bern, als die Interessen der ganzen Bevölkerung. Wenn vom 27. Mai an kein Ohmgeld mehr bezogen werden dürfte, so könnte dies für die kantonalen Finanzen einen bedeutenden Ausfall ausmachen; denn es ist klar, dass die Einnahmen, welche dem Bund zufallen sollen, nicht schon so geschwind fliessen können.

Um zu zeigen, dass es nicht nur so ein Phantasiegedanke von mir war, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, erlaube ich mir, auf zwei Aeusserungen in der Presse aufmerksam zu machen. Ein bekannter Zürcher schreibt in einem Baslerblatt in einer landwirthschaftlichen Korrespondenz: «Um nochmals auf den bis jetzt befriedigenden Stand der Reben und Obstbäume zurückzukommen, so setzen unsere Landwirthe darauf desto höheren Werth, da sie Wein und Obstmost schon nächsten Herbst frei von Eingangsgebühren in die bisherigen Ohmgeldkantone einführen zu können erwarten. « Erwarten », sage ich, nicht nur «hoffen»; denn das erschiene dem gesunden Menschenverstand als eine höchst seltsame Auslegung von Art 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, wenn man das am 15. Mai so glänzend angenommene Bundesgesetz erst mit Anfang des folgenden Jahres wollte in Kraft treten lassen; geradezu als eine Verletzung dieses Artikels aber müsste es bezeichnet werden, wenn man zwar das Bundesgesetz noch während des Jahres 1887 in Kraft treten liesse, das Ohmgeld aber bis Anfang 1888 beibehielte.» Letztere Bemerkung bezieht sich auf die Nachricht, die man unter der Hand erhielt, es bestehe die Absicht, trotz dieser Inkrafterklärung des Gesetzes den Fortbezug des Ohmgeldes noch bis 1. Januar 1888 beizubehalten. Aber auch bernische Zeitungen sprechen sich so aus. Ein bekannter Berner-Korrespondent des «Emmenthalerblattes » schreibt: « Die möglichst schnelle Reglirung der oben angeführten drei Sachen ist aber von kapitaler Wichtigkeit, denn da stehen für die Kantone Millionen auf dem Spiele. Es ist ja doch sonnenklar, dass alle Speditionen von Wein und Branntwein suspendirt bleiben bis zum Moment, wo das Ohmgeld wegfällt. Man kann dasselbe schon jetzt als faktisch abgeschafft betrachten. Nur da, wo es die höchste Noth erfordert, wird man ohmgeldpflichtige Getränke beziehen, die Regel dagegen wird sein, dass man mit dem Bezug wartet, bis das Gesetz förmlich in Kraft

Es wäre ganz sicher nicht schwer, noch eine ganze Reihe solcher Aeusserungen aufzuführen. Ich will indessen nicht länger sein. Ich glaubte, es sei am Platz, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, um, wenn möglich, seitens der Regierung eine bestimmte Erklärung zu erlangen, wie es sich mit dem Ohmgeldfortbezug verhält, damit das Volk und alle, welche sich dafür interessiren, wissen, woran man ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr v. Wattenwyl hat folgende Interpellation gestellt: «Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung enthält folgende Bestimmung: «Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 32 bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.» Der Bundesrath hat nun mit Beschluss vom 27. Mai das Alkoholgesetz in Kraft und vollziehbar erklärt. Gleichwohl wird das Ohmgeld noch fortbezogen.» Herr v. Wattenwyl verlangt also zu wissen,

wie es sich mit dem Fortbezug des Ohmgeldes verhalte, was überhaupt die Regierung für eine Ansicht habe und zu thun gedenke.

Nun muss ich bekennen, dass die Regierung in der gleichen Ungewissheit - ich möchte fast sagen Konsternirtheit — ist, wie Herr v. Wattenwyl und vielleicht ein grosser Theil der Bevölkerung, da sie vom Bundesrath in dieser wichtigen Angelegenheit keine offizielle Mittheilung erhielt, sondern das, was sie weiss, nur aus den Zeitungen vernahm. Auf die Interpellation des Herrn v. Wattenwyl hin hat sie versucht, den offiziellen Inhalt des Beschlusses des Bundesrathes zu erhalten. Er lautet ungefähr so, wie ihn die Zeitungen brachten, nämlich: «Das am 30. September 1886 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser wird, gestützt auf das Ergebniss der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887, mit dem heutigen Tage in Kraft und vollziehbar erklärt, in dem Sinne jedoch, dass der Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Theile desselben durch spätere Schlussnahmen des Bundesrathes festzusetzen sei.»

Sie haben vielleicht schon alle von dem berühmten Hieronymus Jobs gehört. Derselbe ist im Examen auch gefragt worden, woraus jede gute Predigt bestehe. Er gab zur Antwort: Aus zwei Theilen; den ersten versteht man, den zweiten versteht man nicht (Heiterkeit). Mit dem Beschluss des Bundesrathes habe ich es nicht so, sondern verstehe überhaupt nichts davon, und so weit man gefragt hat, ging es andern Leuten, angesichts der im Alkoholgesetz aufgestellten Vorschriften, auch so. Der Art. 21 des Alkoholgesetzes lautet: « Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.» Der Bundesrath hatte also vorerst nichts anderes zu thun, als das Gesetz bekannt zu machen. Dasselbe ist hierauf von der Mehrheit der Stimmenden angenommen worden. Im weitern sollte dann der Bundesrath beschliessen, auf welchen Tag das Gesetz in Wirksamkeit trete. Dieses letztere, die Hauptsache, hat er nicht gethan. Er erklärte das Gesetz in Kraft, eine Befugniss, die ihm weder durch das Alkoholgesetz, noch durch das Gesetz über die Volksabstimmung vom Jahr 1874 gegeben ist; er erklärte das Alkoholgesetz ferner vollziehbar, wovon im Gesetz selbst auch nichts steht und was gewöhnlich in der Verwaltung, wenigstens in unserm Kanton, nicht üblich ist. Der Zeitpunkt aber, auf den das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, ist noch nicht bezeichnet worden, sondern es wird dies spätern Beschlüssen des Bundesrathes vorbehalten. Dadurch sind die Zweifel, welche im Publikum schon vorher existirten, auf wann das Gesetz in Wirksamkeit treten werde, was für das Publikum und die Kantone von grosser Wichtigkeit ist, nicht nur nicht gehoben, sondern sind zu einem eigentlichen Wirrwar geworden. Es weiss niemand, woran man ist, und man kann es auch nicht wissen; darum auch diese Pressstimmen, die noch weiter gehen, als die von Herrn v. Wattenwyl citirten. Ich las heute morgen zufällig in einem

sehr bekannten ausländischen Blatt, das gewöhnlich von einem sehr zuverlässigen Bernerkorrespondenten bedient wird, der «Augsburger Allgemeinen Zeitung», die Mittheilung, dass der Bundesrath in Bezug auf das Alkoholgesetz das und das erkannt habe, woran die Bemerkung geknüpft wird, dass von dem betreffenden Tage an gegen Zuwiderhandelnde gegen das Gesetz die aufgestellten Strafen eintreten. Dieser Korrespondent glaubt also, wer noch weiter Branntwein brenne, sei schon jetzt strafbar mit einer Busse bis auf Fr. 10,000. Es ist dies nur ein Beispiel, wie unrichtige Ansichten durch diese Art und Weise, wie von der eidgenössischen Exekutive vorgegangen worden ist, im Publikum provozirt worden sind.

Was nun speziell den Ohmgeldfortbezug betrifft, so bestimmt der Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung: «Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 32 bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.» Nun kommt der Bundesrath und erklärt das Alkoholgesetz am 27. Mai in Kraft. Daraus sollte man die Folgerung ziehen, vom 27. Mai an dürfe der Kanton Bern kein Ohmgeld mehr beziehen. Allein der Bundesrath hat dem Kanton Bern offiziell nichts mitgetheilt, und wenn man anfrägt, so heisst es: Die Sache ist nicht so gemeint; das Gesetz ist noch nicht eingeführt, sondern wird das erst mit dem Tage, wo es in Wirksamkeit tritt. Allein der Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung sagt: «So fallen mit dessen Inkrafttreten etc. dahin », und der Bundesrath hat das Gesetz in Kraft erklärt. Hat man die Sache nicht so gemeint, so hätte man sich etwas vorsichtiger ausdrücken sollen. Es wäre überhaupt nicht nöthig gewesen, das Gesetz in Kraft zu erklären; denn diese Funktion ist dem Bundesrathe durch kein Gesetz übertragen. Er hat einfach das Resultat der Volksabstimmung bekannt zu machen und zu bestimmen, auf wann das Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Nun wäre es mir persönlich ganz lieb, wenn vom 27. Mai an der Ohmgeldbezug aufhören und der Bundesrath den Kanton Bern entsprechend entschädigen würde, wie es im Alkoholgesetz vorgesehen ist; denn der Kanton würde sich dabei jedenfalls besser stellen, als unter der gegenwärtigen Unsicherheit, wo das Ohmgeld nur noch spärlich fliessen wird. Allein wenn man dem Bundesrathe mit dieser Interpretirung kommt, so heisst es, die Sache sei nicht so gemeint.

Die Situation ist also eine höchst fatale, ungemüthliche und unsere Finanzen schädigende, und es ist dringend nöthig, nicht nur für das zunächst betheiligte Publikum, sondern auch für den Kanton, dass bald klarer Wein eingeschenkt und gesagt wird, auf welchen Zeitpunkt das Gesetz in Wirksamkeit trete, sei es auf 1. Oktober nächsthin, oder auf 1. Januar 1888, oder einen andern Zeitpunkt. Man soll sich die für die Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes nöthige Zeit lassen, aber über den Zeitpunkt des Beginns seiner Wirksamkeit einmal Gewissheit schaffen und sich nicht allzusehr nach der Bequemlichkeit der Herren Bureaukraten richten. Man soll sich so einrichten, dass in dieser hoch-

wichtigen Angelegenheit diejenigen Massnahmen und Entscheidungen getroffen werden, welche nicht nur der Bureaukratie genehm sind, sondern den Interessen des Landes dienen.

Nun was machen? Es wird nichts anderes übrig bleiben, als den Bundesrath anzufragen, wie er die Sache gemeint habe, namentlich ob er seinen Beschluss so verstehe, dass der Ohmgeldbezug aufgehört habe und der Bund den Ausfall vergüten werde. Ich weiss zwar schon, was man zur Antwort erhalten wird; man wird aber doch das erreichen, dass man — vielleicht auch die Herren im Bundesrathhause selbst — über die Sachlage etwas klarer wird.

Dies ist alles, was ich Ihnen in Antwort auf die Interpellation des Herrn v. Wattenwyl mitzutheilen habe. Ich bedaure, dass man sich so aussprechen muss; allein die Situation ist nun einmal so; ich kann sie nicht anders zeichnen, als es geschehen ist, und es ist dieselbe, wie gesagt, eine im höchsten Grade fatale.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Interpellation der Herren Jolissaint und Mithafte betreffend Revision des Civilrechts, speziell der Hypothekarordnung, und Anhandnahme einer Revision der Steuergesetzgebung.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes pro 1886, Seite 291.)

- M. Jolissaint. Dans sa séance du Grand Conseil du 27 juillet 1886, un certain nombre de députés du Jura et de l'ancien canton ont déposé l'interpellation suivante à l'adresse du Conseil-exécutif:
- «1. Quelles suites a-t-il données ou se propose-t-il de donner à son rapport du 25 janvier 1882, adressé au Grand Conseil, et notamment aux conclusions sous chiffres 2 et 3 de ce rapport concernant la reprise des travaux législatifs de l'unification du droit civil dans le canton de Berne, à commencer par la partie la plus urgente, la revision du droit hypothécaire?
- 2. Le gouvernement n'a-t-il pas l'intention, pour satisfaire à un besoin généralement senti, de proposer prochainement au Grand Conseil la revision des lois sur l'impôt d'après des principes uniformes pour les deux parties du canton et en particulier quelles suites ont été données aux motions prises en considération dans la séance du Grand Conseil du 2 décembre 1882 concernant la revision des estimations cadastrales et dans celle du 27 mai 1885 relative à l'introduction dans le Jura de la défalcation des dettes hypothécaires en matière d'impôt foncier?»

Les députés signataires de cette interpellation m'ont chargé de la motiver, ce que je me permettrai de faire aussi brièvement que possible.

Comme vous l'aurez remarqué, à la simple lecture, cette interpellation se divise en deux parties principales bien distinctes: la première concerne la revision de notre législation civile dans le sens de l'unification à commencer par le droit hypothécaire et le droit des personnes et de famille et, la seconde, la revision de nos lois sur l'impôt direct en général, la revision des estimations cadastrales et la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura, en particulier.

Pour la clarté et la simplification des débats, je veux examiner ces deux parties principales de l'interpellation successivement, en commençant par la seconde, — relative aux impôts.

Je suis heureux de constater, Messieurs, que la IIº partie de notre interpellation, concernant la revision de notre législation sur l'impôt, la revision des estimations cadastrales et la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura, qui sont très urgentes, a certainement perdu de son actualité depuis le moment où l'interpellation a été déposée, soit depuis le 27 juillet 1886.

Comme nous l'avons appris avec satisfaction par les journaux, le Conseil-exécutif aurait décidé, le 25 mars 1887, de modifier et de compléter les lois sur les impôts directs du canton, dans le sens des motions et des interpellations que nous avons formulées.

En effet:

Nous avons demandé, en premier lieu, la revision de nos lois sur l'impôt direct, dans le sens de l'unification, soit de l'application des mêmes principes dans les deux parties du canton.

Or, d'après les journaux, le projet de réformes que M. le Directeur des finances a soumis au gouvernement et que celui-ci a adopté le 25 mars, assure, avant tout, l'unité de l'impôt. A l'avenir, il n'y aura plus de dualisme, plus de décompte entre les deux parties du canton, dualisme et décompte qui ont été des sources fécondes de tiraillements et de discussions acerbes et passionnées au sein du Grand Conseil, et qui ont puissamment contribué d'abord à faire considérer le canton comme divisé en deux demicantons, ensuite à entraver l'union des deux parties du pays en matières fiscales et, par voie de conséquence, aussi sur le terrain politique et moral.

Dorénavant, les impôts sur la fortune et le revenu seront établis sur les mêmes bases, d'après le même système fondamental, pour toutes les parties du canton, et les contribuables, de Boncourt à Guttannen, étant traités de la même manière, les Jurassiens ne pourront plus crier à l'injustice.

En second et en troisième lieu, les décisions du gouvernement donnent aussi satisfaction et réponse favorable aux interpellants en ce qui concerne la défalcation des dettes hypothécaires et la revision des estimations cadastrales.

Nous félicitons le gouvernement d'avoir admis, dans la revision de la loi sur les impôts, la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura comme dans l'ancien canton, pour les créances qui paient l'impôt des capitaux dans le canton. C'est une décision d'équité et de justice et qui n'est pas inconstitutionnelle, ainsi qu'il sera facile de le démontrer dans la discussion au fond; elle sera bien accueillie par les propriétaires d'immeubles grevés d'hypothèques. La décision qui restreint le droit de défal-

cation aux créances qui paient l'impôt dans le canton, empêchera la fraude qui se pratique actuellement dans l'ancien canton, tout en assurant une certaine protection aux capitaux bernois.

Enfin la revision partielle des estimations cadastrales sera aussi accueillie dans le canton, et particulièrement dans le Jura, comme un second acte de justice et d'équité, attendu et réclamé depuis longtemps.

En résumé, pour ce qui concerne la deuxième partie de notre interpellation concernant l'unification de l'impôt, la défalcation des dettes hypothécaires et la revision des estimations cadastrales, nous nous faisons un devoir de remercier M. le Directeur des finances et le gouvernement des décisions très importantes qu'ils ont prises le 25 mars, dans l'intérêt de l'unification de l'impôt et de l'union de toutes les parties du canton. Il ne reste sur ce point aux auteurs de l'interpellation du 27 juillet 1886 qu'à exprimer le vœu pressant que le Grand Conseil soit à même de discuter, au plus tôt, les propositions du Conseil-exécutif, afin de pouvoir les soumettre, si possible cette année encore, à l'approbation du peuple qui les réclame depuis longtemps, et les ratifiera sans doute à une grande majorité. Nous considérons donc la IIe partie de notre interpellation comme liquidée par les décisions prises par le gouvernement le 25 mars écoulé.

Je passe en conséquence à l'examen de la première partie de notre interpellation, qui a pour but d'apprendre du Conseil-exécutif: Quelles suites il a données ou se propose de donner à son rapport du 24 janvier 1882 approuvé par le Grand Conseil dans sa séance du 28 février 1882, concernant la reprise des travaux législatifs de l'unification du droit civil dans le canton de Berne, à commencer par la partie la plus urgente, la revision du droit hypothécaire.

Comme il ne s'agit aujourd'hui que d'une interpellation, je ne vous ferai pas l'historique détaillé des diverses phases, des nombreuses péripéties par lesquelles a passé cette éternelle question de l'unification de la législation civile dans le canton de Berne, qui est devenue un véritable serpent de mer. Je ne remonterai pas pour le moment au-delà de l'année 1881.

Le 23 novembre de cette année 1881, le Grand Conseil prit en considération une motion de M. le député Morgenthaler portant: « Le gouvernement est invité à s'occuper le plus tôt possible d'une revision de la législation civile et à soumettre des projets au Grand Conseil.» Ensuite de cette motion, le gouvernement soumit cette question à l'examen d'une commission composée de MM. les professeurs König et Zeerleder, de l'ancien juge fédéral Niggeler, des juges d'appel Juillard et Stooss, et qui était présidée par M. le Directeur de la justice et police.

Cette commission tomba d'accord sur les trois propositions suivantes:

1° Il faut avant tout préparer un premier projet qui établira les points divergents des législations cantonale et fédérale et constatera ce qui est encore en vigueur et ce qui est abrogé par la promulgation du droit fédéral des obligations.

2º Les travaux de codification sont à reprendre

et à poursuivre incessamment en tenant compte de l'éventualité d'une unification de toute la législation civile en Suisse.

3° Les premiers travaux concerneront, d'un côté, le droit des personnes et la tutelle et, de l'autre, le régime hypothécaire et les registres fonciers.

Le rapport du gouvernement approuvant ces propositions est du 24 janvier 1882. Le 28 février 1882, le Grand Conseil les adopta sans opposition.

Je me plais à reconnaître que M. Eggli, directeur de la justice, a exécuté ce premier travail à la satisfaction de tous, par ses projets de loi qui ont été adoptés par le Grand Conseil le 2 décembre 1882 et par le peuple. Mais depuis lors, on n'a plus entendu parler de ce qui se faisait ou ne se faisait pas sur les deux autres propositions de la commission, chiffres 2 et 3.

En ce qui concerne spécialement la revision du droit hypothécaire, qui nous tient plus spécialement à cœur, je rappellerai que, le 7 juin 1882, M. le Dr Gobat et 25 autres députés ont proposé au Grand Conseil, par voie de motion, d'inviter le Conseil-exécutif à lui soumettre dans une prochaine session et à mettre en discussion le projet de loi hypothécaire élaboré en 1868 par la commission de revision des lois

Cette motion fut motivée et discutée au sein du Grand Conseil dans sa séance du 26 juillet 1882.

M. le D^r Gobat fit ressortir les défectuosités de notre système hypothécaire, notamment dans le Jura, où il n'existe pas moins de deux à trois législations différentes. Le régime en vigueur dans le Jura catholique ne présente pas de garanties au crédit public, parce qu'il ne repose pas sur les principes de publicité et de spécialité, ni sur la transcription des actes translatifs de propriété ou constitutifs de servitude, qui sont les bases essentielles et sine qua non d'un bon système hypothécaire.

M. le conseiller d'Etat Eggli, directeur de la justice, déclara qu'il était autorisé par le Conseil-exécutif à accepter la prise en considération de la motion, mais en lui donnant plus d'extension, en ce sens « que le gouvernement serait invité à présenter au Grand Conseil des projets de loi non seulement sur le droit hypothécaire, mais encore sur le droit réel en général, sur la tenue des registres fonciers et sur le droit des obligations pour les parties qui sont encore de la compétence des législations cantonales ».

M. le député Gobat déclara que les auteurs de la motion étaient d'accord avec les modifications extensives apportées par M. le directeur de la justice au texte primitif de cette motion, qui fut prise en considération à une grande majorité par le Grand Conseil dans le sens proposé par M. le conseiller d'Etat Eggli.

Depuis cette décision presque unanime du Grand Conseil, cinq années se sont bientôt écoulées, et les signataires de l'interpellation désireraient savoir, si les projets de loi sur le droit réel et hypothécaire sont en voie d'élaboration et à quelle époque probable ils pourront être soumis au Grand Conseil.

Ils désireraient aussi être renseignés sur ce que le Conseil-exécutif pense faire au sujet de la décision du Grand Conseil du 28 février 1882, ordonnant la reprise de la revision de notre législation civile en général. Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich erlaube mir, im Auftrage des Herrn Finanzdirektors, der von der Regierung beauftragt war, seinerseits den zweiten Theil der Interpellation der Herren Jolissaint und Consorten zu beantworten, zu erklären, dass die Nachrichten, welche der Herr Interpellant in betreff der Anhandnahme der Revision der Steuergesetzgebung im Schoosse des Regierungsraths, namentlich vom Gesichtspunkte der Vereinheitlichung derselben zwischen dem alten und neuen Kantonstheil aus, aus öffentlichen Blättern entnommen hat, richtig sind und diejenigen Reformen, zu welchen der Herr Interpellant den Herrn Finanzdirektor beglückwünscht hat, in einer fertigen Vorlage werden vor den Grossen Rath gebracht werden.

Was den ersten Theil der Interpellation anbetrifft, die Revision des Civilrechts, speziell der Hypothekarordnung, so hat der Herr Interpellant damit geschlossen, dass seitdem der Sprechende eine sachbezügliche Erklärung vor dem Grossen Rathe abgegeben habe, fünf Jahre verflossen seien, ohne dass man zur Stunde wisse, was in Sachen gehen solle. Nun sind es allerdings fünf Jahre, seit der Sprechende die Ehre gehabt hat, in die Regierung gewählt zu werden. Bald nachher ist auch jener Anzug eingebracht worden — ich glaube, es war in der ersten konstituirenden Sitzung des Grossen Raths der damaligen Periode, die im Juni 1882 begonnen hat — auf welchen der Sprechende damals vor dem Grossen Rathe sachbezüglichen Aufschluss gab.

Dass nun mittlerweile nichts geschehen sei, ist nicht ganz richtig. Vorerst ist das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, das keine leichte Arbeit war, bis Ende 1882 unter Dach gebracht worden. Zweitens wurde unter dem Vorsitz des Sprechenden eine ganz umfassende Neubearbeitung des Civilprozessverfahrens an die Hand genommen, die im Juni 1883 die Sanktion des Volkes erhielt. Zu gleicher Zeit wurde eine umfassende Revision des bernischen Vollziehungsverfahrens durchgearbeitet und vom Grossen Rathe in erster Berathung acceptirt. Allerdings ist nachher ein Moment dazwischen getreten, welches die Fortsetzung der Behandlung unterbrach. Es ist Ihnen bekannt, dass mit dem Juni 1883 die bernische Revisionskampagne begann, welche die Zeit bis 1. März 1885 in Anspruch nahm. Es ist begreiflich, dass während dieser Zeit gesetzgeberische Arbeiten nicht wohl gefördert werden konnten, sondern man das Resultat der Revisionsarbeit abwarten musste. Während dieser Revisionsperiode war also aus nach meiner Auffassung sehr plausiblen Motiven die gesetzgeberische Thätigkeit unterbrochen, und sind wir so in's Jahr 1885 gelangt.

Ich wollte dies nur anführen gegenüber der Bemerkung, es sei seit 5 Jahren in gesetzgeberischer Beziehung nichts produzirt worden. So viel ich weiss, funktionirt sowohl das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, als das neue Civilprozessverfahren zur Zufriedenheit und sind die Zwecke, die man sich mit diesen Gesetzen gesteckt hat, wirklich auch in mehr oder weniger befriedigender Weise erreicht worden.

Uebergehend zum Rapport der Regierung vom Januar 1882, auf welchen der Herr Interpellant seine Anfragen basirt, so ist allerdings damals durch eine

Kommission beschlossen worden: «Es seien die Kodifikationsarbeiten sofort wieder aufzunehmen und fortzusetzen, mit steter Rücksicht auf eine zusammenfassende, einheitliche Gesetzesarbeit für die ganze Eidgenossenschaft. Es sei der Anfang zu machen, mit dem Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht einerseits und dem Hypotheken und Grundbuchrecht anderseits. » Diese Anträge einer Kommission von Sachverständigen sind vom Regierungsrath am 25. Januar 1882 zu den seinigen gemacht worden, indem Herr v. Wattenwyl, als damaliger Justiz- und Polizeidirektor beantragte: «1. es seien die Anträge der Kommission zu genehmigen; 2. es sei die Justizdirektion einzuladen, sofort bestimmte Anträge über Bezeichnung eines oder mehrerer Redaktoren dem Regierungsrathe vorzulegen;» etc. (ich will die übrigen Anträge der Justizdirektion hier nicht releviren). Die Regierung kam mit den betreffenden Anträgen am 28. Februar 1882 vor den Grossen Rath und hat Herr Regierungsrath v. Wattenwyl einen ausführlichen mündlichen Rapport erstattet, der in einzelnen Partien sehr interessant wäre, namentlich in der Partie, welche sich über die Förderung der Arbeit durch Redaktionskommissionen ausspricht. Als Herr v. Wattenwyl zum Schluss gekommen war, bemerkte der Herr Präsident: «Ich glaube nicht, dass es der Fall ist, in dieser Angelegenheit einen Beschluss zu fassen. Indessen will ich fragen, ob jemand sich über den Gegenstand auszusprechen wünscht.» Es verlangte jedoch niemand das Wort und war damit der Gegenstand erledigt. Ein Grossrathsbeschluss ist also damals nicht gefasst worden.

Ueber die Frage, ob es richtig sei, Redaktionskommissionen niederzusetzen oder ob es nicht eher angezeigt erscheine, von Seite der Justizdirektion selbständig vorzugehen, kann man verschiedener Ansicht sein, und die Erfahrungen führen zu verschiedenen Resultaten. Mitte der 60er Jahre wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Professor Leuenberger und den Fürsprechern Niggeler und Carlin, die in kurzer Zeit verschiedene Entwürfe präparirte, welche noch jetzt schätzbares Material bieten. Eine andere Kommission dagegen, die im Jahre 1876 niedergesetzt wurde und die ganz gleiche Aufgabe hatte, hat sich nicht sehr stark bethätigt; denn der Bericht vom Januar 1882 sagt darüber: « Diese Arbeit (nämlich die Revision des Sachenrechts, des Personenund Familienrechts etc.) nahm ihren ruhigen Fortgang, d. h. es blieb bei den Vorarbeiten », oder mit andern Worten: Es ist während der 6 Jahre seit Bestellung der Kommission nichts gegangen. Ich persönlich habe die Ansicht, es sei für gesetzgeberische Arbeiten viel förderlicher, wenn der Vorsteher der Justizdirektion sich selbst an die Spitze stellt. Er ist so wie so genöthigt, sich in die Sache hineinzustudiren, wenn er sie hernach vor den Behörden mit Sachkenntniss verfechten will. Auf der andern Seite aber kommt ihm eine gewisse Initiative zu. Er kann in der Kommission mitberathen und mitredigiren und braucht es nicht einzig auf den Zufall ankommen zu lassen, ob die Kommission Arbeitslust hat oder nicht. Ich glaube, es liege ein solches Vorgehen auch im Willen des Grossen Raths, wenigstens der Regierungsrath stimmt demselben bei; denn bis jetzt ist er

noch nie mit dem Begehren um einen Kredit eingelangt, der genügen würde, um eine besondere Kommission längere Zeit zu honoriren. Der Kredit für Kommissäre beschränkt sich vielmehr auf Fr. 1500 per Jahr.

Nun wissen Sie alle, dass als eine der dringendsten Arbeiten die Revision des Niederlassungs- und Armenpolizeigesetzes betrachtet wird, und es wird hierseits in allernächster Zukunft an diese Arbeit gegangen werden. Als ein eben so dringendes Bedürfniss wird die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und von Handelsgerichten erklärt und auf baldige Erledigung dieser Aufgabe gewartet. Ebenso wird es nöthig sein, falls, was ich hoffe, das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz in Kraft treten wird, ohne Zeitverlust ein kantonales Einführungsgesetz, mit der Beamtenorganisation etc., auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen. Diese drei Gesetzesmaterien betrachte ich gegenwärtig als die dringensten. Ich will damit nicht sagen, dass die Revision des Hypothekarrechts nicht ebenfalls dringend sei. Allein der einzelne Mensch kann sich nicht theilen, sondern muss eines nach dem andern nehmen und kann nicht verschiedenes gleichzeitig bewältigen, wenn etwas gutes herauskommen soll. Ich wiederhole also: Wenn Sie die Dringlichkeit der verschiedenen gesetzgeberischen Aufgaben betrachten, so kommen Sie zu der Reihenfolge, die ich soeben angeführt habe.

Ich will noch bemerken, dass es sich bei einer Revision des Hypothekarrechts nicht bloss darum handeln kann, die Entwürfe von 1866 über das Personenrecht, das Hypothekarrecht u. s. w. dem Grossen Rathe tale quale vorzulegen, sondern es müssen die Erfahrungen, die man seit 20 Jahren gemacht hat, zu Rathe gezogen werden; denn vieles in den Entwürfen ist inzwischen obsolet geworden. Es handelt sich also nicht bloss um eine Durchsicht, sondern um eine völlige Neubearbeitung des Stoffes. Nun werden Sie mir zugeben, dass die Revision des Hypothekarrechts und der Grundbuchordnung - nur von dieser will ich reden; denn wenn 1882 auch das Sachenrecht und das eheliche Güterrecht hineinbezogen wurden, so geschah es, weil die in den 60er Jahren niedergesetzte Kommission in ihrem noch heute als klassisch geltenden Bericht sagte, wenn man das Sachenrecht nicht in Verbindung mit dem ehelichen Güterrecht oder, wo gesetzliche Pfandrechte in Frage kommen können, mit der Hypothekarordnung behandle, so verdopple man die Schwierigkeiten — eine Arbeit ist, die allein schon längere Zeit in Anspruch nehmen wird; denn nichts ist so im stande, den Hypothekarkredit zu fördern oder zu verderben, als eine gute beziehungsweise schlechte Hypothekarordnung. Man muss deshalb mit aller Sorgfalt zu Werke gehen und wird darum dieser Gegenstand, wenn er einmal an die Hand genommen wird, eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Dies ist ungefähr das Programm, wie ich vorzugehen gedenke. Wollen Sie anders vorgehen, so haben Sie dazu bei der nächsten Büdgetberathung Gelegenheit. Wenn Sie für Honorirung einer Redaktionskommission 10,000 Fr. auswerfen wollen, so steht Ihnen dies frei. Ob die Arbeit dadurch aber wesentlich gefördert würde, ist eine andere Frage. So wie ich

mir die Sache vorstelle, würde eine Arbeit nach der andern — je nach ihrer Dringlichkeit — an die Hand genommen und Ihnen vorgelegt. So käme man dann auch zur Revision des Hypothekarrechts und zwar zu einer Zeit, wo auch die nöthige Katastergrundlage gegeben sein wird; denn zur Zeit sind die Vermessungen noch nicht so gefördert, dass man sie als beendigt betrachten kann; es fehlen im Gegentheil — territorial aufgefasst — noch die grössten Landestheile.

Dies ist die Auskunft, die ich Ihnen in dieser Materie zu geben habe. Ich bin meinerseits von dem Bestreben geleitet, zu thun, was menschenmöglich ist, und zwar auf dem Wege, dass ich die Materie selbst auch durcharbeiten helfe. Wenn Sie aber ein anderes System vorziehen sollten, so steht Ihnen dies, wie bereits bemerkt, frei.

M. Jolissaint. Je regrette de ne pouvoir me déclarer complètement satisfait des explications et des réponses que vient de donner M. le Directeur de la justice à la première partie de notre interpellation. Ces réponses, et surtout le mode de procéder que M. Eggli se propose de suivre et qui aura pour conséquence d'ajourner de nouveau, et cette fois peut-être aux calendes grecques, la revision urgente de notre droit réel et hypothécaire, m'étonnent et me surprennent d'autant plus qu'elles ne concordent pas avec les déclarations faites par lui, au nom du gouvernement, dans la séance du Grand Conseil du 26 Juillet 1882 (Hier wird der Redner vom Herrn Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, dass nach dem Reglement bei einer Interpellation eine Diskussion nicht zulässig sei.) Que M. le Président me permette de lui dire que je n'entends pas entamer une discussion, mais seulement exposer rapidement, suivant l'usage, les motifs pour lesquels les interpellants ne sont pas satisfaits des renseignement donnés en réponse à leur interpellation. Cependant, puisque M. le Président veut interpréter le règlement du Grand Conseil d'une manière plus stricte, je me bornerai à faire remarquer à M. Eggli que je n'ai pas dit que rien n'avait été fait depuis cinq ans en matière d'unification du droit; qu'au contraire, je me suis plu à reconnaître que M. le Directeur actuel de la justice a réussi à accomplir deux œuvres difficiles: la revision de notre code de

procédure civile et la mise en corrélation des codes civils en vigueur dans le canton avec le nouveau code fédéral des obligations.

Qu'il me soit encore permis d'ajouter que nous nous réservons de revenir, en temps opportun, par voie de motion, sur la question de la revision de notre droit réel et hypothécaire.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Präsident. Ich theile Ihnen mit, dass noch folgende Gegenstände zu behandeln wären: 1) die Anzüge der Herren Demme und Burkhardt; die Anzugsteller sind jedoch einverstanden, dass dieselben auf nächste Session verschoben werden; 2) die Interpellation Dürrenmatt; 3) eine Beschwerde eines gewissen Kernen, die jedoch nicht viel Bedeutung hat. Ich will Sie deshalb anfragen, ob Sie morgen noch eine Sitzung halten wollen. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien einverstanden, dass die nicht erledigten Traktanden auf die nächste Session verschoben werden.

Einverstanden.

Der *Präsident* verdankt den anwesenden Mitgliedern des Grossen Raths ihre Ausdauer und schliesst die Sitzung und Session

um $1^3/4$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

